H. Franc.
0
14 6
R. B.

Ausführliche Geschichte

der

öffentlichen und Privatstipendien

im

Regierungsbezirke Oberfranken.

Bearbeitet

von

G. Fasching

kgl. Regierungs-Rechnungs-Commissär in Bayreuth.

Mit Anhang:

Abdruck sämmtlicher auf das Stipendienwesen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Entschließungen, soweit solche vom Jahr 1804 bis 1884 erschienen sind.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1884.

BIBLIOTHE[illegible]
[illegible]

Vorwort.

Im Jahre 1804 hat Dr. Friedrich Wilhelm Anton Layritz, qu. Civil-Adjunkt in Bayreuth eine ausführliche Geschichte der öffentlichen und Privatstipendien für Bayreuther Landeskinder bearbeitet, welche bei Gottfried Adolf Grau in Hof erschienen ist.

Dieses Werk, welches einem dringenden Bedürfniß entsprach und eine sehr günstige Aufnahme gefunden hatte, ist längst vergriffen.

Da zudem in den letzt verflossenen 80 Jahren im Regierungsbezirke eine große Reihe neuer Stipendien-Stiftungen errichtet worden ist, habe ich im Interesse der studirenden Jugend, die Geschichte der oberfränkischen öffentlichen und Privatstipendien nach dem gegenwärtigen Stande neu bearbeitet.

Möge mein Werk bei nachsichtiger Beurtheilung wohlwollende Aufnahme finden und allen jenen, welche zur Vollendung ihrer Studien auf den Genuß von Stipendien angewiesen sind, ein zuverlässiger und nützlicher Rathgeber werden.

Bayreuth im Juni 1884.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Oeffentliche Stipendien.

	Seite
Adeliger Stipendienfond . . .	1
Aufseeßisches Studienseminar .	3
v. Bergisches Stipendium . .	5
Klosterstipendien zu Hof . . .	5
Heilsbronnische Stipendien . .	9
Hospitalstipendien zu Hof . .	10
Konvictorien z. Christian Erlangen	10
Gräflich Giechische Stipendien zu Thurnau	13
Geistliche Rath Nüßleinsche Stipendien	13
Würzburger Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg . . .	14

B. Privat-Stipendien.

	Seite
Amthorische Stipendien . . .	17
Auerbachisches Stipendium . .	20
Bamberger Mitschülerfestes Stipendium	24
Bamberger technische Stipendien-Stiftung	25
Bamberger Stipendium für arme Lyceisten, Gymnasiasten und Lateinschüler	26
Baunacherisches Stipendium . .	26
Bauerisches Stipendium . . .	26
Benkendorfisches Stipendium .	27
Beßlerisches Stipendium . . .	28
Beyerisches Familienstipendium	28
Brandisches Stipendium . . .	29
Cadusch-Helfreichisches Stipendium	30
Deinhard'sche Familienstipendien	31
Dentzel'sches Stipendium . . .	31
Detzer'sches Stipendium . . .	32
Dinstisches Stipendium . . .	33
Engelhardisches Stipendium . .	33
Feust'sche Stipendium	34
Fladenstein-Stadtmann'sche Familien-Stipendienstiftung . .	35
Fladenstein-Fladenstein'sche Familien-Stipendien	36
Förnerisches Stipendium . . .	37
Frank'sches Stipendium . . .	39
Franzisches Stipendium . . .	40
Friesnerisches Stipendium . .	40
Geyerisches Stipendium . . .	42
Glaser'sches Stipendium . . .	42
Göckelisches Stipendium . . .	44
Grafenreuterisches Stipendium .	45
Groppisches Stipendium . . .	48
Grünerisches Stipendium . . .	48
Hackisches Stipendium	49
Hahnisches Stipendium . . .	49
Hauptisches Stipendium . . .	50
Hengeleinisches Stipendium . .	50
Heßleinisches Stipendium . .	51
Hiltnerisches Stipendium . . .	51
v. Horneckisches Stipendium . .	53
Igelisches Stipendium . . .	55
Joerdenisches Stipendium . .	55
v. Kanne'sches Stipendium . .	56
Körber-Wittmann'sches Stipendium	56
Kretschmannisches Stipendium .	57

	Seite		Seite
Kroenerisches Stipendium . .	58	Friedrich Wilhelm Schmidtisches Stipendium	98
Langisches Stipendium . . .	59	J. Chr. Schmidtisches Stipendium	99
Layrizisches Stipendium . . .	61	Fl. Th. Schmidtisches Stipendium	99
Leerisches Stipendium . . .	61	Dr. Leonhard Schmittisches Stipendium	100
Chr. Leopoldisches Stipendium	65	Schnatzisches Stipendium . .	102
J. G. Leopoldisches Stipendium	68	Schobertisches Stipendium . .	103
Lienhardtisches Stipendium . .	72	Dr. Petr. Schönfelderisches Stipendium	103
Linderisches Stipendium . .	73	Dr. Schönleinisches Stipendium	104
Marianischer Stipendienfond .	73	Etha u. Cäcilia Schönleinisches Stipendium	106
Meisterisches Stipendium . .	75	Schubartisches Stiftungsstipendium	108
Mölknerisches Stipendium . .	75	Schwerdtmacherisches Stipendium	109
Mordeisisches Stipendium . .	76	Senftisches Stipendium . . .	110
v. Muffelisches Stipendium .	77	Senglauisches Stipendium . .	110
Müllerisches Stipendium . .	78	Silbermannisches Stipendium .	111
Müllerisches Stipendium . .	78	Söffingisches Stipendium . .	111
Neidhardisches Stipendium . .	79	Sponselisches Stipendium . .	112
Otto Neydeckerisches Stipendium	83	Stelzer u. Modrachisches Stipendium	117
Joh. Neydeckerisches Stipendium	84	Technische Stipendien-Stiftung	118
Neunerisches Stipendium . .	85	Wagnerisches Stipendium . .	119
Nopptisches Stipendium . . .	85	Waldeckisches Stipendium . .	119
Nürnbergisches Stipendium .	86	Waldmannisches Stipendium .	120
Ottleinisches Stipendium . .	87	Wengisches Stipendium . .	121
Paschaisches Stipendium . .	87	J. Wunderisches Stipendium .	122
Pfannenstielisches Stipendium .	88	Domcapitular Wunderisches Stipendium	124
Pornschlegelisches Stipendium .	89	Wunscholdisches Stipendium .	124
v. Reckisches Stipendium . .	89	Zeyßisches Stipendium . . .	126
v. Reizensteinisches Stipendium	90		
Reußisches Stipendium . . .	90		
Richardzisches Stipendium . .	91		
Rödelisches Stipendium . . .	92		
Saherisches Stipendium . . .	93		
Schegkisches Stipendium . .	94		
v. Scheres-Zierizisches Stipendium	94		
Scherleinisches Stipendium . .	95		
Schillerisches Stipendium . .	96		
Schimmelisches Stipendium .	96		

Anhang.

Abdruck sämmtlicher auf das Stipendienwesen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Entschließungen, soweit solche vom Jahr 1804 bis 1884 erschienen sind . . . . 129—200
Bayerische Staatsstipendien 201

Erster Abschnitt.

Von öffentlichen Stipendien.

Adeliger Stipendienfond.

M. J. v. G. G. K. v. B.

Auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Errichtung eines Stipendien-Fonds für die Söhne des minderbemittelten Adels zu beschließen, um denselben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern.

Dieser Stipendienfond soll aus den normalmäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde gebildet werden.

Unser Oberst-Hofmeisterstab hat die eingehenden Taxgelder von dem geheimen Taxations-Amte zu empfangen, dieselben verzinslich anzulegen, sonach den Fond zu verwalten.

Sobald so viele Zinsen geflossen sind, daß ein oder mehrere Stipendien daraus formirt werden können, werden Wir durch Unser Staatsministerium des Innern einen Concurs anordnen lassen, und nach den Anträgen desselben gedachte Stipendien den verdientesten Bewerbern verleihen.

Da Wir besagte Taxen für Verleihung des Adels und der Kämmerer-Würde zu einem so edlen Zwecke verwenden, so versteht es sich von selbst, daß in Zukunft Nachlässe an diesen Taxen nicht mehr statt haben können.

Diese Unsere Allerh. Entschließung ist durch das allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen, Unsere betreffenden Hofstäbe und das geheime Taxations-Amt darnach anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen.

München, den 25. Oktober 1818.

Max Joseph.

(Regierungsblatt 1818 S. 239).

Durch Entschließung des k. St.-M. d. J. f. K.- u. Sch.-Ang. vom 14. Januar 1854 wurde angeordnet:

1) daß die Bewerber um Stipendien oder Unterstützungen aus dem adeligen Fonde der an jeder Studienanstalt stattfindenden, durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1807 angeordneten Stipendien-Concursprüfung bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Gesuche sich zu unterziehen haben,
2) daß jedes Jahr die Gesuche um Wiederverleihung mit den erforderlichen Belegen über Sittlichkeit, Fortgang und Fleiß zu erneuern seien, und
3) daß der k. Obersthofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendienfonds im Falle der Wahrnehmung nicht entsprechenden sittlichen Betragens auch im Laufe des Jahres Bericht zu erstatten haben.

Seine Majestät der König haben die Wiedererneuerung dieser allerh. Anordnungen mit dem Beisatze anzubefehlen geruht, daß nicht nur die Bewerber um Verleihung eines neuen Stipendiums aus dem adeligen Stipendienfonde, sondern auch diejenigen, welche um den Fortgenuß oder um die Erhöhung eines solchen Stipendiums, oder um die Bewilligung einer Unterstützung aus diesem Fonde bitten wollen, vorher sich der Stipendienprüfung zu unterziehen, und das Prüfungszeugniß der betreffenden Vorstellung beizufügen haben.

Entschließung des k. St.-M. d. J. f. K. u. Sch.-Angl.
vom 14. März 1864.

Die Bewerber um Stipendien für die Söhne des minder bemittelten Adels, welcher Fond gemäß Abs. 3 der Allerh. Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Reg.-Bl. S. 239) bei dem k. Obersthofmeisterstabe verwaltet wird, haben bisher auch die Gesuche um Verleihung solcher Stipendien größtentheils bei der genannten Hofstelle eingereicht.

Da die Anträge wegen Verleihung solcher Stipendien durch das unterfertigte k. Staatsministerium der Allerh. Beschlußfassung zu unterbreiten sind und die Einreichung der hierauf bezüglichen Gesuche bei dem k. Obersthofmeisterstabe und deren berichtliche Vorlage durch denselben dem gegenwärtig bestehenden Dienstesverhältnisse nicht entspricht, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft sämmtliche Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten Fonde unmittelbar anher einzureichen sind.

Aufsees'sche Studienseminar. (Aufseesianum.)

Das Freiherrlich von Aufsees'sche Studienseminar zu Bamberg wurde gestiftet durch Testament des Domkapitulars Jodocus Bernardus von Aufsees im Jahre 1738.

Im Jahre 1803 als Internat aufgelöst war dasselbe durch Seine Majestät König Ludwig I. wieder hergestellt im Jahre 1830.

Unter der Regierung Sr. Majestät König Ludwig II. wurde das Aufseesianum im Jahre 1873 erweitert und reorganisirt und nach 140 Jahren nach dem ursprünglichen Plane ausgebaut und vollendet im Jahre 1880.

Das Studienseminar zählt zu den unter Königlicher Verwaltung und Leitung stehenden höhern Erziehungsinstituten Bayerns, und hat den Zweck, studirenden Knaben und Jünglingen eine entsprechende Erziehung in religiöser, intellectueller und physischer Hinsicht zu gewähren.

Die unmittelbare Leitung des Instituts ist stiftungsgemäß einem geistlichen Director übertragen, dem zur Beaufsichtigung und Unterweisung der Zöglinge zwei oder mehrere Präfekten aus dem weltlichen oder geistlichen Stande beigegeben sind.

Die Zöglinge des Instituts sind zunächst Freizöglinge, d. i. solche, welche die Erziehung und Verpflegung aus Stiftungsmitteln unentgeltlich erhalten. Nebstdem können, insoweit es der Raum gestattet, Convictoren aufgenommen werden, d. i. solche Zöglinge, welche die Erziehung und Verpflegung gegen die Entrichtung eines bestimmten Kostgeldes erhalten.

Jeder, der um Aufnahme in das Aufseesische Studienseminar nachsuchen will, hat sein mit den erforderlichen und amtlich beglaubigten Zeugnissen belegtes Bittgesuch, in der Regel im Monat Juli, an das Königl. Directorat des Frhrl. v. Aufseesischen Studienseminars in Bamberg einzureichen.

Das Bittgesuch um Aufnahme als Freizögling muß an Se. Majestät den König stilisirt sein; das Bittgesuch um Aufnahme als Convictor an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stiftungs- und stastutengemäß können sich um Freistellen aus dem Aufseesischen Fonde nur solche Studirende bewerben, welche

a. Heimathsberechtigung im ehemaligen Hochstifte Bamberg oder Würzburg;

b. Vollendung des 10. Lebensjahres;

c. Eheliche Geburt und katholische Confession;

d. Armuth und Dürftigkeit;

e. die 1. oder wenigstens die 2. Fortgangs-, Fleißes- und Sittennote, und

f. körperliche Gesundheit nachzuweisen vermögen.

Studirende, welche um Freistellen aus dem Marianischen Fonde nachsuchen, müssen nach der Stiftungsurkunde in der Regel im Hochstifte Bamberg Heimathsrecht besitzen, und nebst den in Nr. 5, sub c, d, e, f angegebenen Bedingungen noch den Nachweis liefern, daß sie das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben und dem Gymnasium angehören.

Die Marianischen Freizöglinge haben regelmäßig nach Vollendung ihrer Gymnasialstudien das Seminar zu verlassen.

Einen Freiplatz aus dem Schönlein'schen Fonde kann stiftungsgemäß nur derjenige Studirende erhalten, welcher nebst den in Nr. 5, b, c, d, e, f angegebenen Bedingungen, Verwandtschaft mit dem Stifter, event. Heimathsrecht in der Stadt Bamberg oder Würzburg nachweist.

Die Bittsteller haben außerdem nach den Stiftungsbedingungen um die Präsentation des Magistrates von Bamberg, resp. Würzburg nachzusuchen.

Bewerber um Freiplätze, welche sich noch nicht an einer vollständigen Studienanstalt befinden, oder aus dem Privatunterrichte kommen, haben sich außer der Erfüllung der oben im Einzelnen aufgeführten Bedingungen, statutengemäß einer Prüfung zu unterziehen, welche alljährlich im Monat Juli von den zuständigen Studien-Rectoraten auf Ansuchen des Seminardirectorates abgehalten wird.

Wer gegen Bezahlung in das Institut aufgenommen werden will, hat sich über katholische Confession und eheliche Geburt, über entsprechendes Alter und körperliche Gesundheit, sowie über reine, unverdorbene Sitten auszuweisen.

Das Kostgeld für zahlende Zöglinge beträgt alljährlich 400 Mark, welche in drei Raten (nämlich im Januar, April und Oktober) im Voraus zu entrichten sind.

Von der erfolgten Aufnahme eines Studirenden in das Seminar werden die Eltern, sowie das Studienrectorat Bamberg vom Directorate amtlich in Kenntniß gesetzt.

Jeder in das Seminar Aufgenommene hat zur festgesetzten Zeit im Seminar zu erscheinen, und sich daselbst dem Director und den Präfekten vorzustellen.

Wer zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, hat sich über die Gründe seines Nichterscheinens auszuweisen.

Beim Eintritte in das Seminar hat jeder Zögling, er sei Convictor oder Freizögling, statutengemäß, folgende Gegenstände mitzubringen: a) Eine Schirmmütze, b) Zwei Röcke, c) Einen Ueberrock oder Mantel, d) Drei Beinkleider, e) Zwei Westen, f) Zwei Halsbinden, g) Zwölf Hemden, h) Sechs Unterhosen, i) Zwölf Paar Strümpfe oder Socken, k) Zwölf Sacktücher, l) Drei Paar Stiefel, m) Einen Schwamm, n) Einen Kamm, o) Eine Zahnbürste, p) Eine Kleiderbürste, q) Ein Paar Hausschuhe, r) Ein Paar Handschuhe, s) Einen Regenschirm, t) Ein Oberbett mit zwei farbigen Ueberzügen,

u) Ein Kopfkissen mit zwei farbigen Ueberzügen, v) Ein Verzeichniß sämmtlicher mitgebrachten Gegenstände.

Ohne diese angegebene Ausstattung, welche von den Eltern, Vormündern oder nöthigenfalls von der betreffenden Armenpflege zu stellen ist, wird kein Zögling in das Seminar aufgenommen.

von Berg'sches Stipendium.

Markuard von Berg, Bischof zu Augsburg und Domprobst in Bamberg legirte 2000 fl. fränk., oder 2500 fl. rheinisch, lt. Testament d. d. Dillingen vom 14. August 1590 zu einem Stipendium für Studirende. Dieses Stipendium wird gemäß Minist.-Entschl. d. Inn. vom 16. Februar 1810 ganz als allgemeines oder Staats-Stipendium behandelt, und nach den für diese Stipendien vorgeschriebenen Normen an den würdigsten Konkurrenten verliehen.

Das Stipendium ist nur für Studirende der Theologie oder Rechtswissenschaft katholischer Konfession bestimmt.

Desfallsige Gesuche sind bei der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, einzureichen.

Gegenwärtig ist der Betrag des Stipendiums 200 Mark.

Klosterstipendien zu Hof.

Markgraf Albrecht der jüngere von Brandenburg-Kulmbach, der sich durch seine ausnehmende Kenntniß in der Kriegskunst, und durch seinen unsterblichen Heldenmuth, in den Jahrbüchern der Geschichte verewigt und daher den Namen Alcibiades erhalten hat, überlies, da die Michaelis-Schule in Hof zu eng wurde, um alle Schüler, die dahin gingen, aufzunehmen, auf Vorstellung Bürgermeister und Raths daselbst, diesem im Jahre 1544 das Franciscaner Kloster, welches ohne das einfallen wollte, zu Einrichtung einer Schule, behielt sich aber souern in der religion verenderung geschehen würde, die Zurückgabe desselben vor.

Die Schule wurde nun nach seinem Namen Gymnasium Albertinum genannt, und erst wegen der inzwischen sich eingeschlichenen Pest, am 14. Juni 1546 feierlich eingeweihet. Das Gymnasium war bald, in Rücksicht der Menge der Schüler, in einem Zustande, den man den blühendsten nennen konnte, denn bereits 1548 war die Anzahl derselben auf 334, 1549 auf 382, im J. 1579 auf 439 gestiegen, und nachher belief sie sich im J. 1611 auf 235 und noch unter dem Rektor M. Bricius Creß (1620—1629), ohngeachtet man damals nur 8 Klassen beibehalten und die Abcdarios von dem Gymnasium abgesondert hatte, auf 223 Schüler.

Der Unterricht der höfischen Schule war auch so gesegnet, daß man, ohngeachtet ihrer großen Anzahl, daselbst junge Leute zog, welche, ohne daß sie erst eine hohe Schule besuchten, sogleich zu Pfarreien und anderen Aemtern gebraucht werden konnten.

Markgraf **Albrecht** bestimmte einen großen Theil der Kloster-Einkünfte zu **Stipendien**, und zwar vorzüglich mit für die Höfer **Edelleutskinder**. Endlich wurde aus der Fürstlichen Kasse alljährlich eine Summe von 1000 Gulden fixirt, die aber nicht allein zu Stipendien, sondern auch zu Verbesserung der Pfarr- und Caplaney-Besoldungen bestimmt sein sollten. Die Bürgerlichen dieser Stipendiaten mußten durchaus **Theologie** studieren.

Nach dem Vorschlag M. Johann **Streitberger** (von 1552—1567 Superintendenten zu Hof)

a. mußten diese Stipendiaten in hochgedachtes M. g. f. u. H. Land in der fürnehmsten Schule so lange erhalten werden, bis sie ihr Fundament in den Sprachen und Künsten überkommen, und sodann gen **Wittenbergk** verordnet werden,

b. müsse kein Knabe zu einem stipendio, wie bisher geschehen, zugelassen werden, er wäre denn zuvor nottürftiglich durch die Magistros und Praeceptores examinirt,

c. solle ein solch Aufsehen und solcher Fleis auf gedachte Knaben gewendet werden, daß sie 1½ oder aufs lengeste 2 Jahre zu Wittenbergh gehalten und den gradum Magisterii erlangen möchten,

d. könnten diese Knaben zum Hof mit geringer Unkost unterhalten werden, als ungeferlich mit 20 fl. mit Kost und Büchern auf ein Jahr.

Markgraf **Georg Friedrich** verfolgte ebenfalls den Weg, welchen **Albrecht** so schön zu betreten angefangen hatte.

Er bewies dies in der That, durch die preiswürdige Stiftung, sub dato Onolzbach den 20. August 1563, Kraft welcher

a. bey der Schule zu Onolzbach, 24 junge fähige und dürftige Knaben, welche im Lernen bereits so weit gekommen, daß selbige in die zweite Klasse nach der vornehmsten und obersten zu sezzen wären, und eben so **viel** auf dem Gebürg unterhalten und der einen Hälfte davon jährlich **Funfzehn** Gulden der andere aber **Zwanzig** abgereichet, die um den Genuß dieses Benficii ansuchende Knaben vor ihrer wirklichen Annahme durch die verordneten Examinatores zu **Onolzbach** und durch die Superintendenten auf dem Gebürg mit getreuem Fleiß, ob selbige in sothane Klasse gesetzet zu werden tüchtig, examinirt, die Untüchtigen aber abgewiesen, und hierinnen nicht nach Ansehen oder Gunst verfahren, obige Knaben oder **Stipendiati** auch fürters, jedoch nicht ehender als nach erreichtem **ein und zwanzigsten** Jahre, es müßte denn einer ganz besonders **excelliren**, welchem die Universität ehender zu besuchen, durch die Herrschaft erlaubt werde, dahingeschickt,

b. das zu dem Unterhalt Zehen armer Schüler von den Stiftern und Klöstern bisher abgegebene jährliche Geld-Quantum ferner abgereichet,

c. auf der Universität zu Wittenberg Vierzig Stipendiaten aus beyden Fürstenthümern unter und oberhalb Gebürgs, welche alle einig und allein die Theologie studierten, erhalten und deren Zehen jedem jährlich Vierzig Gulden, an deren Zwanzig jedem jährlich Fünfzig und an die übrigen Zehen jedem jährlich Sechzig zu einem Stipendio ausgezahlet, auch von denselben nebst ihren Eltern oder Vormündern, wegen allenfallsiger Widerersetzung des zu den Studiis erhaltenen Geld-Quanti, wenn sie die Stipendia unnützlich verschwenden, oder der Herrschaft nicht dienen würden, ein schriftlicher Revers ausgestellet,

d. unter die Zahl dieser Knaben aber sowohl auf ermeldeten Particular-Schulen, als unter die Stipendiaten unter- und oberhalb Gebürgs, allein Fürstlich-Brandenburgische und keine auswärtigen Landeskinder angenommen werden sollen.

Nach einem Rescript vom 24. April 1567 wurde dem Superintendenten M Andreas Pancratius die Inspection und Visitation des Gymnasii und der Stipendiaten übergeben, und nach seinem am 27. Sept. 1576 erfolgten Tode hatte der Rektor M. Christoph Cadesreuter ein Jahr lang die Inspection versehen, und ergingen alle Rescripte der Regierung wegen der Stipendiaten an ihn allein, oder zugleich mit an die übrigen Verordneten der Schulen. Er hielte scharfe Zucht und wurde der Stipendiat Steiger, welcher weggelaufen war, 1577 auf Befehl der Regierung wohl gepeitscht. Dieser Cadesreuter fing auch an mit den wegen der ausgetretenen Stipendiaten, erhobenen Gelder eine besondere Kasse für fleißige und kranke Stipendiaten zuerrichten, welche die Räthe auf dem Gebirg am 3. Juni 1577 bestätigten. Nach D. Aurelii Streitbergers Anzug ergingen alle Rescripte, ausgenommen eines welches seinen Bruder betroffen, wieder an ihn und die Verordneten der Schule, die Stipendiaten ins Examen zu nehmen, und nach befundener Tüchtigkeit unter die Expectanten zu schreiben.

Der halbe Theil von diesen Stipendiaten in den Particular-Studiis, d. i. die Gymnasiasten erhielten 20, und der übrige Theil 15 Gulden, und die auf Universitäten bekamen 40, 50, 60 fl. jährlich ausbezahlt. Diese Stipendien wurden aus den Einkünften des 1348 errichteten St. Claren Fräuleinsklosters Franziskaner-Ordens zu Hof bezahlt.

Nach mancherlei Schicksalswendungen dieser Stiftung wurde durch Markgraf Christian Ernst am 14. Julii 1665 die Anzahl der Stipendiaten auf 5 Personen bestimmt, die hernach auf 4 eingeschränkt wurden.

Später wurden von dem königl. Kammer-Amt Hof, mit welchem seit den 18. Febr. 1797 das Kloster-Pfarr- und Pfründe-Amt allda verbunden ist, jährlich zu bezahlenden 100 fl. akademischen und 90 fl. Trivial-Stipendien, vom Baireuthischen Konsistorium, erstere

in 4 Theile zu 25 fl. und letztere in 6 Theile zu 15 fl. subrepartirt, darauf die Superintendur Hof angewiesen wird, die Austheilung zu treffen. Diese muß auch die sich zu solchen Stipendien qualificirenden Subjecte, nach einer Verordnung vom 12. Februar 1659 dem Consistorium in Vorschlag bringen. Auch muß der Superintendent, nebst dem Rector Gymnasii, nach einem Rescript Markgraf Christian Ernst an das Konsistorium vom 1. September 1662 an dieses in dergleichen Schulsachen Bericht erstatten.

Der Stipendiat muß

1) tüchtige Fähigkeiten zum Studiren besitzen,
2) weder von seinen Aeltern noch Befreunden, Unterhalt haben,
3) im Lande geboren sein, ohne Rücksicht ob er adelichen oder bürgerlichen Standes ist,
4) sich, wenn er auf Universitäten gehen will, wegen seiner Kenntnisse vom Baireuthischen Consistorium prüfen lassen. Consistorial-Verordg. vom. 28. Oktober 1664,
5) im sechzehnten Jahre stehen, und von ihm gewiß sein, daß er bei dem Studieren bleibe. Stipendien-Reglement vom 18. Febr. 1748 § 1 u. Conf.-Rescr. an die Superint. Hof v. 14. Sept. 1785,
6) bereits in secunda Classe seyn, wenn er das Triuiale geniesen will. Fundatio der obergebürgischen Stipendien 20. August 1563, Befehl vom 6. August 1568. Consistorial-Rescript an die Superintendur Hof vom 10. Januar 1770,
7) Reversales ausstellen, sich den legibus, statutis und Ordnungen des höfischen Gymnasiums gemäs zu verhalten, sich nicht ohne Erlaubnis des Consistoriums, der Inspektorum und Präceptorum beregter Schule aus derselben zu andern Schulen zu begeben, sondern darinnen, bis zu fernern Bescheide zu verharren, fleißig zu studiren, bei den Studien zu bleiben, und da er inskünftige dieselbe verlassen würde, das Genossene wieder zu ersetzen.
8) Soll er von dem Stipendium seinen Wirth zahlen, Bücher und andere ziemliche Notturft davon schaffen. Conf.-Bef. 4. Mai 1567.

Das Trivial-Stipendium sowohl als das akademische genieset man jedes drey Jahre. Uebrigens sind nach der fürstlichen Resolution vom 9. Januar 1593 zwei Brüder zugleich der Stipendien nicht fähig.

Gegenwärtig ruhen auf den Höfer Kloster-Gefällen als ständiges Passivreichniß und zwar:

I. der Wittenberger Stipendien zu jährlich 56 Mark 31 Pfg. 4 Stipendientheile,

II. Trivial-Stipendien zu 33 M. 79 Pf. 6 Stipendientheile, welche vom k. Rentamt Hof ausbezahlt werden.

Diese Stipendien sind nicht allein an Theologen, sondern auch an diejenigen zu verleihen, welche nicht von Hof gebürtig, aber doch den Gymnasialcursus in Hof absolvirt haben.

Heilsbronn'sche Stipendien.

Das Kloster Heilsbronn, welches Otto, Graf von Andechs, Bischof zu Bamberg im Jahre 1132 errichtete, wurde im Jahre 1581 von den Herrn Markgrafen zu Brandenburg secularisirt und in eine Fürstenschule umgewandelt, die — wie ehedem das Kloster selbst, bei den Linien des Hauses Brandenburg in Franken gemeinschaftlich war.

Im Jahre 1736 wurde diese Fürstenschule aufgehoben und mit den Gymnasien in Bayreuth und Ansbach vereinigt.

Für diese beiden Gymnasien wurden jährlich 2165 fl. fränk. zu „Stipendien auf dem Gymnasio und der Akademie" ausgesetzt, welche 2165 fl. fränk. (4639 M. 29 Pf.) auf die Einkünfte aus den eingezogenen Gütern des früheren Klosters Heilsbronn angewiesen wurden.

Im Jahre 1744 stiftete Herr Markgraf Friedrich von Bayreuth zum Heilsbronner Stipendienfonde ein Kapital von 1500 fl. fränk. (3214 M 29 Pf.). Außerdem erwuchsen noch Kapitalien in Folge geringerer Vertheilung von Stipendien.

Als nach dem Uebergange der Fürstenthümer Ansbach-Bayreuth an die Krone Bayern das Bayreuther Unterland mit dem Rezatkreise vereinigt worden, wurde die Heilsbronner Stiftung zwischen diesem und dem Obermainkreise derart getheilt, daß 2 Fünftheile der Kapitalien und Renten der Ansbacher Stipendienkasse überwiesen wurden, die übrigen 3 Fünftheile die Bayreuther Stipendienkasse behielt. In Folge dessen empfing die Bayreuther Stipendienkasse von dem obigen Fundationszuschusse zu 2165 fl. fränk. (4639 M. 29 Pf.) jährlich aus Staatsfonds den Betrag von 1623 fl. 45 kr. rh. (2783 Mk. 57 Pf.)

In Folge Einführung der Markwährung wurde dieser letztere Betrag vom 1. Januar 1876 an um 5 Proz. erhöht, so daß derselbe abgerundet nunmehr 2924 Mk. jährlich beträgt.

Von den Kapitalien behielt die Bayreuther Stipendienkasse bei obiger, mit dem früheren Rezatkreise beschäftigten Auseinandersetzung 6489 fl. (11124 M.).

Die Stiftungsrente ist bestimmt:

zu Stipendien für Landeskinder, welche im Fürstenthum Bayreuth geboren und erzogen, und ohne Mittel unterthan sind. Den Kindern der Kirchen- und Schul-Diener und der um die Herrschaft wohlverdienten Leute soll unter der Voraussetzung ihrer vollkommenen Würdigkeit eine bevorzugte Berücksichtigung zugewendet werden.

Nur Lutheraner, und nur Angehörige der Gymnasien zu Bayreuth und Erlangen oder der Universität Erlangen können um das Stipendium sich bewerben. Vom Besuche der Universität Erlangen kann jedoch dispensirt werden.

Markgräfliche Verordnung vom 20. August 1563,
Markgräfliches Reglement vom 10. Februar 1748.

Die Universitätsstipendien betragen gegenwärtig je 50 Mark, die Gymnasialstipendien je 20 Mk.

Hospital-Stipendium zu Hof.

Das Hospital zu Hof, welches seinen Ursprung vom 13. Jahrhundert herleitet, und zu erbauen angefangen wurde, als Heinrich Voigt von Weida, im Jahre 1260 die Stadt Hof mit einer Ringmauer umgeben ließ, auch nach der damaligen frommen Sitte, schon 1264 vom Papst Urban IV. einen Ablaß bekam, entstand durch einzelne großmüthige Beisteuern der Grafen von Orlamünde, der Voigt von Weida als Landesherren, durch die reichen Allmosen des adelich nunmehr ausgestorbenen Geschlechts der Rabensteiner, und des edel denkenden Geschlechts der Schuttfeld und Auer, und vieler Privatpersonen. Es ist daher das Hospital eine sehr reiche Stiftung.

In der Hospital-Rechnung vom Jahre 1687/88 findet sich die erste Spur eines Beneficii academici, und in einigen folgenden Rechnungen findet man die nehmliche Summe von 30 fl. fortgeführt. In den letzten Rechnungen des vorigen Jahrhunderts fehlt aber dieser Ansatz ganz. In der Rechnung von 1700/01 kömmt er Fol. 42 b mit der Bemerkung auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl vor. Unter den Belegen findet sich doch kein Rescript, sondern nur eine Quittung, worinnen sich auch auf landesherrlichen Befehl bezogen wird. Es vermuthet daher die Hospital-Inspection und Administ. in einem Bericht d. d. Hof den 26. April 1798 an den II. Senat Kgl. Regierung zu Bayreuth — daß dieses ihr fehlende Rescript, welches vermuthlich bei der vormaligen Landeshauptmannschaft gelegen und mit dem Schloß verbrannt ist, ein Stipendium von 30 fl. auf immer festgesetzt hat, weil von dieser Zeit an, das Stipendium alljährlich vergeben und dieses Stipendium in der Redintegrations-Acte vom Jahr 1732 confirmirt wird.

Nach dem Rescript der K. Reg. als Konsistorium d. d. Baireuth den 16. Mai 1798 an die Hospital-Inspection zu Hof bleibt die Collatur des seit vielen Jahren her in den Spital-Rechnungen vorkommenden academischen stipendii von 30 fl. frk. der Hospital-Inspection Hof auch ferner überlassen. Jedoch muß jeder Kompetent

1) ein Taufzeugniß, daß er ein Höfer Stadt-Kind sei, und
2) ein Attest seiner Armuth von der weltlichen Obrigkeit, die seine Umstände am besten wissen kann, vor allen Dingen zu den Kollatur-Acten bringen. Hierauf muß er
3) eine Prüfung über die Tüchtigkeit zu den Studien und seiner Fortschritte vor dem Superintendenten aushalten, und dieser über die Prüfung und den Befund ein Protokoll aufnehmen.

Convictorium zu Christian Erlangen.

Markgraf Friedrichs — Stifter der Universität Erlangen war von dem großen Nutzen lebhaft überzeugt, wenn auf seiner Fridericiane, welche 1743 am 4. November feierlichst eingeweiht wurde, unvermögende Studirende die Kost zum Theil frei, zum Theil aber

nur um einen erträglichen Preis erhalten könnten. Ihm stand sein Geheimer Rath und Leibarzt Dr. Daniel von Superville zur Seite. Derselbe bekam zu Beförderung seines Vorhabens von der Voigtländischen Ritterschaft 500 fl. rhn. und Gadendam konnte schon im Jahr 1743 das Werk rühmen. Gleich nach Einweihung der Academie machte Superville am 15. November 1743 Markgraf Friedrichen den Vorschlag: „man möchte an den drei hohen Festtägen, zu Ostern, Pfingsten u. Weihnachten; ingleichen am Neu-Jahr, wie auch an den zwei Bustägen in den Nachmittags-Predigten den Klingel-Beutel herumtragen lassen, welche Gelder jeder Geistlicher stets an seinen Superintendenten und dieser vierteljährig zur Universitätskasse frei einliefern solle. Dieser Vorschlag wurde auch am 4. Dezember 1743 genehmigt.

Durch die Kasse der Universität und durch diese Beiträge unterstützt, konnte nun das Convictorium, welches ursprünglich aus 48 Stellen bestand, eröffnet, und im Speisesaal der Wohnung des Universitätsmezgers und Oekonomus des Convictorii, Johann Taubmann zum erstenmal den 12. April 1744 darinnen gespeiset werden. Ferner that Superville d. d. Bayreuth am 2. Januar 1747 den Vorschlag, daß künftig jeder Geistliche und Schulbediente, bei erhaltener Vocation und Antritt seines Amtes, ein proportionirliches Quantum nach seinem Ertrag und pflichtmäßigem Gutachten des Consistoriums zum Convict bezahlen möchte, welches am 23. dieses Monats vom Markgrafen genehmiget, und am 17. April d. J. dem Consistorium befohlen wurde, den Geldbeitrag nach Art der Zuchthaustaxe einzurichten. In eben diesem Jahre 1747 am 5. Januar kamen zu den vorigen Klingel-Beutel-Sammlungen noch 2 hinzu am ersten Sonntag in der Fasten, dann post Trinitatis Nachmittags, auf dem Lande aber, wo keine Predigt geschieht, nach dem sonntäglichen Gottesdienst die Aussezung der Becken, dann am 16. April 1750 auf die Fastensonntäge Nachmittags.

Da nach und nach die Quellen zum Unterhalt des Convicts fast ganz erschöpft waren, mußten vom 30. April 1759 die ganz freien Stellen mehrentheils eingezogen werden.

Markgraf Friedrichs weiser Nachfolger Friedrich Christian stiftete am 17. Juni 1762 ein ewiges Kapital von 12000 Reichsthaler oder 18000 fl. rhn. zur Universität Erlangen. Davon sollten

> 400 fl. zu stipendiis oder einem nach dem Stifter zu benennenden Freitisch in dem Convict vor 12 arme, Studirende geist- und weltliche hauptsächlich Landeskinder; das übrige Kapital zu andern Wohlthätigkeits-Zwecken zu Aufbesserung von Besoldungen und zur Vermehrung der Universitäts-Bibliothek verwendet werden.

Der Friedrich-Christians-Tisch wurde vermöge Rescripts vom 26. Januar 1764, am 14. Mai 1764 für 10 Personen, worunter 4 Freistellen waren, feierlich eröffnet.

Auch von verschiedenen Privatpersonen sind ansehnliche Stiftungen zum Convict geschehen.

Markgraf Alexander stiftete einen Tisch für die Ansbacher Landes-Kinder, welche den 4. November 1771 angieng, worunter 2 Freistellen, 8 aber die Hälfte bezahlen, der ebenfalls mit aus den Einlagen in den Kirchen des Fürstenthums Ansbach unterhalten wird.

Karl Wilhelm Buirette von Oehlefeld, stiftete in seinem Testament vom 8. Julius 1769 10000 Gulden mit der Bedingung, daß nach seinem Tode von den Zinsen dieser Legate eine ganz freie Stelle für einen Studenten im Seminario philologico im Konvict errichtet und jährlich zur Vermehrung des akademischen Museums 50 fl. ausbezahlt würden. Seit seinem Tode den 19. Juli 1782 wird ein Seminarist im Konvict von diesem Legat gespeiset.

Michael von Seufferfeld sezte am 17. Oktober 1783 die Summe von 1000 fl. rhn. aus, davon die ganze Nuzniesung an die Konvict-Kasse, nach seinem und seiner Frauen Tode heimfällig, die Hälfte zum Freitisch vor Bayreuthische, und die andere Hälfte zu dergleichen vor Anspachische Landeskinder verwendet werden soll.

Unbemittelte Studirende, besonders aus dem Bayreuthischen, obwohl Ausländer nicht ausgeschlossen sind, werden im Konvictorium alle Mittage, mit Suppe, Gemüß und Fleisch, ein Maas Bier und einem hinlänglichen Stück Brod gespeiset. Baireuther und Ansbacher Seminaristen im seminario philologico haben Freistellen.

Die Pflichten der Konvictoristen geben nachstehende leges mensae communis generales an:

I. Alumnos mensae communis largissimum beneficium excitare debet, vt pietate, modestia, et studii alacritate aliis in exemplum emineant.

II. Conuictorium ingrediantur modeste: mensae accumbant suo quisque loco, et corpore composito.

III. In mensa decenter se gerant: non compotationes instituant: neque alter alteri aliquid praeripiat.

IV. Mantilia, mensas, orbes, mappas, amphoras, et reliquam mensae supellectilem non frangant, neque cultris conscindant.

V. Cum vtilium rerum lectio, tum ciuilitatis ratio exigit, vt prandii tempus absque clamore, absque risu soluto, absque colloquiis obscoenis, absque iocorum scurrilitate, absque rixis et altercationibus, absque dictis aculeatis consumatur.

VI. E mensa nihil aliis offerant, sed, quidquid reliquum fuerit mensarum, oeconomo relinquant.

VII. A precibus nemo conuictorum absit, nisi inevitabilili necessitate cogatur.

VIII. Peregre abituri, quando et quamdiu abesse velint, Inspectori significare debent.

IX. Oeconomi, aliorumque ministrorum, officia conuictores modestia sua et humanitate sublevent; non difficultates et molestiam excitent.

X. Qui se ab oeconomo, et aliis ministris, laedi existimant, de vindicta propria ne cogitent, sed querelas suas ad Inspectorem deferant.

XI. Diuino cultui in templo, praesertim Academico, frequentes intersint conuictores.

XII. Memores sint, pecuniam, qua mensa communis sustentatur, in conuentibus sacris colligi: igitur recte, et in commodum patriae, vti hoc beneficio, curae quisque habeat cordique.

Gräflich Giechische Stipendien zu Thurnau.

Von Seite der gräflich Giech'schen Familie werden alljährlich aus eigenthümlicher Kasse an studirende Söhne seiner Bediensteten und Unterthanen des Herrschaftsgerichts Thurnau im Betrag zu 48 fl. frk. als die größere und 20 fl. als die kleinere jährliche Unterstützung während der academischen Studienzeit bewilligt. Diese Unterstützung beruht weder auf einer Stiftung noch auf einer Urkunde; sondern lediglich auf der bisherigen milden Uebung der Wohlthätigkeit der verschiedenen Chefs des gräflich Giech'schen Hauses.

Durch Reg.=Entschließung vom 5. März 1828 wurde das Herrschaftgericht angewiesen, von jeder Stipendien=Bewilligung die Dauer der Bewilligung anzuzeigen, weil unter den Bewerbern um allgemeine baireuthische Stipendien sich auch Eingeborne aus der Herrschaft Thurnau befinden.

Geistliche Rath Nüßlein'sche Stiftung.

Der geistliche Rath und Professor Nüßlein in Bamberg hat nach Urkunde vom Oktober 1807 die Summe von 154 fl. 11 kr. = 264 M. 30 Pf. an die Kasse des vormaligen marian'schen Hospitiums für arme Studenten übergeben, welche zur Zeit eigens und gesondert verwaltet werden, bis ein Freiplatz im Aufseeß'schen Seminar gegründet werden kann.

Da der Stifter das Verleihungsrecht an die k. Regierung übertragen hat, so ist die Stiftung als ein Staatsstipendium zu betrachten.

Begründung von Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg.

Nachdem Se. Maj. der König vermöge h. E. d. k. St.-M. d. J. f. K. u. Sch.-Angl. vom 19. Juni 1851 Nr. 1832 die unterm 27. Januar u. 7. Juni 1840 u. 28. Okt. 1844 erlassenen höchsten Anordnungen über die Begründung und Verleihung v. Stipendien bei dem philologischen Seminar a. d. Univers. Würzburg theils abzuändern, theils zu bestätigen, theils auch zu erweitern geruht haben, werden die hierüber für die Folge geltenden Bestimmungen im Nachstehenden zusammen gefaßt und veröffentlicht:

1) Aus den Renten des allgemeinen Schul- u. Stipendienfonds zu Aschaffenburg werden jährlich 4 Stipendien zu je 100 fl. — und davon 3 an Candidaten der Philologie geistlichen Standes (eigentliche Seminar-Alumnen), eins an einen Candidaten der Philologie weltlichen Standes ausgezahlt.

2) Aus den etwa von der K. Regierung von Oberfranken verabfolgt werdenden Ueberschüssen des Lyceums- und Gymnasiums-Fondes zu Bamberg werden gleichfalls Stipendien in noch unbestimmter Zahl und Größe an geistliche und weltliche Candidaten verabreicht werden.

3) Die Stipendiaten unter Ziff. 1 müssen aus dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, unter Ziff. 2 aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg gebürtig und daselbst heimathsberechtigt, ferner des Stipendiums bedürftig und eines solchen durch aktive Mitgliedschaft des philologischen Seminars Würzburg, durch fleißigen Besuch der philologischen Vorlesungen, durch Neigung und Fähigkeit für das philologische Fach, durch sittliches und politisches Wohlverhalten würdig sein.

Die unter Ziffer 1 genannten Stipendiaten des geistlichen Standes können zu einem philologischen Stipendium nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie bereits das Subdiakonat besitzen, oder doch nach dem Zeugnisse des Seminarvorstandes wenigstens der philologischen Vorbildung dasselbe noch erhalten werden.

4) Die Verleihung des Stipendiums erfolgt jedesmal durch die unterfertigte Stelle, und zwar bei den unter Ziffer 1 genannten Candidaten des geistlichen Standes auf den Vorschlag des Herrn Bischofs von Würzburg, vorbehaltlich der Bestätigung im Fortgenusse nach Ablauf des ersten Jahres, auf die Dauer von 2 Jahren; bei allen übrigen Candidaten auf gehörige Bewerbung, welche bei dem K. Rektorat der Universität Würzburg einzureichen und von diesem nach erholtem Gutachten des Vorstandes des philologischen Seminars der K. Regierung zur Bescheidung übermittelt wird, immer für ein Jahr. Ein zweijähriger Genuß des Stipendiums bildet die Regel, ausnahms-

weise, wie in Ermangelung sonstiger geeigneter Bewerber kann der Genuß des Stipendiums, wenn ein Stipendiat geistlichen Standes mehr als zwei Jahre im Seminar verbleibt, oder ein Candidat weltlichen Standes von besonderer Dürftigkeit noch ein drittes Jahr Mitglied des philologischen Seminars ist, für dieses dritte Jahr gewährt werden.

5) Die unter Ziff. 1 genannten Candidaten des geistlichen Standes sind gehalten, einen nach absolvirten philosophischen Studien zu beginnenden Cursus von zwei Jahren für ihre philologische Ausbildung zu erstehen, sowie, wenn sie zur Zeit der Stipendien-Verleihung noch nicht Subdiakonen sind, sich mittelst schriftlichen Reverses verbindlich zu machen, den Betrag des genossenen Stipendiums an den betheiligten Studienfond zurückzuzahlen, wenn sie, ohne die Weihe empfangen zu haben, das Seminar und den geistlichen Stand verlassen sollten.

Sämmtliche geistliche und weltliche Candidaten haben sich längstens nach fünf Jahren, vom Beginne des philologischen Fachstudiums an gerechnet, der Prüfung für das Gymnasial-Lehramt bei Vermeidung der Rückzahlung des genossenen philologischen Stipendiums zu unterziehen.

Der jeweilige Vorstand des philologischen Seminars hat die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu überwachen und die Nichterfüllung anzuzeigen.

Für außerordentliche Fälle ist der K. Regierung die Dispensation von der Zurückzahlung vorbehalten.

6) Ergeben sich durch Mangel geeigneter Bewerber Ueberschüsse, so sind diese für die Angehörigen des Fürstenthums Aschaffenburg und des Hochstifts Bamberg ausgeschieden zu admassiren, um einen vorzüglichen Candidaten, weltlichen oder geistlichen Standes, vor oder nach seiner Gymnasial-Lehramts-Prüfung, nach dem Gutachten des Seminarvorstandes ein größeres Stipendium von 200 bis 300 fl. zum Behufe des Besuches einer andern Universität zn verleihen.

7) Die Auszahlung der Stipendien unter Ziff. 1 und theilweise 6 erfolgt durch das Köngl. Stiftsrentamt Aschaffenburg und der unter Ziffer 2 und theilweise 6 durch die Universitäts-Hauptkasse dahier, gegen ein vom Vorstande des philologischen Seminars über Wohlverhalten, Fleiß, philologische Befähigung und Fortschritte auszustellendes Zeugniß, beziehungsweise bei den Stipendiaten unter Ziffer 6 gegen den Nachweis fleißigen und erfolgreichen Besuches der philologischen, philosophischen oder historischen Vorlesungen der von ihm besuchten Universität.

8) Eine theilweise Ausgleichung der unter Ziff. 1 bemerkten ungleichen Zahl geistlicher und weltlicher Stipendien wird dadurch

bewirkt werden, daß vorzugsweise Lehramts-Candidaten weltlichen Standes aus dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg für die allenfallsige Verleihung von Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde von dem Universitäts-Senate am geeigneten Ort und rechtzeitig in Antrag gebracht werden, worauf nach Umständen geeignete Rücksicht genommen werden wird.

Würzburg, den 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Zweiter Abschnitt.

Von Privat-Stipendien.

Die Amthor'schen Stipendien.

Der ehemalige markgräfliche Kammer-Kommissarius Amthor zu Weissenstadt und seine Ehefrau, eine geborne Göringin, testirten in den Jahren 1730 bis 1742 außer einem beträchtlichen Legat für das Bayreuther Waisenhaus zum Besten studirender Jünglinge aus ihrer Verwandtschaft, und aus den Städten Wunsiedel, Weißenstadt und Gefrees verschiedene Stiftungen, welche theils zu Stipendien, theils für Freitische auf den Universitäten Leipzig, Halle u. Jena bestimmt sind.

I.

Der Amtorische Freitisch und Stipendium im Konvict zu Leipzig sollte wohl zu ewigen Zeiten nach den Willen der beiden Stifter diesen Namen führen, heiset aber in Leipzig gewöhnlich der 18 Tisch, oder der Baireuthische, und viele Ausländer, die um denselben anhalten und ihn auch geniesen, wissen den eigentlichen Namen der Stifter nicht, bekümmern sich aber auch nicht viel darum, wenn sie nicht bei der jährlich von einem Mitgliede am Jacobs-Tag zu haltenden Rede etwan denselben nennen hören.

Er bestehet aus 12 Mitgliedern, von welchen 6 ganz frei sind, sechse aber wöchentlich 6 Groschen bezahlen. Unter allen sollte jährlich 130 Thaler Stipendium nach einem gewissen Regulativ vertheilet werden, es hat sich aber nach verminderten Interessen auch dasselbe auf die Hälfte nemlich 65 Thaler vermindert.

Das Stiftungskapital war 8343 Thaler, welches zu 5 Prozent 417 1/6 Thlr. tragen sollte.

2 Stellen sind von der Universität zu besetzen.

Die 130 Thlr. Interessen sollten außer einigen Besoldungen für den Inspektor, dem Honorarium für denselben, wenn ein Programm bei der am Jakobi-Tag zu haltenden Rede gedruckt wird und einigen andern Abgaben so vertheilt werden, daß diese zwölf Mitglieder des Tisches, doch allezeit die Anverwandten der Amthor'schen Anverwandten ein ansehnliches mehr bis zu 60 Thaler und die 2 von der Akademie gesetzten Mitglieder alle Zeit 25 Thaler daran Antheil haben sollten. Nun aber, da im siebenjährigen Kriege keine Interessen bezahlt wurden, und die Ober-Steuer-Kasse nur 2½% von diesem Kapital, folglich nur 65 Thlr. Interessen zahlet; so ist der stärkste Stipendien-Antheil 30 Thlr., die von der Akademie angesetzten erhalten auch 12½ Thlr. und so bleibet für die übrigen, wenn ein Anverwandter am Tisch sitzt, doductis deducendis nicht viel übrig.

Der jedesmalige Superintendent zu Wunsiedel ist Collator primarius, der die Dekreten ausfertiget, Korrespondenz und Registratur der Akten besorgt. Concollator ist einer der Amthor-Göring'schen Anverwandten in den Baireutherischen Landen.

II.

Die zweite ansehnliche Stiftung ist

der Jenaische Freitisch,

welcher ebenfalls der Amthorische heiset, aber sonst der 12 im Konvict zu Jena ist. Er bestand aus 9 Personen, nemlich 5 die ihn ganz frei geniesen, und 4, welche wöchentlich 6 Gr. beitragen. Auf 12 Personen war aber derselbe gestiftet, und diese sollten täglich zweimal gespeist werden und 3 Gerichte haben.

Gegenwärtig sind es 12 Stipendiaten, wovon 2 die Universität Jena verleiht. Von diesen sind 6 ganze Freitische und 6 halbe Freistellen.

Die Anverwandten, Söhne der Collatoren und 6 Amthorischen auch andere Landeskinder und in der Ermanglung auch Ausländer werden diese Stipendien auf 2 Jahre verliehen.

Die Collatur wie bei Leipzig.

Am 23 April 1733 übergaben ferner die Amthorischen Eheleute dem Wunsiedler Stadt-Rath ein Kapital von 4000 Thaler, davon sollten 1833 Thlr. 8 Gr. oder 2200 fl. fr. zu einem Stipendium für zwei oder drei zu Halle Studirende aus Wunsiedel, Weisenstadt und Gefrees, zu zweien Terminen und in zwei Klassen verteilet ausgesetzet werden. In der ersten Klasse sollten 2 nahen Bluts-Freunden der Stifter, welche sich diesfalls gebührend legitimiren können, jedem alljährlich 52 fl. 10 Gr. halb zu Ostern und halb zu Michaelis, ingleichen in der andern Klasse 2 entfernten Verwandten aus der Amthor und Göringischen Freundschaft jedem 35 fl. fr. abgereicht werden. Nahe Anverwandte der Stifter sollten vor den Entfernten den Vorzug, auch Bluts-Verwandte vor den Verschwägerten haben.

Bei Konkurrenz der Kompetenten von gleichem Grade solle das Loos entscheiden. Suche nur ein Studirender von der ersten Klasse, und einer von der zweiten das Stipendium, so soll ersterer 65 fl. und letzterer 40 fl. fr. erhalten. Wäre endlich nur ein Studirender von beiden Klassen vorhanden, so möchte ihm das ganze Stipendium von 105 fl. zu Theil werden. Keiner soll übrigens das Stipendium länger als 2, höchstens 3 Jahre genießen. Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Kulmbach bestätigte diesen Stiftungsbrief am 22. Mai 1733. Diese 2200 fl. fr. wurden dem Superintendenten und Magistrat zu Wunsiedel zu getreuer Aufsicht und Besorgung übergeben, so daß nach der Stifter Tode (die sich die Nuzniesung bei ihrem Leben vorbehalten hatten, weswegen der Steuer = Einnehmer Wunderlich in Wunsiedel von der Landschaft zu Bayreuth am 23. Oktober 1733 angewiesen wurde, den Amthorischen Eheleuten die Zinsen des Kapitals zu 5 pCt. jedesmal von halben zu halben Jahren, zu Ostern und Michaelis gegen Quittung auszuzahlen) 105 fl. für 2 oder 3 fromme, geschickte und fleißige Studirende in Halle, welche vorher im Alumneum zu Wunsiedel, oder in Baireut auf dem Waisenhaus und dasigen Gymnasium unterrichtet worden wären, in zwei Terminen jedem 35 fl. fr. auf 2 höchstens 3 Jahre ausgezahlet und 5 fl. den Professoren zu Baireut für das Examen der Kompetenten gegeben werden sollte. Dieses Stipendium wurde von den Stiftern nochmals in ihrem dritten Stiftungsbrief des Jenaischen Freitisches 1742 mit dahin gezogen unter der Bedingung, wenn keine in Halle studirten, die dasselbe genießen können. Weil aber Bürgermeister und Rath in Wunsiedel sich über dieses Kapital zu richtiger Besorgung reversirt und solches unter seinem Namen zur Baireuthischen Landschaft erleget, die Stifter aber bei der getroffenen Abänderung den Revers nicht zurückgegeben und den Magistrat von der ihm übertragen gewesenen Sorge nicht losgezählt hatten; so wollte dieser die einmal übernommene Aufsicht und Verwaltung des Kapitals nicht fahren lassen und auch nach einem langen mit der Universität Jena und den Amthorischen Erbs-Interessenten seit 1754 geführten Prozeß zur Konkollatur dieses Stipendiums zugelassen werden.

Dieses geschah vermöge eines Vergleichs, der am 2 November 1781 ausgefertigt und am 16 Januar 1782 von der fürstlichen Regierung zu Baireuth bestätiget worden ist. Nach diesem soll 1) die Superintendur Wunsiedel, 2) der dasige Stadtrath und 3) die Amthorischen Erben, dann deren Nachkommen bei der Kollatur gleiches Recht, und jeder dieser drei Theile ein Votum haben. Sind nicht vnanimia vorhanden, so soll nicht pluralitas votorum, sondern amicabilis compositio Platz greifen. Jedes Votum soll bei einer Vorkommenheit binnen vier Wochen a die communicationis supplicati beigebracht werden, oder sich die Präclusion gefallen lassen; 4) die Landständische Original-Obligation vom 1. Oktober 1733 über den Stipendien-Fond in der Verwahrung des Stadt-Raths zu Wunsiedel bleiben; 5) die

Erhebung der Stipendien-Gelder von dem jedesmaligen Gotteshaus-Vorsteher zu Wunsiedel (der dafür 2 fl. 30 kr. in Ausgab verrechnet) geschehen, darüber Rechnung gefürt, und diese, alljährlich sämmtlichen Kollatoren zur Justificatur übergeben werden; 6) auf die von den Stiftern gemachten verschiedenen Klassen der Stipendiaten, weil in der Folge darüber Verdrüßlichkeiten entstehen könnten, soll nicht mehr gesehen, sondern 7) das Stipendium, oder die 110 fl. jährliche Zinsen 2 Stipendiaten, jedem mit 55 fl. jährlich und zwar auf 3 Jahre bezahlt, jedoch allemal auf Nähe des Grades Rücksicht genommen werden.

Wird ein Studirender membrificirt, so zahlt er dem Inspektor $1\frac{1}{2}$ Thaler, dem Lektor 12 Gr. und an den Tisch 15 Gr., und weil die leeren Stellen an andere verlassen, dafür auch das Geld täglich oder wöchentlich zum Judiciat nebst einigen Strafgeldern der Commensalen gezahlt wird, so hat die Tisch-Gesellschaft alle vier Wochen etwas unter sich zu vertheilen.

Hiebei wird bemerkt:

a) daß alle Amthorischen Stipendien nur für Personen aus bürgerlichem Geschlecht, sonst aber für alle Fakultisten ohne Unterschied gehören,

b) daß vorzüglich die Amthorischen, dann Göringisch-Höpfelischen Anverwandten, denen auch die Söhne der Kollatoren gleich geachtet sein sollen, solche geniesen, und in ihrer Abwesenheit der Geistlichen und Beamten Söhne besonders zu Wunsiedel, Weisenstadt und Gefrees, auch Mönchberg und Thierstein überhaupt aber in den sechs Aemtern eintreten sollen.

Auerbachisches Stipendium in Hof.

Frau Cordula Margaretha Auerbachin, geborne Tretscherin, weyland S. S. Herrn Johann Michael Auerbach, Land-Cammer-Rath Frau Wittib, errichtete am 13 August 1745 eine vorläufige Stiftungs- und Acceptations Konvention, und stiftete zu Hof, den 17 Februar 1746, Gott zu Ehren und der Nachkommenschaft zum Besten, Fünfhundert Gulden fränkisch zu einem Stipendium, davon die Zinsen dieses Kapitals mit 25 fl. frk. am Tage Michaelis, und zwar zu Michaelis 1746 zum erstenmal fortwähren bezahlt werden sollen.

Im Namen Gottes!

Seye hiemit zu wissen, denen es zu wissen von nöthen, daß S. S. Frau Cordula Margaretha, gebohrne Tretscherin, weyland S. S. Herrn Johann Michael Auerbachs, vornehmen J. Ch. und Hochfürstl. Brandenburgl. wohl verdient gewesenen Land-Cammer-Raths wohlseel. Gedächtnisses Hinterbliebene Frau Wittib, sich theils aus eigener Bewegung, theils zu Folge des von ihren seeligen Eheherrn ihr mündl. eröffneten Willens entschlossen, Gott zu Ehren und der Nachkommenschaft zum Besten 500 fl. fränk. zu einem Stipendio auszusetzen, gestatten auch darüber unter den 13 Aug. a. pr. eine vorläufige Stiftungs- und

Acceptations=Convention errichtet worden, und da mittelst dieses Ruhmwürdige Vorhaben noth näher in die Würklichkeit gediehen, die Nothdurft erfordern will, eine umbständlichere Urkund des Künstigen Verhaltens halber zu Papier zu bringen, welches denn nach vorgängig gepflogener reiflicher Überlegung mit guten Vorbedacht und Wißen in nachstehenden ab utruque parte zum Grund genommen und per expressam conventionem bestätigen Puncten geschehen:

Haben nachbenannte Frau Land Cammer Räthin Auerbachin zu sothaner Stiftung

200 fl. — Capital, so deren seel. Eheherr Vermöge Obrigekeitl. Consense sub dato den 2 May 1737, et pro Longato den 2 May 1740 bey Johann Andreas Getscheln, Bürgern und Buchdruckern in Hof zu fordern gehabt.

100 fl. — so eben dieser theils an baaren Vorlehen, theils an hinterstelligen Interessen, nachdenn daran, gleich wie von andern Creditoribus geschehen, ein considerabler Nachlaß gethan werden, schuldig geblieben, und

200 fl. — so Wolfgang Adam Knoll, Bildhauer und dessen Ehe Consortin Vermöge Documenti obligatori sub dato et confirmato den 21 April 1742 als ein baares Vorlehen zu zahlen schuldig, nicht nur gleich anfängl. destinirt und abgetreten und weil dann die erste beede Posten à 500 fl. von dem Debitore Getscheln, mittelst Abtretung seiner Buchdruckerey an das hiesige Hochfürstl. Gymnasium, albereits vergnüget sind, und das Bildhauer Knollische Obligations Instrument, welches mittelst unter den

durch Igfr. Cathrinen Sophien Haßin mit Assistenz Hr. D. Albrecht Holtzschuhers, Land Physici dahier geleistete Exprommission in mehrere Sicherheit gelanget, von der Frau Stifterin an den Hrn. Rectorem Gymnasii in vim cessionis plenariae extradiret worden; also wird über die auf solche Art geschehen Zahl= und Vergnügung derer 500 fl. in der Kräfftigst= und beständigsten Rechts Form mit Begebung aller darwider laufenden Ausflichte quittiret vor das christl. und löbliche Wohlmeynen der Frauen Stifterin und ihres seeligen Eheherrn die verbindlichste Danksagung abgestattet und alle Seegens=Vergeltung des Höchsten davon angewünschet.

2.

Gleich wie die Absicht dieser Stiftung dahin gerichtet ist, daß durch solche auf zweyerley Art gutes geschaffet und nebst der nützlichen Zinßen=Verwendung, welcherwegen in nachfolgenden mehreres gehandelt werden wird, mit dem Capital dem hiesigen Gymnasio eine eigene Buchdruckerey acquirirt werden solle, maßen dem auch obberührter maßen ein guter Theil des Capitals bereits darzu verwendet worden, und der Ueberrest noch weiter nützl. darzu verwendet werden soll; also wird diese Buchdruckerey und alles, was derselben durch Gottes Seegen

und die vorzukehrende weitere Veranstaltungen noch mehreres aconescircen wird, zu einen perpetuirlichen Fond der Stiftung dergestalt verschrieben, daß solche je und allezeit cum clausula constituti possessorii et pacto executivo zum ausdrücklichen Unterpfände haften, und niemals eine andere Verpfändung, unter was praetext diese geschehen wollte, darauf statt haben, oder die Stiftung auf einige Weiß oder Wege derogiren solle.

3.

verbindet sich Hr. Rector Gymnasii vor sich und seine Succes feres, dieß der Schule so nützlich als unentbehrl. Buchdruckerey in beständiger Obacht zu haben, vor deren Aeußerung nach allen Vermögen besorgt zu seyn, unter jedesmahliger Direction und Bewilligung der Herrn Superintendenten und Herrn Burgermeistern und Rath darzu dienl. Veranstaltungen zu treffen und das oeconomicum derselben dergestalt, daß das jährl. Capitals-Interesse richtig und zu behöriger Zeit abgeführet, dann das nöthige zur Conservation und Besserung des Fonds bestritten werden können, nicht nur zu administriren, sondern auch mit und nebst der alumneischen Rechnung, jedoch im übrigen dem Fisco Alumnorum ohne Schaden und Nachtheil, darüber per appendirem und unter separaten Titula jährl. Rechnung zu leisten.

4.

Bey solcher Einrichtung werden die Capitals Zinnßen jährlich mit Fünfundzwanzig Gulden fränk. in jedesmahl gangbaren Münz-Sorten am Tage Michäelis als den Nahmens-Tag des wohlseel. Herrn Land-Cammer Rath Auerbachs so lange die Frau Stifterin von Gott das Leben haben wird, an diesen selbst, und zwar zu Michaelis 1746 zum erstenmahl und also ad dies vitae fortwährend bezahlt, auch gegen ihre darüber auszustellende Quittung auf vorher beschriebene Art verrechnet.

5.

Sollten aber die Frau Stifterin nach Gottes Willen mit Todt abgehen, welches seine Güte biß auf die spätesten Zeiten abwenden wolle; alsdann haben nachgesetzte Personen nach der Ordnung, wie sie jezo folgen werden:

1. Tit. Herr M. Adam Sonntags, best verdienten Superintendentis zu Wunsiedel, Sohn, Johann Adam, und in casum mortis dessen Sohn, oder einer seiner lieben Schwester Söhne, so vorgängig zu selbiger Zeit am Leben.
2. Des Landes Hauptmannschafftlichen Registratires und Actuarii, Herrn Christian Philipp Tretscher's Sohn, Johann Christian Philipp, als Taufpathe, oder in casum mortis dessen Bruder oder Schwester Sohn.
3. weyland. Herrn Senioris und Archidiaconi Johann Christoph Weißens Sohn, Georg Andreas, als Taufpathe, excl. seiner Geschwistern und Descendenz,

4. Christian Albrecht Gottlob Seidel, dermahlen auf hiesigen Gymnasio studierend, als Taufpathe mit gleichen Anhang.
5. weyland Herrn Rectoris M. Wirthens zu Culmbach Söhne, Töchter Sohn und Sohnes Sohn.
6. Herrn Senioris und Archidiaconi Johann Christoph Schmaußens Söhne=Töchter=Söhne oder Sohns=Söhne einer, wer vorgängig daran am Leben.
7. Herrn Rectoris M. Longolii Söhne einer, Tochter=Sohn oder Sohns=Sohn auf gleiche Weise,
8. Herrn Stadt Syndici Johann Christoph Barnickels=Sohn, Tochter Sohn und Sohnes Sohn auf gleiche Weise,
9. Des Raths=Actuarii Johann Heinrich Oheims Sohn, Tochter= oder Sohns=Sohn,
10. Herrn Pfarrer Johann Nicol Müllers zu Selbitz Söhne, Tochter Sohn und Sohnes Sohn,

jeder auf drey Jahre ohne Unterschied ihres Alters, Standes oder Aufenthalts die beschriebene Zinnßen zu geniesen.

6.

Wann nun in ordine perceptionis vorgesetzte Vettern, Pathen und andere Personen sothanes Legatum derer Zinnßen auf drey Jahre genoßen, so soll dann wiederum die Perception auf den Sontagisch= und Tretscherischen Stamm nach der Ordnung dergestalt gelangen, daß, welcher Sohn davon vorhanden und auf dem hiesigen Gymnasio oder einer andern Schule, oder auch einer Universitaet, es sey, welche es wolle, studire, sothans dreyjährige Zinnßen erhalte, und wenn von dessen zweyen Stämmen Keiner vorhanden, als dann mit besonderer Reflectirung auf des Hrn. Commissions=Secretarii und Stadt Voigts, Johann, Christoph Meyers Descendenz einem andern auf dem hiesigen Gymnasio studirenden dürftigen und capablen Subjecto die jedesmahlige 3jährige perception conferiret werde.

7.

Damit nun alles in seiner richtigen Ordnung erhalten und sowohl der Stiftungs=Fond der Posténté zum Besten von aller Verkürtzung treul. verwahret, als sonsten mit Abgabe der Zinnßen auf die obbeschriebene Art verfahren werde. So haben die Frau Stifterin einen jedesmahligen Herrn Superintendenten, inigl. Herrn Burgermeistern und Rath zu Inspectoribus, Executoribus und Collatoribus dergestalt erbeten, gesezet und geordnet, daß diese die ungestöhrte und unabgekürzte Unterhalt=Forsatz= und Äußerung dieser Stiftung jedesmahl mit Rath und That zu unterstüzen belieben mögten, wie sich denn ein jedesmahliger Competent bey ihne decenti modo anzugeben, und da er eine Verwandte oder sonst in obiger Perceptions=Ordnung begriffene, gleichwohl hiesiges Orts unbekannte Person wäre, sothaner Qualité halber mit, einem glaubbaren testimonio zu legitimiren, da

er aber in bemeldter Ordnung nicht enthalten, sondern ein auf hiesigen Gymnasio studirender wäre, ein Zeugniß seiner Capacitè und Fleißes von dem jedesmaligen Hrn. Rectore beyzubringen und darauf von denen Herren Collatoribus ein Conferirungs Decretum zu erbitten, außer diesem aber der Abgabe des Stipendii sich nicht zu erfreuen haben solle.

Endl. 8.

stehen die Frau Stiffterin in der sichern Hoffnung, es werden dieser ihrer zu Ausbreitung göttl. Ehre und ihrer lieben Anverwandschafft und der Posterirte auch derer am hiesigen Gymnasio studirenden Nutzen abzweckenden Stipendien-Fundation in allen Puncten und Clausuln gelebet und darwider jezt und in Künfft. Zeiten niehmals etwas verhänget werden, unter welchem praesupposito sie denn Eingangs beschriebenen Capitalien cum omni jure et actione nochmals cediren und sich des juris revocandi, oder was sonsten darwider gehandelt oder eingewendet werden könnte und mögte, in bester Rechts-Form begeben, auch zu solchem Ende nebst ihren beygezogenen Herrn Assistenten gegenwärtiges Stiftungs-Instrument eigenhändig unterschrieben und die führende Pettschafft beygedrucket, gleich denn auch

9.

ich der dermalige Superintendens und Inspector Gymnasii ingl. Wir Burgermeistern und Rath, dann ich der dermahlige Rector Gymnasii uns zu verbindlicher Uebernahme und Vollziehung dessen was obstehet, vor uns und unsern Successores durch eigenhändig und gewöhnlicher Subscriptio auch Vordruckung deren resp. eigenen, ingl. des Raths und gemeiner Stadt Kleinern Insiegels bekennen. So geschehen

Hof, den 17. Februarÿ 1746.

L. S. Cordula Margaretha Auerbachin, Wittib.
L. S. M. Adam Sonntag.
L. S. Christian Philipp Tretscher.
L. S. Johann Christian Seidel Burgermeister und Rath.
L. S. M. Paul Daniel Langctius des hochfftl. Gymn.-Rector.

Bamberger Mitschülerfestes Stipendium
vom Jahre nach Christi Geburt 1879.

Nach der Stiftungs-Urkunde vom 26. September 1879 ist gegenwärtiges Stipendium von dem Comité des II. Bamberger Mitschülerfestes für Angehörige des Bamberger Gymnasiums aus dem Ueberschuße des Ertrags dieses Festes mit 1700 M. gegründet worden.

Das Mitschülerfest-Stipendium ist ein Stipendium des Bamberger Gymnasiums. Der gesammte Jahreszinsenbetrag aus dem Stiftungskapitale wird einem Schüler der Oberklasse des Bamberger Gymnasiums, welcher die 4 letzten auf einander folgenden Jahre ununterbrochen an diesem Gymnasium studirte und nach erlangtem Absolutorium nun auf eine höhere wissenschaftliche Anstalt übertritt, auf ein Jahr und

zwar auf das erste Jahr des Studiums an dieser höheren wissenschaftlichen Anstalt verliehen.

Das Recht der Verleihung kommt ausschließend dem Lehrerrath des Bamberger Gymnasiums zu.

Ist in einem Jahr kein qualifizirter Schüler der Oberklasse vorhanden, so sind die treffenden Jahreszinsen immer zu behalten und in folgendem Jahre einem zweiten würdigen und bedürftigen auf eine höhere wissenschaftliche Anstalt übertretenden Obergymnasialschüler zu verleihen und ist ein solcher nicht vorhanden, zu admassiren.

Im Jahre 1882 hat das Stipendium 72 M. betragen.

Bamberger technische Stipendien-Stiftung.

1. Der Zweck dieser Stiftung, welche von den Mitgliedern des ehemaligen Schleswig-Holstein-Hilfsvereins in Bamberg, dann von den Veranstaltern wissenschaftlicher Vorträge in der Gewerbschule dahier, und von einzelnen hiesigen Bürgern mittelst Schenkungen im Jahre 1867 in's Leben gerufen worden ist:

   Jungen Leuten, gebürtig aus Bamberg, welche sich der Technik im edleren und hervorragenden Sinne des Wortes widmen, von Beginn bis zur Vollendung ihrer Ausbildung an den technischen Lehr-Anstalten der Stadt Bamberg oder des engeren oder weiteren Vaterlandes, oder selbst des Auslandes Geld-Unterstützungen aus den Renten dieses Fonds zu gewähren.
2. Anspruchsberechtigt ist jeder würdige Sohn aus Bamberg ohne Rücksicht auf Confession oder Standes-Ursprung, auf eheliche oder uneheliche Geburt, welcher von der hiesigen technischen Lehranstalt — Gewerbschule — (oder wie diese Anstalt später heißen möge) seine Ausbildung beginnt, oder dieser Lehranstalt angehört hat.
3. Um Verleihung dieses Stipendiums ist alljährlich bei dem Stadtmagistrate Bamberg nachzusuchen.
4. Das Stipendium kann aber den damit Bedachten auch noch während seiner weiteren Ausbildung in einer technischen Lehranstalt sofort ertheilt werden, und zwar bis zur Beendigung seiner Studien d. h. bis zum Empfang des Absolutoriums der höheren Anstalt.
5. Das Stipendienkapital kann nie mit anderen Zwecken dienenden Vermögen vermischt werden.
6. Die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums steht dem Stadtmagistrat Bamberg zu, welcher aber die Verleihung nach Benehmen mit dem Lehrerrath der technischen Lehr-Anstalt, selbstverständlich insolange wie solcher besteht, nach Erlöschen desselben ohne ein solches Benehmen, in öffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit entscheidet und welcher sich über die Würdigkeit des Gesuches nach freiem Ermessen ausspricht.

7. Sollte die technische Anstalt zu Grunde gehen, so steht es dem Stadtmagistrate als Präsentator des Stipendiums frei, den Bezug des Letzteren einen Bamberger, welcher auswärts technische Studien macht, in Ermanglung eines solchen einem Bamberger, welcher den bildenden Kunststudien eventuell humanistischen Studien obliegt, zukommen zu lassen.

Das ursprüngliche Stiftungsvermögen betrug: 1800 fl. Gegenwärtiger Vermögensstand: 4728 M. 57 Pf.

Stipendium: 171 M. 43 Pf.

Bamberger Stipendienstiftung für arme Lyceisten, Gymnasiasten und Lateinschüler.

Ueber die Entstehung des Stipendiums paup. studiosorum ist eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden, eben so wenig findet sich eine solche in der Registratur des Lyceums-Rektorats, was sich bei der im Jahre 1862 vorgenommenen Recherche hierüber ergeben hat.

Dieser Fond scheint sich aus Geschenken von Gutthätern gebildet zu haben, wie aus einem Vortrage in der ältesten Rechnung pro Walburgi 1615/16 hervorgeht, wo es heißt:

A. die Einnahme. 1. Dessen was Burgerschaften und Gemeinden im Bisthum Bamberg jährlich zu dem Stipendium contribuirten in 78 fl.

2. Was sonsten von ehrlichen Leuten u. Herrn hiezu verschafft und vermeint in 14 fl.

Gegenwärtiges rentirendes Vermögen: 10760 M.; jährliche Stipendien im Gesammtbetrage von 225 M.

Jeremias Baunacher'sche Stipendienstiftung zu Bamberg.

Der verlebte Hofrath Dr. Jeremias Baunacher bestimmt in seinem Testamente vom 30. November 1604 800 fl. Frkf. zu dem Zwecke, daß die Renten ein Stipendiat erhält, der auf eine Universität oder s nst einer Schule studirt und der Verwandtschaft resp. Freundschaft des Testators angehört.

Ferner wurde in diesem Testament bestimmt, daß die Präsentation zu diesem Stipendium durch den Aeltesten aus dem Baunacher'schen Geschlechte, die Collation aber dem Stadtmagistrate Bamberg zusteht.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 82 M. 30 Pf.

Amtsvoigt Joh. Bauer'sche Stipendium-Stiftung in Egglosstein.

Der Amtsvoigt Johann Bauer errichtete unterm 25. Mai 1799 ein Testament zu G.nsten der Descendenten des Stifters und seiner Geschwisterte mit einem Kapital von 2500 fl. zur Begründung eines

Fonds aus dessen Abzinsen der Betreffende, so lange er auf dem Gymnasium sei mit 150 fl. in jedem Jahre, wenn er aber die Hochschule bezieht 3 Jahre lang alljährlich mit 300 fl. bedacht werden soll.

Fremde können nur dann zugelassen werden, wenn es sich um die Bildung eines Lehrers für die Jugend in Erlangen handelt.

Collatur: Frh. v. Egloffstein'sche Rentenverwaltung in Egloffstein.

Von Benkendorf'sches Stipendium.

Dr. Martin v. Benkendorf Rath und Advokat zu Bayreuth verordnete in seinem am fünften Mai 1782 errichteten und am 29 Jan. 1787 von den Gerichten des Ritterguts Schlottenhof publizirten Willen, „daß, wie er den von eintausend Gulden rh. abfallenden jährlichen Zins an fünf von einhundert, mithin 50 fl. rh. als ein stipendium academicum solchen wahrhaft bedürftigen und dabei fähigen jungen Leuten, welche darüber beglaubte Atteststate beigebracht, alsdann, wenn sie sich mit dergleichen von ihren Lehrern auf der Akademie deshalben, daß sie dortselbst den studiis wirklich fleisig obliegen, legitimiret, von halben zu halben Jahren jedesmal mit 25 fl. rh. gegen Quittung habe auszahlen lassen, also auch die erwähnten jährlichen fünfzig Gulden rh. forthin jedes Jahr von den dem ersten Loos gehörigen bereitesten Intraden des Ritterguts Schlottenhof solchen hoffnungsvollen armen Studirenden unter den gedachten Bedingungen und in angezeigter Mase gezalet werden sollen und nicht nur diejenige seiner beiden Töchter, welcher das Rittergut Schlottenhof als das erste Loos zufällt, das Recht dieses Stipendium an würdige Kandidaten der Akademie zu vergeben haben, sondern auch dergleichen der andern Tochter, welche das 2. Loos erhalten wird, nach ihnen aber jedem Aeltesten ihrer beederlei Descendenten dergestalt zustehen soll, daß beide Töchter und nach ihnen ihre beederlei Descendenten, das ist von jeder Linie das Aelteste, mit einander in Vergebung des mehr ermeldten stipendii academici auf 2 oder 3 Jahre zu alterniren haben und die jedesmalige Zahlung der halbjährigen 25 fl. rh. an den Stipendiaten von den zum ersten Loos gehörigen bereitesten Gefällen bei Schlottenhof alsdann, wenn von der Besitzerin des zweiten Looses, oder dem Aeltesten ihrer Descendenten, in der an sie gekommenen Ordnung ein desfallsiges Decret ertheilt ist und zu Schlottenhof bei der Behörde präsentirt wird, so gut, als wenn das stipendium von der Besitzerin des ersten Looses, oder dem Aeltesten ihrer Descendenten, der Tour nach decretiret worden, geleistet, auch diese Alternation beide Theile zu ewigen Zeiten, doch in der Mase, daß nie das Stipendium voraus decretiret, auch nie ein Decret auf eine längere Zeit, als auf ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr ertheilt, mithin auch für denjenigen Studiosum, dem das Stipendium auf drei Jahre conferirt werden wollte, wenigstens alljährlich ein neues Decret ausgefertiget werden muß. Des Stifters hinterbliebene beide Töchter und alleinige Erben, nemlich Mag=

dalena Dorothea Ludmille Charlotte, verheuratet an Hellmuth Heinrich Gustav von Flotow nachherigen ersten Direktor bei der Kgl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bayreuth, und Louise Christiana Johanna, verheuratet an Johann Siegmund Wilhelm Ferdinand von Schönfeld, Kammerherrn und der Voigtländischen Ritterschaft-Deputirten nach Trennung dieser Ehe, seit 1800 an Wilhelm Albrecht Baron v. Jeetze verehligt — von denen letztere die Besitzerin des Ritterguts Schlottenhof ist, haben sich nachher mit einander dahin vereiniget, daß sie einige Zeit und so lange, bis sie gemeinschaftlich eine Aenderung belieben, mit einander alle drei Jahre in Vergebung des stipendii alterniren wollen, wie auch das Recht der Konferirung auf das laufende Jahr und die 2 folgenden der ꝛc. von Flotow zustehe.

Domdechant Beßler'sche Stipendien-Stiftung zu Bamberg.

Dr. Daniel Beßler, geistlicher Rath und Dechant des Nebenstiftes St. Stephan bestimmte in seinem Testamente vom 5 Juli 1632 1000 fl. als Fundation zu einem Stipendium für Studirende aus der Beßler'schen Verwandtschaft, eventuell für einen ehelichen Bürgerssohn aus Bamberg. Als Bedingung für die eventuelle Verleihung hat Stifter Folgendes bestimmt:

„Wenn aber keiner des Beßler'schen Geschlechts mehr vorhanden oder studiren wollte, sollen die 50 fl. Zinsen aus 1000 fl. von der Obrigkeit jährlich einem ehelichen Bürgersohn von Bamberg gereicht werden, jedoch wenn er diese (folgende) Qualität habe: Erstlich daß er der alleinseligmachenden Religion seyn und auf einem kath. Seminario oder Academica studirt, alias ipso facto sit priaxatus, zu anderem, daß er Syntaxin gehöret und absolviret habe, zum Dritten, ut sit Sodales B. virginis et ejus Bovaria inscriptus. Dieses Stipendium soll allweg immer auf 3 Jahre genießen und hienach her einem andern gegeben werden, es wäre dann ein solches Subjectum, daß derbey solches wohl angelegt, so soll man zu noch ein Jahr nachlassen."

Seit dem Jahre 1802 ist die Beßler'sche Familie vollständig ausgestorben.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 66 M. 12 Pf.

Johann und Bertha Bayer Eheleute Familienstiftung zu Mkt. Redwitz.

Die Eheleute Johann und Bertha Beyer aus Coburg errichteten mit einem Kapitale von 2000 M. eine Familienstiftung zur Unterstützung eines Studirenden, Technikers, Handlungs- und Kunstbeflissenen aus der Verwandtschaft in Markt Redwitz bei Wunsiedel.

Diese Stiftung wurde Allerhöchst Landesherrlich bestätigt am 23. September 1882.

Collatur: Magistrat Redwitz.

Von Brandisches Stipendium in Wunsiedel.

Jobst Kraft von Brand auf Schlottenhof und Korbersdorf, lebte im ehelosen Stande und errichtete am 6. April 1649 ein Testament, das den 14 Junii 1652 publicirt wurde. Nach selbigem und zwar dem IV. Punct beschickte er 1000 fl. rhnl., welche mit 60 fl. jährlich verinteressirt wurden, davon 50 fl. einem armen Studirenden auf Universitäten drei Jahr, und wenn er promovirte vier Jahr, und 10 fl. einem armen Studirenden auf Schulen drei Jahr, halb zu Walburgis, und halb zu Michaelis gezahlet wurden.

Im Jahr 1746 weigerte sich von Lindenfels das Kapital länger mit 6 pC. zu verinteressiren, und dadurch mögen die Kollatoren Christoph Friedrich von Waldenfels und Gottfried Wilhelm von Marschall 5 pC. Interessen anzunehmen, und ersterer es 1753 auf das Rittergut Brand mit 5 pC. zu verlegen bewogen worden sein, dabei es denn auch blieb und liesen sie bis 1756 die Auszahlung durch die Superintendur Wunsiedel vollziehen, aber das ehemalige kleinere Stipendium wegen geminderter Zinsen gar eingehen. Seit dem 27 März 1797 ist das Stiftungskapital von 1000 fl. rhnl. bei der Stadtkämmerei Wunsiedel angelegt, und dieß am 8 Januar 1798 von der Kgl. Kriegs- und Domänenkammer zu Baireuth genehmigt worden. Die jährlichen Zinsen des Fonds sollten nach der Verordnung des Stifters, jemand aus der armen Schule in Wunsiedel, sonderlich einer von den Erbunterthanen derer von Brand, welcher sich darin befinden würde, drei Jahre als ein Stipendium auf Universitäten, und wenn er sich innerhalb der drei Jahre, in welchem er das Beneficium genossen, mit einem gradu habilitirt haben würde, oder bei Verfliesung derselben noch habilitiren wollte, auf sein Anhalten noch ein Jahr bekommen.

Der Stipendiat soll der Augspurgischen reinen Konfession zugethan sein, Theologie studiren, damit er ins künftige in Kirchen und Schulen, oder im Predigtamte Gott und dem Nächsten dienen könne, wiewohl ein armer studiosus iuris, dafern ein gutes und christliches ingenium bei ihm zu spüren und Hoffnung wäre, daß es nicht übel angewendet, davon nicht ausgeschlossen sein soll.

Dieses Beneficium sollen jedoch habhaft werden nur arme Studirende, welche sonst zu ihren Studien keine Mitteln von ihren Aeltern und Freunden haben, vornemlich aber diejenigen, so zu Wunsiedel als arme Schüler frequentiret, und mag derselben jemand, ehe er sich auf Universitäten begiebt, auch wohl mittler Zeit anderer Orten eine partikular Schule oder ein Gymnasium besucht haben.

Sollte sich endlich in der armen Schule zu Wunsiedel kein taugliches Subjekt finden, so soll es sonst einem Markgräfischen armen Landkind, so dessen bedürftig zum Gebrauch gegeben werden.

Der Ambient soll sich zu einem Examen vor den Superintendenten zu Wunsiedel, und welchen der Kollator desselben Geschlechs derer von Brand adjungiren würde sistiren und ein Specimen seiner eingehenden Erudition daselbst darthun, es sei denn, daß derselbe sich schon auf einer hohen Schule aufhalten möchte, welchenfalls er entweder eine daselbst gehaltene Disputation oder zweier Professoren Attest seines Fleißes und Geschicklichkeit, vorzulegen schuldig ist.

Die Kollatur blieb bei den adelichen Descendenten der Herren von Brand. Da aber die von Brandisch Familie, von welcher diese hauptsächlich für die Alumnen zu Wunsiedel geschehene Stiftung herrührt, erloschen ist, diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, vom Genusse der Stiftung ausgeschlossen sind. Allgemeines Preuß. Land Recht Th. 2. Tit. 4. §. 36) den Inhabern des Stiftungs-Kapitals schlechterdings kein Recht zu Kollatur zusteht, ja sogar von den neueren Besitzern des Ritterguts Brand bis auf das Jahr 1819 Expektanzdekrete ausgegeben wurden, so wurde die Kollatur beregten Stipendiums von Kgl. Regierung zu Bayreuth am 12. Dezember 1796 der Superintendur und Burgermeister und Rath in Wunsiedel übertragen.

Cadusch-Helfreich'sche Familien-Stipendium.

Veronika Maria Caduschin von Bayreuth stiftete 500 fl. rh. gegen 5 Proz. Verzinsung mit der Verordnung, daß selbige Zinsen, wenn jemand von meinen befreunden und der helfreichischen Familie vorhanden, der sich dem Studiren oder der Schreiberey oder Erlernung einer Kunst und Profession widmen wollte, erhalten soll.

Verwaltung: k. Administration Bayreuth. Gegenwärtiger Betrag des Stipendiums 35 M.

Extractus Testamenti

ꝛc. ꝛc.

Ferner

verordne und befehle ich Kraft dieses hiermit aus tragenden christl. Mitleiden gegen meine bedürftige befreundte und in deren ermangelung gegen andere in Armuth stehende redliche Personen, daß von meinen zeitlichen Vermögen zu einer immerwährenden stiftung Fünf hundert Gulden rheinisch zur hochfürstl. Herrschaft, oder daferne welche daselbst in dieser Maaß nicht angebracht werden könnte, an ein ander sicheres Orth gegen Verzinsung à 5 Proz. vom Hundert dargeliehen mit den jährlichen Zinnßbetrag aber also gebahret werden solle, daß selbigen wenn jemand von meinen befreunden und der helfereichischen Familie vorhanden, der sich dem Studiren oder der Schreiberey **oder** Erlernung einer Kunst und Profession widmen wollte, hierzu aber mit deren erforderlichen Mitteln hinlänglich nicht versehen wäre, und zwar jenen beyden auf drey Jahr, dieß hingegen

auf zwey Jahr lang angedeyhen und auf eben solche Weise es auch mit denen Persohnen die nicht von der Helfreichl. Familie, sondern nur von dieser vorgeschlagen und erwehlet werden, darneben dürftige doch redliche und um Ihr Ehrliches Fortkommen in der Welt beflissene Leuthe sind, gehalten werden solle, des gänzlichen Vertrauens, es werde sich niemand von meinen befreunden unterstehen, dieser meinen — aus Liebe gegen Gott und meinen armen nächsten gemachte Disposition und Stiftung in einiger Weiße zuwider zu handeln, und solchergestalt sich und den seinigen Gottes unsegen und anthung über den Hals zu ziehen.

ꝛc. ꝛc.

Bayreuth, den 22. Jan. 1743.

(L. S.) Veronica Maria Caduschin.

Pfarrer Deinhard'sche Familien-Stipendium zu Ebermannstadt.

Pfarrer Deinhard legierte in seinem Testament vom 2 Februar 1757 ad 5 600 fl. fränkisch für die aus Ebermannstadt, Breitenbach, oder wo anders wo wohnhafte Freunde, wovon dieses jährlige Interesse für dero Jugend, wenn sie ad studio tauglich sind, soll angewendet werden. Falls aber Keine zum Studiren nach Gutachtung des jeweiligen Pfarrers sich appliciren sollte, so sollen diese Interesse verwendet werden für einen aus gemeldten Freunden, welches Kind ein Handwerk erlernen wollte. In Abgange aber meiner Freunden soll das jährige Interesse ein andrer Nothdürftiger nach Gutachtung eines zu Ebermannstadt zeitlichen Pfarrers, welcher die Administration gemeldeten 600 fl. deducto pro labore deducendo auf sich zu nehmen ersucht wird, zur Geniesung kommen.

Genußdauer: 3 Jahre.

Präsentationsrecht: der jeweilige Pfarrer in Ebermannstadt.

Bestätigung: k. Bez.-Amt Ebermannstadt.

Erhard Dentzel'sche Stiftung in Forchheim.

Extract

Auß Weylands des Wohl Ehrwürden undt hochgelehrten Herrn Doctoris Erhardt Dentzeli, Prothonotary Apostolici vndt Canonici, in St. Gangolph zur Bamberg, Anno 1609 hinterlassenen vfgerichten Testaments.

„Wollte dießemnach zum dreyzehnten meinen freundten zur gedechtnus meiner, Jdlichen etwas besonders vermachen vndt schaffen, die weile aber dero Viel, vnd die bießweile solches, bey lebzeiten nicht wohl anlegen, sondern Vnnüzlich verzehren, vnd das Pfaffenguth wie Sie es pfleegen zur nennen, schendtlich verschwendten, Alßo will Ich

olchem zuvor kommen, meinen freundten allen die Ein fromblich leben führen wollen, hiemit Ein taußend gulden vermachen, dergestalt das mann vmb solche Einen Ewigen Zinnß erkaufen vnd demselben durch Einen Ersamen Rath zu vorcheimb Einen auß der Dentzel oder Kressen geschlecht, welcher sich es seyn manns oder weibs Persohn geistlich oder weltlich, dem weltlichen, wann es sich verheyrat nach Ehre, dem geistlichen aber wann Er sein Erste Meeß helt oder Profeß thut, Jährlich reichen vnd ohne alles wieder spreche an Erlege, vor solche mühe soll man Ein Hundert gulden anlegen vndt dem Herren zur Compensation die Jährliche zinns geben. Im fahl aber Kein solche Persohn vorhanden, soll man den Fünf Eltesten auß dem geschlecht der Denzel oder Kressen solche zinnß gleich außtheilen, vndt wann auch beede geschlecht solten absterben, soll man vmb den Jährlichen Zinnß Jährlich brodt kaufen, vnd denn Armen Ein Spendt außtheilen, Alles wegen meiner Seelen Heil."

* * *

Erklärung des Fürstlich Bambergischen Vicariat Gericht vom 7. Januar 1611. zu diesem Testament.

„Ob auch wan Töchtere von der Kreßen oder Dentzeln geschlecht sich verhayrat vnd in ihren Ehen Khindere erzeuget hatten, selbige Khindere deß Legats fehig vndt theilhafft werden könten hierauf nach reiffer consideration vndt erwegung deß buchstabens wie auch deß Testatoris intention vnd meinung hat Herr Vicariat Richter diese erclärung vnd Auspruch geben vnd Publicirt; daß nemblich ermelts Legat vff alle Söhne, sie seyen geborne Kreßen oder Dentzele in infinitum; Auff die Töchter aber solcher beyder geschlechte allein wan sie noch ledigen standes zum heyraten greiffen wollen, gedeut vnd verstanden; Wan aber sie die verheyrate Töchtere in Ihrem Ehestandt Khinderlin Söhne oder Töchtern erzeugten, dieselbige also erzeugte Kindern, Weil sie von Ihren Vättern ander Zunahmen bekomen vndt mit mehr Kreßen oder Dentzel sich nennen Sed iam in aliam familiam transierunt (ohngeacht ihre Müttern von den Kreßen oder Dentzeln ihre herkunfft haben) von offt erwantem Legat allerdings abgesondert vnd außgeschloßen sein vnd bleiben sollen.

Solchem nach ist vff bitt der Partheyen dieser erclärung vnd Auspruchs gegenwertiger schein vnd Urkundt vnter angehengten Fürstlich Bambergischen Vicariat Insigel Ihnen zugestellt worden, den Tag, Monat u. Jahr wie obsteht."

Dr. Johann Andreas Detzer'sche Stiftung in Bayreuth.

Dr. Johann Andreas Detzer bestimmte in seinem Testament vom Jahre 1869

3000 fl. wovon die Zinsen „arme u. reich befähigte Schüler ermöglicht werden, Lateinschulen u. Gymnasien zu besuchen

und einer höheren Bildung zu erwerben und darauf sich vorbereiten."

Collatur: Rectorat der Studienanstalt Bayreuth.

Präsentation wurde dem Rectorate und Lehrercollegium übertragen.

Gegenwärtig beträgt das Vermögen 7400 M.

Barbara Dinst'sche Stipendium in Forchheim.

Weyland der Verwittibten Frauen Barbarae Dinstin auf gericht- und hinterlassenen Testaments d. d. 5. August 1611.

rc. rc. rc.

Für das Vierzehnte legir. vnd verschaffe Ich oftbemelte Testiererin zu einem ewigen stipendio, Ein Tausend gulden capital, welche meine Herrn testamentariy nach gefallen an gewiß sicher orth verleihen, vnd gute Anordtnung thun wollen, daß die jehrliche Zinnß einem Knaben oder Jüngling, auß meiner, oder do deren Keiner, so studiret, vorhanden, meines verstorbenen Mannß seeligen Bluthsfreundschafft der Dinsten, so der allgemeinen catholischen Religion beederseits zugethan, allweg denen nechsten vnd vnter dießen den Aeltesten vnd Würdigsten, oder do auch weder auß meinen, noch gedachts meines lieben Haußwirths Freundschafft Jemand zum studys tauglich, gegenwertig sonsten Einem Ehrlichen, frommen, vnd vleißigen Burger Kind allhie zu Bamberg, allein oder Zweyen Jedem zum halben Theil, wie es am besten angelegt seyn möcht, zum Studiren suppeditirt, vnd gereicht, Auch in allweeg zuvor bey denen praeceptoribus der dilligenz, ingeny, vnd Würdigkeit halber erkündigung eingenohmen werden solle.

So aber meine geordtnete Herrn testementary hierin beßere Ordtnung anstellen könnten, soll es ihnen heimb vnd freigestellt seyn. Auch solche ihre Verordtnung, anders nit gehalten werden, als ob sie von mir selbsten außdrücklich beschehen wehre.

Präsentation und Verwaltung: Magistrat Bamberg.

Sebastian Engelhard'sche Studien-Stipendium zu Pottenstein.

Sebastian Engelhard, Domherr zu Wien, legierte am 16. August 1655:

„Weiteres verordne ich hiemit, daß 200 Reichsthaler zu „Pottenstein im Spital, wann es sein kann, auf ewiges interesse „5% gelegt werden, so jährlich einen armen Studenten von „gedachten Pottenstein, der fromm gelehrig ist, und verlangt „fleißig zu studiren, soll von dem Spitalmeister gegeben werden; „wann aber einer aus meiner Freundschaft studirt, soll der „nächste Freund solches Interesse geniesen und für mich und

„alle christliche Seelen täglich etwas beten, bis daß er seine „Studia absolvirt hat."

Präsentation der Magistrat Pottenstein. Stipendium 15 fl.

Sprachlehrer Leo Feust'sche Stiftung für Unterricht und Bildung in Bamberg.

1. Zum Gesammterben meines zu hinterlassenden Vermögens — mit Ausnahme der Legate — ernenne ich die Stadtgemeinde Bamberg, vertreten durch den dortigen Magistrat, mit der Auflage, aus besagtem Vermögen eine Stiftung für Zwecke des Unterrichts und der Bildung zu Gunsten Angehöriger der Stadtgemeinde Bamberg ohne Unterschied der Confession — unter der Benennung „Sprachlehrer Leo Feust'sche Stiftung für Unterricht und Bildung" — zu errichten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nürnberg, den 11. März 1880.

Dr. Philipp Feust, Redakteur.

Sitzungsbeschluß der beiden städtischen Collegien vom 26. April 1881. / 6. Mai 1881.

§ 1.

Die Stipendien werden alljährlich nach erfolgter Ausschreibung vom Stadtmagistrate in öffentlicher Sitzung ohne Berücksichtigung der Confession an die talentvollsten, fleißigsten und bedürftigsten Angehörigen der Stadt Bamberg verliehen, welche an einer Unterrichts- oder Bildungsanstalt jeglicher Art sich befinden.

§ 2.

Der Magistrat kann auf Grund der vorgelegten Zeugnisse auch Stipendiaten des Vorjahres oder der Vorjahre in Bezug des Stipendiums belassen.

§ 3.

Als Stipendienbeträge sind für das Jahr festgesetzt:

a. für die niederen Anstalten, als Lateinschule, Realschule ꝛc. 50 Mark,

b. für die mittleren Anstalten, als Gymnasium, Realgymnasium, Industrieschule, Kunstgewerbschule ꝛc. 100 M.,

c. für höhere Anstalten, als Universität, polytechnische Schule ꝛc. 200 M.,

gleichgiltig, ob die Anstalten in Bayern oder außerhalb Bayern sich befinden.

§ 4.

Die Stipendien sind in halbjährigen Raten praenumerando auszubezahlen und zwar im Anfange eines jeden Semesters.

§ 5.

Zur Ermöglichung der Pränumerandozahlung, sowie der rechtzeitigen Bezahlung des Verwaltungsbeitrages gelangen die Stipendien erst im Sommersemester 1882 zur Verleihung und Ausbezahlung und sind aus den Renten pro 1881 nur die Auslagen für Errichtung eines Leichensteines für Dr. Philipp Feust auf dem Friedhofe zu Nürnberg zu 100 M. und für dessen Schwester Henriette Feust auf dem Friedhofe zu Bamberg 100 M. zu bezahlen, wodurch den Gefühlen der Dankbarkeit und der Pietät Rechnung getragen wird.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fladenstein-Stadtmann'sche Familien-Stipendien-Stiftung.

Der hochfürstl. Brandenburgische Geheim- und Hofrath, auch Advokat Johann Fladenstein stiftete im Jahre 1618 ein Familien-Stipendium zu 2000 fl. frk., welches die Anverwandten seiner Seits sowie auch die seiner Frau einer gebornen Stadtmännin genießen sollten, und zwar in absteigender Linie.

Die Bestimmungen der Stiftung sind:

a Der Stipendiat muß der evangelisch augsburgischen Confession zugethan sein.

b. Nach vorhergegangener Prüfung von dem Kollator zu den Studien tauglich befunden werden.

c. Auf eine Akademie oder Gymnasium illustre gehen.

d. Sich jedoch zu einer Fakultät bestimmen zu welcher er wolle.

e. Im Falle kein Perceptionsfähiges Subjekt vorhanden seyn sollte, sollen die Stipendienbeträge zur Erhöhung des Kapitals aufgespart werden.

f. Das Kapital soll entweder bey 2 Städten des Fürstenthums Bayreuth angelegt oder von 5 Hauptstädten desselben übernommen werden.

g. Die Collatoren sollen die ältesten von der Familie und gleichfalls der evangelisch augsburgischen Confession zugethan seyn.

h Dem Stipendiaten soll das Stipendium in so lange belassen werden, bis er entweder mit Ehren einen gradum erlangt, oder zu Diensten kommt, oder sich häuslich niederläßt.

(Diese Bestimmung haben die Collatoren in der Folge, um bei der großen Concurrenz der Anverwandten mehrere den Genuß zu gönnen, in der Art abgeändert, daß sie den Genuß nur auf 2 Jahre gestatteten.)

i. Der Genuß des Stipendiums geht verloren 1) durch Unfleiß, Verschwendung oder allzu große Geselligkeit, 2) durch Abfall von der evangelischen augsburger Confession, 3) oder Anhang andern irrigen Sätzen.

In Folge der Vermehrung des Kapitals wurde das Stiftungskapital im Jahre 1766 getheilt, die eine Hälfte zu 1000 fl. fränkisch = 1250 fl. rhn., dem Fladenstein-Fladenstein'schen Geschlechte, die andere Hälfte dem Fladenstein-Stadtmann'schen Geschlechte zugewiesen und sind seitdem beide Stipendien gesondert verwaltet worden.

Die Verwaltung wird seit Jahren von der k. Regierung und beziehungsweise von der k. Administration der Stiftungen in Bayreuth besorgt.

Im Jahre 1815 wurde das Fladenstein-Stadtmann'sche Stipendium auf jährlich 1000 fl. rhn. erhöht.

Bei den günstigen Vermögensverhältnissen der Stiftung wurde durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. November 1866 „wenn mehrere stiftungsmäßige Bewerber vorhanden sind, um den Genuß des Stipendiums zu ermöglichen, ein zweites und durch Entschließung derselben Regierung vom 28. März 1872 ein drittes Fladenstein-Stadtmann'sches Stipendium zu je 100 fl. errichtet.

Wenn ein einziger Bezugsberechtigter vorhanden ist, so dürfen die Antheile des zweiten und dritten Stipendiums nicht admassirt werden, sondern müssen die drei getheilten Renten eines und desselben Stiftungsfonds, dem einzigen tüchtigen Befreundeten ohne Abzug abgeliefert werden.

(Oberstrichterliches Urtheil d. d. München den 5. Okt. 1880.)

Fladenstein-Fladenstein'sche Familien-Stipendium-Stiftung.

2c. 2c. 2c.

Demnach ich unterschriebener Testator mir in meinem aufgerichteten Testament und letzten Willen bei den andern Punkten 2000 fl. Legats zu Aufrichtung eines oder mehreren Stipendii belangen, ausdrücklich vorbehalten, so verordne ich, daß Collatores welche jedesmal die ältesten beyder unserer Geschlechter, so der wahren Evangelischen Augsburgischen Confeßion zugethan sein müssen, die davon verlagten redituum oder Interesse unfehlbar habhaft werden, und unter zwey Studirende meiner hinterlassenen Gefreunde, welche bemeldeter und keiner andern Religion verwandt, halb nehmlich einem aus meinem und die andere Hälfte aus seel. gedachter meiner lieben Hausfrau Geschlecht geborn (der weibliche Fladenstein-Stadtmann'sche Antheil ist längst abgetrennt, und wird jeder für sich verwaltet) darunter doch jederzeit die propinquiores den remotioribus so ferne sie anders zu den Studien gleich tüchtig und auf einem Academium oder Gymnasium celebre mit Nutz verschicket werden mögen vorzuziehen, zu ihrer Studien Verlag, unangesehen zu welcher facultaet sie sich be-

geben, austheilen und ohne Abgang liefern mögen. Inmassen ich denn meine verordnete Herrn Testamentarien und obgedachte Collatores hiemit freundlich ersucht und gebeten haben will, daß sie mit gemeinhelligen Rath Gott den allmächtigen zu Lob und Preiß, den beiden Geschlechtern am Nützlichsten zu verantworten getrauen, und hier zu vollkommener Macht und Gewalt in Kraft dieß eingelegten Testaments Zettuls und letzten Willens von mir erlangt haben sollen, damit sich dieselben, sowohl die jetzigen obengenannte als alle künftige Collatoren darnach richten und vestiglich halten mögen, wie mein Vertrauen zu ihnen steht.

Culmbach, 17. April 1617.

Johannes Fladenstein.

Im Falle Aussterbens des Fladenstein'schen oder des Stadtmannmann'schen Geschlechts soll nach testamentarischer Bestimmung vom 17. März 1620 die eine Stiftung der andern zuwachsen.

Collator, gegenwärtig der Familien-Aeltester Theodor Wagner in Bayreuth.

Friedrich Forner'sche Stipendien-Stiftung zu Weismain.

Auszug aus dem Testament des Friedrich Förner, Bischof zu Hebron, Weybischof zu Bamberg.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

N. 50 fl. Jährlicher Zins, welche Ich vor zeiten von der Stadt und den Rath zu Weisman mit 1000 fl. hab erkauft, Legir und verschaffe ich für 2 beständige und Ewige Stipendia der Weismänner Jugend, als meinen Landsleüthen zum besten, das solle Ihr 2 Theilen, ein Jeder soll haben 25 fl. und zwar auf solche weis und mit diesem geding, daß ohne alles ausnehmen soll gehalten werden.

Primo. Erstlich sollen alle Weybischöfe und Pfarrer bey St. Martin zu Bamberg daß Recht und Gewalt haben, 2 Studenten auf diese Stipendia nahmhaft zu mach und zu präsentiren.

2to. Will Ich daß meiner Schwester Anna Ihre 2 Jüngere Söhne Laurentius und Fridericus diese Stipendien genisen, so lang Sie Studiren, wan Ihre Studia ein End haben oder sonst dieselbig aufgeben, und nicht mehr mögen studiren, so solle dieses Recht andere zu präsentiren meinen obgedachten Nachkomme wider mit allen ganz Recht heimbfallen.

Tertio Sollen die den Vorzug haben, die mir nahe Befreund seynt, wan Sie anderst bequem und düglich darzue erfunden werden.

4to. Verordne Ich, daß wer der Stipendien eineß geniesen will, der soll nicht mehr in der dritten Schul sitzen, sonder in

Poësi die freye Kunst albereit angefang haben und solches Stipendium behaltn, 3 Jahr bis Er Logicam absolvirt*)

5to. Seze und Verordne ich, daß Keiner auf diese Stipendia solle präsentirt werden, der nit in der Stad Weisman ist gebohren, es sey dan daß es einer begehrte aus meiner Freundschaft, der mir in vierden Grad oder gesippschaft eingeschlossen befreünd wäre.

6to. Will Ich daß fürnomlich gehalten werde, daß Wann Jüngling wären, die dem Chor und der Music St. Martinspfarr-Kirch in d. Stadt Bambg. in Ihrer Jugendt hätten gedint, durch etliche Jahr, und in Ihren Studys und Gottesforcht vor andern zugenommen, diselben sollen auch anderen vorgezogen werden.

7tmo. Sollen die Hrn. Praesentatores auch zu herzen nehmen die armen, die sonst Keine andere Hilfe haben, daß dise damit versorgt werden.

8tavio. Wann Villeicht ein Weismänner da wäre, der nach Vollendung der Theologiae moralis sich zum geistl. Stand begeben, und St. Martins Pfarr-Kirch und meinem Nachkommen für eine Caplan diene wollte, den soll man sein Stipendium auf 5 Jahrlang lassen, bis Er die Studia Theologiae moralis zum End bringe.

9tno. Wan Villeicht der Rath und die gemeine zu Waisman die Zins dieser 2 Stipendien ablösen, und 1000 fl. widerumb hergeben wollen, oder aber saumbseelig mit den Zinsen wären, und die Hrn. Präsentatores weg wichtig und tringenter Ursach die haubt Summa müsen auffagen, und wider begehren, so will Ich und verordne, daß anderstwo ewige Zins gekauft werde für dise 2 Stipendien, es werde gleich 500 besonder oder 1000 fl. zugleich verleyhen, wan nun die haubt-Summa nicht anderstwo, wie Ich nicht verhof, verwendet wird. Auch verschaff ich

N. 200 fl. für die arme Schüler auf solche weis, daß mit diesen 200 fl. Zehn Gulden Jährliches Zins erkaufft werden, für welche die Hrn. Professores der Societät Jesu Jährlich, ehe man die Studia widrum anfanget, sollen Bücher Kauffen, welche Sie denen, die es ammeistn bedürfen, und Ihnen nicht selber schaffen Könne, austheile, doch wolt Ich daß man in dieser Außtheilung, sonderlich den Weismänner wahrnehme, wan anderst Zur Zeit etliche in dem Bamb. Gymnasio studirn und auf dieser meiner Verordnung sollen Sie anderen ohne Nachtheil vorgezogn werden ꝛc. anno 1629.

---

*) Nach derzeitigen Studieneinrichtung und den jetzigen Lehrplan übergetragen — die lateinische Schule absolvirt haben und im Gymnasium sich befinden müsse.

Dr. Nathan Frank'sche Stipendien-Stiftung zu Kulmbach.

Testament des praktischen Arztes Dr. Nathan Frank zu Kronach.

2c. 2c. 2c.

§ 11.

Zur Fundirung eines Stipendiums für arme Studirende der Medicin setze ich hiermit dreitausend Gulden österr. 5% Staatsobligationen Silberrente aus. Diese Obligationen sollen in natura von meinem Hauptterben an das königl. Bezirksamt Kronach ausgeliefert, und die treffende Zinsquote jährlich als Stipendium verwendet werden. Im Falle ein oder mehrere Jahre kein berechtigter Stipendiat vorhanden sein sollte, müssen die anfallenden Zinsen zu dem Capitalstocke, auf zweckmäßige Weise verzinslich angelegt, admassirt werden.

Anspruch auf dieses Stipendium hat jeder Medicinstudirende, der in erster Linie in Höchberg bei Würzburg, in 2. Linie in Redwitz bei Hochstadt, in dritter Linie in Thiersheim bei Wunsiedel, in vierter Linie in Arzberg bei Wunsiedel und in 5. Linie in Kronach geboren, legal seine Armuth, einen sittlichen Lebenswandel und das zu seinem Studium nöthige Talent mit gehörigen Fleiße verbunden nachweist.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium sollen ferner aber so lange nur Bekenner der israelitischen, oder der sog. deutsch katholischen Confession od. der sog. freien christlichen Gemeinde zugelassen werden, als nicht die oben genannten drei Religionsgenossenschaften vollständig gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der römisch katholischen und evangelischen Confession in Bayern genießen.

Sobald aber die staatsbürgerliche Gleichstellung sämmtlicher Religionsgenossenschaften gesetzlich in Bayern eingeführt sein wird, in der Art nämlich, daß nicht nur auch den Israeliten prinzipiell alle Staatsämter zugänglich sind, sondern auch schon effectiv wenigstens drei Israeliten ein Richter- oder Verwaltungs-Staatsamt übertragen ist, so soll auch römisch-katholischen und evangelischen Christen ein mit den obengenannten drei Religionsgenossenschaften gleichmäßigen Anspruch auf das Stipendium zustehen.

Als Curator dieses Stipendiums bestelle ich hiemit das kgl. Bezirksamt Kronach resp. den jeweiligen k. Bezirksamtmann, der jedoch in Beziehung auf Ertheilung desselben an einen würdigen Bewerber, oder bei mehreren Bewerbern auf die Auswahl unter denselben, an die Entscheidung einer — aus dem jeweiligen Bürgermeister, dessen Beigeordneten, resp. dem 1. Magistratsrath und dem Vorstande der Gemeindebevollmächtigten des jeweilig treffenden Ortes — bestehenden Stipendi als Verleihungskommission gebunden ist.

Der Genuß des Stipendiums erlöscht nach dreijährigem Bezuge, jedoch kann bei dem neu zu veranlassenden Concurse der letzte oder auch ein früherer Stipendiat jedesmal wieder um neue Verleihung als Mitbewerber auftreten, und hängt die jedesmalige effective Verleihung

des Stipendiums überhaupt einzig und allein von dem durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse der Stipendiums-Verleihungscommission ab.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Kronach den 8. Dezember 1871.

Dr. Frank, prakt. Arzt.

Franzisches Stipendium zu Kulmbach.

Die verwittwete Frau Hauptmännin Katharina Margaretha Franzin, geborne Merklein, verordnete weil ihr Sohn als Studiosus in der Blüthe seiner Jugend verstorben, nach dem 6. Abschnitt ihres am 4. August 1719 errichteten und den 21. August 1724 publicirten Testamentes, daß von dreyhundert Gulden fränk. die davon fallende jährliche Zinsen allezeit dem ältesten Alumnus, welcher von dem Lyceum Kulmbach auf die Universität zu gehen, tüchtig erfunden werden wird, gereichet, derselbe aber gehalten seyn soll, zuvor eine lateinische Oration in der Schule abzulegen, und sich gegen die Stifterin und ihre Familie, deren er mit aller Bescheidenheit gedenken mag, vor dieses Beneficium zu bedanken. So oft also ein Alumnus von kulmbachischen Stadtkindern auf Universitäten geht, und in seiner lateinischen Abschiedsrede der Stifterin dankbar gedacht hat, bekommt er die 15 fl. Ist keiner da, so sollen die Interessen in die Casse der Armenschule oder des Alumnen zu Culmbach.

Kollator ist der jedesmalige Rendant der Armenschul-Kasse zu Kulmbach.

Friesnerisches Stipendium in Wunsiedel.

Andreas Friesner, Doktor der Weltweisheit und Primarius ordinarius des Papstes Julius II. und des päpstlichen Stuls zu Rom testirte unter andern Folgendes.

Desgleichen vermache ich 400 fl. um davon 20 fl. rheinisch oder so viel geschehen kann, an jährlichen Zinnsen zu verschaffen. Diese 20 fl. sollen einem von meiner Freundschaft, welcher wohlgesittet und guter Art, zur Fortsetzung seiner Studien, auf einer Universität so lang gegeben werden, als er sich gut aufführt und fleißig im Studiren zu nimmt, und kein anderer aus der Freundschaft heranwächst, welcher entweder seiner Armuth oder Tauglichkeit und Tugend halber mehr zu unterstützen, als jenem weiter zu helfen sey. Sollte aber kein Studirender in meiner Freundschaft gefunden werden, oder einer so untauglich und schlimm seyn, daß sich von ihm nichts gutes hoffen liese, dann soll dieses Geld einer Jungfrau, oder Wittwe, oder Hure, wenn sie sich bessern und einen Mann nehmen will, auf ein Jahr zum Heurathsgut gegeben werden, wenn sie von der Familie ist, und dieses alle Jahr, bis ein fähiger und zum studiren tüchtiger Jüngling gefunden wird. Sollten aber weder studi-

rende noch zu verheyrathende gefunden werden, so soll man es Alten und Armen von dem Geschlechte geben, oder die Zinnsen sammeln und vermehren.

Auch will ich, daß zu allen künftigen Zeiten der älteste Friesner die Macht haben soll, einen Studenten, Jungfer, Frau oder Armen aus der Anverwandtschaft zu erwählen und zu benennen, der diese Zinnsen empfahe, und welchen derselbe bey jeder Veränderung an den Rath vorstellig macht, der soll diese Zinnsen geniesen. Doch will ich nicht, daß dieser ältester Friesner seine eignen Söhne und Töchter anders als auf Beystimmung des Raths dazu ernennen könne, der es nicht eher bewilligen soll als bis er siehet, daß die Seinigen desselben mehr bedürftig und geschickter als andere sein. Nur auf ein Jahr soll er es nach eigenen Gefallen anzuwenden befugt seyn. Wenn aber ganz und gar keine schickliche Person von der Familie vorhanden wäre, so soll erwähnter Senior mit dem Pfarrer und Rath 3 bis 4 taugliche Studenten oder so viel auszustattende Frauenspersonen wählen und über sie das Loos werfen. Welchen oder welche das Loos trifft, der soll die Zinnsen haben. Sollten aber aus meinen Sachen und Schulden auser den vorher bestimmten Legaten die Summe der vier hundert Gulden nicht herauskommen, so müßte es von den Legaten für meine Schwester Catharina, und für die Söhne und Töchter meines jüngeren Bruders, und der Pfründnerin, der Tochter meines älteren Bruders Johann Friesners abgezogen, und dieselbe voll gemacht werden, doch muß zum wenigsten der Schwester 50 fl., und eben so viel dem Sohne des älteren Bruders verbleiben. Alles aber, was überschüsset, soll zu diesem Capital geschlagen und die Zinnsen damit gemehret werden, welches gar leicht geschehen kann, alle meine Schulden fleißig erinnert und eingetrieben werden, wie aus den Registern und Schuld Scheinen versehen ist. Die Auslehnung dieser Zinsen überlasse ich dem Herrn Thomas Pachelbel, und Wolfgang seinem Bruder in Wonsiedel, und Johann Friesner, dem Sohn meines seeligen Bruders gleichen Namens dem ältern, und dem Aegydius Friesner, des jüngern Johannes meines Bruders Sohne, und Johann Rößlern Burger in Wunsiedel.

Burgermeister und Rath zu Wonsiedel nahmen sich hierauf dieses Capitals von 400 fl. frk. an, welches eine beständige Schuld der Stadtkammer wurde und noch ist. Es blieb ihnen auch die Kollatur, womit sie ihren armen Stadtkindern, so wie denen von der Familie halfen, nachdem es eine Zeitlang zu Einrichtung des Bibliothekgebäudes war verwendet worden. Die Pachelbelischen Descendenten genosen es am längsten und öftersten, ohne auf die Abstammung von der Friesnerischen Tochter zu sehen. Das Stipendium wird jährlich jezo mit 16 fl. ausgezahlt, und zwar

a. einen wohlgearteten Schüler
b. aus seiner des Stifters Freundschaft
c. zu Fortsetzung seiner Studien

d. so lange bis ein dürftigeres und würdigeres Subjekt sich findet, oder wenn dergleichen qualificirtes Subjekt eines Schülers ermangeln sollte,
e. einer Jungfer, oder
f. Wittwe, oder auch
g. einer Hure, die sich bessern und ordentlich verheuraten will aus des Stifters Freundschaft zur Aussteuer, oder wenn sich auch dergleichen Personen nicht finden
h. andern Verlebten und Armen aus gedachter Freundschaft oder wenn das ganze Geschlecht des Stifters aussterben würde
i. andern dürftigen Schülern und Personen, welchen das Loos trift.

Oberappellrathswittwe Geyer'sche Stiftung in Bamberg.

Die Oberappellrathswittwe Geyer, geb. Paul, einzige Tochter des verlebten Zuckerbäckers Paul hier, bestimmte in ihrem Testamente vom 1. August 1844 u. a. 1000 fl. zu dem Zwecke, um die jährlichen Renten hieraus einen armen Theologen aus der Stadt Bamberg zu geben. Im Falle des Nichtvorhandenseins eines solchen, aus der Erzdiözese Bamberg bis zur erfolgten Aufnahme in das Ernestinische Klerikalseminar dahier zuzuwenden.

Das Präsentationsrecht auf dieses Stipendium ist dem jeweiligen Stadtpfarrer von St. Martin testamentarisch übertragen.

Mit Reg.-Entschließung vom 1. April 1882, Nr. 6913 wurde im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate Bamberg auf Antrag genehmigt, daß, nachdem Studirende der Theologie z. Z. sofort Aufnahme und Verpflegung im Klerikalseminar finden, für das fragliche Stipendium Kandidaten der Philosophie des kgl. Lyceums zu Bamberg präsentirt werden. Die Betheiligten haben sich jedoch durch Ausstellung eines entsprechenden Reverses zu verpflichten, das bezogene Stipendium zurückzuersetzen, wenn sie ihren Entschluß, Theologie studiren, aufgeben sollten.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 85 M. 29 Pf.

Bürgermeister Glaser'sche Stipendienstiftung in Bamberg.

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit errichte ich bei gesunden Geistes- und Körperkräften nachstehendes Testament.

§ 1.

Zu meinem Haupterben schreibe und ernenne ich Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof (oder Bischof) zu Bamberg und zwar denjenigen, welcher zur Zeit meines Ablebens den erzbischöflichen (oder bischöflichen) Stuhl in der Diöcese Bamberg einnimmt.

§ 4.

Ich bestimme ein Kapital zu 4000 fl. (Viertausend Gulden) als Fond zu einer Stipendienstiftung, welche meinen Namen führen soll.

Die Renten dieses Kapitals dienen zur Unterstützung eines oder zwei Studirenden am hiesigen kgl. Gymnasium oder Lyceum, welche dürftig und würdig sind, zur Erleichterung ihrer Subsistenz und Förderung ihrer Studien.

Jedes Stipendium soll jährlich wenigstens in 50 fl. (Fünfzig Gulden) bestehen und wird in der Regel auf zwei Jahre verliehen. Der Stipendiat, der solches auf diesen Zeitraum genossen hat, kann wieder hiermit auf den gleichen Zeitraum bedacht werden; derselbe soll katholischer Religion, in der Diöcese Bamberg heimathsberechtigt und dürftig d. i. nicht mit den nöthigen Mitteln zur Fortsetzung seiner Studien versehen sein, und sich im wissenschaftlichen Fortgange sowohl und im sittlichen Verhalten die erste Note erworben haben.

Wenn ein Studirender der Philosophie am k. Lyceum dahier vorzügliche Talente, wissenschaftlichen Sinn und besondere Befähigung bewiesen hat, und sich nicht der Theologie, sondern einem anderen Fachstudium z. B. dem Lehramte oder der Rechtswissenschaft oder Arzneikunde widmen und zu diesem Behufe eine Universität besuchen will, so soll ihm zu diesem Zwecke ein erhöhtes Stipendium nach Maßgabe der Mittel für die ganze Dauer seiner Universitäts-Studienzeit verliehen werden.

Der H. Haupterbe läßt die Verwaltung dieses Fonds führen und besorgt alle auf dieses Stipendium gehörigen Geschäfte, die Größe und Dauer desselben, ernennt die Person des oder der Stipendiaten nach eingeholtem Gutachten des Lehrerrathes, und entscheidet selbstständig alle Angelegenheiten.

Zu dieser Stipendienstiftung ist die Genehmigung des Staates einzuholen.

§ 5.

Sollte dieser Fond im Laufe der Zeit einer wesentlichen, seiner Substanz und seinen Zweck verändernden Anordnung unterliegen, aufgehoben, internirt, oder einem anderen Zwecke unterstellt werden wollen, so bestimme ich, daß das Eigenthum des Fondes auf die Stadtgemeinde Bamberg übergehen und der Stadtmagistrat (Stadtbehörde) die Verwaltung gleich anderen Localstiftungen führen, und alle diejenigen Rechte genießen soll, welche ich meinem Haupterben zuerkannt habe, nur mit der Ausnahme, daß der zu ernennende Stipendiat Angehöriger hiesiger Stadt sein soll. Ist ein solcher qualificirter Bewerber nicht vorhanden, so ist die Rente insolange zu admassiren, bis ein solcher vorhanden ist.

§ 17.

Hat mein Vetter, der dermalige kgl. Archiv-Secretär Ludwig Schönchen zu München aus seiner Ehe mit Fany Hahn einen Sohn,

welcher auf einer kgl. Studienanstalt Bayerns (Gymnasium oder Universität) den Studien obliegt, so soll selbiger für die ganze Dauer seiner Studienzeit in den vollen Genuß des in § 4 angeordneten Stipendiums eintreten und verbleiben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtiges Testament eigenhändig geschrieben, in Gegenwart der mitunterzeichneten, gleichzeitig anwesenden und besonders hiezu erbetenen Zeugen unterschrieben und mein Insiegel beigedruckt.

Bamberg den 31. Mai 1867.

(L. S.) Ferdinand Glaser,
vormals rechtskundiger Bürgermeister dahier.

Christian Friedrich Göckelisches Stipendium.

Christian Friedrich Göckel, der Heilkunde Doctor, fürstlich brandenburg-kulmbachischer und onolzbachischer Hofrath ꝛc. stiftete nach Testament vom 15. Dezember 1789 Drei Tausend Gulden rheinisch zu einen immerwährenden Göcklischen Familien-Stipendium, davon nach einem dem Testament sub Nr. 2 beigelegten Zettel ohne Datum, die Interessen so lange seine Frau Sophia Margaretha Friederika geborne Weismann leben würde, diese zu geniesen haben, nach ihrem Ableben, (erfolgt 1783 am 25. Oktober) wenn nicht seines Bruders Dr. Justus Jacob Göckel Physikus zu Nürnberg Sohn noch auf Universitäten studiren würde, derselbe solches vier Jahr lang an Interessen erheben, nach dessen Abgang sein gedachter Bruder und seine Schwester Susanne Maria, verehelichte Regierungs-Rath Nachtrabin die Interessen lebenslang getheilt geniesen, nach Absterben seines Bruders und seiner Schwester, der überlebende Theil allein dieselbe bekommen, nach Absterben dieser beiden Personen aber ohne Rücksicht auf ihre Nachkommen das Stipendium seinen Anfang nehmen soll.

Das Stipendium ist also für die Göckelische Familie, und Dr. Peter Christian Wagners Descendenten von Weismännischer Tochter bestimmt.

Da nun am 29. Januar 1796 das letzte der Göcklischen Geschwisterigte die verwittwete Regierungs-Räthin Nachtrab verstarb, so wurden nunmehr die Interessen zu einem Stipendium von 40 fl. vom 11. Februar 1796 an verwendet.

Die Oberaufsicht kommt nach des Stifters Willen der Regierung zu Bayreuth oder Ansbach zu.

Die Kollatoren sind die Geschlechts-Aeltesten.

---

von Grafenreuther'sche Stipendienstiftungen in Arzberg.

Johann Wolf Adam von Gravenreut auf Ober-Redwitz, welcher in der letzten Zeit seiner Lebens-Jahre zu Arzberg wohnte und kurz vor seinem Ende am 21. Februar 1703 ein Testament errichtete, in welchem seine Halbschwester, Frau Anna Rosina von Benkendorff, geborne von Lillingau, Wolf Adam von Lillingau auf Ober-Redwitz und Bernstein Tochter, welche an Hanns Martin von Benkendorf auf Eschelsdorf und Lehen, des Kaiserlichen Landgerichts-Assessor, vordersten Kammerrath zu Baireuth und Ober-Amtmann zu Creussen verehelichet, die Mutter Adam Christoph Sigmund von Benkendorf auf Schlottenhof, Göppmannsbühl, Lehen, Korbersdorf und Seibotenreuth, des 1745 verstorbenen bayreuthischen Geheimen Raths und Konsistorial-Präsidentens, auch Grosmutter Georg Sigmunds von Benkendorf, herzogl. Sachsen Weimarischen geheimen Raths, zum Haupt-Erben eingesetzet wurde, daher auch die adelige Benkendorf'sche Familie zum Patron dieser Stiftungen erbeten und zugleich festgesetzt wurde, daß auf ein von derselben empfohlenes Subjekt in Absicht der Stipendien vorzügliche Rücksicht genommen werden solle. Es legirte diese Wohlthäter:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„schlüßig worden, von diesen Interesse-Geldern Zwey Stipendia alß Eines von Fünfzig, das andere von Vierig Gulden rhein. oder Kayßerl. Währ. der studirenden Jugend zum Besten zu stiften und anzuordnen, mit deren Außbittung, Ertheilung und Genußes folgender Gestalt beständig gehalten werden soll. Und zwar

Erstlich: Soll derjenige, so dieser Stipendien eines genießen will, vor andern zwar ein Markts Kind von Arzberg, oder auß denen dahin eingepfarrten Dörfern, doch aber auch andere in denen Sechß Aemter Wunsiedel, da eine sonderliche Fähigkeit sich bey Ihnen fände, und zumahln keine tüchtige Arzberger obhanden, nicht außgeschloßen seyn; Und auch zu förderst, wie Hochfürstl. Landes Herrschaft etwa dero Bedienten Kinder beym Kloster Heyls-Bronn mit beneficiis versiehet, die Kinder derjenigen, welche mit solcher Stiftung bemühet seyn müssen, damit aufs Begehren bedacht werden.

Zum andern sollen zwar die Armen, wenn Sie gutes studia haben und sich fromm und christlich verweisen, auch zum Nutzen deß Vaterlands einst dienen können, den näheſten Zutritt dazu haben; Wo aber solche etwa nur umbloßer Armuth willen, ohne sonderbahre Fähigkeit und tugendsames Gemüth, durch das Recht Ihres Geburths-Orths, sich darzu eintringen wollten, sollen Sie abgewiesen und nicht admittirt werden.

Zum dritten: Wer der Stipendien eines suchen will, soll nicht ehender, alß etwan halb Jahr vor seinen Hinaußzug auf Universitäten, damit man Ihn desto genauer erkennen und prüfen möge,

daßelbe ambiren, und sein desiderium sowohlnbey der Inspection und Superintendur zu Wunsiedel besonders, alß auch bey der Geistlichkeit und Burgermeistern und Rath in Urtzberg besonders, mit einen Bittschriftlein eröffnen, welche beyde Aembter, die Inspection und Pfarr, auch Burgemeistere und Rath zu Urtzberg mit einander conferiren, und nach befinden, jedoch nicht eher, als biß der Candidatus zum Hinaußzug proxime paratus sey, dekretiren sollen.

Viertens: Und damit daß Candidati Fähigkeit und profectus studiorum umbso vielmehr kund werden, soll er von dem Superintendenten zu Wunsiedel alß Inspectore, vorher gebührend examiniret, und ein verfertigtes specimen beygeleget werden; bei welchen Examine, da ein Pfarrer in Artzberg den Beisitz nehmen wollte, es umbsoviel besser wäre, wie auch, wan der Candidatus von seinen Rectore ein Attestat mit beibringen könnte.

Zum Fünften: Weiln mit diesen stipendiis auff die Conservirung der Wunsiedler Stadt-Schule auch billig, wie mit den Brandnerischen zu sehen, so soll derjenige, so sich deren fähig zu machen gedenket, vornehmlich auch bei der Wunsiedlischen Stadt oder wenigstens einer andern innländischen Schule seine Fundamenta geleget haben. Doch kann hierinnen zur Noth und nach Befindung der Umbstände, auch wohl dispensiret werden.

Zum Sechsten: Soll keiner der bereits mit einem stipendio im Lande versehen, dieser stipendien eines zu begehren oder mit zu suchen befugt seyn; Weilen solche beneficia billig theilhaft zu machen, und ein zu reicher Verlag mehrentheils bey der Jugend den Fleiß zum Studiren zu unterbrechen pfleget.

Siebentens: Damit auch der Hochadel. Grafenrenther Familie Gedächtniß durch diese stipendia erhalten werden, sollen Sie die Graffenreuth. stipendia heißen, und weil der seel. Herr von Graffenreuth zu seinen Haubt-Erben die Hochadel. Benckendorff'sche Familie erwehlet, soll dieselbe zum Patrocinio sothaner Stiftung ausgebeten seyn, auch wenn dieselbe ein oder anderes tüchtiges subjectum recommendiren wird, reflection darauf mit genommen werden, in zuversichtlicher Hoffnung, daß die stipendiaten, mit Erlangung guter qualitaeten, sich desselben fähig zu machen, alles Ernsts befleißigen und angelegen seyn lassen werden, dahin Sie auch jedesmahliger collation des beneficii, wie billig an zu weisen.

Zum Achten: Die Perception deren Stipendien soll vom Neuen Jahr zum Neuen Jahr geschehen also, daß die Helfte — auf den Johannis- als des seel. Herrn von Graffenreuth's den man als Stifter consideriret, Namenstag, entrichtet werde, die andere Helfte aber zum neuen Jahr denen Stipendiaten gefällig sey, und sollen die Quittungen bey der Inspection, wo die Stipendien-Acten zur asservation und mehrer Sicherheit, ein sonderbahres Fach in der Registratur eingeräumet haben, niedergeleget werden, der jedes-

mahlige Superintendent aber auch als Inspector dem Stifts-Verwalter zu seiner Legitimation und Beleeg ordentlich quittiren.

Zum Neunten: Die Zeit, wie lange ein Candidat das Stipendium zu genießen habe, soll, umb der vielen competenten willen, zwar nur auf zwey Jahr determiniret, jedoch nach befinden der Dürftigkeit und Capacitaet deß subjecti, wohl noch auf ein- und also das dritte Jahr zugerücket werden, wenn zu mahle solches einen Gradum anzunahmen, sich fähig machen würde, auf welchen Fall Ihnen das letzte Jahr, ordentlich das größere Stipendium ertheilet werden soll.

Zum Zehnten: Da hingegen im unverhofften Fall, ein Percipient auf Academien des beneficium nicht wohl anwenden, sondern zu einem liederlichen bösen Lebens-Wandel degeniren, und dieses die Inspection oder Geistlichkeit und Burgermeistern und Rath zu Arzberg, in glaubwürdige sichere Erfahrung bringen würde, man so stricte an die determinirte Jahre nicht gebunden, weniger das dritte zu porogiren verbunden sondern vielmehr dergleichen stipendiati deß beneficii, so fort als unwürdig und verlustig erklährt werden, auch das genossene stipendium einen andern frommern und tauglichern subjecto angedeyhen solle.

Eilftens: Do diejenigen, welche das stipendium genossen, von Academien zuruck und nach Hauß kommen, sollen sie schuldig sein zuförderst Ihre Dankbahrkeit vor die großenn Wohlthat der Hochadel. Familie von Benkendorf demüthigst darzulegen, und würde sonderlich denen, so des studium Theologicum ergriffen, zu guten Vernehmen dienen, wenn Sie pro re nata, anch eine Predigt in Arzberg halten könnten; Wie wohle ein jeder stipendiat überhaupt verbunden, auch nach absolvirten cursu Academico zu zeigen, wie das beneficium nicht übel oder an einen Undankbahren colociret worden.

Zum zwölften und lezten: Da Gott merkliche calamitaet über den Hals schicken und es die höchste Noth erfordern würde, (welche Gott in Gnade abwenden wolle!) soll denen Administratoribus derer stipendien frey gelaßen seyn, nach Befinden ein oder das ander stipendium aufzuheben oder auf eine Zeitlang zu suspendiren.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So geschehen. Artzberg, den 6. May ao: 1716.

(L. S.) Adam Christoph Sigmund von Benkendorf (Hochfstl. Brandenb. Geheimer u. Hofrath, vor sich u. seine drey Gebrüder.

(L. S.) M. Johann Christoph Layritz, (der Stadt und Sechs Aemter Wunsiedel Superintendent)

(L. S.) Conrad Hacker k. t. Past. et Sen.

(L. S.) M. Carl Christian Gebhard t. t. Diot.

(L. S.) Joh. Caspar Meyer, h. t. Amts-Richter

(L. S.) Burgermeistern und Rath zu Arzberg.

Magister Gropp'schen Familien-Stipendien-Stiftung zu Bayreuth.

Magister Gropp von Bayreuth bestimmte in seinem Testamente vom 26. Dezember 1729 ein Kapital von (500 fl. frk.) 1071 M. 43 Pf. zu einer Stiftung für arme Studirende der Theologie, die, oder deren Eltern nicht über (200 fl. frk.) 428 M. 57 Pf. Vermögen haben. Aus diesem Kapitale soll nach dem Willen des Stifters ein dergleichen Studirender die Zinsen jedesmal 2 Jahre lang beziehen.

Studirende, die aus der Gropp'schen Familie stammen, oder mit derselben verwandt sind, sollen den Vorzug vor andern Bewerbern haben.

Das Stipendium betrug anfänglich (23 fl. frk.) 54 M., später in Folge Gesunkenseins des Zinsfußes (25 fl. rhn.) 42 M. 86 Pf.

Vom Studienjahre 1872 3 an wurde dasselbe auf (32 fl.) 54 M. 86 Pf. und durch hohe Regierungsentschließung vom 2. Oktober 1875, Nr. 17989 (Bel. Num. 1 der Rechnung pro 1876) vom Studienjahre 1875/6 an auf jährlich 60 M. erhöht.

Vermögensverwaltung: Stiftungsadministration Bayreuth.

Verleihung durch k. Regierg. v. Oberfr. K. d. Inn.

Grüner'sche Familien-Stipendium in Pottenstein.

Copia vom Testament quoad Passum concernentem.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und weilen Basis und Fundamentum Testamenti ist die Einsezung eines Erbens also will ich hiemit, was über abstehende Legata, und nach Bezahlung Conducts Unkosten, and Befriedigung meiner Creditoren übrig seyn wird, als das paar Geld, Wein im Keller, meine ausständige beneficy — Besoldung, und die noch befindliche Jahrnussen, in Summa jedes und alles, was mein Gut heißt, oder gemeint werden kann, dieses alles verschaffe ich meinem lieben Herrn Vettern Laurentio Grüner Theologia Doctori und Domherr bei St. Stephan allhier, doch mit der Gestalt, daß er mir eine ewige Fundation mache auf das Grünerische Geschlecht, damit einer oder der andere studieren kann von dessen Interesse.

Sollte es dazu kommen, daß ihrer viel wären, wollen sie es ordentlich unter einander austheilen, doch, daß der ältere etwas mehreres zu geniesen hätte wegen der Kost, wofern aber keine Grünerische Freund in studiis wären, so sollen es die arme grünerische Blutsfreunde zu genießen haben, so lang bis wiederum etliche zum Studiren kommen.

Nach Absterben der Grünerischen Freundschaft, so sollen es die andern Befreunde, die sich darzu legitimiren könnten, zu genießen haben, so es aber darzu sollte kommen, daß keiner mehr zu finden wäre, so soll es auf die Pottensteinische arme Kinder, die zum Studiren

taugen sollen, und meiner in ihrem Gebeth zum öfter eingedenk zu sein. Dieses befehle ich meinen lieben Herrn Vettern so bald es seyn kann.

Wien 1. Februar 1681.

Präsentationsrecht der Magistrat Pottenstein.

Ober=Justizrath Hack'sche Stipendium in Bamberg.

Der k. Oberjustizrath Franz Gallus Hack aus Bamberg setzte in seinem Testamente vom 6. Januar 1820 mit Nachtrag hiezu vom 3. Juli 1824 die Stadtgemeinde Bamberg als Haupterben seines Vermögens unter der Bedingung ein, daß die jährlichen Renten einem Stipendiaten und zwar in erster Linie aus der Hackschen Verwandtschaft und wenn ein solcher sich nicht melden sollte, einem Bamberger zugewendet werden.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 147 M. 82 Pf.

Hahn'sches Stipendium in Hof.

Nikolaus Han oder Gallus, Lehrer der heiligen Schrift zu Leipzig und Priester zu Hof, legirte im Jahre 1512 Fünf und dreißig Rhein. Gulden jährlichen Zinsen von einen bei dem Rath zu Leipzig angelegten Kapital zur theologischen Facultät in Leipzig mit der Bestimmung, daß davon einem dort studirenden jungen Priester jährlich 20 fl. einem Studenten 14 fl. beiden jedesmal auf 4 Jahre lang und dann 1 fl. außerordentliche Zukost (Pietanz) für Verwaltungsgebühr der Facultät abgereicht werden sollen. Das dazu gestiftete Kapital war Siebenhundert Gulden an Golde.

Das Jus nominandi traute Han der Bruderschaft der Priester zum Hof d. h. der hiesigen Priesterschaft an.

Die Eigenschaften der Stipendiaten sind nach dem Stiftungsbrief folgende:

1. sie müssen zum wenigsten 12 Jahre alt sein,
2. einen guten Ruf haben und ein ehrbares Leben führen,
3. Theologie studieren,*)
4. zwar 4 Jahre in Leipzig, daher Markgraf Alexander auf Vorstellung Burgermeister und Raths zu Hof am 10. April 1771 eine Ausnahme von der wegen zweyjähriger Besuchung der Friedrich Alexanders Universität zu Erlangen 1769 ergangenen allgemeinen Verordnung in der Weise machte, daß die Percipienten nur ein Jahr zu Erlangen zu studiren gehalten sein sollen;
5. einen Bekenntnißbrief von der Höfer Priesterschaft, nachher von

---

*) Nach einem Schreiben der theologischen Fakultät vom 10. Novbr. 1851 kann das Stipendium auch einem Juristen zu Theil werden.)

dem Stadtrath daselbst den Doctoribus Theologiae zu Leipzig, von den sie vorher geprüft werden sollen, übergeben und
6. fleißig studiren.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium jährlich zwei und dreißig Gulden Meißnischer Währung, und wird wie gedacht bei Vergebung allemal vom Höfer Stadt-Rath, ein Präsentations-Schreiben an die theologische Fakultät zu Leipzig übermacht, worauf die Gelder an die Stipendiaten ausbezahlt werden.

Haupt'sche Stipendien-Stiftung in Bamberg.

Der erzbischöfliche geistliche Rath, königl. Lycealprofessor und Inspector Herr Doctor Andreas Haupt in Bamberg hat unter den Namen „Dr Haupt's Studentenhausstiftung" eine allgemeine Wohlthätigkeitsstiftung mit dem Sitze in Bamberg errichtet, welche den Zweck hat armen katholischen Studirenden des königlichen Gymnasiums zu Bamberg in einen eigens hiezu bestimmten Wohnhause freie Wohnung und Unterkunft zu gewähren.

In das Dr. Haupt'sche Studentenhaus können nur arme oder wenigbemittelte katholische Studirende des k. Gymnasiums aufgenommen werden, welche dem Fortgange nach sich im ersten Drittheile befinden.

Schlechter Fortgang hat die Entlassung aus dem Studentenhause zur Folge. Doch soll ein Zurückbleiben im Fortgange um einige Plätze hinter dem ersten Drittheile am Ende des Schuljahres in Folge Krankheit oder einer andern entschuldbaren Veranlassung für sonst fleißige und fähige Zöglinge das erste Mal den Verlust der mit der Aufnahme verbundenen Vortheile noch nicht zur Folge haben.

Unter den Bewerbern haben diejenigen den Vorzug, welche sich eine größere Fertigkeit auf irgend einem Musik-Saiteninstrumente — mit Ausnahme der im Studentenhause verpönten Guitarre — oder im Gesange angeeignet haben. Die in dem Studentenhaus aufgenommene Gymnasiasten haben bezüglich ihres Berufes völlig freie Wahl. Doch ist es der Wunsch des Stifters, daß aus dem Studentenhause von Zeit zu Zeit auch ein Theologe, ein Arzt, Naturforscher oder Künstler hervorgehen möge.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Realisirung des Stiftungszweckes hat erst nach dem Ableben des Stifters stattzufinden.

Bamberg den 28. Juni 1883.

Dechant Hengelein'sche Stiftung zu Forchheim.

Im 16. Jahrhundert legirte Dechant Hengelein zu Forchheim unter andern 1000 fl. fränk. mit der Bedingniß, daß die jährlichen Zinsen hievon seine Verwandten beziehen sollten, u. zw. in der Art

a. „Wenn unter seinen Anverwandten einer auf einer katholischen Universität studiret, so soll dieser diese Zinsen durch 3 Jahre zu geniesen haben.

b. Ist kein Studirender vorhanden, so soll der nächste Anverwandte, welcher sich verehelicht, einen einzigen Zins zur Anhülfe zu beziehen haben.

c. Bey keinem dieser beyden Fälle sollen die Zinsen unter die sämmtlichen Verwandten gleich vertheilet werden."

Der Magistrat Forchheim hat unterm 11. August 1843 bezüglich der 2. Klasse beschlossen:

„wornach die Aussteuerberechtigten oder — wenn sie nicht mehr am Leben sind, deren hinterlassene Kinder nach der Priorität der Verehelichung der Eltern zum Zuge kommen"

Verwaltung des Vermögens: Magistrat Forchheim.

David Hеßlein'sche Familienstipendienstiftung.

Der verlebte David Heßlein zu Mistelfeld, Bez.-Amt Lichtenfels, hat bei dem ehemaligen Rabbiner-Amte Burgkundstadt ein Legat von 250 fl. gestiftet, von welchem die Zinsen für Studirende Jünglinge aus der Heßlein'schen Familie verwendet werden sollen.

Gemäß Reg.-Entschließung vom 5. Juli 1846 Nr. 23413 erstrecken sich, nach den gepflogenen Erhebungen, alle jüdischen zum Studiren von Israeliten errichteten Stiftungen auf die s. g. Talmud Tora.

Präsentationsrecht: Hugo Brull Weinhändler zu Lichtenfels als Anverwandter v. Jahr 1881 an.

Curatelbeh.: k. Bezirksamt Lichtenfels.

Aus der ursprünglichen Bestimmung der Heßlein'schen Stiftung geht es unzweifelhaft hervor „daß es keinem Bedenken unterliege, das in Frage stehende Stipendium, bei dem Mangel stiftungsmäßige Studirender auch Nachkommen des Stifters, während ihrer Ausbildung in den niederen Schulen zuzuwenden.

Hiltnerisches Stipendium.

Jakob Hiltner zu Koburg, und seine Frau Anna eine geborne Laydingern, Adam Laydinger Kastners zu Baunach Tochter, welche 1526 einander ehelichten, hatten keine Leibeserben und errichteten daher vor dem Notar Johann Pfister und 8 Zeugen, zu Koburg Dienstag nach Palmarum den 9. April 1555 ein Testament, welches auf Befehl der Sächsischen Verordneten Dr. Mörlin und Konrad Karll, auf dem Rathhause zu Staffelstein, Montags Nicolai den 6. Dez. 1557 eröffnet wurde. In diesem verordnen sie, daß von der bey dem Fürsten und Bischofen Weigand von Thüngen zu Bamberg nach laut desselben Heissebrief auf der Stadt Bamberg, stehenden 2000 fl. Hauptsumma, die 100 fl. jährliche Zinnsen, einem

aus dem Geschlechte der Hiltner, der zum Studiren tauglich und geschickt, darunter dann auch fürnemlich seines Bruders Dr. Johann Hiltner zu Regensburg zwei eheleibliche Töchter und ihre Erben mitgemeint wären, jährlich 60 fl. auf 6 Jahre, die nächsten nach einander folgendt, und im Fall, da dergleichen Personen aus dem Geschlecht der Hiltner, und vor gedachten Dr. Johann Hiltners Töchter Erben nicht vorhanden wären, die zum Studiren geschickt und tauglich, alsdann armen Jungfrauen, auch des Namens und Geschlechts, der Hiltner, und beeder Töchter Erben, die da redlich und fromm, auch solcher Stiftung notdürftig, gegeben, und die übrigen 40 fl. Hausarmen Leuten, sie seien wer sie wollen, halb im Stift Bamberg, und halb in der Pflege Koburg ausgeteilt werden sollen. Vnd ist — nach den buchstäblichen Worten des Stiftungsbriefes — so viel der studirenden Hiltner Person belangt, ihr endlicher Will", so also ein Person des namens der Hiltner, vnd obgedachter beder doctor Johann Miltnersdöchter erbenn, vorhanden, die zu Studieren lust, eines erbarn redtlichen Gemuets, vnd sich eines eingezogenen züchtigen wesens hielte, vnd erwiese, denselben sollen berürte 60 fl. auf 6 Jahre, lang durch vnsere Testamentarien vnd ihre nachgesetzte gereicht vnd gegeben, damit er in studio, wie in solcher Zeit volkhomelich vnd gnugsamlich geschehen khann, desto statlich fortfahren, gebüerende grade erlauben, vnd der Freundschaft vnd andern nuz sein vnd dienen mag, vnd also der so sich also obbestimpte Jahre auf berurter gestalt bestendiglich vnd erberlich heldet vnd erweist ,mit dieser Jerlichen Hülff vndt stipendio der 6 Jahr gemeint sein, vndt ihm geholffen werden, aber nit der, so keinen Lust zum studieren, auch nit der, der ein sauffer, pflastertretter, verspieler, verschwender, verbubbter vnd muetwilliger, vnd ob sich gleich einer erstlich zu erlangung dieser provision recht hielte, doch nachmahle davon abfiele, so soll ihm auch ferner oder weitter nichts gegeben werden, darumb die Testamentarien fleißiges auffsehen vnd erkhundigung haben sollen, Es soll auch derienige, so aus dieser provision Im studio Jerlich, so er solche provision empfahen wil, eine glaubwürttige vrkhundt vonn dem Rectori der vniversitet, allda er studiert, seines haltens den Testamentarien sich darnach wissen zu erichten, zum antworten, oder zur vberschicken schuldig sein, für eins.

Wo aber für daz ander aus diesem Geschlecht, der Hiltner, oder Doctor Johann Hiltners döchter Erben, zum studieren Keiner vorhanden, oder aber, wo gleich vorhanden, doch sich obvermelter massen nit wol hielte, vnd dann ein arme Jungfraw dieses namens der Hiltner, oder auch der beeder döchter Erben manbar, die da frombe, vndt Redliche, der soll mit diesen Jerlichen einkhummen, gedachter 60 fl. als solche 60 f. ein Jahr vnd auf einmal zum heyratguat gegeben, vnd damit geholffen werden, doch hierin die auch nit gemeint, so eines vnzüchtigen vnerbaren wesens, wo dann derselben Jungfrauen mehr, vnd fürder die andern Jahrn Ichtes an den Jerlichen 60 fl. übrig, soll es dergleichen auch gehalten werden. Vnd so

es sich für daz dritte zu träge, daz bemelter beder personen der Studenten, oder Erbern Jungfrawen, von dem Geschlecht der Hiltner vndt Doctor Johann Hiltners döchter Erbenn nit vorhanden, alsdann sollen solche Zins nichts desterweniger Jerlich vndt Jedes Jahrs Insonderheit, wie oblautt ausgetheilet werden, vnder andre fromme redliche arme personen, nemlich vndt Erstlich, ob hausarme Leuth vorhanden, die mit khindern vberfallen, vndt die sich mit ihrer nahrung, wie gern sie wollten, nit erhalden können, oder aber so edliche in Krankheit gefallen, verbrennt, oder aber vmb vnschuldt in Gefängniß khommen, vnd sich hievor ehrlich mit ihrer sauern Arbeytt genehrt, vnd durch solche Zufelle verarmt, denen soll von diesen einkhummen der 60 fl. in mangel obvermeldter Studenten vnd Jungfrawen, geholffen werden. Wo aber derselben hausarmen Leuth auch nit vorhanden, alsdann solle solches andern Armen geschehen, so man für nottürftig ansiehet, die eines guten wesens, vndt Gottesfürchtig, es sey mit getreyde, kleydung oder andern, ob auch dieselben armen Kinder, die geschickt zur studieren, oder aber Handwerkk lernen wollten, oder armen Jungfrawen, die sich mit wissen und willen Ihrer Eltern verheyreten, die alle Jrer Personen fromb vnd redlich rc. Vnd denen damit geholffen werdten, die des notturftig, aber denen, sogleich arm, vnd daz Jre mit spielen, sauffen, vnzucht, oder andern vnzimlichen Dingen vnnuezlich verthan, denen soll nichts gegeben werdten.

rc. rc. rc.

Außer den an sich zu Studien erforderlichen Fähigkeiten, und deßwegen zu beobachtenden Pflichten, muß der Ambient noch besonders 1) einen Stammbaum vorlegen, daß er zur Hiltnerischen Freundschaft gehören, 2) die Akademie wirklich bezogen haben, 3) und das Immatrikulations-Zeugniß in forma vidimata einsenden.

Das Stipendium sowol zum Studiren, als zur Ausstattung armer Mädchen, beträgt 60 fl.

Es ist eine besondere, aus Regierungs- und Konsistorial-Räthen bestehende Kommission zur Hiltnerischen milden Stiftung in Koburg niedergesetzt, an welche man sich wenden muß.

Anspruch auf dieses Stipendium kann die Fritzische und Uhlmännische Familie zu Kulmbach machen, welche Hiltnerische Descendenten sind.

Johann Philipp Anton v. Horneck'sche Stiftung.

Versicherungs-Urkunde Vermög welcher Ihro des K. K. geheimen Raths Johann Philipp Anton Horneck von Weinheim Excellenz, und nach hochdero Absterben eine hochfreyherrliche Familie von Horneck berechtiget ist in das hiesig-Bambergische Hospitium Marianum der armen Studenten Sub Cura P. P. societatis Jesu ein armes Subjectum zu stellen und bey dessen Abkommen auf was Weis, und in welcher Zeit es geschehen mag ein anderes beständig zu Substituiren, daß

2000 fl. Rheinisch, schreibe zwei Tausend Gulden Rhein. Von Ihro Hochwürden Excellenz Herrn Herrn Johann Philipp Anton Horneck von Weinheim, Herrn zu Thurn, des Kayserlichen hohen Domstifts zu Bamberg Canonico Capitulari, bey der Kayserlichen Majestäten, wie auch Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg wirklichen geheimen Raty ꝛc. ꝛc. zum Behuf und ferneren Aufnahm des dahiesigen, unter unserer Patrum Societatis Jesu, Obsorg stehenden so genannten Hospitii Mariani deren armen Studenten, durch Hochderoselben Kastner Herrn Hofrath Rüdell uns Endesbenannten wohl und richtig eingeliefert worden, attestiren und bescheinigen wir mit unten beygedruckten unserem Insigel und eigenhändigen Unterschrift.

Verdanken zugleich mit diesester Veneration eine so grose und ausnehmende Gnad; Offeriren anbey unserem so Hohen Gönner, und ganz besonders gnädigen Gutthäter, eines Von Ihro Hochwürden Excellenz, oder Dero Hochfreyherrlichen Familie führohn zu ernennendes Arm- und taugliches selbst beliebiges Subjectum jederzeit in gedachten Hospitio beyzubehalten, und bey dessen Abgang oder Austritt (es mag dieser entweder wegen Vollendeten Studien, oder Unfähigkeit, Krankheit, Absterben, und derley Ursachen wegen früh oder späther geschehen) anstatt des Vorigen wiederum ein neu präsentirten armen Schüler immerhin auf- und anzunehmen, auch gleich anderen zur christlichen Tugend und Standmäsiger Wissenschaft bestmöglichst zu beförderen. Versprechen ferner mit gebührender Treue, neben den allgemeinen Gebett, welches alle Tag die arme Studenten für Ihre freygebige Gutthäter zu verrichten, sorgfältigst angewiesen werden (als da seynd: die Anhörung der heiligen Meß, Abbettung des Rosen-Kranz und Lauretanischen Litaney) annoch für Ihrer Hochwürden Excellenz beständiges hohes Wohlseyn besondere Andachten anzustellen.

All obiges bekräftigen Wir bestmöglichst, und befehlen uns ganz demüthigst in fernern hohe Gnaden mit wiederhohlten schuldigsten Dank, und allgeziemenden Respect, stäts beharrende

Ihro Hochwürden Excellenz

Bamberg den 17. November 1760.

(L. S.) mindeste geistl. Diener in Christo

Adamus Staudinger S.-J.

p. t. Rector pria

Jos. Pfriem S.-J.

Schol. Super, Praes. Hosp. Mar. Director.

Der Fond des Freiherrlich von Horneck'schen Familien-Stipendiums, welcher ursprünglich 1000 fl. fränk. nun 1250 fl. rhn. beträgt, war bis zur Wiedereröffnung des von Aufseeß'schen Seminars 1830 mit letzterem in einer Rechnung vereinigt, aus welcher auch das Stipendium zu 50 fl. jährlich bezahlt worden ist.

Seit obigem Jahre 1830 wird hierüber eigene Rechnung gelegt.

Die Mehrung des Kapitalstockes auf die dermaligen 1300 fl. ist zur Deckung der Verwaltungskosten durch Sistirung eines Stipendienbezuges à 50 fl. pro 1838/39 erfolgt.

Das Präsentationsrecht eines Stipendiaten steht der Freiherrlichen Familie von Horneck zu.

Pfarrer Igel'sches Familienstipendium in Pottenstein.

Der zu Hallstadt verlebte königl. Pfarrer Igel aus Pottenstein hat in seinem Testament vom 14. März 1873 für seine Vaterstadt eine Stipendium mit einem Capitalsbetrage von 1028 M. 57 Pf. gestiftet, dessen Zinsen jedoch zunächst noch die Kinder seiner beiden Brüder bis zur Großjährigkeit und bis zu ihrem Ableben seine Schwester beziehen sollen. Sodann aber soll das Stipendium dürftigen und würdigen studirenden Anverwandten des Testators und in Ermanglung solcher auch sonstigen Verwandten in loco Pottenstein, eventuell aber dürftigen würdigen Studirenden überhaupt und bei dem Nichtvorhandensein solcher anderen dürftigen Einwohner von Pottenstein verliehen werden.

Das Verleihungsrecht ist dem Stadtmagistrate und dem k. Stadtpfarrer zu Pottenstein auf Grund gemeinschaftlicher Abstimmung und mit entscheidender Stimme des Letzteren bei Stimmengleichheit zugedacht.

Verwalter des Vermögens Magistrat Pottenstein.

Dr. Joerdens Stipendiumsstiftung in Hof.

Unterm 8. Dezember 1795 testirten Dr. Georg Christoph Jördens mit seiner Ehefrau Friederika Barbara Jördensin von Hof

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4. 600 fl. frk. zu einem Stipendium für einen armen, wohlgesitteten und fleißigen Anverwandten, welcher Genie hat. Findet sich aber keiner in der Freundschaft, so können die Interessen davon einem andern würdigen zugetheilt werden. Die Wahl des subjecti bleibet unsern Sohn und Herrn Freitagsprediger Gack gemeinschaftlich überlassen.
7. 400 fl. frk. zum Unterricht armer Knaben, deren Aeltern nicht soviel aufwenden können, sie in die teutsche Schule zu schicken.

Diese Vermächtnisse sollen als ein beständiger Fond auf den Hauskaufschilling stehen bleiben, und so unser Sohn oder Herr Freitagsprediger die Administration und Austheilung der Interessen nicht besorgen wollen, so wird das Capital Nr. 4 u. 7 einer obrigkeitlichen Person gegen eine zu regulirende Remuneration zur Verwaltung übergeben. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hof den 8. Dezember 1795.

Georg Christoph (L. S.) Jördens — Friderike Barbara (L. S.) Jördensin.

Verleihungsrecht der Stadtmagistrat Hof.

Bestätigung k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Kanne'sches Stipendium in Kulmbach.

Majorin Dorothea Elenora Catharina von Kanne, geborne von Aichinger zu Culmbach stiftete unterm 2. Oktober 1775 nach § 9 ihres Testaments 1000 fl. rh. zum besten der Culmbacher Schüler, welche geist oder weltlich studiren, mit der Verordnung, daß die wohlweisen Beschäftiger 20 fl. rh. von den Interessen als Salair beziehen, und den Ueberrest der Interessen der Stipendiat erhalten soll. Durch den über das Testament entstandenen Streit wurde nachher das Legat lt. allerh. Rescripts vom 30. Oktober 1801 bei erfolgter Auszahlung auf 1000 fl. frk. erhöht.

2c. 2c. 2c.

Collatur: Stadtmagistrat Culmbach.

Das Körber-Wittmannsche Familien-Stipendium zu Pottenstein.

Auszug aus dem Testament vom 26. Februar 1775.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit des Vaters und Sohnes und des hl. Geistes. Amen.

Ich Joannes Laurentius Körber Sacrosanctae Theologiae Baucalareus bibleius et formatus derzeit verordneter hochfürstlich bambergischen Pfarrer in der Muncipalstadt Scheßlitz und des löbl. Scheßlitzer Rural-Capitels Dechant bekenne in Kraft dieses Briefes, daß in Erwägung unserer Sterblichkeit mich entschlossen habe in meinem zeitlichen Vermögen eine Richtigkeit zu machen; Errichte also meinen lezten Willen in bester Form wie es immer von Rechtswegen oder nach dem Gebrauch bambergischen Landesgewohnheit geschehen soll oder mag und zwar mache den Anfang von

Geistlichen Vermächtnissen 2c. Sintemalen nun auch

8vo. Meine Frau Schwester eine gebohrne Körberin, welche an Jörg Wittmann des Raths zu Pottenstein verehelicht ist, in dem Ehestande 7 Kinder erzielt und gebohren hat, als habe zur größeren Ehre Gottes für ihre Descendenten, und für die studierende zwar, ein Stipendium errichten wollen, legire hiemit für gedachte Descendenten, so studieren, worunter auch allerdings diejenige, welche das Jus civile oder Medicin hören, mitbegriffen

1500 fl. fränk. schreibe Ein tausend fünf hundert Gulden fränk. als ein mit 4 pro Cent verzinnßliches Capital. Wie nun der jährliche Census hievon 60 fl. frk. betraget, also solle, wenn nur ein einziger von besagten Descendenten in studiis ist diese 60 fl. frk., bis er seine studia absolviret, im Falle aber der zweyte, so mit dem ersterem im gleichem gradu ist, zum Studiren nachkommen würde, fünf Jahre zu genießen, sodann der zweyte in

den Stipendiatgenuß einzutretten haben, wobey ich verordne, daß der stipendiarius vor Erhebung des stipendiatgeldes bey jedesmaligen Hrn. Stadtpfarrers Hochwürden zu Pottenstein, dann bey Burgermeister und Rath daselbst seines Entganges in sudiis und tugendhaften Lebenswandels halber mit einem testimonio von seinem Herrn Profeßor sich zu legitimiren habe.

xc. xc. xc.

Zu dessen allmehrerer Beglaubigung habe ich die hiernächst unterschriebene Hrn. Gezeugen alles Fleißes ersuchet, diesen meinen letzten Willen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften zu betrucken. Gleichwie ich Dechant und Pfarrer Joannes Laurentius Körber als testirer zu gleicher Zeit in Gegenwart der H. Gezeugen mich eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschaft hie vorgetrucket habe. So geschehen dahier in dem Pfarrhofe zu Scheßlitz den 26. Februar 1775.

L. S. Joannes Laurentius Körber
Decanus et parochus loci testator.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 75 fl. rh. = 128 M. 57 Pf. Die Stipendien-Commission besteht aus dem k. Pfarramte und dem Magistrat Pottenstein.

Kretschmannsche Stipendium in Bayreuth für Vorzüglichkeit.

Stiftungs-Urkunde.

In dankbarer Erinnerung daran, daß mein seliger Vater, der vormalige Königl Preußische Kammerdirektor zu Bayreuth, nachherige Herzoglich Sachsen-Coburg Saalfeld'sche dirigirende Minister Conrad Theodor von Kretschmann auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt Bayreuth seine wissenschaftliche Vorbildung erhalten hat, und angeregt durch die am 10. August v. J. Statt gehabte 200 jährige Jubelfeier des gedachten Gymnasiums mache ich Endesunterzeichneter nach bereits eingeholter und unter dem 31. v. Mts. allergnädigst gewährter königlicher Genehmigung zu Gunsten des nunmehr Königlich Bayer'schen Gymnasiums zu Bayreuth eine milde Stiftung, welche unter den Namen der von Kretschmann'schen Stiftung für Vorzüglichkeit für alle Zeiten bei dem Gymnasium zu Bayreuth bestehen soll unter folgenden näheren Bestimmungen.

1. Ich übergebe dem K. B. Gymnasium zu Bayreuth ein Kapital von 2000 fl.
2. Dieses Kapital von 2000 fl. soll angelegt werden in Bayerischen Staatsschuld-Verschreibungen, so lange es deren geben wird, außerdem jederzeit mit gesetzlich vorgeschriebener Sicherheit.
3. Den vollen Betrag der Jahresrente dieses Kapitals soll alljährlich derjenige das Gymnasium verlassende und zu den Universi-

tätsstudien übergehende Schüler der Oberklasse des Gymnasiums zu Bayreuth erhalten, welcher nach dem gewissenhaften Urtheile des Rectorats und des Lehrerraths des Gymnasiums den Kenntnissen und der Sittlichkeit nach als der würdigste zu betrachten ist, in der Regel derjenige, welcher unter den Schülern der Oberklasse am Schlusse des Jahres den ersten Platz einnimmt. Bloß die vorzügliche Würdigkeit soll bei Ertheilung dieser Präbende Ausschlag gebend sein, ohne alle Rücksicht auf Stand, Confession oder Dürftigkeit.

4. Die Stiftungsurkunde soll alljährlich bei Eröffnung des zweiten Semesters des Schuljahres vor den versammelten Schülern des Gymnasiums vorgelesen werden.

5. Die unentgeltliche Verwaltung der Stiftung führt das Lehrer-Collegium des Gymnasiums entweder durch den Rektor oder durch ein anderes Mitglied des Lehrer-Raths entweder in Folge Auftrags oder freiwilliger Uebernahme. Das Studienrektorat hat alljährlich in seinem der vorgesetzten königl. Kreis-Regierung zu erstattenden Schlußberichte auch von dem Stande und den Verhältnissen der v. Kretschmann'schen Stiftung Anzeige zu erstatten.

München am 1. Februar 1865.

M. v. Kretschmann,
königl. bayer. General-Major im Pensionsstande.

Joseph Kröner'sche Stipendium in Bamberg.

Kröner, Joseph, gewesener Hausmeister im Frhr. v. Aufseeßischen Seminar hat letzwillig bestimmt, daß aus seinem Nachlasse 300 fl. mit Worten

Dreihundert Gulden rh.

zur Gründung einer Stiftung nach Plan und Zweck jener des Herrn Bischof Richarz verwendet werden sollen, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

I.

Die von diesem Capitale zu 300 fl. abfallenden Zinsen sollen nach Abzug der Verwaltungskosten, alljährlich denjenigen Stiftungszögling des v. Aufseeß'schen Seminars, welcher am Schlusse des philosophischen Curses den Ersten Platz im Fortgange unter sämmtlichen Candidaten desselben Curses erhält, ausgezahlt werden.

II.

Sollte in dem einen oder dem anderen Studienjahr ein solcher Stiftungszögling nicht vorhanden sein, der diesen Nachweis liefern könnte; so sollen die Renten für den immer nächst eintretenden Fall reservirt bleiben, bis zu dem Betrage von 50 fl. (wenn nämlich ein

solcher ad I genannter Stiftungszögling des von Aufseeß'schen Seminars in der Zwischenzeit nicht vorhanden wäre, und die Renten hiedurch nämlich so hoch anwachsen würden.)

III.

So oft jedoch die Summe der reservirten Zinsen, vom Momente der letzten Vertheilung angerechnet, mehr als 50 fl. betragen sollte, soll der Mehrbetrag zur Verstärkung des Capitalstockes geschlagen werden, bis das Capital selbst zu dem Betrage von 600 fl. wird angewachsen sein.

IV.

Ist das Capital einmal durch diese Mehrung auf 600 fl. angewachsen, dann soll der nach Ziffer I zu belohnende Aufseeß'sche Seminarzögling die reine Rente des Capitals, die sich vom Augenblicke der lezten Prämien-Ertheilung an, wird ergeben haben, jederzeit ungeschmälert erhalten.

V.

Sollten über diese Disposition Zweifel entstehen, die Classifikation am Lyceum zu Bamberg in der Art abgeschafft werden, daß auch nicht einmal die Rangordnung der Ersten in dem philosophischen Cursus durch einen amtlichen Akt bestimmt werden könnte; so soll die mit der Curatel über das Aufseeß'sche Seminar zunächst beauftragte Landesstelle das Recht haben, im ersten Falle des Stifters Willen zu interpretiren, im Lezteren über die Rente des Capitals auf andre Weise, jedoch immer nur zur Aufmunterung fleißiger armer Aufseeß'schen Seminar Stiftungs-Zöglinge, zu verwenden, wie es auch so der Bischof Richarz'sche Stiftungsbrief enthält.

VI.

Sollte jedoch wider Vermuthen das Aufseeß'sche Seminar-Instituts aufgelöst werden, sohin keine Stiftungszöglinge mehr vorhanden sein, so soll die Stiftsrente auf die Dauer dieser Auflösung alljährlich unter vorgenannter Bestimmung ein anderer armer und würdiger Candidat der Philosophie katholischer Religion erhalten.

Bamberg den 25. Oktober 1850.

Syndiaconus Johann Georg Lang'sche Universitäts-Stipendium in Hof.

Johann Georg Lang war geboren zu Hof den 20. April 1629, dessen Vater Johann Lang, ein Burger und Brauer allhier, die Mutter Margaretha Braunin, der Großvater, väterlicher Seite Andreas Lang, Burger und Einwohner allhier, und dessen Frau Margaretha, Johann Guldens, Pfarrers zu Arzberg Tochter, der

Großväter mütterlicher Seite, Nikolaus Braun, Burger und Handelsmann allhier, und dessen Frau Elisabeth Hellmuthin gewesen.

rc. rc. rc.

2. Ordne und stifte ich hiegegen erstlich zusammen 700 fl. zu einen immerwährenden stipendio vor die studierende Jugend, und zwar vornehmlich vor alle meine von meinen seeligen lieben Vater, weiland Johann Langen, gewesenen Burgern allhier, sonderlich aber von meinen freundlich vielgeliebten resp. Brüder und Vettern tit. Herrn Johann Langen, und tit. Herrn Georg Michael Gaßern beeden Churfürstl. Brandenburg: Rentmeistern resp. zu Colbatz und Collberg in Pommern — und alle andern, und zwar sowohl von männlichen als weiblichen Geschlecht herstammende posteritaet und Blutsfreunde, und dann in deren Ermangelung vor meines — auch freundlichen lieben Bruders, Hrn. Andreä Klasens, des Raths u. Kammermeisters allhier descendentes, endlich aber, und wann auch von diesen niemand vorhanden, sodann und eher nicht, vor andere allhiesige Stadtkinder. Zu immerwährenden Collatoren sothanen stipendii aber ordne und setze ich

rc. rc. rc.

5. und ist mein itziger und letzter beständiger Wille, daß obbenannte meine requirirte Herren Collatores jährlich dreißig Gulden als die Zinnsen von 600 fl. Capital zu jeder Zeit, zu vörderst und vor allen andern einen von wohlermeldten meinen vielgeliebten Bruder, Herrn Johann Langen und Vetter, Herrn Georg Michael Gaßern und dann einem andern von meinem seeligen Vater in absteigender Linie herstammenden Blutsfreund alternatiue, nemlich vors erste, einem aus dem Langischen und hernach einem aus dem Gasser'schen Geschlecht geboren, und dann erst, wann von diesen beeden niemand vorhanden, einem andern vom seeligen Vater herkommenden Verwandten, wenn aber an diesem ganzen Geschlecht kein tüchtiges dem Alter nach und sonsten qualificirtes Subjectum vorhanden sein würde, sodann und inzwischen einem von einem freundlichen lieben Bruder tit. Herrn Andrea Klasen, der Zeit des Raths und Kammermeistern allhier descendirenden Befreunden: (Unter welchen meinen sämmtlichen Blutsverwandten aber in ordine bey jedem Geschlecht, als erstlich bey dem Langischen, hernach bey den Gaßer'schen und lediglich bei dem Klaßischen der propinquior dem remotiori, wenn er zum studieren gleich tüchtig und auf eine Universität verschickt werden mag, vorzuziehen) daferne aber auch von diesen denen Klassischen kein tüchtig und qualifizirtes Subjectum vorhanden sein würde, sodann und eher nicht inzwischen und bis ein tüchtiger Blutsfreund sich angemeldet, einem allhiesigen tüchtig und qualificirten Stadt-Kind (welche stipendiarii alle, sowohl Blutsverwandte als Fremde der lutherisch-

evangelisch und keiner andern Religion zugethan sein müssen) zu einem stipendio academio ungeachtet, auf welche Facultät sich einer und der andere noch vorhero wohlgelegten Fundamentis pietatis linguarum et artium liberalium legen möchte, gereichet und zwar zu zweien Fristen als 15 fl., am 1. Januarii und 15 fl. am Johannistag geliefert werden sollen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hof den 21. Juni 1685.

(L. S.) Johann Lang, Syndiaconus.

Präsentation der Magistrat Hof.
Bestätigung durch k. Reg. v. Oberfranken.

Layrizisches Stipendium.

Eleonora Florentina, Tochter Johann Wilhelm von Steinheil auf Rauschenberg, königl. pohlnisch und chursächs. Raths und Residenten zu Frankfurt am Main, seit 1728 Ehefrau des am 5. September 1757 verstorbenen Amtshauptmannschaftlichen Secretärs der Stadt und sechs Aemter Wonsiedel, Justiz-Raths Christoph Friedrich Layriz, stiftete in ihrem am 5. Juni 1771 errichteten und am 13. Dezbr. 1773 eröffneten Testamente, ein Stipendium für jedesmaligen aus der Steinheilischen, Layrizischen, Arzbergerischen und Klingerischen Freundschaft Studirenden, in so ferne einer davon die Universität beziehet auf drey Jahre lang, in Ermangelung derselben aber für Nothdürftige und in gedachten Steinheilischen, Layrizischen, Arzbergischen und Klingerischen Freundschaften vorhandenen Nothleidenden Wittwen auch ledigen Personen. Es wurde laut Schulddocuments vom 15. November 1773 ein Kapital von Ein Tausend Gulden rhein. bei Burgermeister und Rath in Wonsiedel zu 5% verzinslich angelegt und der Percipient erhielt jährlich 50 fl. rhein. allein nach einem Rathschlus vom J. 1789 werden nur 4 fl. frk. verzinst und mithin jährlich nur 32 fl. frk. bezalt.

Gegenwärtig ist Collator Pfarrer Klinger in Emskirchen.

Fabrikbesitzer Leersche Stipendium für zwei Studirende der Stadt Bayreuth, sodann für Nachkommen des Kaufmanns u. Fabrikbesitzers Leer in Sct. Georgen.

Stiftungsbrief.

Wir Endesunterzeichnete, Kaufmann und Fabriksbesitzer Leers und seiner Gattin geborne Roose errichten Kraft dies eine Stiftung von

Zwey Tausend Gulden rhn.

zu Zwey Stipendien für arme würdige Studirende aus der Stadt Bayreuth unter Folgenden näheren Bestimmungen.

§ 1.

Für jedes dieser beyden Stipendien setzen wir die Hälfte des obigen Stiftungs-Capitals aus nehmlich

Ein Tausend Gulden rhn.

§ 4.

Die Administration und Verleihung dieser Stipendien wird sich der hiesige Stadt-Magistrat unterziehen, jedoch unter der Oberaufsicht und Leitung der Königl. Regierung.

§ 5.

Ein jedes dieser Stipendien dessen Genuß in dem jährlichen Zinßertrag von Fünfzig Gulden rhn. besteht, soll nur an einen solchen adspiranten verliehen werden, der sich über Talente, Fleiß, Religiösität und Fortgang in Sittlichkeit, durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig ausgewiesen hat, und, wenn mehrere sich melden, nur demjenigen, der neben der größern Dürftigkeit als für den Würdigsten in der Stipendien Konkursprüfung erkannt worden ist. Würden aber mehrere Bewerber an Armuth und Würdigkeit gleich befunden, so soll unter ihnen das Loos entscheiden.

§ 6.

Im Collisionsfall sollen arme und würdige Studirende aus unsern Famillien vor andern Mitbewerbern den Vorzug haben.

§ 7.

Wenn ein Student einmal in dem Genuß des Stipendiums eingetretten ist, so soll er auch dasselbe bis an das Ende seines Dreyjährigen academischen Cursus fortgenießen, jedoch gehalten sein, sich am Schlusse jedes Jahres über seinen Fleiß, Fortgang und Conducte durch ein academisches von treffenden Sections-Secretär ausgestelltes Zeugniß bei der Stipendien-Collatur auszuweisen.

§ 8.

Sollte im Fall einer Stipendien-Vaccanz kein stiftungsmäßiger Competent vorhanden seyn, so währe das betreffende Stipendium für ruhend zu erachten und der Zinßertrag inzwischen zu Capital zuschlagen.

§ 9.

Diese ausgesetze Stiftungen verbleiben das unveräußerliche Eigenthum unserer Famillien. Würden aber Leztere mit der Zeit erlöschen, so soll auch die Substanz des Capitals die Natur einer Stiftung annehmen, dergestalt, daß sie nicht angegriffen noch zu einem andern als den Stiftungszwecke verwendet werden darf.

Sct. Georgen bei Bayreuth den 12. Juni 1825.

Christoph Friedrich Leers
Maria Catharina Leers geb. Roosen.

Stiftungsmäßige Bestimmungen bezüglich der Stipendium=Stiftung für die Nachkommen des Kaufmann und Fabrikbesitzers Leers zu Sct. Georgen.

Wir Endesunterzeichneten wollen hiermit zwey Familien=Stipendium in nachstehender Art errichten:

§ 1.

Das eine davon soll für die Nachkommen meiner des Kaufmann und Fabrik=Besitzer Leers theils verstorbenen theils noch lebenden Geschwister und zwar:

1. meines verstorbenen Bruders des Burgguths=Besitzers Andreas Eugenius Leers zu Göpfersgrün,
2. mein gleichfalls verstorbenen Bruders des Conditors Samuel Christoph Leers zu Wunsiedel,
3. meiner Schwester der verwittibten Hammerguths=Besitzerin Eva Katharina Schreider auf den Schwarzenhammer,
4. meiner verstorbenen Schwester der Polizei=Directorin Anna Marie Landgraf zu Wunsiedel und
5. meine noch lebende Schwester der verwittibten Justizräthin Maria Catharina Schobert zu Wunsiedel bestimmt sein.

§ 2.

Das andere wird für die Nachkommen meiner der Kaufmann Leers gebornen Roosen lebenden einzigen Schwester Maria Johanna Christianna Roosen verehelichten Weinhändler Borger ausgesetzt.

§ 3.

Alle von uns beyden Eheleuten getroffenen und hierunter folgenden Bestimmungen gelten von dem einem Stipendium wie von den andern.

§ 4.

Zu jeden der beiden Stipendien setzten wir ein Capital von Ein Tausend Zwey hundert und fünfzig Gulden rhn. aus.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 8.

Die Administration und Verleihung des Stipendiums hat allemal der älteste männlichen Geschlechts von beyden Familien unentgeldlich zu besorgen, jedoch unter der Oberaufsicht und Garantie der Königl. Regierung.

§ 9.

Wenn aber in einer von den beiden Familien keine Mannsperson vorhanden sein sollte, welche in Ansehung der Leersischen Stipendium von mein des Kaufmann Leers benannten Geschwistern oder in Rücksicht des Roosischen Stypendiums von meiner der Kaufmann

Leersin einzigen Schwester abstammt; so soll der Ehemann des ältesten Frauenzimmers aus jeden der beiden Familien, und wenn kein solcher vorhanden ist, daß älteste Frauenzimmer selbst von diesen Familien die Besorgung des einen wie des andern Stipendiums haben jedoch nur § 8 unter der Oberaufsicht und Leitung der Königl. Regierung.

§ 10.

Den Genuß der Zinßen von diesen beyden abgesonderten Stipendien soll zuvörderst jedesmal ein Student auf der Universität auf 3 Jahre haben.

§ 11.

Wenn ein Student einmal in den Genuß des Stipendiums eingetreten ist, so hat er es auf 3 Jahre ununterbrochen, sollte er auch vor geendigten 3 Jahren von der Universität abgegangen sein.

§ 12.

Sind aber zwey oder mehrere Studenten vorhanden, die zu gleicher Zeit die Universität beziehen, so sollen Sie die Zinnsen unter sich zu gleichen Theilen und zwar auf so lange bis jeder den Genuß voll des Stipendiums=Ertrag auf die festgesetzte Zeit von 3 Jahren erhalten hat.

§ 13.

Wenn kein Student vorhanden ist, so kommt einer aus der Famille der die Kaufmannschaft erlernen oder ein Künstler oder ein Handwerker werden will zum Genuß der Zinsen.

§ 14.

An und für sich hat keiner von diesen 3 Gattungen der Lehrlinge einen Vorzug vor den andern, wenn sie in gleichen Grad der Verwandschaft stehen, sondern die Zinsen erhält derjenige auf 3 Jahr welcher von dem Collator für den dürftigsten gehalten wird.

§ 15.

Ist auch keiner von dergleichen Lehrlingen vorhanden, so erhält vor Allen derjenige Kaufmann oder Künstler oder Handwerker von der Familie welche unverschuldeter Weise in Verfall gekommen ist; wenn sich kein solcher vorfindet, so erhält die Zinsen die dürftigste von den Wittwen aus der Familie, ebenfalls nach dem Ermessen des Collators auf 3 Jahre, und wenn keine solche Wittwen vorhanden seyn sollten, nach gleichen Ermessen das tüchtigste ledige Frauenzimmer die ihre Aeltern verloren hat.

§ 16.

So lange in einer oder der andern Familie noch Nachkommen vorhanden sind, soll jedes der beyden Stipendium auch nur diesen verliehen werden, außer sie befände sich in so guten Umständen, daß sie

diese Unterstützung nicht bedürfen. In diesem Falle sollen die Zinnsen zum Capital geschlagen und so mit der Ertrag des Stipendiums vermehrt werden.

§ 17.

Stürbe aber eine von den beiden Familien ganz aus, so soll dieses Stipendium ganz auf die andere Familie übergehen.

§ 18.

Sollten beide Familien ganz aussterben, so sollen beyde Capitalien von Zweitausend fünf hundert Gulden Rheinisch, an die Universität Erlangen kommen, welche von den abfallenden Zinnsen so viele Freytische für dürftige Studenten aus Bayreuth und Wunsiedel errichten soll, als der Betrag derselben verstattet.

§ 19.

Sollte diese Universität eingehen und eine andere im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth errichtet werden, so sollen in gleicher Art wie in § 18 gesagt worden, beyde Stipendiensfonds dahin gelangen. Wäre aber keine Universität im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth vorhanden, sollen diese Stipendien Fonds an das hiesige Gymnasium gelangen und die Zinnßen an 4 dürftige Schüler und zwar jedem das 1/4 davon jährlich so lange ertheilt werden, bis nach dem Ermesen des Rectorats auch wieder andern damit aufgeholfen werden kann.

§ 20.

Diese Bestimmungen sollen der hiesigen königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bayreuth, den 12. Juni 1825.

Christ. Friedr. Leerz,
Mariana Katharina Leerz, geb. Roosen.

Christian Leopoldisches Stipendium zu Wunsiedel.

Ich Christian Leopold, hochfürstlicher Brandenburg Hofrath, erkunde und bekenne hiemit: ein Stipendium Academicum für die studirende Jugend, so der Descendenz nach von meinem sel. Eltern, weyl. Herrn Georg Leopold, gewesenen Bürgermeister zu Redwitz, und Frauen Barbara Leopoldin, geborne Dietlin posteriren und abstammen, zu stiften, daß ich hierzu von meinen bereitesten Vermögen Eintausend Gulden frk., welche meine denominirte substituirte Erben, ehe sie einige Theilung antretten, von meiner Verlassenschaft auszusetzen, verordnet habe:

2.

Damit nun von solchem Capital ein sicheres Interesse zu hoffen sey, haben meine erstgemeldten substituirten Erben mit Consentirung

meiner Ehelibsten eingesetzten Erben und ihren respect: Eheherren, zu welchen ich dießfalls, nach der in meinem Leben mit mir allezeit gepflogener guten und vertraulicher Freundschaft, ein großes Vertrauen setze, dahin zu trachten, daß selbiges an einem sichern u. beständigen Ort, wozu etwan die löbliche Landschaft allhier, wann ihr anders einige Respiration gegönnet wird, am bequemsten zu wählen wäre, gegen sichere Verschreibung dergestalt anzulegen, daß die darin gefällige 50 oder 60 fl. Zinse, allezeit einem meiner Freunde, die von meinen sel. Eltern abstammen, zu den Studiren fähig, und der wahren Evangel. Lutherischen Religion zugethan, abgereichet werden könne, es mögen selbige gleich Theologiam, Jurisprudentiam oder Medicinam erwählen.

3.

Bei diesem Stipendio Academico sollen die propinquiores den remotioribus, wenn sie miteinander concurriren, vorgezogen werden, wozu denn die von mir verfertigten Genealogia, von meinem sel. Urgroßvater her, welche auf Begehren allen Freunden, die sich zu diesem beneficio Hoffnung machen können, zu communiciren gute Nachricht geben wird, ist hiemit mein Befehl und mein Wille, daß selbige von mehr gedachten meine Freunden acurate continuirt werde, damit ein jeder, der sich dieses beneficii in Zukunft theilhaftig zu machen vermeinet, seine Befugniß, und wie nahe er verwandt, auch ob er von meinen sel. Eltern abstamme, sobalden klärl. vor Augen legen könne.

4.

Wann nun einer zu diesem Stipendio sich per exhibitionen et demonstrationem Genealogicam gebührend legitimiret und darum geziemende Ansuchen gethan, hat er darneben denen allmächtigen Herren Collatoribus ein unverdächtiges Testamonium vitae antea bene actae vorzulegen und damit man auch künftig seines Fleißes und Wohlverhaltens versichert sey, von Jahren zu Jahren (wo anderst solcher Fleiß und Wohlverhalten nicht in notariate bestehet, auf welchen Fall diese Verordnung cessiret) von denenjenigen Herren Professoribus deren Collegia er auf Universitäten besuchet, richtige Attestate seines Fleißes und untadelhaften Wandels halber denen Herren Collatoribus einzuschicken: vor dessen Erfolg nicht das geringste weiter abzureichen, sondern solch Stipendium einzuziehen und künftig einen andern zu conferiren. Denn ich will auf alle Weiße, daß fromme und fleißige Subjecta dieses Beneficium genießen sollen, einem bösen, lasterhaften und faulen Menschen aber ist solches nicht zu gönnen.

5.

Ein jeder soll solch Stipendium, wenn er sich dessen würdig machet, ordentlich auf 3 Jahre lang, wenn er aber einen Gradum annimmt, auf 4 Jahr zu genüßen haben, dem auf Befinden endlich auch das 5. Jahr addirt werden könnte, damit selbiger sich desto mehr qualifi-

cirt machen könne. Wobey Ich diejenigen, welche sich auf die Jura legen, ermahnt haben will, daß sie sich gleich auf Universitäten mit qualificirten practiis bekannt machen, damit sie zeitlich sehen, eine die erlernte Jura ad praxin zu appliciren, auch wenn sie von Universitäten kommen, sich gleich zur praxin wenden, und die Conservation u. Anweisung renomirten und frommer Praeticorum, wo ihnen nicht andere Gelegenheit absque praxi fortzukommen, bevorsteht, suchen sollen.

Insonderheit will Ich, diesem Werk ein gutes Fundament mit christl. Freigebigkeit zu legen, hiemit verordnet haben, daß die das erste Jahr gefällige Zinse des verstorbenen Kammerkanzellistens, weyl. Herrn Joh. Hofmanns, hinterlaßenen ältern Sohn, Christian, Jur. Stud., welchen Ich aus der Tauf gehoben, zur Hälfte: die andere Hälfte aber des Herrn Vetter, Pfarrers zu Illschwang Andreae Seidels gesammten Kindern, zu einem geringen Andenken, gegen zurücknehmenden Quittungen abgereicht werde.

7.

Sollte zuweilen ein Interstitium fallen, da niemand aus der obbemerkten Freundschaft vorhanden, der dieses Beneficii bedürftig: so ist solches zu hinterlegen, damit auf benöthigten Fall einige etwa vorkommende geringe Unkosten davon genommen werden könnten. Wenn sichs aber vermehret, und Gott etwan einen und andern aus der Freundschaft mit Feuer, welches jedoch seine göttliche Barmherzigkeit in Gnaden abwenden wolle, strafen sollte, kann dem, oder denenselben damit nach Befindung ihres erlittenen Schadens u. der Umstände mit etwas subvenirt werden, welches der Discretion und Erkenntniß der Herrn Collatorum heimgestellet bleibet.

8.

Und weil vornämlich dahin zu sehen, daß mit solchen Stipendio Recht gebaaret die Zinse zu gefälliger Zeit eingebracht und nach meinem Willen dispensiret, auch alles gehörig verrechnet werde, will Ich hiezu jedesmal 2 Collatores und Administratores aus denen von meinen sel. Eltern herstammenden Verwandten darunter allemal wenigstens einer seyn solle, der studiret: zu dem erstenmal aber ihrer drei, u. namentl. meine freundl. geliebten Vettern, Hrn. Georg Alex. Leopold, Diaconum, Hrn. Joh. Dan. Leopold, Pfarr-Adjuncten u. Hrn. Georg Kaspar Herren Hofraths-Kanzlisten allhier, hierzu verordnet haben, und mich zu Ihnen versehen; Sie werden, weil es die Ihrigen respectio zu genießen und auf deren u. übrigen Nachkommlinge Wohlfahrt hiebey hauptsächlich reflectiret worden, damit ohne Entgeld also umgehen, wie sie es denen Studirenden, und meinem Absehen nach vor nützl. befinden. Worzu ich dann denenselben hiemit volle Gewalt gebe.

9.

Damit man auch des Fleißes der Studirenden und dieses Bene-

ficium genießenden Freunde desto mehr versichert seyn möge, sind selbige dahin anzuhalten, daß sie jährlich circa exitum anni ein in etlichen wenig Bogen oder Blättern bestehendes Thema, in prosa vel solate oratione, worzu ein jeder sich die materiam oder das Objectum nach seinem Gefallen erwählen mag, elaboriren, und ist meine Meinung hiemit, daß selbige in Folio geschriebene denen Herren Collatoribus eingeschicket, von Jahren zu Jahren gesammelt in ein Volumen zusammengeheftet und zu stetem Gedächtniß aufgehoben werden sollen. Zweifle keineswegs, es werden bisweilen solche Ingenia darunter gefunden werden, die notatu et conservatione digna am Tage legen werden, und daß freiwillig, ungezwungen, der Freundschaft zum splendor und zu Ihren eigenen Lob und Besten. — — —

Urkundlich habe Ich diese Stiftung zu einem stets währenden Stipendio eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft besiegelt. So geschehen Bayreuth den 24. Septbr. 1715.

(L. S.) Christian Leopold.

Extract
aus der
Schedula Testamentaria
de dato 17. Jan. 1728.

ad § 7.

Diesen folgen hernach andere nach meiner Fundation, und wenn sich allenfalls eine Concurrenz der Subjectorum ereignet, ist mein Wille, und Meinung, daß dabey die Leopolden, wenn sie zumal einen Fleiß und Eifer zum Studiren zeigen, andern von der Freundschaft vorgezogen, der Concurrent aber zur Geduld, bis das Stipendium sich wieder erlediget, genießen werde.

ad § 8.

Sollten sich die von meinem seligen Vater und Mutter herstammenden Freunde in Zukunft sehr ausbreiten, und das Stipendium vor alle und jede nicht zulänglich seyn, so sind nach denen Lopolden die von dem Harrerischen und Sperlischen Namen und Stamm vor den andern zu admittiren.

Präsentations-Recht die Collatur in Lauf, Pfarrer Leupold.

Johann Georg Leopold'sche Familienstipendium-Stiftung in Redwitz.

Leopoldischer Stiftungs-Brief.

Im Namen des Heilig und Dreieinigen Gottes, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heil. Geistes, Amen.

Nachdem unser seel. Herr Vater und Schwiegervater, weyland Herr Johann Georg Leopold der Aeltere, treu gewesener

Pfarrer und Inspector zu Redwitz, aus gottseeligen Trieb und männiglich besander Mildthätigkeit intentioniret gewesen, ein Stipendium Academicum vor die aus seinen Descendenten Studierende, dann auch etwas vor das Diaconat und dies Hausarmen allhier in Redwitz zu legiren, und aber deßen eingefallene Krankheit, und darauf erfolgter seel. Tod verhindert, daß Er seinen Stiftungs=Brief, deßen Er doch in seinem vorher gemachten Testament erwehnet, und uns seine sämmtliche Erben darauf verweiset, hätte auffsezen, und seine eigentliche und völlige Meinung darin entdecken können. So haben zwar um dieser und noch anderer Umstände willen, sich viele obstacula hierinn ereignen wollen. Jedoch aus zu Ihnn jedesmal getragener herzlichen Liebe und kindlichen Respect und Gehorsam, solche auch nach seinem Tode zu bezeugen, sind wir sämmtliche Erben einig worden, unsers seel. Herrn Vaters und Schwiegervaters christlich geführte intention zu vollziehen, und hiemit dessen Willen zu erfüllen.

Ordnen und Vermachen dann anhero hiemit im Namen des heil. Gottes, nach der geführten intention unseres seel. Herrn Vaters, und Schwiegervaters, Eilf hundert Gulden Rheinischer Wehrung, jeden Gulden zu 60 Kreuzer Rheinisch oder kayserl. gerechnet, Zahlen auch solche 1100 fl. Rhein. anheute, unten gesetzten Dato baar an lauter guten gangbaren Geld= Sorten aus, damit selbige sogleich sicher können ausgeliehen, und davon die jährlichen Zinse an gehörige Orte abgegeben werden. Und damit beständig und richtig unseres seel. Hrn. Vaters und Schwiegervaters, wir auch unsrer seiner Erben intention in alle Wege richtig möge nachgelebet werden, so wollen und Verordnen Wir hiemit wolbedächtig und ernstlich, daß

1. Solch Capital der 1100 fl. Rhein. nie sollen angegriffen, oder zu etwas anders als Zu den unten Verordneten, bey Vermeidung Gottes Zorn und Ungnade angewendet, auch all Zeit an einen sichern Ort, auf genugsame Verpfändung ausgeliehen worden.
2. Soll der beständige Termin des jährlichen Zinses von solchen Kapital seyn und bleiben der Tag Martini, und soll von denen Herren Executoren all Zeit mit Fleiß dahin gesehen werden, daß die debitores richtig auf solche Zeit die Zinse abtragen, oder gehalten sein sollen, das Kapital zu erlegen.
3. Sollen auf den bald darauf folgenden Tag Leopoldi, die eingegangene Zinsen von deren Herren Executoren richtig nach Verordnung ausgetheilt worden, und zwar sollen
4. Die Zinse von 900 fl. Capital beständig zu einem Stipendio Academico gewidmet bleiben. Und ob zwar unseres seel. Herrn Vaters und Schwiegervaters einiger Maßen eröffnete Meinung gewesen, daß solch Stipendium nur blos die Studirende aus seinen Descendenten drei oder höchstens vier Jahr lang genießen sollen; So halten wir jedoch Vorrathsamer, und ordnen dannenhero wollbedächtig, daß solch Stipendium Academicum nicht nur

alle Studirende aus unsers seel. Herrn Vaters und Schwiegervaters Descendenten, so Evangelisch Lutherischer Religion, sondern auch in Ermangelung derer, sowohl die Studirende aus unsers seel. Herrn Großvaters, Väterlicher Linie, Descendenten, als auch nach diesen, die Studierende Kinder aus hiesigem Markt, so lang Leopolden in demselben, und zwischen ihnen und dem Markt eine gute Harmonie wird unterhalten werden, und dann die Studirende aus denen eingepfarrten Dorfschaften, so ebenfalls Evangelisch Lutherischer Religion sind, genießen sollen, um damit etwa hiedurch einige Aeltern mögen aufgeweckt werden Gott zu Ehren, und seiner Gemeine Zum Nutzen ihre Kinder studieren zu lassen. Jedoch wollen und ordnen wir hiebei ausdrücklich, daß die Studierende aus unsers seel. Herrn Vaters und Schwiegervaters Descendenten all Zeit den Vorzug Vor denen andern dreyen haben sollen. Sind aus solchen Descendenten etliche Studierende Zugleich auf Academien, so soll all Zeit der nächste qui gradu prior, das prae haben und es drey Jahr lang genießen. Der andere aber soll es nach bekommen, wenn er anders noch auf Academicum lebet. Oder, wenn inskünftige nach langen Zeiten nicht mehr Zu wissen und Zu erfahren, welcher der nächste, so kann und soll in solchen Fall, es der älteste Academicus Zu erst bekommen. Ist aber nur einer aus solchen Vorhanden, so soll, wo Er sich wohl hält, und etwa einen Gradum annimmet, Er es Vier Jahr genießen. Ist aber kein Academicus aus offerwehnten Descendenten Vorhanden, so soll alsdann solch Stipendium ein Academicus aus des seel. Herrn Großvaters Descendenten drey Jahre bekommen. Ist aber auch aus diesen keiner da, so soll erst ein hiesiges Markts-Kind, oder wenn dergleichen nicht Zugegen, ein Studirender aus den eingepfarrten Dorfschafften (wie denn all Zeit jene vor diesen auch den Vorzug haben sollen) Zwey Jahr und wenn noch kein Academicus aus der Freundschaft da ist, drey Jahr in allen Zugenießen haben. Solte aber, wie es leicht und oft geschehen könnte, ins künftige kein Studirender weder aus der Freundschafft, noch aus dem Markte, noch aus denen eingepfarrten Dorfschafften auf eine Zeit vorhanden sein, so sollen solche Zinsen vom Capital der 900 fl. kays. Zum Capital selbst wieder geschlagen werden, damit es sich auf 1500 fl. Kays. oder auf 1000 Thlr. Vermehre, und das Stipendium Vergrößert werde.

Sollte es nach Vielen und langen Jahren aber geschehen, daß solch Capital des Stipendii Academici so hoch bis auf 1000 Thlr. gekommen; So soll alsdann auf solchen Fall, wann keine percipienten Vorhanden, das interesse zu einem neuen Capital auf ein neues Stipendium angelegt worden, welches Stipendium nicht nur die Studierende aus unsers seel. Herrn Vaters und Schwiegervaters Descendenten, welche Evangelisch Lu-

therischen Religion 4 Jahr lang auf Schulen, sondern auch, wenn keine auf Schulen, diejenige aus denenselben, welche eine rechtschaffene freye Kunst lernen, genießen sollen. Sind etliche aus selbigen Zugleich auf Schulen, so soll es ebenfalls all Zeit der nächste, oder der älteste Zuerst Vor dem andern empfangen. Sind aber keine auf Schulen, so sollen es allsdann erst die Kunstlernende bekommen, und Zwar länger nicht als drey Jahr. Dieses Capital soll höher nicht als 500 Thlr. steigen. Und wenn es so hoch gestiegen, so soll allsdann auf abgesetzten Fall, wenn keine Studierende weder auf Schulen, noch auf Academien, auch keine Kunstlernende Vorhanden, des interesse Zum Capital der 100 fl. Vor die Haus=Arme allhier in Redwitz beständig geschlagen werden.

8. Zu beständigen Curatoren und Executoren, auch zu Defensoren und Conservatoren dieses Vermächtniß der 1100 fl. Rheinl. setzen und Verordnen die Zwei Aeltesten aus der Leopoldischen Freundschaft männliches Geschlecht, Von unsers seel. Herrn Vaters und Schwiegervaters Linie, und Zwar die studiret haben, oder in einem officio publico stehen, (oder in Ermangelung dessen auch nur ehrliche Handwerker, so sie nur Evangelisch Lutherischer Religion denn sonst, wo Sie Zu einer andern Religion, welches doch Gott in Gnaden Verhüten wolle! übergetretten sein sollten, Sie davon ausgeschloßen, und beständig Evangelisch Luthrische Freunde dabey sein sollen,) denn den jetzigen Herrn Inspectorem allhier, den Hoch Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Georg Samuel Martium, und endlich den Herrn Diaconum, den Wohlerwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Georg Alexander Leopolden, und alle ihre Herrn Successores, in ihren Evangelischen Kirchen Aembtern, also und der Gestalt, daß diese viere Zugleich und insgesammt, über solch Vermächtniß und allen desselben puncten, steif und fest nach ihren guten Gewißen halten, und nicht das Geringste davon abweichen sollen, es sey auch unter welchen protext und Vorwand es immer wolle.

Wie wir uns dann dies Zu ihnen allen gänzlich und tröstlich Versehen. Sollte aber wider alles Vermuthen, welches der grundgütige Gott in Gnaden von unsrer Kirche um Christi abwenden wolle, Geistliche Von andern als Evangelisch Luthrischer Religion hieher kommen, und eine Reformation hier Vorgehen, so sollen die Zwey erwehnte Geschlechts=Atteste mit Zuziehung der Freundschaft Fug, Recht, und Macht haben, andere Executores Zu wählen; und zu sezen, wo und wie Sie wollen, als welches Wir uns hiermit ganz besonders und ausdrücklich wollen ausgedungen haben. Es sollen aber

9. Solche vier Herren Curatores, wo Sie anders alle in Redwitz sind, Kraft dieses Verbunden sein, alternatim die jährlich fallende

Zinse ein Zucassiren, damit solche allzeit richtig am Tag Leopoldi an die bestimmte Orte können abgegeben werden. rc. rc.

Wären aber ja keiner von denen Zweyen Geschlechts-Aeltesten allhier in Redwitz, wenn gleich sonst noch Leopolden hier wären, so soll es genug sein, wenn alles Vom Herrn Inspectore u. Herrn Diacono allein Versehen wird, nur daß keiner ohne Vorwissen und Einwilligung das Stipendium bekommet, und ihnen jährlich obig erwehnte Copie von der Rechnung, nebst ihren accidente, rp. einem jeden 45 kr. oder bei Vermehrung einem jeden 1 Thlr. auf ihrer, der Herren Geschlechts-Aeltesten Unkosten, zugeschickt werden solle. Sollten aber gar keine Leopolden mehr in Redwitz sein oder bleiben können, so sollen alsdann auch die Markts-Kindern keine pratension mehr de jure auf die Stipendium haben. Sondern es soll so dann lediglich bei der Diskretion der Geschlechts-Aeltesten stehen, Ihnen solches genießen zu lassen.

rc. rc. rc.

So geschehen Redwitz am Tag Leopoldi, als am 15. November im Jahr Christi unseres theuersten Erlösers 1714.

(L. S.) Johann Friedrich Leopold Kupferstecher und Kunsthändler zu Augsburg

(L. S.) Johann Daniel Leopold Pfarrer rc.

(L. S.) Johann Cristoph Leopold Minist. Cand.

Professor Christian Lienhardts-Universitätsstipendium in Bayreuth.

Stiftungsurkunde und Statut.

§ 1. Ich stifte für Schüler der Oberklasse des Bayreuther Gymnasiums, welche zur Universität abgehen, ein Stipendium unter dem Namen Professor Christian Lienhardts-Universitätsstipendium, und vermache zu dem Zweck die Summe von 1000 (tausend), welche binnen einem Vierteljahre nach meinem Tode dem k. Studienrektorate ausgehändigt wird.

§ 2. Die Verwaltung und Verleihung durch das Lehrercollegium der Studienanstalt geschieht nach denselben Grundsätzen, wie bei dem Unterstützungsfond für arme und würdige Schüler des Bayreuther Gymnasiums. (Intell. Blatt für Oberfranken 1839 S. 870.)

§ 3. Das Stipendium wird in der Regel auf ein Jahr verliehen, kann aber in besonderen Fällen des Bedürfnisses demselben Studierenden noch auf ein zweites Jahr belassen werden.

§ 4. Der Betrag des Stipendiums ist 50 fl. jährlich und wird (an einem in meinem Leben vielfach denkwürdigen Tage) d. 24. Dezember ausbezahlt.

§ 5. Damit das gestiftete Capital von 1000 fl. — die jährliche Rente von 50 fl. abwerfe, sind die Zinsen so lange zu admassiren, bis die nöthige Summe von 50 fl. zur Verleihung sicher disponibel ist.

Bayreuth 1. April 1860.

Christian Lienhardt
k. Gymnasial-Professor.

Geistlicher Rath Linder'sche Stiftung für arme kranke Lyceisten.

Nach dem Testamente des geistl. Rathes und Naturalienkabinets-Inspektors Dionysius Linder vom 3. Dezember 1837 sind:

1. die armen Candidaten der Philosophie und Theologie des Lyceums zu Bamberg als Haupterben in der Art eingesetzt, daß
   a. von den Zinsen im Erkrankungsfalle denselben die nöthige ärztliche Hilfe zu Theil werde,
   b. im Falle durch die Krankenpflege die Zinsen nicht ganz verzehrt werden, soll der Rest zur Unterstützung der ärmsten und brävsten Lyceisten in Büchern, Kleidern, Logisgeld u. s. w. verwendet werden.
2. Für diese Stiftung soll alljährlich am Sterbtag des Testators in der Lyceumskirche in Bamberg einer s. g. Jahrtagsmesse von einem Lyceal-Professor pro defuncto Dionysii sacerdote gelesen und dafür ein Stipendium zu 30 kr gereicht werden.

Verwaltung des Stiftungskapitals, welches gegenwärtig in 8352 M. 87 Pf. besteht, hat die Stiftungsadministration Bamberg.

Marianischer Stipendienfond in Bamberg.

Ueber den Ursprung des Marianischen Hospitiums sind Urkunden nicht vorhanden. Dem Vernehmen nach soll ein Jesuiten-Pater Namens Pfriem bei einem erkrankten Studenten, welcher Beicht hören wollte, in dem anstoßenden Bette eine Weibsperson liegen gesehen haben, was ihn so mit Kummer erfüllte, daß er auf Mittel trachtete, arme Studenten in einem eigenen Hause unterzubringen. Durch Unterstützung wohlthätiger Menschen gelang ihm auch sein Plan auszuführen. Er kaufte eine, neben dem den Jesuiten gehörigen Pesthause gestandene Scheune, die dem Einsturz drohte, ließ sie abbrechen, und erbaute gegen das Ende der 1740er Jahre das der hl. Maria geweihte Hospizium darauf, wo einige der ärmsten Studenten in Unterricht und geringer Kost frei gehalten wurden. Von diesen schwachen Anfängen erhub sich solches allmählig durch die Bemühung eines andern Jesuiten, des Pater Bickel, dem es glückte, nicht nur mehrere nun unbekannte Wohlthäter in das Interesse dieses Privatinstituts zu ziehen, sondern ihm auch einer nicht unbedeutende Erbschaft von einer ungenannten Weibs-

person zuzuwenden, so daß schon einige Kapitalien ausgeliehen werden konnten.

Diesem Institut stand ein geistlicher Professor vor unter welchem vier Instruktoren nachholenden Unterricht über die Gegenstände ertheilten, welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wurden. — Die Alumnen waren nach dem Unterschiede ihrer Klassen in getrennten Museen, und auf die gleiche Weise in gesonderten Schlafsälen, jedesmal unter Aufsicht der betreffenden Instructoren vertheilt.

Die Alumnen genossen bis zum Austritte aus dem Gymnasium die Wohlthat: freie Wohnung, Heitzung, Verköstigung, Bett und Verpflegung in Krankheiten, dazu unentgeltlichen Unterricht in allen Lehrfächern und in der Musik. Für Kleidung und geringere Bedürfnisse mußten sie selbst sorgen, und nach geendigtem Schuljahre auf Ferien gehen. Das Marianische Beneficium stund bis zur Auflösung unter alleiniger Kuratel des zeitigen Rectors Magnifikus der Universität Bamberg. Von ihm wurden auf den Vorschlag der, aus dem Rector des Universitäts Hauses, den betreffenden Professoren und des Vorstandes des Institutes gemischten, Prüfungs-Kommission die würdigst befundenen Supplikanten in's Alumneum aufgenommen.

Hiebei galt der Grundsatz, daß die Aufzunehmenden, Bambergische Landeskinder und Katholiken seyn müssen. Doch hat man zu Gunsten katholischer ausgezeichneter und der Musik kundiger Ausländer einige, wie wohl seltene Ausnahmen von der Regel gemacht. Musiker aber mußten sie darum seyn, weil die Musik in der vormaligen Universitätskirche von den Hospizianern besorgt wurde. Uebrigens war zur Aufnahme in das Studentenhaus kein bestimmtes Alter angesetzt. Nur blieben Knaben, welche zum Eintritte in die unterste Gymnasialklasse der nöthigen Reife ermangelten, ausgeschlossen. Dieß galt auch für die Kostgänger, die aber keine weitere Prüfung zu bestehen hatten.

Im Jahre 1803 wurde dieses Marianische Hospitium aufgelöset und in einen Stipendienfond verwandelt. Am 9. September 1803 gestattete die Landesdirektion allgemein, daß jeder Marianische Stipendiat sein Stipendium bis nach absolvirter Philosophie behalten könne.

Im Jahre 1810 wurde das Gebäude des Hospitiums verkauft. Aus dem Vermögen des Marianischen Hospitiums werden für Lyceisten und Gymnasiasten jährlich Stipendien ertheilt und über den Fond jährlich Rechnung gelegt.

Durch Allerhöchstes Rescript des Staatsministerium des Innern vom 28. Juni 1830 wurde der gesammte Fond des ehemaligen Marianischen Hospitiums, welches in einen theils zu 4 theils zu 5% verzinslich angelegten Gesammt-Kapitals von 8958 fl. 34 kr. und mit Einschluß des Beitrages aus der von Ostein. Stiftung zu 25 fl., dann nach Abzug der Administrationskosten zu 80 fl. in einer jährlichen Rente von 317 fl. 38 kr. bestanden hatte, mit dem Fond der

v. Aufseeß'schen Seminarstiftung dergestalt vereinigt worden, daß über beide Fonds zwar nur eine Rechnung gestellt, jedes Vermögen aber in derselben gesondert vorgetragen und behandelt werden mußte.

Aus den disponiblen Renten der Marianischen Stiftung zu 317 fl. 38 kr. soll ein ganzer Freiplatz verliehen, und der hiernach noch übrig bleibende Betrag von 117 fl. 22 kr. zur Begründung mehrerer ganze freie Plätze admassirt werden.

Zum Genusse derselben eignen sich vorzugsweise arme aus dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg gebürtige Knaben katholischer Confession, welche wenigstens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, ihre wissenschaftliche Reife für das Gymnasium durch eine vorgängige Prüfung bewährt, und über sittlich gutes Betragen, Gesundheit und stattgefundene Impfung die erforderlichen Zeugnisse haben.

In Ermanglung aus dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg gebürtiger Knaben können auch Knaben aus andern Kreisen unter gleichen Bedingungen Aufnahme finden.

Die Aufgenommenen verbleiben jedoch im Stiftungsgenuße, der Regel nach, nur bis zur Vollendung der Gymnasialstudien

Meisterisches Stipendium in Kulmbach.

Georg Meister, gewesener Einspänniger unter der fürstlichen Leibkompagnie und Burger zu Culmbach, stiftete in seinem am 19. November 1672 errichteten Testamente fünfzig Gulden fränkisch Kapital, davon die Zinnsen demjenigen armen Schüler zu Culmbach, der sich am ersten auf die Universität begiebt, bei seinem Weggang so lange ausbezalt werden sollen, bis wieder ein anderer in gleicher Beschaffenheit hinweg ziehet, der es sodann und sofort alle in der Ordnung folgende zu geniesen haben. Seine Erben bezahlten das Kapital der Kulmbacher Armen Schule am 20. Dezember 1675. Vom Jahre 1677 an, wo die Interessen zum erstenmale vertheilt wurden, hat dieses Stipendium jeder studirende Alumnus, aber auch nur auf Ein Jahr erhalten.

Kollator ist der Stadtmagistrat Kulmbach.

Stipendium beträgt 2 fl. 30 kr. frk.

General-Vicar Mölkner'sche Stipendium in Forchheim.

Extractus
Testamenti Domini Joannis Mölkner p. m. quondam
Vicarii Generalis Bambergenses
de Ao. 1683.

Mille in super imperiales lego pro perpetuo Stipendio pro duobus Scholaribus, ex dioecesi Bambergensi oriundis, maxime Vorchemiensibus in Schola pauperum ibidem in cantu Servien-

tibus, cuilibet ad quadriennium ex discessu ad alium locum pro Studiis prosequendis, cujus cum primis uno gaudebit fratris mei Filius Simon Moelkner, quamdiu in Studiis versabitur.

Ad hujus autem Stipendii administrationem et Studentium nominationem odino et dispono providos et prudentes D. D. Praetorem et consules civitatis ejusdem, quibus jam in Solutum hujus Stipendii mille Florenos anticipando Solvi, et ducenti ad huc Solvi debent, et sic universum mille imperiales.

etc. etc. etc.

Mordeis'sche Stipendium in Leipzig.

Bürgermeister, Rathmann und Rath der Stadt Leipzig stellten 1507, Sonnabend nach dem Sonntag Judica in der heiligen Fasten, eine Verschreibung über 100 fl. jährliche Zinse aus, welche Lorenz Mordeisen und Heinz Widerker, sonst Probst genannt, Burger daselbst vor 2000 fl. Rheinischer Landeswährung in Müntz von selbigen erkauft haben. Die Käufer verschaften diese gemelte hundert Gulden jährlicher Gülte und Zinse, zu einem myldem Almusen, und ewigen gedachtnuß, geschefften Testament zu der Ere des allmächtigen Gots, vnd Preis der hochberumpten Vniversität zu Liptzk und Merung geistlicher Lehre, an die wirdigen hochgelarten Herrn Techant und Doctores der theologischen Facultet und heylichen Schrift in derselbigen Vniversitet zu Liptzg, die solches auch angenommen, damit der maß ewiglich zu halten, zehen studenten zur Lere gelibt, vnd die zur Zeit willens seyn Priester zu werden, doch daß sie gestracks darzu nicht solten verbunden sein, und haben yne die Keuffer vor sich vnd ihre Geschlechte die Ere vnd Obrigkeyt vorbehalden, daß sie beide alle dieweil sie leben, und nach ihrem Abgang der Eldist von yhres Ideen geschlechte wehlen vnd nehmen soll vnd mag zu solchen Almusen fünf Personen vnd heintz Widerkere genannt Probst, von Willenstein in Franken bürttig, hat er verordnet, daß die fünf so von seinem Orte, sollen genant werden, von Willenstein, Iphofen, Ochsenfurth oder vuf gebrauch aus der Art Würzburgisch Bisthums sollen genannt werden. So auch genannter Lorenz Mordeyßen von Hoff gebürtig, hat geschafft fünf Person, drey Personen so von Ime oder den seynen von der Stad zum Hoffe, oder aus der Art zwey Meylen von Hoff, oder Bambergisch Bisthumbs vnd die andern zweene von den erbarn Burgermeister und Rathe der Stad Liptzk sollen genannt werden, nachgelaßen, obs aber geschee, daß in etlicher Zeit vonn den genannten enden, zu diesem Allmusen nicht genug Personen vorhanden weren, So soll die Zal doch aus der Nation die zu der Bayerischen gerechnet, erfüllt werden, wenn aber die aus angezeigten enden zu bekommen würden, so sollen die andern, die vom den enden nicht von Willenstein, Iphoffen, Ochsenfurt, Hof oder Liptzk, weichen, vnd die der Art sein laßen an-

kommen, vnangesehen, apgleich die von der Art zuvor drey Jar solch Allmusen eingenommen vnd genugsam Lehre oder Unterweysunge nicht empfangen, vnd wiederkommen, vnd vmb solch Almusen noch eine solche Zeit bieten, den soll es nicht geweigert werden, so sie dazu geschickt.

Es soll aber yde Person zwenzig Jare alt sein vffs wenigste, wenn aber die Stifter abgehen und yres Geschlechtes vergehen, So soll die Nennung der Person von obengenannten enden, an die Theologische Fakultet gefallen, vnter solchen zehen Personen soll ein Priester und sollen mit einem redlichen Magister mit eingerechnet, der auch sein desselben Willens sey in einem Hauß darzu verordnet, in eyner sammlung mit eynen gemeynen Tisch, mit zymlicher Kost und Tranke versorget werden, nachdem sich obgenannt gelt mag zur Zeit erstrecken, dieselben zehen Person sollen teglich man in der heilygen Schrift liest, drey stund vffs weigst in der Theologia vnd zu seiner Disputationes hören, sich auch mit lernen wesem haltenn, Gott dienen, vor die Stifter bytten, wie das die Fakultet obgenannt, die darauff sehen soll vnd will, nach gelegenheit ieder Zeit verordnen werden 2c. 2c.

Das Mordeißische Stipendium kann nur Theologie Studirenden ertheilt werden, und da es nach der Stiftung in Leipzig verzehret werden muß, faßte Markgraf Alexander von Brandenburg-Kulmbach, auf Vorstellung Burgermeister und Raths zu Hof am 10. April 1771, den Entschluß, von der wegen zweijähriger Besuchung der Friedrich Alexanders, Universität zu Onolzbach am 8. Februar 1769 ergangenen Allgemeinen Verordnung in der Maase eine Ausnahme zu machen, daß die Partizipienten nur ein Jahr zu Erlangen zu studiren gehalten sein solle. Das Stipendium beträgt jährlich 32 fl. Meißnische Währung und wird bei Vergebung allemal vom Höfer Stadtrath als Kollator, ein Präsentations-Schreiben an die theologische Fakultät zu Leipzig übermachen, worauf die Gelder an die Stipendiaten ausgezalt werden.

---

von Muffelisches Stipendium.

Geheimer Regierungsrath Johann Ludwig Ernst Muffel von Ermreuth errichtete zu Bayreuth den 19. August 1757 seine letzte Willens-Meinung, und verordnete:

Viertens diese von Muffelische Linie ausgehen sollte, will und ordne ich ferner, daß sothanes Landschaftliche Capital, einen ewigen Fond eines stipendii Academicii vor arme von Adel, die sich denen höhern studiis widmen wollen, abgeben, und von denen abfallenden Zinnsen, einem jeden subjecto, das sich ad studia academica qualificirt haben, und von hochfürstl. Regierung, von welche die collation dieses stipendii dependiren soll, vor tüchtig erachtet werden wird, 300 Thlr. alljährlich und auf drey Jahr lang, abgereichet werden sollen.

Der Stifter übergab am 19. August 1757 eine Vorstellung bei der Regierung zu Baireut, seinen letzten Willen durch eine Deputation zu übernehmen. Dies geschah am folgenden Tag darauf durch den geheimen Regierungs-Rath und Cammer-Junker, Wolfgang Christian Wilhelm von Feilitzsch und Regierungs-Registrator Georg Christoph Brunner, und das Testament wurde am 1. September 1757 publizirt.

Der Stiftungsfond von 7200 fl. frk. steht, vermöge Landständtischer Obligation d. d. Bayreuth den 1. Oktober 1757 — welche am 19. April 1798 von dem geheimen Archiv zu Plassenburg zum Regierungs-Depositorium in Bayreuth angenommen wurde — bey der kgl. Hauptsteuer-Kasse zu Bayreuth, und wird zu vier vom Hundert verzinnset.

Die Verwendung der Zinnsen zu einem Stipendium war (1804) noch entfernt.

Müller'sche Stipendium in Hof.

Extract
aus dem Testament der Burger Meister Müller'schen Eheleute
de 20. Juny 1768.

3. Verordnen und schaffen wir:

Ein Tausend und Sechzig Gulden fränk. als ein Immer-Capital zu zweien Stipendiis academicis, davon die Interessen zweyen aus der Müller'schen Anverwandschaft Theologiam studirenden, oder so keine von derselben vorhanden, zweyen aus der Rennebaumischen Freundschaft, wie denn diese zwey Familien das Recht und den Vorzug vor allen andern haben sollen, bezahlt werden, auserdem aber, wenn niemand aus dieser Freundschaft da wäre, so mögen dieselben auch zweyen hiesigen sich wohl aufführenden armen Burgerssöhnen, die ebenfalls Theologiam studiren, nach Gutbefinden Herrn Burgermeister und Rath allhier, auf zwey und drey Jahre zu conferiren.

Von den Zinsen ꝛc. sollen iedem Stipendiaten 25 fl. halb zu Ostern, und halb zu Michaelis gereicht werden.

Auch sollen diese Stipendia niemals einem alleine, und wenn er auch aus vorher beschriebenen Freundschaften wäre, conferiret, sondern jederzeit zweyen tüchtigen, sich auf hiesigen Gymnasio wohl aufgeführten subjectis ausgezahlt werden.

Rittergutsbesitzer Müller'sche Stipendienstiftung.

Rittergutsbesitzer Müller von Leupoldsdorf stiftete im Jahre 1827 eine Stipendienstiftung mit einem Fundationskapital von 3000 fl. unter der Bedingung, daß deren Zinsen zu drey gleichen Theilen als Stipendien an den dürftigsten und würdigsten der an der Universität Erlangen Theologie, Jurisprudenz u. Medizin zu Studirenden zu vertheilen sind.

Oberforst- und Jagd-Commissär Christian Neidhardsche Stipendium.

Extract
aus
dem Stiftungsbrief über das Neidhard'sche Stipendium
de dato Rheau den 15. Merz 1742.

Im Namen des dreieinigen Gottes!

Sey hierdurch kund jedermann, sonderlich denen so daran gelegen.

Demnach ich Christian Neidhard, So regierenden Hochfürstl. durchl. zu Brandenburg-Culmbach bestellter Ober Forst- und Jagd-Commissarius, wohnhafft zu Rehau allhier, einen Theil meines durch Göttlichen Segen erworbenen wenigen Vermögens armen Studirenden zu wiedmen beschlossen; und in dieser Absicht in meinen Activis Ein Tausend Gulden Fränk. zu einem Stipendio academico vermachet und gestiftet; zu eigentlicher Einrichtung dieser Stiftung aber einen besondern Stifftsbrief zu machen mir vorbehalten habe. So errichte ich mit gutem Bedacht und aus freyem Willen diese meine Stiftung hierdurch wie folget. Ich widme und stiffte nemlich:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II.

Ernenne und verordne ich als immerwährende Administratores und Collatores dieses Stipendii einen jedesmaligen Herrn Superintendenten der Stadt und Dioeces Wunsiedel, und nebst diesem die Herrn Bürgermeister und Rath der gedachten Stadt Wunsiedel, dergestalt, daß wohlgedachter Superintendent und Stadt-Magistrat dieses Stipendium je und zu aller Zeit gemeinschaftlich administriren und vergeben, und daher er solches jedesmahl von der Superintendur und dem Stadt-Magistrat zugleich durch eine Lateinische oder deutsche Bittschrift geführt, und niemahls von einem oder dem andern Theil etwas einseitig beschlossen oder versprochen, sondern alles gemeinschaftlich gehandelt, und über die Collatur jederzeit ein gemeinschaftliches Decret ausgestellet werden, alles einseitige Unternehmen hingegen nichtig und vergeblich seyn solle.

III.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Zinsen alle halbe Jahre behörig einzutreiben, über diese Stiftung eine besondere Rechnung alljährlich im Beysein des jedesmahligen Superintendenten ordentlich abhören und gemeinschaftlich justificiren zu lassen, sodann ein Exemplar derselben zur Superintendur abzugeben, und das zweyte denen Stadt-Communen-Rechnungen beylegen zu lassen, und also überhaupt besagtes Capital und Zinsen

nach ihrem besten Wissen, Gewissen und Vermögen zu verwalten, schuldig und pflichtig seyn wollen.

IV.

Funfzig Gulden Fränk. davon fallende Zinnsen einem armen, der Evangelischen Religion zugethanen, zum Studiren fähigen, frommen und nach übrig hernach folgender Verordnung qualificirten Studenten, ohne Unterschied der Studii theologici, juridici, medici oder philosophici, zu wirklichen academischen Studien und deren Fortsetzung Drey Jahre nach einander, und zwar alljährlich in zweyen Terminen, nemlich Fünf und zwanzig Gulden Fränk. zu Michaelis und Funf und zwanzig Gulden Fränk. zu Walburgis, als ein Stipendium auf ein Jahr oder Halbes, noch auf mehrere oder wenigere Zeit zergänzet, sondern je und zu aller Zeit ordentlich auf Drey Jahre vergeben; auch dasselbe nicht zweyen oder mehrern zugleich, sondern einem einzigen, der das nächste Recht hat, und zwar eher nicht, als ein halbes Jahr vor Antretung der Academischen Studien versprechen und zugeben Beschlossen werden. Mit denen übrigen Zehn Gulden Fränk. Zinsen aber soll es, solange als nemlich das Kapital mit Sicherheit Sechzig Gulden Fränk. jährliche Zinsen träget.

V.

also gehalten werden, daß davon Ein Gulden Frk. dem Herrn Superintendenten, und Vier Gulden Frk. denen Herren Bürgermeistern und Rath zu Wunsiedel, welche Sie nach Gebühr unter sich zu vertheilen haben, vor die Administration, jährlich geben und überlassen; die übrigen Fünf Gulden Frk. hingegen zu der Wunsiedlischen Lateinischen Schule jährlich zu Walburgis bezahlet werden sollen. Vor diese leztern Fünf Gulden Frk. nemlich soll ein jedesmahliger Rector beregter Schule bey einem jährlichen Actu oratorio eine Schul-Rede halten lassen, in welcher sowohl als in dem Programmate der Neidhardischen als mein des Stifters Familie, zu gedenken ist: und zwar solle von diesem Gelde der größte Theil dem Rectori vor das Programma und andere Bemühung, ingleichen zu Bestreitung des Drucker- und Bothenlohns, dann dem Cantori und denen Musicanten, vor die dabey aufführende Music, ingleichen dem Schüler so die Rede hält, einem jeden das seinige nach Proportion und Gebühr, durch jedesmahligen Superintendenten abgegeben und vertheilet werden. Würde aber vorerwähntes Capital, zu ein oder anderen Zeit nicht, wie bishero, gegen Sechzig Gulden Fränk. jährliche Verzinsung, sicher auszuleihen seyn, und also dasselbe nur Fünfzig Gulden Zinsen tragen. So fallen sowohl die zu einem Actu oratorio bestimmte Fünf Gulden als auch die Fünf Gulden vor Aufsicht und Administration gänzlich weg, und hat auch ein wohllöbliches Vicariat der Superintendur und ein wohllöblicher Stadtmagistrat zu Wunsiedel, auf desfallsige Anfrage, in pleno consessu mir die

Versicherung thun lassen, daß auf solchen Fall, wenn von dem Capital mehr nicht als Fünfzig Gulden Frk. Zinsen fallen würden, die Administration und Collatur des Stipendii ohne einiges Entgeld geführet und verrichtet werden solle.

VI.

Sancire und ordne ich, daß die Collatur und Perception dieses von mir gestifteten Stipendii in folgender Ordnung und mit diesem Unterscheid zu aller Zeit geschehen solle.

Vors Erste nemlich sollen vor allen andern meines Vetters, Herrn Johann Christoph Neidhards, dermaligen Diaconi zu Brambach, zwey Söhne, namentlich Johann Christoph Neidhard und Johann Conrad Neidhard, welche beyde dermahlen zu Wunsiedel in der lateinischen Schule unterrichtet werden, und auch alle diejenigen, so von diesem izt ernannten Neidhardischen Stamme, sowohl in männlicher oder weiblicher Linie abstammen, und hierzu sich sattsam legitimiren können, dieses Stipendium, nach bisheriger Einrichtung, zu genießen haben. Anbey ich aber vor meines ermelten Vetters Herrn Diaconi Neidhards zu Brambach ernannte beyde Söhne dieses insbesondern verorden, daß diesen beyden, sonst aber keinem von dem ganzen Neidhardischen Stamme, noch weniger einem Fremden, der völlige Genuß des Stipendii sogleich nach meinem Tode auf Schulen und hernach auch auf der Academie so lange angedeyhen solle, bis dieselben ihre Schulen und academischen Studien werden absolviret haben; jedoch mit diesem Vorbehalt daß, wenn einer von ernannten meines Vetters beyden Söhnen auf Schulen nicht bleiben noch die Studien fortsetzen würde, sodann dieser von meiner Stiftung keinen Heller weiter bekommen, sondern dem zweyten allein, welcher die Studien fortsetzen wird, die völlige Fünfzig Gulden Frk. nach abbestimmter Zeit, so lange bis Er die Studia academica geendet, alljährlich zu Theil werden sollen. Nach diesen, und wenn niemand aus obbenannter Neidhardischer Familie, sich zu dem Genuß dieses Stipendii qualificiret, so sollen

Zweytens, wegen der von dem Pfarrer allhier zu Rehau S. T. Herrn Andreas Benker, mir täglich erweisenden Gutthaten, alle von dessen Vater, weyl. Herrn Andreas Benker, gewesenen Raths-Freund und Weisbecker zu Wunsiedel, in männlich- und weiblicher Linie abstammende Studirende, dessen Vorzug in dem Genuß und Erhebung dieses Stipendii vor allen übrigen haben.

Und wenn auch aus dieser Benker'schen Familie niemand vorhanden, so haben

Drittens der Herren Administratorum und Collatorum dieses Stipendii ihre Söhne das Vorrecht darzu, und nach diesen haben

Viertens andere Wunsiedlische Stadt-Kinder, und endlich

Fünftens übrige hiesige Landes-Kinder, besonders welche in der lateinischen Schule zu Wunsiedel ihre Fundamenta geleget, nach

obiger Verordnung und nechst folgenden Requisitis, diese Stiftung zu geniesen. Ein jeder nemlich, der

VII.

dieses Stipendii nach bisheriger Einrichtung fähig ist, und dessen theilhaftig zu werden suchet, der soll, außer denen oben in IV. paragrapho enthaltenen Requisitis,

1. vor Erhaltung des Stipendii von seinem Rectore oder Professor ein glaubhaftes Attestat seines Fleißes und übrigen Wohlverhalten schriftlich beybringen;
2. von einem jedesmahligen Herrn Superintendenten zu Wunsiedel, im Beyseyn derer beyden Herren Scholarchen daselbst, examiniret werden;
3. vor wirklicher Erhebung des Stipendii sich auf der Academie befinden, daselbst
4. denen Studien fleißig obliegen, einen christlichen und tugendhaften Wandel führen, und das Stipendium, nach dem Endzweck der Stiftung, blos zur Beförderung und Fortsetzung der academischen Studien, also anwenden, wie es gegen Gott und die Herrn Collatores zu verantworten stehet;
5. die drey Jahre, in welchen Er dieses Stipendium genieset, die Zeit nicht außer der Academie zu Hause oder anderwärts viertel oder halb Jahr Weise ohne Nothfall zubringen, sondern die Studien auf der Academie ohne Unterbruch in solcher drey Jahren fortsezen, und
6. indessen alljährlich denen Herren Collatoribus einiges Specimen seines Fleißes schriftlich zuschicken,
7. wenn er die academischen Studien geendet, und von dannen zurückgehet, einestheils von denen Herrn Professoribus, so Er gehöret, glaubwürdige Zeugniße seines Fleises und übrigen Wandels vorzeigen, und anderntheils derjenige so Theologium studiret hat, in der Wunsiedlischen Hospital oder Stadt-Kirche eine Dankpredigt halten, und darinnen sowohl des Stifters und dessen guter Absicht dankbarlich gedenken, als auch denen Herren Administratoribus und Collatoribus Dank abstatten; derjenige aber welcher Jura oder Medicinam studiret, denenselben durch ein anderes schriftliches Specimen seine Geschicklich- und Dankbarkeit zeigen. Würde also diesem zuwieder

VIII.

ein Stipendiarius die bestimmte dreyjährige Zeit auf der Academie nicht bleiben, und dem Müssiggang, Spielen, Schwelgen, Balgen oder andern Lastern sich ergeben, oder sonst des Stipendii sich unwürdig machen. So haben die Herrn Administratores und Collatores freye Gewalt einem solchen unwürdigen, nach dessen Ueberführung, des

Stipendii sogleich verlustig zu erkennen, und solches noch vor Ablauf der bestimmten Zeit einem würdigern zu conferiren.

Dahingegen wenn

IX.

der Stipendiarius diese Stiftung wohl anwenden, und einen Gradum anzunehmen sich habilitiren wird, soll Ihm das Stipendium, wenn Er wirklich promoviret, Vier Jahre nach einander gereichet werden.

2c. 2c. 2c.

So geschehen Rehau, den 15. Merz 1742.

(L. S.) Christian Neidhart.

Otto Neydecker'sches Familien-Stipendium in Weismain.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Weißmain. Nachdem Weyland der Ehrwürdig und Wohlgelehrt Herr Otto Neydecker canonicus St. Stephans Stiefft zu Bamberg seel. in seinem aufgerichten ordentlichen bekräftigten Testament vns letzten Willen, unter Andern auß Christlichen eyfer gueter Wohlmeynung vnd sonderliche Zuneigung zu den freyen Künsten, vnd derselben Studiosis, auch auf das seine Freundt desto eher zu dem Studijs gehalten werden möchten, disponirt und geordnet, Wie volgt. Nemblichen daß die jenigen Ein taußend gülden, so auf der Fürstl. Kammern daselbst zu Bamberg und Jährliche Verzinßung erliegent hinterlassen, Seine Herren Testamentarier, und treüe Handtler annehmen, und entweder an gewiße Orthe vnßerem gutachten nach, Wiederum zu verleihen, ein antworden, /oder auf bemelter Fürstl. Cammern liegen laßen sollen, darumb künftig gülden Jährlicher Ewiger Zinße Zuerkauffen, dieselben Erstlichen und anfänglich aber seinem Jungen Veidern Andreassen Neydeckern der Zeit zu Würzburg Studirent, und fortan alle Jahre besonders, so lang er in studijs sein würde Zuleihen, Vnd do er nit mehr Studiren würde, fürter einem iedweedern Neydeckhern so der Elteste vnd der linien seines geschlechtes zu einem jährlichen Stipendio drey Jahr lang, oder do es bey demselben wohl angelegt were, Sechs Jahr lang Zugeben, do aber dießer linien Kein Neydecker mehr im leben sein: oder Studiren Würde, so solches Stipendium auf derselben nechste Freundschafft Kommen, Und derselben gefolgt werden; Inmassen dann so ein Neydecker dieser linien vorhanden, der zu dem Studiren lust habe, demselben allwegen auß und außern, nach Kommen, der Elteste Neydecker offtgemelter seiner linien zu präsentiren vnd vor Zustellen schuldig sein sollt.

Damit auch von Unß und vnsern Nachkommen dießes Stipendium und Stiefftung desto fleißiger und guetwilliger Jährlichen entrichtet werden möge, solle vnß Ein hundert gülden von gwesten sein Herrn Otten Neydeckers seel. Verlassenschaft legirt: und verschafft sein. Die-

selben vnsern besten nutz nach anzulegen vnd seiner derbei zu gedenken.

Wann dann der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Neydhart Bischoff zu Bamberg, und Dombprobst zu Würtzburg, vnser gnediger Fürst und Herr, Vf oben angeregten Herrn Testatoris seel. geordneten Herrn Testamentarien, vnd dann in dießem Testament instituirten Erben, sambt zugleich deren angehörige Freundschafft vnterthenig Supplicirn und bitten, solches Stipendium dieser gestallt gnedig ratificirt, daß es allwegen einen Stiftes vnderthanen vnd Catholischen, der von Catholischen Eltern erzeugt, vnd an katholische Orthen Studire, gelassen, Auch ihre fürstl. gdn. vnd deren Nachkommen, allwegen derselbig präsentirt werde, Zu examiniren, und sehen Zulassen ob Er auch die requisita oder qualitates habe, vnd man desto sicherer, solche löbliche Fundation auch besser vnd gewißer erhalten mögt, vnd das solches allwegen an gewisse, sichere Orther gelegt, daß man ohne geüehrt solche pension vnd Stipendium ohne abgang 'geheben möge vnd Könne. Wenn Kein Neydecker mehr, vnd nach dem Kein anderer nehere Freunde vorhanden waren, das es anders wohin mit verwendt, sondern einem andern tauglichen StadtKindt allhier gegönnt werden.

So geschehen zu Weißmain, den Sechzehnten Juny, Im Jahr nach der gebuhrt unsers Herrn und Heylandtes Jesu Christi Ein tausent fünfhundert Neunzig u. Acht.

(L. S.)

Johann Neydecker'sches Familien-Stipendium in Weismain.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Weismain. Nach dem Weylandt der Ehrwürdig: und Wohlgelehrte Herr Johann Neydecker fürstlichen Bambergischen Fiscall und Corherr: Sct. Stephans-Stiefft daselbsten, seliger In seinem hinterlassenen vff'gerichtem ördentlichem Testament und letzten willen, vnter Andern aus Christlichem eyfer, guter Wohlmeynung und sonderbahren Zuneigung zu den freyen Künsten, vnd Derselben Studiosis, auch frommen Jungfrauen disponirt und geordnet wie volgt:

Nemlich das seine Testamentarier vnd treuhender Freundler Ein hundert Achtzig Gülden Jerlicher und ewiger Zins aus drey Taußent Sechshundert güldt in Hauptsumme erkauffen solten, vnd dieselbe Zins fürter Jerlich und Jedes Jahr Insonderheit nach folgender maßen angewandt vnd außgetheilt werden. Als Erstlich Achtzig gülden zu zweien Stipendijis pro Studiosis zu itzlichen Viertzig gülden, Jedoch des solche Stipendia gedachts Herrn Testatoris Zweien Söhnen Ihr lebenlang Sie studiren, folgen bleiben und unbenommen sein sollen, Vnd im Fall do Sie weiters nich studirten, das nichts destoweniger vorgedachte des Herrn Testatoris seligen Söhne und Ihre nachvolgende

Leibliche eheliche Erben zu ewigen Zeitten der Benennung oder Fürstellung der Persohn oder praesentation zu den Stipendien vnd Ehsteuer haben vnd Ihnen dieselbig vnbenommen sein, da deren nicht mehr vorhanden, des alßo solche praesentation und Fürstellung des Herrn Testatoris seligen negste freundt, Als der Neydecker vnd Senfften alternio vicibus sollen und bleiben sölle, vnd das angedeute Stipendia keinem volgen noch gereicht werden söllen, Er seie den der katholischen christlichen Religion vnd schwere leibliche professionem fidei Catholicae Wie In dem engsten Heiligen Concilio Tridentino begriffen, derbei ewiglich zubeharren, und studirn auch an einem katholischen ort, vnd sonderlich bei den Herrn Societatis Jesu. Item Viertzig gülden zu außsteuerung oder Ehesteuer zweier frommen Jungfrauen vnd der Neydecker vnd Wengen auch Senfftengeschlechts ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dahero also gehalten werden, das die Jährlichen Zins Jedes Jahr zu Sct. Walburgentag ausgetheilt werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Geben vnd geschehen Sambstags den fünfzehndten Monatstag Marty Nach Christi vnsers Lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, fünfzehn hundert Sieben vndt Neuntzigsten Jahres.

(L. S.)

Johann Baptist Neuner'sche Familienstipendiums- und Aussteuerstiftung.

Der verstorbene Dechant und Stadtpfarrer J. B. Neuner in Lichtenfels hat im Jahr 1882 mit einem Kapital von 1000 fl. eine Stiftung begründet, welche zu Stipendien, eventuell zur Aussteuer verwandter Familien-Angehörigen bestimmt ist, und von dem k. Pfarramt und der Stadtgemeinde Hollfeld verwaltet werden soll.

Hironimus Nopptische Stiftung in Herzogenaurach.

Hyronymus Nopp aus Herzogenaurach Doctor Theologiae zu Regensburg und seine eheliche Hausfrau Magdalena stifteten 1548 per testamentum — von seinem Verwandten Jopst Nopp, Kilian genannt 1627 verbessert eine Stiftung, welche den Zweck hat, daß die Zinnsen von einem Guthaben zu Niederndorf zusammen gelegt und an Verwandte die auf hohe Schulen studiren, verwendet werden, auch sollen arme Verwandte aus dieser Familie unterstützt werden.

Im Jahre 1812 bestand das Vermögen in 370 fl. Kapital und 100 fl. an Realitäten.

Das Präsentationsrecht stehet dem Aeltesten von der Nopptischen Freundschaft zu.

Nürnbergisches Stipendium.

Extractus

des Stiftungs=Briefs über das Nürnbergische Familien=Stipendium.

1. Die Perception und den würkl. Genuß dieses Stipendii anbelangend: So soll denen Stipendiaten alljährlich Fünffzig Gulden Rheinl. in 2 Terminen nehmlich 25 fl. zu Ostern und 25 fl. zu Mich. gegen Quittung aus der hiesigen Verwaltung ausgezahlet, bey dessen Conferirung aber
2. auf solche Subjecta reflectriret werden, welche anförderst der wahren Evangelischen Religion zugethan, und sich eines Christl. und tugendhaften Lebenswandels befleißigen, in größter Armuth sich befinden, und wo es unbekannt, sich dießfalls mit einem glaubwürdigen Testimonio Paupertatis von des Orts Obrigkeit und den Geistlichen sattsam legitimiren, auch eine solche Fähigkeit zum Studirn besizen, daß von ihnen die Hoffnung zuschöpfen, dereinsten dem Publico ersprießliche Dienste leisten zu können, wie dann auch unter mehrern sich anmeldenden habilen Subjectis solches allezeit den meistbedürftigsten conferiret werden solle.
3. diejenigen Studiosi, welche sich dessen fähig zu machen gedenken, sollen die Universität wehrender Zeit der Perception unausgesezt frequentiren, und ihre Zeit keineswegs zu Hauß oder anderwärts zu bringen.
4. derjenige welcher deßen theilhaftig zu werden verlanget, schuldig und gehalten seyn, bey dem jedesmahligen Collatore um deßen Conferirung schriftlich einzukommen, und von deßen auf Schulen bezeugten gutten Application und Wohlverhalten von denen Hrn. Praeceptoribus glaubwürdige Attestata beybringen, nicht minder
5. der würkl. Decretirung und Perception nicht ehender sich zu erfreuen haben, als biß Er sich selbst präsentiret hat und im Stande, die Academie zu betretten, woselbst Er
6. denen Studien dergestalt fleißig obzuliegen, und das Stipendium bloß zu Beförderung Academischer Studien also anzuwenden, wie Er es gegen Gott und die Hrn. Collatores sich dereinst zu verantwortten getrauet. In solcher Absicht soll ein jedesmahliger Stipendiat
7. sich alle halbe Jahre mit einem Attestat von ein oder andern Herrn Professore legitimiren, daß Er die Collegia fleißig besuchet, und seine Zeit wohl angewendet; Inmaßen
8. wann ein Percipient sich wieder Verhoffen auf Academien nicht gebührend conduisiren und in ein Liederl. Leben degeneriren oder seine Studia länger als 6 Wochen aussezen sollte, derselbe eo ipso des Stipendii verlustig seyn, und solches einem andern tauglichen Subjecto angedeyhen solle, deswegen dann vor jedesmahliger Auszahlung des Semestris, die Attestata von etl. Professoribus vorzulegen, woraus zu erkennen, daß derselbe selbiges

halbes Jahr noch denen Studiis wohl obgelegen. Sothan Attestata müssen ad Acta kommen, außerdeme dem Rechnungsführer nichts in Ausgabe diesfalls passiret wird, sondern Er das zur Ungebühr ausgezahlte Geld selbst zu büßen hat.

9. dahingegen wann der Stipendiat seine Academische Studia absolviret, und wieder zurückkommet, soll derselbe nicht allein verbunden seyn, sich bey dem Herrn Collatore persöhnlich zu präsentiren, und vor die gewesene Wohlthat die schuldige Danksagung abzustatten, sondern auch, wenn Er dereinst im Stande kommen solte, der Benkendörf. Familie ersprießliche Dienste zu leisten, sein Dank-befließenes Gemüth, so viel an Ihm ist, werkthätig zubezeigen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters sollen lediglich diejenigen Freunde des Testators zum Genuß des Stipendii gelangen, die von der Familie des Amtsverwalters Nürnberger zu Hohenberg, des Bürgermeisters Gottfried Adam Nürnberger zu Arzberg und mit gleichen Recht der des Johann Jacob Arzberger und Wolfgang Arzberger zu Thiersheim, dann des Amtsrichters Oechßler, und Spitzbart zu Thierstein sind und daß solche wirklich studiren und auf der Universität sich befinden müssen ꝛc.

Arme Verwandte haben vor den reichen Anverwandten einen Vorzug und nur dann, wenn kein Freund vorhanden ist, darf es erst einem Fremden zukommen. Jeder Anverwandte soll drey Jahre lang im Genuße des Stipendii seyn.

Wolfgang Ottlein'sche Stipendienstiftung in Scheßlitz.

Extract
aus dem Wolfgang Oettlein'schen Testament de anno 1625, bezw. vom 1. Septbr. 1628.

Nr. 23. Wie auch ingleichen verschaffe ich tausend Gulden zu zweyen ewigen Stipendiis meiner Freundschaft, so die Oettlen oder Thurn genannt, wie ich dann sicher keine mehr habe; und wann aus meiner Freundschaft niemand vorhanden ist, so sollen Bürgermeister und Rath zu Scheßlitz auf solche Stipendien Ihro hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg zwey andere ehrliche Bürgerssöhne allda zu Scheßlitz so zum Studiren tüchtig und Syntaxin absolvirt, unterthänigst präsentiren, und sollen sonderlich die armen den Reichen vorgezogen werden, wofern sie äußerst tüchtig sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Johann Joachim Pascha'sche Familienstipendium.

Beschreibung des Paschaischen Familien-Stipendii.

Johann Joachim Pascha, geboren zu Altenburg am 9. März 1635, Diacon zu Baiersdorf 1659, dann Pfarrer zu Uttenreuth 1667,

wo er als Senior des geistlichen Kapitels zu Baiersdorf, am 22. August 1712 starb, stiftete das sogenannte Stipendium unter der Verordnung, daß von den Interessen des Stiftungskapitals arme, aber würdige Pascha'sche Anverwandte, die studiren, und im Fall keine Anverwandten sich melden, andere studirende Jünglinge, wo sie auch sein mögen, sobald sie nur dieser Wohlthat bedürftig und würdig sind, theils auf Remuneration derjenigen, die um dieses Stipendium bemüht gewesen, namentlich der Collatoren unterstützt werden.

Die ganze Summe soll an gewisse Orth gelegt, damit das richtige Interesse davon Jährlich falle, und dieses gefallene Interesse als ein Stipendium einen meiner Freunde, so studiret, auf 3 Jahr lang gereichet werden. Wann sich aber niemand in meiner gedachten Freundschaft angeben wird, so haben diejenigen, so hierunter zu Executores sollten bestellt werden, hiemit die freie Macht und Hand einer Geistlichen Person, Sie sey auch wer sie wolle, solche Gutthat zuzuwenden, wobey aber dieses nothwendig zu beachten, wie dieses mein christliches Intent, mein einige Absicht auf Gottes Ehre hat und denen Armen nothleidenden Ingenius hiemit zu Hülfe kommen möchte, zumahlen ich weiß, was ein armer Student dergl. ich hiebevor auch gewesen, soll das Jahr darauf keinem andern geliefert, sondern dergestalt aufgehoben werden, daß davon diejenigen so hierunter in ein und andern bemüht gewesen, ihre Recreation nehmen können.

Genußbedingnisse.

Der Stifter Johann Joachim Pascha nennt folgende Bedingungen, unter denen das Stipendium genossen werden kann:

a. Wenn sich ein Anverwandter meldet, so muß er sich als solcher gehörig legitimiren.
b. Jeder der sich um dieses beneficum meldet, er sey Anverwandter oder nicht, soll gebührend examinirt werden, um zu erfahren, ob er es würdig sey oder nicht.
c. Nicht blos bedürftige, sondern vorzüglich würdige studirende Jünglinge sollen diese Wohlthat empfangen und im Fall sie vom Perzipienten gemißbraucht wird, soll sie ihm unverzüglich abgenommen und einem andern aber würdigern gegeben werden.
d. der Percipient muß von dem aufgestellten Collator, dem vom Stifter freie Macht und Hand gegeben ist, gewählt werden.

Pfannenstielisches Stipendium.

Nach Testament des am 1. Oktober 1735 zu Bamberg in kinderloser Ehe verstorbenen Ortsgeburgischen Consulenten Hofrath Philipp Caspar Pfannenstiel vom 1. März 1730 sollen den Genuß dieses ursprünglich 1000 Thaler Fundationskapital betragenden Stipendiums haben die Nachkommen der Anna Victoria Streit, geborne Pfannenstiel und des Hanns Landgraf zu Weiden und wenn dergleichen Nachkommen nicht vorhanden sein sollten, die Pfannenstiel'schen,

Streit'schen, Drechsel'schen und Görl'schen Nachkommen und in letzter Linie die Nachkommen der ortsgebürgischen Beamten. Das Stipendium sollen erhalten die wirklich auf Universität befindlichen Söhne, evangel. Religion, die bedürftig sind und denen die Eltern nichts reichen können. Verwaltung des Vermögens: Stiftungs-Administration Bayreuth.

Vicar Pornschlegel'sche Stiftung zu Hollfeld.

Der längst verlebte Vicar des aufgelösten Stifts Sct. Stephan und Engelmeß-Beneficiat zu Hollfeld Johann Georg Pornschlegel, hat in seinem Testamente d. d Bamberg den 16. Juli 1820 eine Summe von 1000 fl. frk. zunächst zu einem Stipendium für Hollfelder Studenten, alsdann aber auch zur Unterstützung für arme Schulkinder u. arme Leute von Hollfeld in der Art bestimmt:

„daß a) das Stipendium ein Theologe 3 Jahre zu genießen haben, nach ihm ein Lyceist, und falls keiner da wäre ein Gymnasiast; — und

b) daß für den Fall, wenn ein bezugsberechtigter Studirender nicht vorhanden wäre, die Hälfte der Interessen des Stiftungskapitals jährlich den armen Kindern, welche in die Schule gehen für Strümpfe und Schuhe, auch für Schulbücher und Papier, und die andere Hälfte der Interessen den armen Leuten zugewendet werden solle.

Die Collatur: Stadtgemeinde Hollfeld. Genuß des Stipendiums 3 Jahre.

---

von Reckisches Stipendium.

Heinrich von Reck auf Fattigau, Obrist-Lieutenant über ein Hochlöblich fränkisches Kürassier-Regiment, nachmaliger Geheimer Kriegs-Rath und Oberamtmann zu Kirchenlamiz geboren den 15. Februar 1646 und gestorben den 19. Februar 1701 legirte 9000 fl. rheinl. für einen Studirenden der Theologie. Die Collatores sind die Magistrate Nürnberg u. Rothenbrg o/T. Des Stipendiums sind fähig alle fremde und einheimische, Stadt- und Landeskinder aus Nürnberg, Rothenburg o/T. und dem Bayreuthischen, unter welchen jedoch Liefländer den Vorzug haben.

Die Stipendiaten müssen

1. der wahren und reinen Evangelischen Religion zugethan seyn; denn des Stifters Absicht war hiebei auf Ausbreitung der gereinigten christlichen Glaubenslehre gerichtet;
2. müssen tugendhaft sein, wodurch erst jener löbliche Endzweck vollkommen erreicht wird.
3. auf vorhergegangene Prüfung zum Studiren tüchtig befunden werden.

4. von ehrlicher Geburt seyn, weswegen glaubhafte Attestate beizubringen sind:
5. Kaution leisten, oder angeloben das Stipendium nützlich zum studio theologico anzuwenden; folglich
6. Theologie studiren, und
7. jährlich eine theologische Abhandlung ausarbeiten, und den Vorstehern des Legats einschicken.
8. Endlich muß ihr Vermögen zur Bestreitung des zum Studiren erforderlichen Kostenaufwandes nicht zureichen.

Der Genuß schränkt sich gewöhnlich auf 3 Jahre ein, jedesmal zu 50 fl., in allen 150 fl. rhn. für je einen Stipendiaten. Verloren geht das Stipendium, durch Ergreifung eines andern Studiums, als der Theologie, in welchem Fall das Genossene den Vorstehern wieder zu ersetzen ist.

---

von Reizensteinisches Stipendium.

Georg Christoph Freiherr von Reizenstein Obristlieutenant a. D. auf Conradsreut errichtete mit seiner 2. Frau Magdalena Christina, geborne von Brunn ein Fideikommiß, in welchem unter Ziffer XIX. bestimmt wurde: wenn ein junger Herr von Reizenstein aus der Familie studiren wollte, und hiezu capable befunden würde, soll ihm vom 16. Jahre an, bis in das 26. Jahr seines Alters, zu den studiren und seiner sustentation, alle Jahr Achthunder Gulden fränk. aus denen fidei Commiss Renten gereichet werden. Sollte aber dieser studirende Herr von Reizenstein, während dieser Zeit versterben, oder diese bestimmte Zeit verflossen sein, so soll ein anderes zum Studiren habiles subjectum eintretten, und es also jederzeit gehalten werden.

Reuß'sche Stiftung.

Extract
aus dem Kanzler Reußischen Testaments vom 6. Juni 1676.

§ 22.

Legir und verschaffe ich für 2 Studenten, so mir und meiner Hausfrauen Seel. mit Freundschaft zugethan und unserer Religion seynd, oder wo kein Freund vorhanden, 2 Weißmänner Kindern oder endlich andere Ehrlichen Stiftskindern die jährliche Zinnß von 1000 fl. Capital zu Nürnberg, also, daß jedem jährlichen 25 fl. gereicht werden sollen und der solchen stipendii fähig seyn will, das officium Beatae virginis Mariae sowohlen zu seinen eigenen, als unserer Seelen Heil täglich zu recitiren, dabey auch aller guten Tugend und Gottes Forcht zu befleißen haben, und da solches Geld wohl angelegt, zu mahlen

bey denen Freunden, selbiges nit allein zu denen allhiesigen, sondern auch anderstwo continuirenden Studien ihnen zugewendet werden soll.

rc. rc. rc.

Bamberg den 6. Juni 1676.

Joun Reuß.

Präsentationsrecht der Magistrat und das Pfarramt in Weißmain.

Dr. Richarz'sche Stiftung.

Schankungs=Urkunde des Dr. Peter Richarz Bischof zu Speyer.

Ich erkläre, daß ich jene auf einhundert Gulden lautende Obligation, nebst Coupons für die vom 1. Oktober 1835 laufenden Zinsen, dem freiherrlich von Aufseeßischen Seminar zu Bamberg unter folgenden Bestimmungen geschenkt habe:

1. Sollen die von diesem Capital fallenden Zinsen, nach Abzug der unvermeidlichen Administrationskosten immer so lange aufgespart werden, bis ein Zögling des Aufseeßischen Seminars am Schlusse des philosophischen Cursus den ersten Platz im Fortgang unter sämmtlichen Candidaten desselben Cursus erhält, worauf diesem die aufgesparte Summe, wenn sie nicht den Betrag von 30 fl. übersteigt, als Prämie zu ertheilen ist.
2. So oft jedoch die Summe der aufgesparten Zinsen, vom Momente der letzten Vertheilung angerechnet mehr als 30 fl. betragen sollte, soll der Mehrbetrag unwiderruflich und auf so lange zum Capital geschlagen werden, bis das Capital selbst zu dem Betrage von 200 fl. wird angewachsen sein.
3. Ist das Capital einmal durch diese oder eine andere Mehrung auf 200 fl. angewachsen, dann soll (was ich mündlich bei der Uebergabe der Obligation beizufügen vergaß) der nach Ziff. 1 zu belohnende Zögling die reine Rente des Capitals, die sich vom Augenblicke der letzten Prämienertheilung an wird ergeben haben, jederzeit ungeschmälert erhalten.
4. Sollten über diese Dispositionen bei meinen Lebzeiten oder nach meinem Tode Zweifel entstehen oder sollte (was Gott verhüten wolle,) die Classification am Lyceum zu Bamberg, in der Art abgeschafft werden, daß auch nicht einmal die Rangordnung der Ersten in dem philosophischen Cursus durch einen amtlichen Akt bestimmt würde; so soll die mit der Curatel über das Aufseeßische Seminar zunächst beauftragte Landesstelle das Recht haben, im ersten Falle meinen Willen zu interpretieren, im letzteren aber die Rente des Capitals auf andere Weise, jedoch immer nur zur Aufmunterung fleißiger Zöglinge des Aufseeßischen Seminars zu verwenden.

Zur Beurkundung dessen habe ich Gegenwärtiges eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und meinen Siegel beigedruckt.

Speyer den 16. Februar 1836.

Dr. Peter Richarz, Bischof zu Speyer.

Georg Rödel'sche Familienstipendien-Stiftung.

Extract
aus dem Rödlischen Testament.

Zum Fünften. Nachdem mir ein Erbar Rath zur Vorchheim Achthundert Gülden schuldig worden, die jährlichen Vierzig Gülden fränkisch Abnutzung tragen, Ist mein Will, und Meinung, daß meine Testamentarii nach meinem Absterben den Herren des Raths zur Vorchheim noch Vierzig Gülden zurstellen sollen, damit jährlichen zwei und Vierzig Gülden Zinnſ fällig. Die Vierzig Gülden von den Achthundert Gülden soll man jährlich nemen, auch einen Knaben, aus meines lieben Hauswirts seligen Jörgen Rödels Freundschaft, oder aus meiner Freundschaft zum studiren helfen oder geholfen werden, und soll keiner unter 16 Jahre alt seyn, der sich zum studiren begeben will, derselbig, so die Vierzig Gülden, so ich zum studiren verschaft hab', soll durch geleertte Leut examiniret werden, aber auch thügtich, und geschickt darthzu seyn oder nicht. Wann sich dann befindt, Ihn zu befürdern, so soll er gefürdert werden. Es soll auch Hannsen Kgnorren Sümlein Hennslein genannt, zum ersten dartzue gefördert und promovirt werden, und solle beiderseits Freundschaft eine um andern solchen Fürschlag der Knaben studirens halber in die vier Jahr haben, jedoch wenn es wohl angelegt möcht oder würde seyn, soll es ihme länger gelassen werden. Nach beiderseits Freundschaft Gutdünken, und folgents der andere Freundtschaft auch übergeben werden: Anlanget die übrigen zwei Gulden von den Vierzig Gulden, so meine Testamentary erst nach meinem Absterben zurstellen sollen, soll ein Erbar Rath zu Vorchheim für sich behalten, zur einer Mahlzeit anlegen und solches von unsert wegen in allen guten verzehren, und mein dabey jedesmal im besten gedenken, die beede Stiftung sollen zur ewigen Zeiten bey einem Erbaren Rath zur Vorchheim bleiben, und derselben treulichen neben unser beeden Freundschaft verrichten helfen.

Geschehen und beschlossen ist dieses libellirt Testament in der testirerin Behausung in der Langgassen bey den Stark in ihrem gewöhnlichen Stueben am Montag nach Luciae, der da war der Neunzehende Monats Tag Decembris nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburth fünfzehn hundert und Ein und achtzigsten Jahr.)

Joh. Kunegunds Geörg Rödels gewesenen Werkmeisters selig Verlassene Wittfrau bekenne mit dieser meiner Hands Allers, daß so hierin geschrieben in diesem Libell, meinen lezten Willen und Testament seyn.

Anna Katharina Saher'sche Stipendien-Stiftung zu Kulmbach.

Auszug
aus der Stiftungsurkunde des Saher'schen Stifts zu Culmbach, das gestiftete Stipendium betreffend.

Ich Anna Catharina, verwittibte Saherin, geborne Auerbachin, urkunde und bekenne hiemit — alhier in dieser Stadt ein Wittwen-Stift, ingleichen ein Stipendium für die in der Saherisch und Auerbachischen Familie Studierende auch andere Arme und unvermögende Kinder zu stiften und aufzurichten: Als thue ich solches und bekenne mäniglich ꝛc.

So viel das Stipendium anlanget, werden hiezu Sechs hundert Gulden fränk. also und dergestalt ausgesetzt, daß solche gleichermaßen von denen nach meinem erfolgten Tod vorhandenen Consensen und Obligationen genommen, fördersamst eingetrieben und ebenfalls zur hochfürstl. Landschaft als ein Immer-Capital geliehen, die jährlich davon abfallende dreißig Gulden Zinnsen aber

Erstlich und vor allen andern, meine dermahlen am Leben seyenden 4 Stief Enkeln, namentlich Samuel Cristoph und Johann Adam Steb, dann Johann Georg und Johann Gottfried Saher, dafern Sie in den Stand gelangen werden (entweder zu studiren, oder auch nur Professiones zu erlernen) welcher letzte Fall jedoch auf niemand weiter, als diese meine obbenahmte 4 Stief Enkel zu extendiren ist) einen jeden drey Jahr lang angedeyhen, aber ehe und bevor selbige die hiezu erforderliche Jahre erlangen, so wohl als auch, wenn Sie solches Stipendium, allschon die gesetzten Jahre hindurch würklich genoßen, andern in der Saherisch und Auerbachischen Freundschaft sich befindenden jedoch notorisch Armen Kindern (worunter meine in Dittersbach sich befindeten obbenannten halb Schwester zwei Söhne den Vorzug haben (in so ferne sie sich denen Studiis widmen werden, auf Universitäten, damit 3 Jahre lang unter die Arm gegriffen, daferne aber weder in der Saherisch noch Auerbachischen Freundschaft dergleichen Dürftige dem Studiren sich widmende auch dazu fähige und geschickte Kinder sich finden, sothanes Beneficium so fort zum

Anndern, indistincte solchen Subjectis im Lande obbeschriebene Zeit conferiret werden solle, welche zum Studiren die erforderliche Capitacitaet besitzen, und um dessen vergewissert zu seyn, ehe Sie zum Genuß dieses Academischen Stipendii gelangen, von einem jedesmaligen Herrn Superintendenten allhier in Culmbach und im Beyseyn des ältesten Herrn Bürgermeisters als Collatoren dieses Beneficii examiniret werden, sondern auch ihrer Armuth halber sich mit Beglaubten Zeugnissen legitimiren können

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So geschehen Culmbach den 1. Septbr. Im Jahr Christi, Ein Tausend Sieben hundert Ein und Vierzig.

(L. S.) Anna Catharina Sahrin, gebohrne Auerbachin Wittib.

(L. S.) Johann Christoph Sichmüller. hochfürstl. Brandenb. Culmb. Consistorial Rath und Superintendens zu Culmbach, als requirirter Zeuge.

Johann Georg Karl, hochfürstl. Culmbach. Archidiaconus und des Geistl. Capitali Senior und Cammerarius zu Culmbach, als requirirter Zeuge.

Collatur der jeweilige Superintendent und der Bürgermeister.

Schegk'sche Familien=Stipendien=Stiftung.

Die verstorbene Regierungs=Rath Schegk hat ein Familienstipendium gestiftet. Als Participanten dieses Stipendiums hat sie dreierlei Klassen bestimmt.

Erste Klasse: Zwei studirende Jünglinge, welche von den Testaments=Executoren abstammen, wovon der eine zur Familie der Stifterin, der andere zu der ihres Gatten gehört.

Zweite Classe. Zwey Söhne der Verwandten, welche nicht zu den Testaments=Erben gehören, oder deren Eltern mit der Stifterin oder deren Gatten in Freundschaftl. Verhältnissen gestanden sind, wovon der eine der Familie der Stifterin die andere der ihres Gatten angehört.

Dritte Classe: Söhne von Staatsdienern oder Geistlichen.

Bei mehreren Concurrenten in der ersten Classe soll das Loos entscheiden, bei solchen in der dritten Klasse soll das kgl. protestantische Consistorium in Bayreuth die Wahl haben.

Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen.

Verwaltung bei dem Consistorium.

Von Scheres=Zierizisches Stipendium.

Johann Conrad von Scheres genannt Zieritz machte in seinem zu Coburg am 19. Dezember 1690 errichteten Testamente folgende Verordnung:

Es sollen für einen oder zweien studiosis theologiae oder juris vom 14. bis auf das 18. oder 19. Lebens Jahr 4 in 5 Jahr nach einander errichtet werden, bey welchen seine Befreundete den Vorzug hätten, und nach ihnen, solches oder solche von 3 zu 3 oder von 4 zu 4 Jahren, durch Umwechselung, einen armen Coburger Stadt oder Land Kind aus dem Fürstenthum Coburg, und einen bedürftigen Bayreuthischen Stadt= oder Landkinde aus diesem Fürsten=

thum, nach beigebrachten glaubwürdigen Attesten ihrer Armut, bei einer deutschen evangelisch lutherischen Universität zu ertheilen wäre.

Es sind, wie Hofrath Harbes berichtet, eigentlich vier Scheresische Stipendien für akademische Bürger, welche so ausgetheilt werden, daß erste, Coburgischen Landeskindern, das zweite Scheresischen Befreunden, das dritte Coburgischen und Bayreuthischen Landeskindern wechselweis mit 60 fl. fr. und daß vierte Bayreuthischen Landeskindern mit 30 fl. fr. ertheilt wird: doch mit der Bedingniß, daß Scheresische Anverwandte, wenn sie sich melden, in allen den Vorzug haben, und die obgedachte Ordnung alsdann stattfindet, wenn sich keiner von den Anverwandten des Stifters meldet, in welchem Fall auch Coburgische und Bayreuthische Landeskinder wechselweise zu dem dritten gelangen können. Es ist eine besondere Kommission zu Scheres-Zierizischen Stiftung errichtet, welche aus Regierungs-, Konsistorial- und Landschafts-Räthen bestehet, und diese Beneficie administriret.

Scherlin'sche Stipendiumstiftung in Arzberg.

Testamenti u. Disposition
Fr. Reg. Marg. Scherlin in Arzberg.

ꝛc. ꝛc. Was aber

Siebentens übrig bleibet an baaren Geld außenstehenden Capitalien, auch pretiosis und Kleidern, die alle nebst den weisen Zeug versilbert und zu capitalien gemacht werden müssen, verordnet Sie Fr. Bgstrn., daß dieses zu einem Stipendio Academice sollen zusammen geschlagen werden, vor die Studirende Alumnos in Wunsiedel, und Niemands; Außer

Achtens der studirenden Kinder aus Arzberg, welche gleich denen Wunsiedlischen gehalten werden sollen, ob Sie gleich nicht eben allda ihre Studia fortsetzen oder im Alumneo sich befinden. Und solle

Neuntens darüber der Tit. Pfarrer alhier und dessen Herrn Dienst-Successores die Invigilanz haben, nach gut Befinden zu disponiren und die erforderliche Jahr-Rechnung ad justificandam, der Superintendur Wunsiedel einzusenden; Weither solle

Zehntens Solch Stipendium auf Zwey Jahre dem agnossirten Subjecto zu Theil werden: Oder wann

Eilftens kein andere sonst vorhanden, Solches diesem prius percipienti, so Er darum einkähme und Bitten würde, ufs 3. Jahr gereichet werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Arzberg, den 30. Martij 1724.

(L. S.) Johann Keck, Pfarrer,
(L. S.) Johann Caspar Meyer, f. t. Ambts-Richter,
(L. S.) Johannes Pöhlmann,
(L. S.) Joachim Böhm,
(L. S.) Adam Erdmann Rüppel, Gerichtsschreiber.

Schiller'sche Stipendium-Stiftung in Bayreuth,

Auszug
aus dem Protokoll des Fest-Comites zur Feier des hundertjährigen Geburtstages Friedrichs v. Schiller
d. d. Bayreuth den 19. November 1859.

2c. 2c. 2c.

Aus den Einkünften nach Abzug der unvermeidlichsten Ausgaben wird eine Stipendien-Stiftung zur Unterstützung talentvoller und würdiger Schüler der königlichen Studienanstalt Bayreuth, hauptsächlich aber solcher, die sich insbesondere der schönen Wissenschaften befleißigen, unter dem Namen

Schillers-Stipendium

gegründet, dessen Renten alljährlich am Geburtstage des gefeierten Dichters an einen die obenbezeichneten Eigenschaften besitzenden Schüler, nach der Wahl des Herrn Rectors und der Herren Professoren ausbezahlt werden sollen. Der Erfolg ist durch ein hier gelesenes öffentliches Blatt stets bekannt zu machen.

2c. 2c. 2c.

Das Kapital des Schillerstipendiums beträgt 1463 M. 22 Pfg. Das Stipendium pro 1881/82 hat 50 M. betragen.

Schimmelsches Stipendium.

Alldieweilen ich in meinem ad 1742 den 12. Oktober formlich aufgerichteten Testament mir das Recht und Vollmacht ein oder anderen Einlag Zettel zu inseriren oder meinen letzten Willen zu mehren oder zu mindern zu können ganz deutlich und ausdrücklich vorbehalten habe, als will und verordne Kraft gegenwärtigen Einlagzettel auf das Kräftigste, daß nach meinem seeligen Hintritt aus dieser Zeitlichkeit tausend Gulden fränk. sollen entweder gegen Verschreibung einer hinlänglichen Hypothek und reichlichen unbeweglichen Grundstücken auf landläufiges Interesse als 5 Procento ausgelehnet, und sothanes alljährlich gefälliges Interesse à 50 fl. meiner lieben Basen und Schwester Kind Anna Maria Gräbnerin Bürgerin und Weisgerbern zu Burgkundstadt und ihren Kindeskindern und eigendlich Nachkommenschaft zu dem Ende zugeeignet und übergeben werden sollen, damit ihre Söhne und deren Kindeskindern so lange deren Stammen und Familie bestehen und beym Leben bleiben werden, für solche 50 fl. fränk. studiren können; so ihnen dann zur richtigen Abtragung ihres Kostgeldes solle verabfolget, und zugeeignet werden.

Damit ich aber in diesem meinem gottseeligen Vorhaben nicht möcht gefährt werden, so ist mein ernstlicher Will, daß sothanes Kapital ad 1000 fl. frk., so lang und viel auf meinem eigenthümlichen Zehenden zu Vorstall oder meinen Güttern zu Altenkundstadt solle

stehen bleiben, et loco hypothece haften sollen, bis es entweder am baaren Gelde abgetragen, und wiederum auf ein anderweiters genügsam hinlängliches Grundstück sothane 1000 fl. frk. ausgeliehen und bestens versichert seyn werden.

Worüber ich meinen einesmaligen ohnmittelbaren tot. tit.: Herrn Successorem sowohl als auch andere mittelbare in infinitum folgende Herrn Pfarrer inständigst will ersucht haben und verordnet, daß dieselbe gegen einiger Erkenntlichkeit nach ihren priesterlichen Eifer und bestmöglichster Sorgfalt sothane meine Fundation im richtigen Stande und Fortgang auf ewig und unverbrüchlich erhalten, kräftigst beschützen, und in all Wegen manuteniren wollen und das p. Primo.

2do. Falls dieser meiner Schwestern Weyland Margaretha Partheymüllerin des ehrsamen Lorenz Partheymüllers zu Burgkundstadt rechtmäßigen Eheweibs und geborenen Schimmelin hinterlassene leibliche Tochter sollte einstmals mit ihren Kindeskindern und allen Erben und Erbnehmer mit Tod abgehen, also daß kein einziges descendent von ihrer Linie mehr übrig befunden würde, so solle dieses Beneficium auf meine Schimmlische sowohl, als auch Hellmuthische Familie devoliret, und nach Ordnung und Weg Rechtens conferiret werden, dergestalten, daß Forte penitus extincta aliquando Schimmeliana Familia die von meiner Mutter Barbara Schimmelen gebohrnen Hellmuthin seel. herstamende Hellmuthische Familie gradatim sothanen Beneficii vi fundationes zu gaudiren und so lang zu gaudiren haben sollen, bis dieselbe etwann gar mögte ausgegangen, und auch ausgestorben seyn.

Auf dessen Erfolg dann ein jeder so nur einiger Massen wird erweisen, daß er von meinem väterlichen nehmlich Schimmlischen, oder von meiner mütterlichen benanntlich Hellmuthischen Familie rechtmäßig oder ordentlich herstamme, soll er vor allen andern Competenten die Praecedenz Zuspruch und Vorrecht haben zu sothanen Beneficium. Falls aber

3tio Niemand mehr von der Schimmlisch und Hellmuthischen Familie einsmals mehr übrig befindlich seyn sollte: so solle ein jedes eheliches fromme Bürgers-Kind allhier zu Burgkundstadt ein erlangtes Recht und Anspruch zur Geniesung meines Beneficii haben; jedoch

4tio solle man in Conferirung mentionieten Beneficii dahin bedacht seyn, daß man ein zum Studiren taugliches und zur Frömmigkeit und Tugend geneigtes Subjectum an und aufnehme, hingegen alle Ohnfromme und Untugendsamme gänzlich davon ausschließe. Anerwogen

5to. ein solcher Student so meines Benficii jährliche Früchten geniesen wird, solle in seinem Gewissen gehalten und verbunden seyn, alltäglich die Lauretanische Litaney, dann 3 Vater unser

und Ave Maria Symbolo Apostolorum für den Stifter und dessen abgebte ganze Familie zu betten.

In allenfallsiger dessen Unterlassung aber solle er auch des Benficii Früchten nicht geniesen. Deßgleichen auch

6to. Sollte ein dergleichen schon wirklich angenommener Beneficiatus sich wider Vermuthen etwann in seinen Studiis oder genere morum übel verhalten, so solle er vi Fundationis ipso Facto des Beneficii beraubet, und an seiner Statt ein tauglicherer und würdigerer eligiret und admittiret werden.

Noch über das

7mo. fundire ich zweyhundert Gulden fränk. mit der Condition und Meinung, daß zwey Jünglinge aus der Freundschaft, so ein Handwerk zu erlernen gesinnet und gewillet seynd, aber kein Mittel und Vermögen haben, darzu gelangen zu können, sothane Kapitalzinnsen geniesen, und zu Erlangung seines Endzweckes so lang von der hochwürdigen Hand eines zeitlichen Herrn Pfarrers und Gotteshaus Vorstehers allhier in Empfang nehmen sollen, bis dieselbe ausgelernet haben.

Dafern aber kein Jüngling aus meiner beyderseitigen Freundschaft mehr übrig und ausfindig seyn sollte, so sollen es zwey andere hiesige Bürgers- oder auch Gemeindsgenossener und Inwohners Söhne, so am allerärmsten und solcher Wohlthat am bedürftigsten zu seyn erachtet werden, hierzu gelangen, und jeden 5 fl. frk. unter der obigen erwähnten Obligation alltäglich die Lauretanische Litaney, dann 5 Vater unser und Ave Maria nebst dem Glauben zu betten, richtig empfangen.

Einlagzettel vom 23. Juli 1755.

(L. S.) Johann Christoph Schimmel
Pfarrer.

Friedrich Wilhelm Schmidt'sche Stipendium.

Der am 4. Juli 1867 auf seinem Landsitze Hamfeldt verstorbene Herr Friedrich Wilhelm Schmidt hat in seinem am 12. Juli 1867 publicirten Testamente ausgesetzt.

Legat 1: fl. 2000. Zwei Tausend Gulden zu einem Stipendium mit der Bemerkung „Friedrich Wilhelm Schmidts Stipendium, um für Abkömmlinge von mir und meinen Geschwistern auf die Zeit eines dreijährigen Cursus für die Universität oder Polytechnischen Schule, Zuschuß zu gewähren. Im Fall sich aber bei Erledigung des Stipendiums kein Anspruch habender Bewerber finden sollte, so kann Einer der sich dem Kaufmannsstand widmet, auch Anspruch auf ein dreijähriges Stipendium haben, und sollen außerdem arme nothleidende Wittwen und unverheirathete arme weibliche Verwandte, wenn sie gesetzlichen verwandschaftlichen Nachweis liefern, Bezug daran haben.

Das Capital wird sicher angelegt, und Herr Louis Rose in Bayreuth und nach dessen Tod der Aelteste der Familie, wenn er sich dazu qualificirt, sonst der Nächstfolgende sich dazu Qualificirende ist, unter Oberaufsicht der Königl. Regierung in Bayreuth, Collator. Die aus dem Capital von fl. 2000 erwachsenden Zinsen werden jedes Jahr zu dem Stipendium verwendet, sollten sich jedoch keine anspruchsberechtigte Bewerber finden oder melden, so werden die Zinsen admassirt.

Hamburg, den 26. Juli 1867.

Dr. Johann Christian Schmidt'sche Stipendien-Stiftung in Wunsiedel.

Dr. Johann Christian Schmidt Kaufmann in Sct. Georgen hat seiner Vaterstadt Wunsiedel laut Testament vom 14. Juli 1857

1000 fl. — Ein Tausend Gulden — zu einem dreijährigen Stipendium für arme aber würdige Studirende aus Wunsiedel bestimmt. Das Kapital soll sicher und möglichst hohe Zinsen tragend angelegt, und vom Magistrat der Stadt Wunsiedel verwaltet werden.

Die jährlichen Zinsen bilden den Betrag des Stipendiums, welche der genannte Magistrat zu vergeben hat.

Ferner

1000 fl. für eine neue selbstständige Stiftung eines Stipendiums für arme würdige Studirende aus Bayreuth mit Sct Georgen.

Das Kapital wird vom Stadtmagistrat Bayreuth verwaltet.

Die jährlichen Zinsen sollen den Betrag des Stipendiums bilden, und dessen Verleihung dem Magistrat zustehen.

Collator: Fabrikbes. Rosa in Sct. Georgen.

Oldenburg. Generalconsul Florentin Theodor Schmidt'sche Stipendienstiftung.

Generalconsul Florentin Theodor Schmidt in Hamburg hat laut Testament vom 28. Februar 1858

1000 fl. zu einem dreijährigen Stipendium für arme aber würdige Studirende aus der Stadt Bayreuth und Sct. Georgen gestiftet, deren Zinsen immer verwendet werden sollen.

Collatur der Magistrat Bayreuth.

Ferner

2000 fl. zu 2 Stipendien, um für Abkömmlinge von sich und seinen Geschwisterten in Hamburg, Bayreuth und Wunsiedel auf die Zeit eines dreyjährigen Cursus an einer Universität oder politechnischen Schule Zuschuß zu gewähren. Ist bei Er-

ledigung eines oder beides dieser Stipendien kein anspruchhabender Studirender oder politechnischer Schüler vorhanden, so kann die Verleihung auch an Familienabkommlinge, die sich dem Kaufmannsstand widmen, erfolgen, außerdem an arme, bedürftige Wittwen und unverheirathet weibliche Verwandte, wenn sie den gesetzlichen Nachweis der Verwandtschaft liefern. Das Kapital soll sicher angelegt, die daraus ergebenden Zinsen alljährlich zu den beiden Stipendien verwendet und wenn sich keine Bewerber melden, zur Capitalsvermehrung admassirt werden.

Die Verwaltung und Verleihung soll nach dem Willen des Testators Aelteste der Rosa'schen Familie in Sct. Georgen, wenn er sich dazu qualificirt, außerdem der nächstfolgende sich Qualificirende unter Oberaufsicht der k. Regierung von Oberfranken;

ferner

1000 fl. als ein dreijähriges Stipendium für arme aber würdige Studirende seiner Vaterstadt Wunsiedel. Nach dem Willen des Verstorbenen soll das Kapital vom Stadtmagistrat Wunsiedel verwaltet werden und soll die jährliche Rente den Betrag des Stipendiums bilden, welches den Namen des Stifters zu führen hat.

Generalvicar u. Domcapitular Dr. Leonhard Schmitt'sche Familienstipendiumstiftung in Höchstadt a/A.

Statuten.

§ 1.

Generalvicar und Domcapitular Dr Leonhard Clemens Schmitt, geboren zu Höchstadt, deponirt als Stifter nach der landesfürstlichen Bestätigung dieser Stiftung beim Stadtmagistrat Höchstadt 3000 fl. baar und behält sich vor, weitere Zuschüsse zu machen.

§ 2.

Diese Summe bildet ein Stammkapital, welches nie vermindert werden darf; dasselbe ist in Parthien gegen hinreichende Versicherung auf Zinsen anzulegen. Blutsverwandte des Stifters sollen vor Andern Anspruch auf Darlehen haben und ein Prozent weniger als landesüblich ist, zu zahlen verbunden sein.

§ 3.

Die jährliche Rente ist zu Stipendien zu verwenden. Anspruch hierauf haben Blutsverwandte des Stifters durch eheliche Abstammung von seiner vier Geschwister Erhard, Andreas, Christian und Margaretha, welche an einer Lehranstalt, wie lateinische Schule, Gymnasium, Lyceum, Universität studiren und nicht selbst die hinreichenden Mittel

dazu haben. Sind mehrere solche Studirende zu gleicher Zeit vorhanden, so wird die Rente der Stiftung unter sie gleichheitlich vertheilt.

§ 4.

Wenn keine studirende Verwandten da sind und nur in solange, als solche nicht da sind, haben solche Verwandte den in § 3 bezeichneten Anspruch, welche sich als Schullehrer bilden oder an einer Gewerbe-, Handels- oder Ackerbauschule studiren, oder außerhalb des älterlichen Hauses eine Kunst oder ein Geschäft erlernen. Ihre Unterstützung richtet sich nach dem Bedarf.

§ 5.

Wenn und in so lange Bewerber nach § 3 u. 4 gar nicht vorhanden sind, haben Höchstädter Bürgerkinder, welche nicht verwandt sind, Anspruch auf Unterstützung in der in der beiden §§ bezeichneten Weise und Aufeinanderfolge.

§ 6.

Ein Blutsverwandter des Stifters in Höchstadt, welcher die Fähigkeit besitzt und Vertrauen verdient, soll Pfleger sein. Er besorgt unentgeldlich die Einnahmen und Ausgaben und führt die Rechnung. Nur für Baarauslagen ist er zu entschädigen. Die jährliche Rechnung ist dem Stadtmagistrate zu Höchstadt zu legen. Dieser ist verpflichtet, sie dem jeweiligen Pfarrer zu Höchstadt zur Einsicht vorzulegen, und hat Letzterer die Berechtigung, Erinnerungen zu machen und das Beste der Stiftung zu wahren. Ueberdies steht die Stiftung unter staatlicher Curatel nach den bestehenden Verordnungen und können Kapitalien vom Pfleger ohne deren Genehmigung weder ausgeliehen, noch eingezogen werden.

Hypothekenbriefe und sonstige Werthpapiere sind beim Stadtmagistrate zu verwahren. Sollte ein Verwandter als Pfleger nicht aufgestellt werden, so kann ein Mitglied des Stadtmagistrats oder ein anderer erfahrener Mann vom Stadtmagistrate in Vereinigung mit dem Pfarrer und mit Curatelgenehmigung dazu genommen werden.

§ 7.

Ein zeitlicher Pfarrer zu Höchstadt hat das Patronat der Stiftung und kommt ihm das Recht zu, mit Beobachtung obiger Bestimmungen die Stipendiaten behufs der Genehmigung der königl. Regierung zu designiren.

Bamberg den 20. Mai 1867.

Dr. Leonhard Clemens Schmitt,
Domcapitular u. Generalvicar.

Der Stifter hat in seinem Testamente vom 26. Oktober 1867 das Stiftungskapital auf fünf tausend Gulden erhöht.

Weihbischof Christoph Schatz'sche Stipendienstiftung zu Bamberg.

Nach dem Testamente vom 13. Februar 1722 ist der Zweck dieser Stiftung, daß die eine Hälfte der Renten an Studirende der brüderlichen Verwandtschaftsseite und die andere Hälfte an solche der schwesterlichen Verwandtschaftsseite auf die Dauer von 4 zu 4 Jahren in der Regel gemäß § 8 u. 10 der Stiftungs-Urkunde im Hinblick auf die Ministerial-Verfügung vom 18. Dezember 1854 Nr. 10266 verliehen werden soll, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen

1. die Descendenten müssen vor Allem im christlich katholischen Glauben erzogen und dabei eifrig und beständig verharren;
2. wirklich die Schule besuchen;
3. zwölf Jahre alt sein;
4. wenn nicht in Bamberg, so doch an einer katholischen Akademie oder Universität studiren;
5. alle Jahre ein beglaubigtes Zeugniß, worin nicht nur im Allgemeinen attestirt wird, daß sie studiren, sondern auch, daß sie die Schulen und Vorlesungen, fleißig und mit Nutzen besucht haben, vorlegen;
6. bei gleichen Ansprüchen sollen die Descendenten der älteren Schwester vor denen der jüngeren den Vorzug haben;
7. bei mehreren mit gleichen Ansprüchen vorhandenen männlichen Descendenten sollen immer 2 von ihnen und vorzugsweise die Armen an einem Stipendium miteinander Theil haben und einem jeden 25 Thlr. gegeben werden; ferner sollen nach § 11 des Testamentes vorzüglich jene Descendenten berücksichtigt werden, welche sich dem geistlichen Stande widmen.

Im Uebrigen ist in dem Eingangs erwähnten Testamente noch Folgendes bestimmt:

§ 14. Wenn auf brüderlicher oder schwesterlicher Verwandtschaftsseite gar keine männlichen Descendenten übrig, oder in verum natura wären, welche ad studia fähig sein möchten, jedoch zu einer Profession fähig sind, so soll einem solchen nicht länger als 2 Jahre, wenn er sich sonst wohl verhalten und die oben gedachten Bedingungen erfüllt hat, die Hälfte eines Stipendiums jedes Jahr mit 25 Thlr. gestattet werden.

§ 15. Soferne keine männlichen und nur weibliche Descendenten vorhanden sind, so soll auch an diese die Hälfte eines solchen Stipendiums 25 Thlr. auf zwei Jahre zu einer Aussteuer und Aushilfe zum Ehe oder geistl. Stande verabfolgt werden.

§ 17. Wenn dieses ganz vacant werden sollte, so soll die frei werdende Hälfte oder das also erledigte Stipendium der zu Bamberg studirenden Jugend und zwar 2 Theologen des 2 Kurses zugehen.

Gegenwärtig: 12724 Mk. 17 Pfg. Vermögen. 85 Mk. 71 Pfg. Stipendien.

Präsentationsrecht Magistrat Bamberg.

Schobertisches Stipendium.

Die Kriegskommissariussin Christiana Dorothea Schoberth, geborne Arnold, vermachte in ihrem am 8. August 1750 aufgerichteten Testament Dreihundert Gulden fr. zum Alumneum in Culmbach, so von den Zinsen dem zweiten Alumnus zu Culmbach, bei seinem Hinweggang auf Universitäten, und wenn nur einer in diesem Jahr weggehet auch diesem ein Species Thaler gereichet werden soll, dafür der Percipient in seiner Abschiedsrede der Stifterin mit wenigen Worten gedenken muß. Die abfallenden Interessen fallen in die Casse des Alumnei. Seit Jahren aber ist dies Stipendium in ein Almosen für Arme verwendet worden, weil es für Studirende ohnedem unbedeutend ist, und wird noch jährlich zu gewissen Zeiten solchen ausgetheilt.

Dr. Petrus Schönfelder'sche Stipendium-Stiftung.

Auszug
aus dem Schönfelderischen Stiftungsbrief.

Wir Petrus aus Gottes Verhengniß Abt zu Langhinen, der heil. Schrift Doctor, Cistercienzer Ordens Bamberger Bistums 2c. 2c.

Demnach Wir uns unter anderen obliegenden Geschäften auch angelegen seyn laßen, aus sonderbarer und zu den freien löblichen Künsten tragenden Affection ein Jehrlich und perpeduum Stipendium oder Subsidium pro honestis bonarum literarum studiis, damit auch die unseres Geblüts und Stammens gethane Befreundte dest eher, füglich und eifriger zu den christlichen Tugenden und guten Studiis angehalten werden mögten, Gott dem Allmächtigen, unseren Erschaffer und Erlöser desto mehr zu erkennen, zu fürchten, wie auch Ihme embsiger zu dienen und zu lieben 2c. aufzurichten; So bekennen Wir hiemit und zu dem Ende, im Kraft dieses Briefes, gegen Menniglich: Daß wir in Betrachtung vorangezogenen Bewegnusen mit freyen Willen wolbedachtig, unwidersprechlich folgends Stipendia fundirt und verordnet.

Nämlichen daß wir nach unseren lieben Eltern Ottonis und Anna Schönfelderin seeligen Gedächtnis tödtlichen Hintritt von unseren anererbten erlangten Patrimonia Eintausend Gulden genehmer Mehrung an Güttern, Paaren und gewiesen verliehenen Geld, unserem freundlich lieben Bruder, Mauritz Schönfeldern, Raths Bürgern zu Weysmann zu Handen übergeben und eingethun haben dergestalt und also, das diese Geldter der Ein Tausend Gulden

gegen Landtläufiger Abzinns gewiesen Persohnen vorgesezt, die jährliche Pension daran, als fünfzig Gulden wiederum verliehen, bis und so lang Kapital und Abzinns sich auf Sechzehnhundert Gulden belaufen und erstrecken, darum ordentliche Rechnung bestehen soll hernacher von denselben sechzehnhunder Gulden Kapitals, so zu Stetswehrender Abzins Jehrlich Achzig Gulden wird betreffen, zwei Stipendia, eines auf 50 fl., das andere auf dreissig gulden, erstlich und Anfangs erwehnten unseres Bruders Mauritz Schönfelders eheleiblichen Söhnen, dann und hernacher uf derselben und deren nachkommende eheleibliche männliche Erben, so lange einer oder der andere in Studiis beharret, jehrlich gevolgt und gegeben werden sollen.

Die Praesentation aber und Nomination zu den benannten Stipendien soll jedesmal bei dem ältisten stehen und verbleiben.

Da aber dieses unseres Stammens der Linien Schönfelder keiner mehr im Leben oder zu den Studieren nit Lust und Lieb hette, alsdann sollen diese beide Stipendia, auf derselben und Geblüt negstgesippte Agnaten ex legitimo Mutrimonio und Freundte Männlichs Geschlechts gefallen seyn und denselben gevolgt und gegeben werden; Würden auch in künftiger Zeit der viel und oftbesagten Stipendien eines oder das ander in Manglung qualificirter Personen vaciren, so sollen jedesmalen dieselbe anderweit verliehen, zu der Substanz des Kapitals gerechnet, die Stipendia gemehret, bis der aus dem Geblüt befreündten einer mir vermeldt, Sufficiens und zum Studio qualificirt sich erfindt und angiebt, jedoch und insonderheit, daß alle diejenigen Personen, die habiles, und der Stipendien also vähig, chatolischen Orten studiren und derselben uralten chatholischen, wahren christlichen Religion zugethan seyn und beständig dabei verbleiben sollen. Treulich und ohne alle Gevordte.

2c. 2c. 2c.

Geben und geschehen den zween und zwanzigsten Februarii am Tage des heiligen Apostels Petri, Stulfeyer genannt nach Jesu Christi unseres lieben Herrn Heiland und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im Sechzehnhundert und zwanzigsten Jahre.

Präsentation gegenwärtig der Magistrat Weismain.

Dr. J. L. Schönlein'sche Stipendium-Stiftung.

Stiftungs-Urkunde.

Zum Gedächtniße meines am 8. Januar 1856 auf Cap Palma in Guinea als Opfer wissenschaftlichen Eifers verstorbenen Sohnes Philipp stifte ich hiermit einen beziehungsweise zwei Freiplätze in dem dahier zu Bamberg bestehenden Aufseeßischen Seminar. Zu dieser Stiftung bestimme ich 5750 fl. in 4 Urkunden.

Es ist mein Willen-Meinung, daß

1. der mit dieser Rente begründete Freiplatz jederzeit einem Studirenden verliehen werde, welche minder bemittelt, geistig gut

begabt und fleißig ist und der väterlicher oder mütterlicher Verwandtschaft meines verstorbenen Sohnes angehörend entweder Schönlein oder Heffner heißt, wobei im Falle der Concurrenz geeigneter Bewerber aus beiden Familien zuerst ein Schönlein berufen, darauf unter den beiden Familien gewechselt werden soll.

2. Aus den sich über den Kostenbetrag des gestifteten Freiplatzes (200 fl.) ergebenden jährlichen Ueberschusse von 46 fl. soll ein Theil dazu verwendet werden, daß alljährlich am Namenstage meines verstorbenen Sohnes (1. May) dem Lehrer-Personale und den Zöglingen des Aufseeßischen Seminars zum Nachtisch Wein mit Kuchen verabreicht wird. An diesem Tage soll bei dem Gebete nach Tisch des Verstorbenen gedacht und für ihn gebetet werden.

3. In zeitweiliger Ermanglung eines geeigneten Bewerbers sollen die Stiftungsrenten mit der Bestimmung der Gründung eines zweiten Freiplatzes admassirt und hiezu auch geschlagen werden, was in einzelnen Jahren an Renten über den Betrag der für die am 1. Mai zu gebenden Collation erzielt wird.

4. Der Genuß des verliehenen Freiplatzes dauert so lange als der dazu berufene Zögling statutenmäßig im Seminar bleibt.

5. Die Vergebung der erledigten Freiplätze geschieht unter Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 durch den Magistrat meiner Vaterstadt Bamberg, welche Behörde mir die erbetene Mitwirkung zur Ausführung meiner Stiftung zugesichert hat. Für die Dauer meines Lebens behalte ich mir die Vergebung des Freiplatzes vor.

6. Sobald zwei Freiplätze bestehen, in welchem Falle auf dem einen gleichzeitig ein Schönlein und auf den andern ein Heffner Anspruch haben sollen und es die Mittel gestatten soll einerseits jeder Zögling für die Zeit der Herbstferien ein Taschengeld, das bei jedem jährlich die Summe von 40 fl. nicht übersteigen darf, erhalten und anderseits die Anschaffung und Erhaltung der für die beiden Zöglinge nöthigen Leibwäsche bestritten werden.

7. Tritt nach Gründung des zweiten Freiplatzes und Bildung eines Fonds für des Ferien Geld Mangel an dem Verstorbenen verwandten Bewerbern ein, so kann die Verleihung an Andere in übrigen Befähigte geschehen, die aber den Platz jederzeit einem befähigten Verwandten des Verstorbenen zu räumen haben.

8. In den in Nr. 7 vorgesehenen Falle soll alternirend in dem Genuß des Freiplatzes ein in der Stadt Bamberg oder in der Stadt Würzburg Gebornen treten und die Verleihung dem Magistrat der beiden benannten Städte zustehen.

9. Die Verwaltung dieser Stiftung wolle an der Administration

des Aufſeeßiſchen Seminars der mir ertheilten Zuſicherung gemäß beſorgt werden.

10. Solle je das Aufſeeß'ſche Seminarium aufgelößt werden, oder als geſchloſſenes Inſtitut für Erziehung von Zöglingen an den Studien-Anſtalten dahier in Bamberg nicht fortbeſtehen, ſo ſoll das vorhandene Stiftungskapital an den Magiſtrat der Stadt Bamberg zur Verwaltung übergehen mit der Beſtimmung, daß aus den Renten Stipendien gebildet und an Studirende der Bamberger Studien-Anſtalt unter Beobachtung obiger unter Nr. 1 u. 7 enthaltenen Vorſchriften verliehen werden und zwar zum Genuſſe bis zum Uebertritte auf die Univerſität oder in die theologiſche Facultät des Bamberger Liceums.

Für dieſen Fall ordne ich ferner an, daß

a. die nur 200 fl. betragende einem Stipendiaten zukommen; ſollte die Rente aber dieſe Summe überſteigen, ſo ſolle ſie zu gleichen Theilen an zwei Stipendiaten vergeben werden nämlich an einen Schönlein und einen Heffner in der Art, daß für den erſtern dem Magiſtrate von Bamberg, für den zweiten aber dem Magiſtrate von Würzburg das Recht der Vergebung zuſtehe,

b. aus dem Stiftungskapital ſollen 200 fl. der Pfarrkirche zu St. Gangolph in Bamberg ausgehändigt werden zur Stiftung einer Seelenmeſſe für den Todestag (3. Januar) meines Sohnes.

11. Beim Austritte aus der Anſtalt ſollen die mit dieſen Freiplätzen bedacht geweſenen Zöglinge ermahnt werden, auch fürder des Verſtorbenen im Gebete zu gedenken und mit der Zeit für die Mehrung u. Förderung der Stiftung nach Kräften bedacht zu ſein.

Bamberg den 21. Oktober 1856.

Dr. J. L. Schönlein,
Geheimer Ober-Medicinalrath,
vortragender Rath im Miniſterium des Cultus,
ordentl. Profeſſor der Medicin an der Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin und Leibarzt
Sr. Majeſtät des Königs von Preußen.
L. S.

Etha und Cäcilia Schönlein'ſche Stipendien-Stiftung.

Etha und Cäcilia Schönlein, Töchter des verlebten kgl. geheimen Obermedizinalrathes Dr. J. L. v. Schönlein dahier, beſtimmten auf Wunſch ihres genannten Vaters zum Andenken an ihren am 8. Januar 1856 auf Cap Palmas in Guinea verlebten Bruder:

Philipp Schönlein lt. Urkunde vom 22. November 1866 ihre sämmtlichen Grundstücke — Wiesen) nämlich

(Pl.-Nr. 250. 258 in der Steuergemeinde Höfen,

(Pl.-Nr. 2527, 426, 2535 u. 2577 in der Steuergem. Hollstadt) zur Begründung einer selbstständigen Stiftung zum Zwecke der Gewährung zweier Stipendien für Studirende an einer höheren bayerischen Lehranstalt.

Die Stiftung hat dem Willen der Stifterinnen gemäß den Namen: „Schönlein'sches Stipendium" zu führen, und ist zunächst dazu bestimmt, jenen jungen Leuten, welche im Aufseeß-schen Seminar dahier einen von dem Obermedizinalrathe Dr. v. Schönlein gestifteten Freiplatz innegehabt haben, die Fortsetzung ihrer Studien nach dem Austritte aus diesem Seminar zu erleichtern.

Bezüglich des Genusses der Stipendien sind folgende Anordnungen getroffen:

1. Jedes der beiden Stipendien soll vorerst 200 fl. betragen.

   Sollte sich nach Abzug der Verwaltungskosten aus den Einkünften des Stiftungsvermögens ein Ueberschuß über den zur Deckung der Stipendien erforderl. Betrag ergeben, oder sind keine befähigte Bewerber vorhanden, so sollen die Stiftungsergebnisse so lange admassirt werden, bis ein Kapital erwachsen ist, aus dessen Zinsen beide Stipendien (zu gleicher Zeit) auf 300 fl. erhöht werden können. Wird nach dieser Zeit ein Ueberschuß in den Einkünften erzielt, so soll er den jeweiligen Stipendiaten zu Gute kommen. Sollten jedoch beide Stipendiaten oder eines derselben nach ihrer Erhöhung auf 300 fl. wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht vergeben werden können, so sind die betr. Renten zu admassiren und es soll dann aus der Zinsenmehrung eine ständige Erhöhung der Stipendien erfolgen.

2. Die Stipendien sollen in Gemäßheit der vorausgehenden Bestimmungen an solche junge Leute verliehen werden, welche nach dem Austritte aus dem Aufsees'schen Seminar an einer bayr. Universität, ein bayerisches Lyceum oder an die politechnische Hochschule in München gelangen.

   Würde das genannte Seminar aufgelöst werden, so sollen diejenigen Kandidaten die Stipendien erhalten, welche sich während ihres Gymnasialstudiums im Genusse der nach der Anordnung des Vaters der Stifterinnen in dem erwähnten Falle an die Stelle der Freiplätze tretenden Stipendien befanden.

   Mit dem Eintritte eines Kandidaten in ein bischöfl. Seminar oder in das zu München befindliche Maximilianeum geht das Recht auf die Erlangung oder den Fortgenuß der Stipendien verloren. Auch soll kein Kandidat zu gleicher Zeit die Vortheile dieser Stiftung und jener des Medizinalrathes v. Schönlein genießen.

3. Nur solchen Kandidaten, welche das Gymnasium wenigstens mit der II. Note absolvirt haben und sich über ihre Dürftigkeit mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, sollen die Stipendien verliehen werden.
4. Sollten nach Beachtung der voraufgeführten Bedingungen keine geeignete Bewerber vorhanden sein, so sollen die Stipendien anderen Studirenden an einer der erwähnten Anstalten, welche in Bamberg oder Würzburg geboren sind, ohne Rücksicht auf die Religion der Bewerber verliehen werden, vorausgesetzt, daß dieselben ein humanistisches oder ein Real-Gymnasium mit mindestens der II. Note absolvirt haben und des Stipendiums bedürftig sind.
5. Bei vorhandener Koncurrenz soll unter den Bewerbern gewechselt, das erste Mal aber demjenigen aus Bamberg der Vorzug gegeben werden.

   Die zuletzt erwähnten Kandidaten sollen nur so lange im Genusse des Stipendiums verbleiben, als nicht befähigte Bewerber im Sinne der Ziffer 2 u. 3 vorhanden sind.
6. Die Stipendiaten haben sich in jedem Jahre durch ein Zeugniß der betreffenden Anstalt über ihr Wohlverhalten und über das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung in zwei während des letzten Jahres gehörten Disziplinen auszuweisen.

   Kandidaten, welche sich der Theologie widmen, können nach Beginn des Fachstudiums nur dann im Fortgenusse des Stipendiums bleiben, wenn sie auch in den Naturwissenschaften sich ausbilden, in jedem Jahre ihres Studiums wenigstens zwei naturwissenschaftliche Kollegien hören und eine entsprechende Prüfung in den betr. Fächern bestehen.
7. Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien soll durch den Stadtmagistrat Bamberg erfolgen.

Gegenwärtig besteht das Vermögen in 6321 M. 44 Pf. 185 M. Rente.

Die Rentenüberschüsse sollen so lange kapitalisirt werden, bis die reine Rente 1028 M. 57 Pf. betragen. (Verfügung des Magistrats vom 16. März 1881.)

Schubart'sche Stiftung.

Extract

aus

dem von Schubart'schen Testament.

Im Namen der hochgelobten heiligen Dreifaltigkeit.

Amen!

Seye hierdurch kund und zu wissen demnach ich Helene Maria Schubertin gebohrne Reineckin

2c. 2c. 2c.

3. daß vor allen gleichwie solches auch jedesmahl schon meines seeligen Ehe Herrn Intention gewesen, von der ganzen Verlassenschafts-Masse Zwey Tausend Gulden frk. zu zweyen Stipendiis academicis ausgesetzt werden von welcher sich die jährlich auf 100 fl. belaufende Interessen 50 fl. der eine und 50 fl. der andere Stipendiat haben sollen; doch also daß diese Stipendii, deren Genuß sich ein ieder auf drey Jahr lang zu erfreuen hat, keinem andern als Anverwandten von der Schubarthischen und Reineckischen Familie, die im Grade am nächsten sind, sie mögen geistlich oder weltlich studiren, gegeben werden.

Soferne aber kein studirende Anverwandt sich finden würden, sodann sollen diese 100 fl. Interessen die oben eingesetzten drey Haupt-Erben unter sich iährlich vertheilen, um ihre Söhne davor andere honette Professiones Künsten und Wissenschafften erlernen zu lassen, keineswegs aber solche an fremde vertheilt oder zugewendet werden sollen, massen es keine andere als eine Familien-Stiftung seyn solle. Das Capital aber soll auf sichern Obrigkeitlichen Consens und genugsame Hupotheo untergebracht werden.

Sind zwey oder mehrere Candidaten vorhanden, so solle das Stipendium dem nächsten in der Verwandschaft und dürftigsten von der Familie gegeben werden. Dabey verordne auch, daß wegen dieses Legats als Executores darüber seyn sollen, so wohl dasjenige Indicium alwo ich diese meine Verordnung niederlege, als auch der Stadt-Magistrat in der fürstl. Residenz-Stadt Meiningen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So geschehen Culmbach den 26. Aprilis 1754.

(L. S.) Helena Maria Schubartin.

Friedrich Schwerdtmacher'sche Stiftung in Staffelstein.

Der Rathsbeisitzer Friedrich Schwerdtmacher errichtete im Jahre 1574 für studirende Anverwandte ein Stipendium mit einem Kapital von 500 fl. mit einem jährlichen Ertrag von 25 fl.

Die Verwaltung des Stipendienfonds ist ausweislich der Rechnung 1699/1700 nach dem Willen des Stifters dem Bürgermeisterrathe zu Staffelstein auf ewige Zeiten übertragen worden, welcher dieselbe durch 2 Rathsmitglieder ausübt und sich jährlich Rechnung legen läßt.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 33 fl. 39 kr.

Diese Stiftung ist ein reines Familienstipendium und darf eine Verleihung, falls Verwandte nicht vorhanden sind, nicht erfolgen, sondern müssen die Renten admassirt werden.

Das Senft'sche Stipendium in Weismain.

Auszug aus dem Testament.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Item meine Freunde sollen meine 45 fl. jährliche ewige Zinns und Geld, die ich um 900 fl. auf meines Gdtg. Herrn von Bamberger Cammer vor vielen Jahren erkauft habe, Einem Ehrsamen Rath der Stadt Weismain, davon ich Bürg bin mit sammt der Verschreibung, zustellen, doch von ihnen gegen Verschreibung und Revers zu nehmen, in diesen auch folgenden Stücken, daß sie auch andere dergleichen betr. halten wollen, wie hernach folget.

Neml der gemelde Rath, solle je zu Zeiten zween und weiland meines Brüdern Hantzen Senften Tochter Söhnen, meiner beeden Schwester Tochter Söhne und Söhnens Söhne Margareth Meyer in Weismain, Endres Wüsten zu Staffelstein und Christoph Stövern zu Bamberg wollen, welche zum Studieren am geschicktesten angesehen werden, dieselben auf eine Universität schicken, und 3 Jahre nacheinander jedes Jahr 20 fl. Ihm jährlich zu geben und nicht länger, ob aber unter denenselben meinen Oheimen und Freunden des Geschlechts ob angezeigt der Zeit keiner zum Studieren genaigt und geschickt wäre, soll der gemelde Rath zween ihrer Stadtkinder darzu geschickt, auf einer Universität oder hohen Schulen schicken, und jeglichen 20 fl. geben 3 Jahre lang und andern desgleichen, so lang bis einer oder zween unter meinen Freunden zum Studieren geschickt würde, alsdann dermit halten wie oben gemeld ist. Es solln auch Rath ein fleißiges Einsehen haben, welchem solche Hülf geschieht, daß dieselbigen solches wohl anlegen und darum studieren und nicht ihr Zeit und Geld unnütz anwenden. Dann wo sie so ungerathen in der Universität stehen würden solle demselben keine Hülf mehr geschehen sondern die Hand abgezohen und allweg einem andern an die Statt geschickt werden zum studieren.

ꝛc. ꝛc. cc.

Anno 1524. Johann Senft

Chorherr zu Sct. Jacob in Bamberg.

Präsentationsrecht: Das Pfarramt und der Stadtmagistrat Weismain.

Magdalena Regina Senglau'sche Stiftung in Bamberg.

Die im Jahre 1749 verlebte Magdalena Regina von Senglau testirt 1600 fl. rhn. als Grundstock eines Stipendiums für arme, zum geistl. Stand Lust habenden Studenten oder sonstigen armen Knaben zur Erlernung einer Profession.

Mit Curatelgenehmigung werden die fraglichen Renten seit Jahren

in der Weise vertheilt, daß $^2/_3$ ein Student und $^1/_3$ ein armer Handwerkslehrlich erhält.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 102 M. 87 Pf.

Präsentationsrecht der jeweilige Regens des Ernestinischen Klerikalseminars.

Magdalena Margaretha Silbermann'sche Stipendien-Stiftung in Kronach.

Magdalena Margaretha Silbermann errichtete unterm 16. November 1836 in ihrem Testament ein Legat von 800 fl. zu einer Stipendienstiftung für dürftige Studirende.

Bei Verleihung des Stipendiums ist nach der h. Minist.-Entschl. v. 29. Oktober 1814 (Dllgs. Bd. XI. S. 1742) und nach § 49 der Formations-Verordnung vom 17. Oktober 1825 zu verfahren

Johann Albert Anton Söffing'sche Stipendiumsstiftung in Kulmbach.

Auszug
aus der Stiftungsurkunde des Söffing'schen Stipendiums.

Im Namen der hl. hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des hl. Geistes. Amen.

Ich Albert Anton Söffing Med Dr. und Stadt-Physicus allhier, Urkunde und Bekenne hiemit 2c. 2c.

Daher legire und ordne ich Albert Anton Söffing Med. Dr. und Physicus auf das beständigste und unwiderruflichste zu einen künftigen Stipendio dem tüchtigsten, frömmsten und ärmsten Subjecto, welcher aus hiesiger Stadt Culmbach gebürtig, oder in den Alumneo sein soll auf Universitäten drei Jahr lang meinen Zehenden zu Welschen Kohl solchen also und der Gestalt zu eigen, daß der Stipendiat davon Dreißig Gulden Rheinl. zu erheben haben soll, das übrige aber so der Zehende mehr austragen möchte, soll NB: zu Austerung eines andern Stipendii coligiret und so viel als möglich ist, zum Capital getrieben und durch die Zinnßen so fort erhöhet werden. Wie ich dann hierinnen einen jedesmahligen Herrn Superintendi und Amthierenden Burgermeister die Besorgung anheimstelle; alldieweil aber auf obgedachten Zehenden ich Funf Hundert Gulden Rheinl. geliehen, dargegen aber die Nutznießung biß daher gehabt, und die Hrn. Leopoldischen Freundte mir solchen nicht laßen würden. Als will ich Albert Anton Söffing mich dahin obligiren, daß gleich nach meinen und meiner Ehe Liebsten Todt, da die Hr. Leopoldischen Freundte gedachten Zehenden uns nicht lassen wollten, wir dagegen ein güldiges und tüchtiges Pfand an Geld oder Silber auf Sechs Hundert Gulden Rhein. an Werth an unsere Eingang ernannte Hrn. Directores u. Collatores dieses Stipendii ohne

einige Tergiversation zu extradiren, und allda so lange im Versatz zu lassen, bis mein Alberts Anto Söffings und meiner Ehe Consortin Sybilla Margaretha Söffing eine geborne Leopoldin in Willensmeinung mit würklicher Uebergab des Zehendes erfüllet, oder daferne einige Verzögerung obwalten sollte, nach unserer Willens Erfüllung zu employren.

Culmbach den 29. Oktober 1717.

(L. S.) Albert Anton Söffing, Dr.: auf ersuchen habe der Frau Doctorin Name unterschrieben
(L. S.) Sybilla Margarethe Söffing.
(L. S.) Johann Schard, Superintendent.
(L. S.) Wilhelm Gustav Hofmann, Amtsbürgermeister.
(L. S.) Georg Wilhelm Fikenscher, Stadt- und Gerichtsschreiber.
(L. S.) Johann Georg Neumann.
(L. S.) Conrad Herdegen.

Domkapitular Sponsel'sche Stiftung in Hollfeld.

Auszug

aus dem Testamente des hochwürdigen Domkapitulars Herrn Johann Sponsel aus Hollfeld in Bamberg ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der Absicht solchen Studirenden römisch katholischer Religion, gebürtig aus dem Städtchen Hollfeld, meinem Geburtsorte, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken einige Erleichterung hiezu zu verschaffen, legiere ich 1000 fl. mit Worten ein tausend Gulden, zur Gründung eines Stipendiums und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verwaltung dieses Stipendienfondes soll der Gemeindeverwaltung zu Hollfeld in corpore als Verwalterin obliegen, die dafür verantwortlich bleibt, daß am Kapital nichts verloren gehe, die Gelder gut versichert und die Zinsen richtig beigetrieben werden. Es dürfen daher Zinsenausstände nicht geduldet werden. Die Gemeindeverwaltung zu Hollfeld ist gehalten, jährlich einmal über die Verwaltung dieses Stipendiums Rechnung, nach deren vorgängiger Mittheilung an das römisch katholische Pfarramt zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen dem k. Landgerichte zu Hollfeld, unter dessen Oberaufsicht ich obiges Legat zur Sicherung des genannten Zweckes stelle, und welchem deshalb eine Abschrift von den hier aufgestellten Bedingungen mitgetheilt werden soll, zu legen. Da dieses Stipendium zum Nutzen der Hollfelder gegründet wird, so wird die Hollfelder Gemeindeverwaltung eine gewissenhafte und billige Verwaltung dieses Stipendiums sich zur Pflicht machen.

Sollte je die Gemeindeverwaltung von Hollfeld gänzlich auf-

gehoben werden, so fällt die Verleihung und Verwaltung dieses Stipendiums dem kgl. Landgerichte Hollfeld, oder welche andere Behörde an die Stelle des kgl. Landgerichts tritt, wenn auch mit dieser Stelle eine Veränderung vorgenommen werden sollte unter ausdrücklicher Beiziehung und Zustimmung des zeitlichen römisch katholischen Pfarrers von Hollfeld zu.

2. Die Verleihung resp. Uebertragung dieses Stipendiengenusses an einen oder mehrere Studierende soll der Gemeindeverwaltung zu Hollfeld unter ausdrücklicher Beiziehung und Zustimmung des zeitlichen Pfarrers zu Hollfeld zu stehen.

   Kann nach Aufhebung der Gemeindeverwaltung zu Hollfeld, die Verwaltung und Verleihung resp. Uebertragung dieses Stipendiums ebenfalls nur unter Beiziehung und Zustimmung des zeitlichen Pfarrers geschehen.

3. Dieses von mir gegründete Stipendium können nur genießen römisch katholische Studirende aus Hollfeld, die von bürgerlichen Eltern von Hollfeld geboren sind, mit Ausschluß der von Beamten z. B. dem Landrichter, dem Assessor, dem Gerichtsarzte, Aufschläger sowie auch von den Schullehrern, Gerichtsdienern ꝛc. zu Hollfeld abstammenden römisch katholischen Studirenden.

4. Obiges Kapital zu dieser Stipendienstiftung ist von meinen Erben längstens in einem halben Jahre nach meinem Tode an die Gemeindeverwaltung zu Hollfeld auszuhändigen, und diese hat für die sofortige Ausleihung des Kapitals aufs erste gerichtliche Hypothek nach zuvor eingeholter Genehmigung des kgl. Landgerichts zu sorgen.

5. Die Verleihung resp. Uebertragung dieses Stipendiums darf erst geschehen, wenn nach dem Tode des zur Zeit geistesabwesenden Häfnergesellen Georg Sponsel aus Hollfeld die Zinsen eines Jahres eingegangen sind (gest. am 31. August 1853).

6. Die Zinsen dieses Stipendienfondes können einem Studirenden römisch katholischen Religion, gebürtig aus Hollfeld und bürgerlichen Eltern abstammend nur auf 5 Jahre zu theil werden, und dabey sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen.

   a) wer in den Genuß meines Stipendiums eintritt, darf auf die Dauer des Genusses von meinem Stipendium das Bornschlegelische nicht erhalten, wenn für dieses in der Zwischenzeit ein anderer Bewerber vorhanden ist, damit so mehrere Studirende Hollfelds sich der Unterstützung von Stipendien erfreuen können;

   b) in Gleichem darf ein solcher nicht in einem Knabenseminar oder einer ähnlichen Versorgungsanstalt für Studirende sich befinden;

   c) soll der Genuß meines Stipendiums nicht über den Kursus der Phylosophie hinaus verliehen werden können also soll derselbe nach Absolvirung der Phylosophie aufhören;

d) wenn auch ein Studirender gebürtig aus Hollfeld erst in den höheren Klassen des Gymnasiums oder selbst in der Phylosophie in den Genuß meines Stipendiums eintritt so soll er doch nicht länger als bis nach Vollendung der Phylosophie im Genuße verbleiben.

Alle die Bestimmungen sind von mir deshalb getroffen worden, damit die Wohlthat meines Stipendiums mehreren Studirenden und besonders solchen in niederen Schulen befindlichen, denen die Gelegenheit sich durch Instruktionen etwas zu verdienen noch gänzlich erschwert ist und weil in den ersten Studienjahren die Bedürfniße noch größer als in den folgenden sind, zu Theil werde.

7. Die Zinsen meines Stipendiums dürfen nicht verliehen werden an solche Studirende, gebürtig aus Hollfeld, welche

a) schlechte Sittlichkeitsnoten haben, nach welchen sie entweder gar nicht fortstudiren können, oder wegen deren sie mit Grund für die Zukunft besorgen lassen, daß sie nicht zum Nutzen, sondern zum offenbaren Verderben ihrer Mitmenschen studiren.

Es muß daher neben der Sittlichkeitsnote des Studienrectorates auch die besonders auszustellende Note des zeitlichen Religionslehrers des Studirenden vorgelegt werden.

b) aus offenbarer Nachlässigkeit und strafbarer Trägheit eine Schule resp. Klasse wiederholen müssen.

Es muß daher der, um ein Stipendium sich Bewerbende durch Rectoratszeugniß über die Klasse und die Zeit, wie lange er sich in derselben befindet, sowie über den gemachten Fortgang sich ausweisen,

c) bisher noch keine Klasse einer Studienanstalt, sei es Vorbereitungsschule oder Gymnasium besuchten, weil bei denselben ein Urtheil über Befähigung oder Nichtbefähigung zum Studiren schwer möglich ist.

8. Nicht im Fortgenusse meines Stipendiums dürfen verbleiben solche Studirende, bei welchen der, sub Nr. 7 a u. b gemachten Bemerkungen eintreten. Wann sie dagegen im Laufe der nächsten Jahre vollkommene Beweise ihrer Besserung geliefert haben, so können sie bey Erledigung oder noch nicht geschehener Verleihung des Stipendiums wegen Mangels an würdigen Bewerbern des Genusses desselben wieder theilhaftig werden.

9. Sollte zu irgend einer Zeit der Erledigung des Stipendiums entweder gar kein Studirender oder kein würdiger (wie solche Nr. 7 bezeichnet worden) aus Hollfeld vorhanden sein, so sollen die Zinsen auf so lange admassirt und zum Kapitale geschlagen werden, bis das Stipendium wieder an einen Studirenden verliehen werden kann, und dieser erhält fortan den erhöhten jährlichen Zinsenbetrag, wenn derselbe die Summe von 70 fl. nicht übersteigt.

Ist der jährliche Zinsenbetrag über 70 fl. angewachsen, so soll das Stipendium fort an zwei Studirende zu gleichen Theilen vertheilt werden, wenn solche die oben sub Nr. 6 aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht die sub Nr. 7 aufgestellten gegen sich haben. Ist nur ein Studirender vorhanden, so sollen diesen die 70 fl. ganz zufließen.

10. Beläuft sich der jährliche Zinsenbetrag auf 70 fl. oder über 70 fl. in Folge der öftern Nichtbesetzung des Stipendiums und der Admassirung der Zinsen, so sollen die über 70 fl. hinausgehenden Zinsen, wenn nur ein Studirender vermöge seiner Würdigkeit zum Genusse meines Stipendiums gelangen kann, admassirt und zum Kapitale geschlagen werden. Sind dagegen zwei Studirende vorhanden, so soll der über die 70 fl. sich belaufende jährliche Zinsenbetrag an die beiden Studirenden zu gleichen Theilen verliehen werden; und diese Verleihung des ganzen jährlichen Zinsenbetrages soll an 2 Studirende, wenn solche vorhanden und würdig sind, auf so lange geschehen, als dieser Zinsenbetrag die Summe von 100 fl. nicht überschreitet.

Ist der ganze jährliche Zinsenbetrag die Summe von 1000 fl. übersteigend, so soll was über den Betrag der 100 fl. an Zinsen gewonnen wird, admassirt und zum Kapitale geschlagen werden, bis der ganze jährliche Zinsenbetrag 135 fl. ausmacht, dann soll die ganze Summe der Zinsen an 3 Studirende vertheilt werden und zwar zu gleichen Theilen; sind dagegen 2 Studirende schon früher im Genusse ihres Stipendiums gewesen, so sollen diese auf die Dauer ihres Genusses in der ihnen vom Anfange des Bezugs des Stipendiums zu Theile gewordene Summa verbleiben, während der dritte den Rest der noch übrigen Summa des Zinsenbetrages erhält.

11. Hinsichtlich der Verleihung resp. Uebertragung des Stipendiums werden, wenn mehrere Studirende gebürtig aus Hollfeld, als Bewerber auftreten, folgende Bestimmungen getroffen.

A. Wenn der ganze jährliche Zinsenbetrag weniger als 70 fl. ausmacht, und derselbe an einen Studirenden verliehen werden kann, so soll

a) bey mehreren Bewerbern das bessere Sittlichkeits- und Fortgangs-Zeugniß den Ausschlag geben, d. h. der in Sitten, Fleiß und Fortgang voranstehende dem darin Nachstehenden vorgezogen werden,

b) bei mehreren Bewerbern von gleicher Sittlichkeits- und Fortgangsnote der Studirenden welcher in einer höheren Schule resp. Klasse sich befindet, den Vorzug haben werden welcher in einer niederen Klasse sich befindet, weil letzterem immer noch die Gelegenheit sich bietet, ebenfalls in den Genuß meines Stipendiums einzutreten,

c) bey mehreren Bewerbern von gleicher Sittlichkeits- und Fortgangsnote und von einer und derselben Klasse derjenige Studirende zuerst bedacht werden, welcher der Aermere ist.

B. Sind die jährlichen Zinsen meines Stipendiums so groß d. h. wenn der Zinsenbetrag 70 fl. und darüber ausmacht, daß an 2 Studirende dieselben verliehen werden können, so sollen

a) bei mehreren Bewerbern diejenigen 2 in den Genuß eintreten, welche die beßten Sittlichkeits- und Fortgangszeugniße aufweisen können.

b) Bei mehreren Bewerbern von gleicher Sittlichkeits- und Fortgangsnote jener 2 Studirenden zuerst berücksichtigt werden, welche in der höheren Klasse sich befinden.

c) wie vorher ad A. c.

d) dieselben Bestimmungen sollen gelten, wenn der jährliche Zinsenbetrag an 3 Studirende vertheilt werden kann.

12) Finden sich Studirende, geboren zu Hollfeld, von meiner Verwandtschaft, sie mögen durch ihren Vater oder ihre Mutter mit mir verwand sein, wo sie auch immer an einer Studienanstalt im Königreiche Bayern sein mögen, so sollen diese wenn sie durch die Bestimmungen oben sub Nr. 7 hievon nicht ausgeschlossen sind, vor allen Andern berücksichtigt werden, und in den Genuß des Stipendiums eintreten.

Bei Ausschreibung zur Zeit der Erledigung meines Stipendiums in öffentlichen Blättern muß von dieser zwölften Bestimmung Erwähnung gemacht werden, damit meine von Hollfelder Eltern abstammenden verwandten Studirenden sich rechtzeitig darum bewerben können.

13/9. Sollte ein Theil des Stipendienfondes zu Grunde gehen, so daß der jährliche Zinsenbetrag weniger als 30 fl. ausmacht, so soll das Stipendium auf so lange nicht verliehen und die Zinsen auf so lange admassirt und zum Kapitale geschlagen werden bis der jährliche Zinsenbetrag wieder die Summe von 30 fl. übersteigt, dann darf die Verleihung unter den obengenannten Bedingungen geschehen.

14. Will ich, daß dieses mein Stipendium niemals mit einem andern Stipendium niemals mit einer andern Wohlthätigkeitsstiftung sie mag Zweck oder Namen haben, welchen nur immer, mag für Studirende bestimmt sein, oder nicht vereinigt, noch unter welchem Vorwande immer gänzlich aufgehoben werde.

Meine Verwandten römisch katholischer Religion im Königreiche Bayern haben in diesen Fällen das Recht, das ungerechtlich aufgehobene oder mit anderen Zwecken vermengte Stipendienkapital für sich auf so lange in Anspruch zu nehmen, bis dasselbe seinem ursprünglichen Zwecke wieder gegeben sein wird.

Alle diejenigen, welche durch ihr Verschulden diesem Stipendien-Kapitale Verlust zuziehen, welche den ursprünglichen Zweck desselben

verändern, oder verändern wollen, werde ich einstens darüber vor dem Richterstuhle Gottes zur Rechenschaft ziehen.

Und so möge denn dieses von mir gestiftete Stipendium zur Heranbildung vieler Hollfelder Studirenden zu sittlich guten Menschen tüchtigen Gelehrten und insbesonde gewissenhaften Priestern und Seelsorgern, wie Hollfeld deren bis her schon vieler sich zu erfreuen und zu rühmen hatte, reichlichen Segen tragen, wozu ich unablässig Gottes Beistand erflehen werde.

Bamberg den 13. August 1852.

Joh. Sponsel, Domkapitular.

Stelzer und Modrachisches Stipendium.

Beschreibung des Stelzer und Modrachischen Stipendium und Wittwen=Stifts.

Christiane Sophie Stelzer, geborne Modrach, Wittwe des Weyl. Geheimen=Raths Stelzer in Bayreuth errichtete am 23. März 1720 in Bayreuth ein Testament und vermachte darin unter andern zwey Legate jedes von Eintausend Gulden fränk. Währung, wovon das

I. das Stelzer= und Modrachische Stipendium, das

II. über das Stelzer= und Modrachische Wittwenstift genannt werden sollte.

Das erste ist zur Unterstützung zweyer studirenden Jünglinge auf der Universität auf drey Jahre bestimmt, und sollen nach dem Willen der Stifterin die jährl. Zinsen von diesem Capital auf gedachte Zeit unter die beyden percipirenden Jünglinge gleichheitlich vertheilt werden.

Die von der Stifterin vorgeschriebenen Genußbedingnisse sind folgende:

1. gehörig nachgewiesene Qualification
2. Armuth und Unvermögenheit
3. sittliches Betragen und durchaus gute Aufführung.

Bei gleichen Umständen und Verhältnissen sollen Bewerber aus der Familie den Vorzug für die Fremden haben.

Das zweyte ist zur Unterstützung von vier armen und mittellosen Wittwen bestimmt — unter denen die jährlich von dem legirten Capital anfallenden Zinsen auf Lebenszeit vertheilt werden sollen.

Genuß=Bedingniß ist nach dem Testament

Armuth und Dürftigkeit

und bei gleich concurrirenden Umständen haben in Erledigungsfällen Bewerber aus der Familie vor andern, die nicht zur Familie gehören, den Vorzug.

Technische Stipendien-Stiftung in Bamberg.

1. Der Zweck dieser Stiftung, welche von den Mitgliedern des ehemaligen Schleswig-Holstein-Hilfsvereins in Bamberg, dann von den Veranstaltern wissenschaftlicher Vorträge in der Gewerbschule dahier, und von einzelnen hiesigen Bürgern mittelst Schenkungen im Jahre 1867 in's Leben gerufen worden ist:

   Jungen Leuten gebürtig aus Bamberg, welche sich der Technik im edleren und hervorragenden Sinne des Wortes widmen, von Beginn bis zur Vollendung ihrer Ausbildung an den technischen Lehr-Anstalten der Stadt Bamberg oder des engeren oder weiteren Vaterlandes, oder selbst des Auslandes Geld-Unterstützungen aus den Renten dieses Fonds zu gewähren.

2. Anspruchsberechtigt ist jeder würdige Sohn aus Bamberg ohne Rücksicht auf Confession oder Standes Ursprung, auf eheliche oder uneheliche Geburt, welche von der hiesigen technischen Lehranstalt — Gewerbschule — (oder wie diese Anstalt später heißen möge) seine Ausbildung beginnt, oder dieser Lehranstalt angehört hat.
3. Um Verleihung dieses Stipendiums ist alljährlich bei dem Stadtmagistrate Bamberg nachzusuchen.
4. Das Stipendium kann aber den damit Bedachten auch noch während seiner weiteren Ausbildung in einer technischen Lehranstalt sofort ertheilt werden, und zwar bis zur Beendigung seiner Studien d. h. bis zum Empfang des Absolutoriums der höheren Anstalt.
5. Das Stipendienkapital kann nie mit anderen Zwecken dienenden Vermögen vermischt werden.
6. Die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums steht dem Stadtmagistrat Bamberg zu, welcher aber die Verleihung nach Benehmen mit dem Lehrerrath der technischen Lehr-Anstalt, selbstverständlich insolange wie solcher besteht, nach Erlöschen desselben ohne ein solches Benehmen, in öffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit entscheidet und welcher sich über die Würdigkeit des Gesuches nach freiem Ermessen ausspricht.
7. Sollte die technische Anstalt zu Grunde gehen, so steht es dem Stadtmagistrate als Präsentator des Stipendiums frei, den Bezug des Letzteren einen Bamberger, welcher auswärts technische Studien macht, in Ermanglung eines solchen einem Bamberger, welcher den bildenden Kunststudien eventuell humanistischen Studien obliegt, zukommen zu lassen.

Das ursprüngliche Stiftungsvermögen betrug: 1800 fl.
Gegenwärtiger Vermögensstand 4728 M. 57 Pf.
Stipendium 171 M. 43 Pf.

Stadtschreiber Wagner'sche Stipendienstiftung.

Extract

Aus dem Stadtschreiber Wagner'schen Testament de dato 1614 den 28. Junii alten Calenders.

Fünftens nachdem auch uf seine Freund seithen, seiner Bruder Kinder und Enenklein Viel, deren Künftig etliche Studiren mochten; alß verschaffte Er hier mit Funf hundert Gulden, dieselbe umb Dreißig Gulden hin zu leihen und solche Jährlichen denen zu besserer fortstellung seines Studirens darzu reichen der Elteste ufm Studiren seyn und von seinen Praeceptoribus für büchtig darzu erkennet würde, Es solte aber der Anfang damit von seines lieb Eydams Hrn. Pfarrers zu Creußen Johann Grameppens Söhnen die weile der Zeit sonsten Keine Männliche Erben auser diesen, in der Freundschaft zu befinden, gemacht werden, im Fall aber Künftig kein Sohn vorhanden, so zum Studiren büchtig oder darzu Lust hatte, sollen solche dreißig Gulden Interesse, denen so zum nechsten, sich an Manns oder Weibs Persohnen verheyrathen würden, deren Eltern unvermögend zu arm die Heimbsteuer zu reichen zu einem Heyraths Gut geben werden, dieses Geschafte sollen nun uf diesen Christoph und Alexander, seiner beeden Gebrüders der Wagner Geschlecht und Leuthen von Wunsiedel bürdig Ewig verbleiben, und allein (doch daß sie Augsburgischer Confession und lutherischer reiner Lehre anhängig) von Mannes und Weibs Persohnen der Verordnung gemeß dieses beneficium nachfolgen.

Heinrich von Waldeck'sche Stiftung in Hof.

Testaments-Auszug.

Nachdem ich Heinrich von Waldeck auf Culmitz, Döbrastöcken und Berg zu einem immerwährenden Trivial-Stipendio vor ein auf dem hiesigen Gymnasio studirendes armes Stadtkind, oder in Entstehung desselben vor einem Alumneo auf vier Jahr lang, nach Verfließung dieser Jahre aber solches wiederum einen andern auf eben so lang conferirt werden soll, zu dessen ordentlichen Collatores ich hiemit wohlbedürftig einen jedesmaligen Herrn Superintendenten, als Inspectorem Gymnasii dem Herrn Bürgermeister und Rath als Patronen hiesiger Kirchen und Schulen, wie auch den jedesmahligen Herrn Rectorem Gymnasii verordne, von meinem Vermögen, und zwar von denen auf dem Ritterguth Culmitz zinßbar stehenden, mir ganz allein zukommenden Capitalien von 300 fl. fränk. dergestalt ausgesetzt habe, daß die hievon jährlichen gefälligen Zinsen halb an meinem Geburtstag den 15. September und halb an meinem Namenstag, als den 12. Juli, von dem Herrn Rectore nach meinem seligen Ableben dem beneficiario gegen Quittung ordentlich und richtig abgegeben werden sollen, welche 15 fl. Zinsen miteinander zur jedesmahligen Frist

Walburgis gefällig und von meinem Herren Vettern als Testamentsnachfolgern und Besitzern des Ritterguths Culmitz, so lange denenselben von denen vorher benannten Herrn Collatoribus das besagte Kapital gestündet, werden möchte, wenn aber solches aufgekündigt werden sollte, solches sodann auf liegendes hinlängliches Grundstück wiederum sicher untergebracht werden muß, abzureichen sind, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sothane 15 fl. jährliche Zinsen ein Jahr lang nach meinem Tod meiner Wittib zu erheben frei stehen sollen, als habe ich zu solchen Trivial-Stipendio nachfolgende in meinem Inventario über mein Vermögen ordentlich specifice befindliche Capitalia ausgesetzt, nämlich: 2c. 2c. in Summa 300 fl. fränk., durch welche specificirte Capital-Posten das Stipendium-Capital à 300 fl. ergänzt ist, worüber die Herren Collatores steif und vest halten werden.

So geschehen zu Hof den 3. Dezember 1759.

(L. S.) Heinrich von Waldeck.

Präsentationsrecht: Magistrat Hof mit dem Studienrectorat.

Johann Andreas Waldmann'sche Stipendium zu Stadtsteinach.

Johann Andreas Waldmann in Hamer bei Sadtsteinach stiftete im Jahre 1624 für ein studirendes Stadtkind aus Stadtsteinach ein Stipendium, wovon der Stipendiat jährlich 12 fl. 30 kr rhn. erhalten soll.

Durch eine hochfürstliche geistliche Regierung wurde unterm 12. Mai 1783 bezüglich dieser Stiftung dem Bürgerrathe Stadtsteinach zum künftigen Richtmas bekannt gemacht, daß

Erstens eines Hintersaßen Sohn eben so wie ein Bürgerssohn zum Genuße des Waldmannschen Stipendiums geeigenschaftet zu achten, und der Vorzug lediglich nach der größeren Bedürftigkeit eines vor dem andern zu bestimmen sey, der Genuß dieses Stipendiums aber

Zweitens wenn der Stipendiarius sich wohl gesittet verhalten guten Fortgang im studiren bezeigen und sich hierüber jedesmal bey Erhebung des Stipendiums mit einem schriftlichen Zeugniß des Professors legitimiren wird, sowohl in den untern Schulen und der Philosophie, als auch in den 4 Studienjahren der Gottesgelehrtheit fortdauern soll, außer in dem Falle, daß der Stipendiarius währenden Studirjahren in ein Kloster, oder in das Fürstlichbischöfliche Seminarium in Bamberg aufgenommen werden sollte, wo alsdann der Genuß dieses Stipendiums aufzuhören hat: soferne entgegen

Drittens einer der nicht unbemittelst, das Stipendium wirklich zu geniesen hat, daß solches, sobald ein armer zum Studiren kommt, diesem abgetretten werden müße, inmaßen der Stifter

haben will, daß jenem, des es am bedürftigstens seyn mag, das Stipendium gereicht werden solle: denn daß

Viertens wenn zween gleich arme vorhanden sind, der Genuß unter beyden zu theilen sey, welche Vertheilung auch

Fünftens alsdann und in dem Falle zu geschehen hat, wenn Anfangs einer allein den Genuß gehabt hat, und ihm erst nach einem oder dem andern Jahre ein anderer Armer im studiren nachfolgt: So fern endlich

Sechstens der sattsame, jedoch mögliche Fall sich ereignen sollte, daß mehr als zween gleich arme zu einer und derselben Zeit beym Studiren sich befänden, daß alsdann das Stipendium unter alle nicht vertheilt werden, sondern der Genuß unter ihnen von Jahr zu Jahr abwechseln solle.

Präsentationsrecht der Magistrat Stadtsteinach.

Wengische Stipendium in Weismain.

Testaments-Auszug.

Nachdem wir beede Eheleute uns miteinander verglichen, also auch wollen, daß nach unser eines ableiben, einen ehrbaren, wohlweisen Rath zu Weismain Vierhundert Gulden haupt Summa, von unserer Hinterlassenschaft eingeräumt. Dieselbe folgender Gestalt anzulegen. Nehmlich

Da unter den Wengen meines Geschlechts oder Mathesen Senften meiner Hausfrau linien Söhne, die zum Studieren qualificiret befunden, sollen einem unter demselben, wann er von der particularschull auf eine Universität in Willens um beßerer prosequirung seiner Studien von obvermelder Haupt-Summa Vier hundert Gulden drey Jahr lang die Zinnß. und wann solche drey Jahr ihr Entschaft bekommen, einem andern aus berührten beeden Geschlechten zu einem stipendio gereicht werden.

Wenn aber je zu Zeiten unter obbemelden beeden Geschlechten den Wengen und Senften Niemands von männlichen Stammen zum Studieren tauglich vorhanden; so sollen dieselben Zwanzig Gulden Zinnß Jungfrauen, so bemelder beeder Geschlecht, und sich ehrbar und wohl verhalten, auch mit vorwissender Freundschaften verheurathen zu einer Gehülf und Heurathgut folgen. Im Fall dann unter obgedachten Geschlechten Niemand zum Studieren tauglich oder auch keiner Weibs-Personen so dieser Anhülf bedürftig vorhanden, so sollen von einem ehrbaren Rath die jährl. Zinnßen hinwieder verliehen, und von solchen zwanzig Gulden die Abnutzung armer Leuten im Spital daselbsten, bis sich einer oder mehr unter vielgemelden beeden Wengen und Senften Geschlechten zum Studieren tauglich finden oder von Weibspersonen der gemelten Mithülf bedürftig seyn würden, unser desto Christlicher zu gedenken, gereicht und gefolgt werden. Unter obgesetzten beeden Geschlechten als Wengen und Senften sollen Jacob Hofmann zu Bamberg, mein Hannßen Wengen Vetters Kinder, wo-

ferner sie sich ehrlich und wohl verhalten, mit der Aussteuer auch gemeint und gerechnet seyn.

Damit aber obgesagtes Stipendium und anderes, so wir einem ehrbaren Rath zu Weismain zu exequirung hiemit bittlichen anbefehlen, desto eher und zu allen Zeiten williger vollzogen; so sollen ihnen fünfzig Gulden an Haupt summa die sie um gebührliche Verzinnßungen hinleihen, so jedesmals zu Vollziehung dieses unsers letzten Willens, so viel diesen obgesetzten puncten des stipendi halber belangt, das Interesse davon jährlich für ihr Mühe einzunehmen folgen, dienstlich und fleisig bittend, damit verlieb zu nehmen, und ihnen solchen letzen Willen belieben, und getreulich befohlen seyn lassen.

Anno 1527.

Präsentationsrecht der Magistrat und das Pfarramt Weismain.

Joseph Wunder'sche Stipendien-Stiftung

für einen studirenden armen Jüngling aus der Pfarrei Hannberg, k. Landgericht Herzogenaurach.

Der quiescirte k. Zollbeamter Joseph Wunder aus Hannberg, k. Bezirksamts Höchstadt a/A. hat mittelst Eigenthumsüberlassung von Grundparzellen im jährlichen Ertrage von 50 fl. eine Stipendienstiftung für Studirende errichtet.

Nach dem Ableben des Stifters und seiner beiden Söhne soll der Pachtschilling capitalisirt werden, und zwar so lange, bis sich ein Fond gebildet, woraus Studirende während ihrer Studienzeit

auf Vorschulen jährlich 50 fl.,
auf dem Gymnasium 100 fl.,
auf dem Lyceum jährlich 150 fl.,
auf der Universität jährlich 200 fl.

erhalten können.

Die Verwaltung der Stiftung hat die Gemeindeverwaltung Hannberg inhaltlich ihrer Erklärung vom 18. Mai 1860 übernommen.

Zum Bezuge des Stipendiums werden berechtigt

1. Zuerst die Anverwandten des Stifters,
2. in deren Ermangelung die Söhne von Gemeindegliedern aus der kath. Pfarrgemeinde Hannberg (Landgericht Herzogenaurach) mit Einschluß der dazu nach dem Schematismus der Diözesan-Geistlichkeit des Erzbisthums Bamberg vom Jahre 1821 S. 195 gehörigen Pfarrortschaften, Großdechsendorf, Damberg u. s. w.

Jeder Bewerber um das Stipendium hat durch gesetzlich gültige Zeugnisse folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

1. der Bewerber muß katholischer Religion sein,
2. derselbe darf beim Antritte der Studienzeit auf den Vorschulen nicht über dreizehn Jahre alt sein,

3. derselbe hat sich über die Fortdauer seiner guten Aufführung auszuweisen,
4. derselbe muß, wenn er schon in den Studien begriffen ist, ausweisen, daß er im verflossenen Jahre vor seiner Bewerbung nach der Qualificationsnote seines Lehrers wenigstens unter den zweiten Drittheil seiner Klasse sich befunden hat,
5. derselbe muß, wenn er unter die Verwandten gehört, das Verwandtschaftsverhältniß, und die Nähe seiner Verwandtschaft gegen andere Verwandte ausweisen.

   Nur ein Individuum hat jährlich ein Stipendium zu beziehen, und dieses Individuum bleibt in dem Bezug vom Beginne der Studienzeit in den Vorschulen bis zur Beendigung der Universitätsstudien, sohin bis zu dem Zeitmomente, in welchem das Absolutorium nachgesucht werden kann.

Der im Turnus stehende Stipendiat wird des Fortbezuges des Stipendiums verlustig, in folgenden Fällen

a) wenn derselbe stirbt,
b) wenn derselbe die Studien verläßt,
c) wenn derselbe bei der Qualifikation über die zwei ersten Drittheile seiner Klasse hinausfällt,
d) wenn derselbe durch eine schlechte Aufführung sich des Fortbezugs unwürdig macht.

Dem Stipendiaten wird auf Ihr Gewissen zur Verbindlichkeit gemacht, daß sie

a) wenn sie in den geistlichen Stand treten, zur Danksagung alle Vierteljahre eine Misa pro parentibus et cognatis meis defunctis lesen;
b) wenn sie weltlichen Standes bleiben, diese Messe gleichmäßig lesen lassen.

Die Bestimmung, daß nur ein Individuum jährlich im Genusse des Stipendiums bleiben soll, hat so lange, und insoferne ihre unabänderliche Anwendung, bis der Stiftungsfond durch die redliche Administration eine solche Vermehrung erhalten hat, daß von dessen Erträgnissen zwei Individuen, oder nach Gestalt weiterer Vermehrung, noch mehrere Individuen in den Genuß des Stipendiums aber unbeschadet der oben angegeben Bestimmungen, eintreten können. Hiernach ergibt sich von selbst die Folge, daß diese Vervielfachung der Stipendien in dem Moment wieder einzustellen ist, wenn die Stiftungsrenten eine vermindernde Abänderung erleiden.

rc rc. rc.

Bamberg den 3. März 1827.

Die Stiftung wurde unterm 19. Februar 1877 landesherrlich bestätigt.

Domkapitular Wunder'sche Stipendien-Stiftung in Bamberg.

Nach Inhalt der Stiftungsurkunde vom 16. Juli 1830 und Nachtrag zu derselben am 30. November 1850 soll der Zweck der Stiftung sein:

„daß unbescholtene Kinder von den Verwandten auf Seite des Stifters während ihrer Studienzeit ein jährliches Stipendium in der Art erhalten sollen, daß ein solches Kind

a) ungefähr im 9. oder 10. Lebensjahre auf den latein. Vorbereitungsschulen jährlich 50 fl.,
b) während der Studienzeit auf dem Gymnasium jährlich 100 fl.
c) " " " " " Lyceum " 150 fl.
d) " " " " der Universität " 200 fl.

erhalten sollen, wenn der Stiftungsfond jährlich 200 fl. abwirft.

Die Zahlungen sollen halbjährig und womöglich im Voraus an den Empfänger geleistet werden.

In Ermanglung von Söhnen können auch Töchter das Stipendium beziehen, welche nach einer höheren Bildung streben, indem sie ein Schullehrerseminar oder ein Kloster, z. B. das Institut der engl. Fräulein in Bamberg, oder eine weibliche Bildungsanstalt anderwärts besuchen.

Sollten eine Zeit lang weder männliche noch weibliche Competenten vorhanden sein, so ist das Stiftungskapital durch den Zuschuß der jährlich eingehenden Zinsen zu erhöhen.

Sollte gar kein Mitglied vorhanden sein und die Familie ausgestorben sein, so tritt die Stadtgemeinde Bamberg als Erbin ein und die Vorsteher dieser Gemeinde z. Z. Magistrat genannt, haben den würdigsten Burgersohn von hier das Stipendium zu verleihen.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 428 M. 58 Pf. bei einem rentirenden Kapital von 11272 M. 15 Pf.

Wunschold'sches Stipendium in Hof.

Christoph Salomon Wunschold zu Hof, jährliche Steuereinnehmer und Zuckerbecker, auch Gerichtsadvokat 1671, errichtet zu Hof am 12. April 1690 ein Testament und verordnete:

III. Mein zeitliches Vermögen, verschaffe ich zuförderst Dreyhundert Gulden zu einem stipendio vor die Armen Schüler allhier (Hof), welche so balden nach eröfneten diesen meinen letzten Willen mit richtigen und gewissen entweder auf Pfänder oder sonsten mit kräftigen obligationen auf hypotheken versicherten Activ-Schulden die ich hinter mir lasse, abgeführet, und damit hernach und in Zukunft unveränderlich folgender gestalt verfahren werden solle.

Erstlich constituire und verordne ich Tit. Herrn Burgermeister und Rath allhier und ihre Nachkommen zu collatoribus perpetuis dieses Stipendii dieselben ersuchend, daß sie sothane collation und was selbiger anhängig willig auf sich und dieses Capital in ihre Administration nehmen, dasselbe gewissen Leuten nicht auf Häusern, sondern auf gute Felder und Wiesen und dergleichen Grundstück ausleihen, die davon gefallenden jährlichen Zinsen in der Cammer Rechnung ordentlich in Einnahm und Ausgab führen lassen wollen.

Die Zinsen nun als jährlich 15 fl. sollen einen armen Schüler der auf allhiesiger armen Schul seine Jahr erstanden auf selbiger sich wohl verhalten, fleißig gestudiret, und solchen guten Grund geleget, daß von ihm Hoffnung zu machen, daß aus ihm werde ein gelehrter Mann werden, der in Kirchen und Schulen einmal nützlich zu gebrauchen sey, einen solchen Armen Schüler sag ich soll dieses stipendium, wenn er auf die Universität ziehet, und dem studio Theologiae sich ergiebt, gereichet und zwar ordinarie nur auf Zwey Jahr conferirt werden, jedoch aber denen Herren Collatoribus solche Zeit auf allen Fall, wenn der Stipendiat länger auf academien bleibt und das beneficium bey Ihm wohl angewendet ist, auch zu erstrecken und zu verlängern unbenommen seyn.

Es sollen aber dieses Stipendium vor andern erstlich meine Blutsverwandte oder wenn dergleichen nicht vorhanden, meines Weibes Blutsverwandte, oder auch in deren Ermangelung andern hiesige Bürgers Söhne und Stadtkinder, die zugleich Alumni sind, wenn deren vorhanden, und dieselben obigen requisiten nach darzu qualificiret zu geniesen haben, in deren Ermangelung aber mag es auch wohl auswärtigen die auf dem Alumneo erzogen sich wohl verhalten und sich dessen würdig gemacht, gereichet werden. Daferne aber kein qualificirter Alumnus vorhanden seyn oder dergleichen keiner sich auf Universität befinden der das stipendium verlangen würde, solche Zeit aber sollen die Zinnsen gespart, und damit das Capital augirt und vergrößert werden.

Wenn nun solcher Gestalt das Capital auf Vierhundert Gulden erhöhet und vermehret sein wird, als denn nach das stipendium, als jährlich 20 fl. frk. da sich solches verledigt in Mangel eines qualificirten Alumni auch sonsten einem armen Stadtkinde, der dessen würdig conferirt werden.

Das ursprüngliche Kapital von 300 fl. ist auch wirklich durch successive Ersparung der Zinsen bei Ermangelung eines Subjekts um 100 fl. vermehrt und bei der Stadtkammer zu Hof angelegt worden.

Der jedesmaliger Kammermeister ist Administrator dieser Stiftung und verrechnet sie in der Kammerrechnung.

Zeyßische Familien-Stipendium zu Vorchheim.

Testamenti seu ultimae voluntatis. Rdi: Domi: Mathiae Zeisens Collegiatae Ecolessiae Sancti Martini in Vorchheim memoriae Canonici et Senioris.

rc. rc. rc.

Zum Sechzehnenden verschaffe und ordne ich hiemit zu einer ewigen Stiftung, daß meine Testamentarier nach meinem Tode ins Werk sollen richten ein Tausend Gulden einen ehrbaren und wohl weißen Rath allhier zu Vorchheim von den allen meinigen Verlassenschaft, was vorhanden seyn wird, um 50 fl. Abzinß halb Martini, und halb Walburgi jedes baar erlegt werden soll zu Erhaltung meiner Vetter in der Jugend zum studiren die von meinen Bruder und Schwester Kindern natürlich herkommen sind, und noch kommen mögten, denen jungen Vetern allhier zu Vorchheim, die studiren, und sich katholisch erhalten soll mit diesen fünfzig Gulden Abzinß geholfen werden, und ehe nicht, dann es sey einer Achtzehen Jahre alt und sollen des Mühlichers Kinder, die anfänger seind, und alleweg einer 4 Jahre diese Stiftung brauchen und nutzen, doch an einem katholischen Ort der Universität, die nach Erkenntnis der Freunde mag erkennt werden. Und welcher sich nicht katholisch verhält, und bleiben thut, dem soll nichts von dieser Stiftung folgen und geben werden.

Item auch keinen Auswendigen meiner Vettern, er seye denen zu Vorchheim und im Stift Bamberg oder Vorchheim in geistlichen Sachen zu prolidiren und sich wohl verhalten thut in seinen Leben, und katholisch bleibt, und wozu ihm Gott der Allmächtige in seinem Stand noch berufen mögt, soll er vor mir und anderen unverhindert seyn, doch habe ich diese Stiftung von wegen des geistlichen Standes fürnemlich Gott zu Lob und Ehre fürgenommen, daß diejenigen die solche Stiftung brauchen sich in ihrem geistlichen Stande wohl halten, und leben, verhoffe ich, es soll kein Loßwerth seyn, und wird derjenige seyn Gebeth, wegen Gott und meinetwegen in keine Vergessenheit stellen, und zu Gott für mich bitten; da sich aber zutrüge, daß keiner meiner Vetern vorhanden zum studieren, der die fünfzig Gulden Abzinß brauchet, soll solche Zinse einer meiner Mummen oder Baasen wie oben vermeldt herkommen, von rechten natürlichen Geschwistern einen zu einen ehrlichen Heyrath gut mit geholfen werden, und daß sie auch katholisch ist, und seynd, und sich ferner zu einer katholischen Verheyrath, sollen solche fünfzig Gulden folgen und geben werden, und ehe nicht, denn es sey keiner von meinen Vetern vorhanden der studirt, welche allhier zum studiren den Vorgang haben sollen, und einer dem andern wieder verhelfen mögt, wann Sie anders christlich wohlbedenken wollen, und recht zu Herzen faßen. Item es mögt sich auch wohl zutragen, daß keiner studirt, und sich aus rechter Natürlichen Freund-

schaft niemand verheyrathet, so sollen fünfzig Gulden und ein, Zinns hingeliehen werden, und wenn mein Jahrtag gehalten wird, und die meinigen in der Kirchen neben den Armen Leuten, ersuchen mögen und können sie wohl hernach zusammen und ein Trunk und Käß und Brod zugleich essen, und das Testament und letzten Willen mit einander vorlesen, daß der ältere allweg ein Copi in einem eißernen Trühlein bey sich haben solle mit zwey Schlüsseln, daß noch einer aus der Freundschaft einen Schlüssel bey sich hat. Item oben habe ich auch ausgelassen, wo meiner nächsten Vettern etwann einer ein Handwerk lernen, und sich verheyrathen würde, und keiner studirt, so soll demselben solche fünfzig Gulden auch folgen und geben werden, und solches sogleich in der Freundschaft umgehen, und will die ersten meiner Schwäger und lieben Vetern Gebeth haben um Gotteswillen. Sie mögen bedenken wie väterlich und treulich ichs mit ihnen und ihren lieben Kindern gemeint, damit überall mein und meiner lieben Aeltern bey ihnen in keine Vergessenheit kommen mögt, und denselben meinen letzten Willen weislich und treulich nachkommen, und halten wollten, verhoffe auch ein Ehrbar und wohlweiser Rath wer diese meine geringe Stiftung von wegen meiner Vettern und Mummelein ihres befohlenen Amtshalben von Gott verordnet, meinen Testamentarien helfen vollstrecken, darum sie um Gotteswillen gebethen will haben, solche geringe Stiftung anzunehmen und darüber zu halten, und kein Ablößung zu ewiger Zeit Niemand zu gestatten, er sey wer er wollte, darum sie auch vor Gott und ihren Nachkommen, von Gott wohl die ewige Belohnung erhalten werden, der es unbelohnt nicht unterlassen wird. Wenn man sich der Unterthanen in der Stadt von Herzen annimt, verhoffe auch Gott der Allmächtige soll meine Vettern und Nachkommen die Gnad verleihen, daß sie in mittler Zeit und weil gemeiner Statt im Geistlichen oder anderweg auch dienstlich seyn mögen, und für ihre Obrigkeit Gott dem Allmächtigen treulich und weißlich alle Zeit bitten. Item ist auch mein Willen und Meinung, daß derjehnige der die Stiftung vier Jahr lang gebraucht und etwann nicht geistlich wehren wolt, und hernach die fünfzig Gulden zum Heyraths Gute auch begehren wollt, denselben soll manns nicht folgen und geben, sondern an 200 Gulden genügt und zufrieden, die er die Vier Jahre zum Studiren gebraucht hat.

rc. rc. rc.

Vorchheim den 2. April 1597.

Anhang.

Abdruck sämmtlicher auf das Stipendienwesen bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Entschließungen, soweit solche vom Jahr 1804 bis 1884 erschienen sind.

Chronologische Uebersicht

der aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Entschließungen.

§	Datum	Betreff
		I. Im Allgemeinen.
1	15. Februar 1804	Den Stipendiatengenuß in den verschiedenen Churfürstlichen Landen betr.
2	25. Mai 1810	das Stipendienwesen betr.
3	8. August 1811	die Refusionspflicht der kgl. Stipendiaten betr.
4	10. März 1812	desgleichen.
5	18. Septbr. 1813	Präsentation auf Stipendien überhaupt und die auf das Amthorische insbesonders betr.
6	1. Juni 1816	die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien betr.
7	14. April 1817	Behandlung des Stipendienwesens betr.
8	13. Mai 1817	die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der höchsten Stelle unmittelbar betr.
9	12. Dezbr. 1817	die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Fonde des Oberdonaukreises betr.
10	16. Dezbr. 1818	der Genuß inländischer Stipendien an auswärtige Universitäten betr.
11	11. April 1819	die Verleihung einiger Stipendien aus dem Oberdonaukreise betr.
12	18. März 1821	die rechtzeitige Mittheilung der Bittschriften der Stipendienbewerber nebst den vorschriftsmäßigen Belegen und den tabellarischen Verzeichnissen der austretenden und bleibenden Stipendiaten, und der neuen Competenten an die betreffenden kgl. Regierungen betr.
13	18. März 1821	die Einschickung der jährlichen Berichte über die Verleihung der Stipendien betr.
14	17. Mai 1830	die allgemeinen Staatsstipendien betr.

§	Datum	Betreff
15	19. Februar 1832	die Verleihung von Stipendien an protest. Candidaten der Theologie betr.
16	17. Januar 1836	die Verleihung philologischer Stipendien betr.
17	13. April 1865	die Ausschreibung von Stipendien u. Freiplätzen betr.
18	1. Mai 1865	die Behandlung der Gesuche um die Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerh. Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.
19	26. Mai 1865	die Gesuche der Heilsbronner Stipendiaten um Dispensation vom Besuche der Universität Erlangen betr.
20	20. Septbr. 1869	die Bestätigung der Beschlüsse über Verleihung von Stipendien betr.
21	19. Juli 1875	die Normirung der Stipendienbeiträge in deutscher Reichswährung betr.
22	18. August 1879	Gesetz über das Gebührenwesen Art. 192 Ziff. 11 u. 19. 233 Ziff. 5 betr.
		II. Stipendien an Gymnasien und Lyceen und technischen Schulen.
23	7. August 1806	Die Stipendien an den königl. bayerischen Mittelschulen betr.
24	6. Novbr. 1806	die Verwendung des passauischen Stipendienfonds betr.
25	2. Oktober 1811	die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-, Kreis- und Localkommissariaten betr.
26	21. April 1869	die Aufhebung der Stipendienprüfungen für Gymnasial- und Lateinschulen betr.
27	2. März 1873	die Verleihung von für Studirende im Allgemeinen gegründete Familienstipendien an Schüler technischer Schulen betr.
		III. Stipendien an Universitäten.
28	30. Oktober 1807	Das academische Stipendienwesen betr.
29	18. Februar 1811	die Begutachtung zum Fortgenuß der Universität-Stipendien betr.
30	22. Oktober 1814	die Vertheilung der Universitätsstipendien für das Studienjahr 1814/15 betr.
31	10. April 1829	die Stipendienverleihung pro 1829 betr.
32	23. Dezbr. 1835	die Vorstellung des Rechtspraktikanten Ludwig Lautenschlager um Belassung seines Universitätsstipendiums noch für das erste Jahr der Praxis betr.
33	28. Dezbr. 1838	Universitätsstipendien pro 1838/39 betr.
34	13. Februar 1839	die Unterstützungsgesuche mehrerer Studirender der Universität München betr.
35	26. Januar 1868	die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten betr.
36	21. April 1869	die Stipendienprüfungen an den Universitäten betr.

§	Datum	Betreff
37	24. Oktober 1844	Stipendien der durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfond betr.
38	29. Dezbr. 1844	desgleichen.
39	29. Dezbr. 1844	desgleichen.
40	24. Oktober 1864	desgleichen.
41	5. April 1865	desgleichen.
42	23. Januar 1867	den Genuß der allgem. Stipendien im Auslande betr.
43	29. März 1867	die Begutachtung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfond betr.
44	7. Februar 1871	die Auszahlung der Stipendien aus dem allgemeinen und dem adeligen Stipendienfond betr.
		Reisestipendien.
45	26. April 1814	Das Reisestipendium des N. N. betr.
46	25. Oktober 1828	die Gesuche um medizinische Reisestipendien betr.
47	16. Novbr. 1832	die Reisestipendiengesuche der Aerzte betr.
48	30. Januar 1833	Medicinische Reisestipendien betr.
49	25. April 1837	Termin zur Einreichung der Gesuche um ärztliche Reisestipendien betr.
50	7. April 1838	die Verleihung medicinischer Reisestipendien betr.
51	20. April 1865	medicinische Reisestipendien betr.
52	24. März 1875	die Gründung von Reisestipendien bei der k. Universität München betr.
53	18. April 1883	die Bewerbung um das archäologische Reisestipendium bei der k. Universität München. betr.
		IV. Local- und Familienstipendien.
		A. Im Inlande.
54	26. Oktober 1804	Den Genuß von Familienstipendien v. Ausländern betr.
55	12. Januar 1812	den Genuß eines inländischen Stipendiums an einer ausländischen Universität betr.
56	1. Dezbr. 1812	die Familien- und Localstipendien betr.
57	29. Oktober 1814	die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling gestifteten Familienstipendien betr.
58	6. August 1815	Competenz der General-, Kreis- u. Localkommissariate betr.
59	10. Novbr. 1817	Familien- und Localstipendien betr.
60	19. Novbr. 1817	die Behandlung des Local- und Familienstipendienwesens betr.
61	21. Oktober 1818	das Nürnberger Stipendienwesen betr.
62	2. März 1820	die Competenz bei Verleihung der Local- und Familienstipendien betr.
63	17. Dezbr. 1825	die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen (§ 49) betr.

§	Datum	Betreff
64	11. März 1872 20. März 1872	die Verleihung der Familienstipendien betr.
		B. Im Auslande.
		a. im Großherzogthum Baden.
65	7. April 1809	Den Academiker N. N. betr.
66	26. Juli 1809	den wechselseitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthum Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Distrikte bestehende Stiftungen betr.
		b. im Kaiserstaate Oesterreich:
67	13. Mai 1808	die mit Oesterreich verabredete freie Benützung der Familien- oder Localstiftungen zum Vortheile bayer.-österreichischer Unterthanen betr.
68	24. Januar 1810	das erledigte Kallmünzerische Familienstipendium zu Wien betr.
69	12. Juli 1822	das Kallmünzerische Stipendium betr.
		c. im Königreiche Württemberg:
70	1. August 1807	den Stipendiengenuß der Ausländer, insbesondere den Sohn des Hofraths N. betr.
71	18. Mai 1815	das Moserische Stipendium betr.
72	28. Septbr. 1816	den wechselseitigen freien Stipendiengenuß für königl. bayerische und königlich württembergische Unterthanen betr.
		Stipendien für Pharmazeuten.
73	23. April 1817	Unterstützung angehender Pharmazeuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an eine höhere Lehranstalt betr.

§ 1.

I. Im Allgemeinen.

(Den Stipendiatengenuß in den verschiedenen Churfürstlichen Landen betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß schon mehrere Unterthanssöhne Unserer neuen Provinzen sich um Stipendien beworben haben, welche ursprünglich für Unsere ältere Erblande bestimmt waren, und in Erwägung, daß sich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthanssöhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältnißen angemessener finden können, auf Schulen oder Universitäten einer andern zu studiren; haben Wir für nöthig gefunden, über den Stipendiengenuß der wechselseitigen Unterthanssöhne folgende bestimmte Grundsätze festzusetzen:

1) So viel die Familienstipendien betrifft, soll den Eltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Universitäten in Unsern bayrisch-schwäbisch- oder fränkischen Provinzen ganz freigestellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine besonderen Beschränkungen enthalten.
2) Jene Stipendien, worüber Uns das Verleihungsrecht unmittelbar zusteht, soll jeder Candidat in der Regel auf den Schulen oder an der Universität seiner Provinz zu geniessen verbunden seyn.

   Ausnahmen sollen nur dann statt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß bescheinigt werden kann, z. B. die beständige Versetzung der väterlichen Wohnung aus der einen Provinz in die andere.
3) Da für die Provinz Schwaben keine eigene Universität besteht; so soll den Söhnen dieser Provinz die Freiheit gelassen werden, die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut oder Würzburg zu genießen.
4) Wenn bei Stipendien-Verleihungen der einen Provinz die Eingebornen mit den Söhnen einer anderen Provinz concurriren, so soll vor allem auf die ersteren Rücksicht genommen werden.
5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits fünf Jahre, wegen einem bestimmten bürgerlichen Gewerbe, oder Staatsgeschäfte anwesend sind, sollen den Eingebornen ganz gleich gehalten werden.
6) Die Söhne der neuen bayerischen Unterthanen aus den passauischen, freisingischen, mühldorfischen und anderen inclavirten neuen Erwerbungen, sollen bei den bayerischen Stipendien-Verleihungen durchgehends als Eingeborne der alten Erblande behandelt werden; dagegen sollen die Stipendienstiftungen dieser Landestheile (wie schon zum Theile geschehen ist) mit dem Stipendiatenfond Unsrer alten Erblande unter der geheimen Curatel Unsrer Universität Landshut vereinigt werden.

München den 15. Februar 1804.

Churpfalzb. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 8. S. 159.

§ 2.

(Das Stipendienwesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die vorgeschriebenen Stipendienconcurse werden folgende Weisungen verfügt:

1) Alle königl. Generalkreiscommissariate, in deren Bezirken sich höhere Lehranstalten befinden, haben den einschlägigen Studienrectoraten aufzugeben, die Studirenden wenigstens einmal in jedem Semester über die vorgeschriebenen Stipendienconcurse, über die nothwendigen Concurrenzbedingungen und über die allgemeine bestehende Verordnung, daß außer dem Wege des Concurses, kein allgemeines oder Staatsstipendium erlangt werden könne, durch die einschlägigen Classen-Lehrer bestimmt und vollständig unterrichten zu lassen.

2) Die jährlich abzuhaltenden Stipendiandenconcurse sind künftighin nicht erst kurz vor Ende des Studienjahres, sondern jedesmal im Laufe des Monats Juni an allen Studienorten zu veranstalten; die Prüfungsprotokolle mit ihren Belegen und Resultaten im Laufe des Juli zu sammeln, von dem Kreisschulrathe zu controlliren und in eine allgemeine Uebersicht zu bringen; spätestens aber noch vor der Mitte des August mit dem Berichte des kgl. Generalcommissariats über die am Ende des Schuljahrs in seinem Kreise vacant werdenden Stipendien, und mit bestimmten Begutachtungsvorschlägen eines oder mehrerer benannter Individuen für jedes einzelne sich erledigende Stipendium zur Allerhöchsten Stelle einzusenden.

Nur auf diese genau einzuhaltende Weise wird es möglich, die geeigneten Ministerialanträge zur Vertheilung der disponiblen Stipendienrenten nicht nur noch vor dem Anfang des nächsten Studienjahres Se. k. Majestät zur Allerh. Entscheidung vorlegen, sondern auch die erforderlichen Zahlungsanweisungen bei den einschlägigen Administrationen zu rechter Zeit verfügen zu können. In Absicht auf die Bestätigung im Fortgenusse schon früher rechtmäßig erlangter und genossener (allgemeiner oder besonderer) Stipendien, werden die königl. Generalkommissariate hiemit ermächtigt, künftighin allen jenen Stipendiaten, welche sich über die Fortdauer ihrer fundationsmäßigen Ansprüche zum Stipendiumsgenusse, so wie über die Fortsetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen (in der Regel) inländischen Lehranstalt, durch genügende Zeugnisse ausgewiesen haben werden, ohne weitern Recurs oder Bericht an Se. k. Maj. Bescheinigungen über den Fortgenuß ihrer Stipendien auszustellen, welche die einschlägigen Stiftungsadministrationen in Hinsicht auf die Fortbezahlung der treffenden Semestral- oder Jahresraten zu honoriren haben. Auch hievon sind die Studirenden alljährlich vor Ende des Studienjahrs durch die Rectorate in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sich um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit unmittelbar an die geeignete k. Kreisstelle zu wenden wissen.

Nur in Fällen des aus besonderen Gründen verweigerten Fortgenusses ist zur Allerhöchsten Stelle Bericht nebst neuen Besetzungsvorschlägen zu erstatten.

München, den 25. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt v. J. 1810. St. 25. S. 425.

§ 3.

(Die Refusionspflichtigkeit der k. Stipendiaten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch die Verordnungen vom 29. Septbr. und 29. Novbr. 1794 bei der Universität Ingolstadt, nun Landshut eingeführte Refusion der genossenen akademischen Stipendien hiemit gänzlich aufzuheben, und zwar in der Art, daß nicht nur diejenigen Studierenden, welche sich gegenwärtig im Genusse einiger Unterstützungsbeiträge zu ihrer Ausbildung befinden, oder denen solche wegen ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit künftig werden verliehen werden, von dieser Refusionspflichtigkeit befreit, sondern daß auch alle zur Zeit bestehende Rückstände der Stipendien-Rückerstattungs-Fristen nachgelassen sein sollen.

München den 8. August 1811.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 52. S. 1005.

§ 4.

(Die Refusionspflicht der k. Stipendiaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar durch Allerh. Entschließung vom 8. August v. J. (Reg.-Bl. 1811 N. 1005) die durch frühere Verordnungen eingeführt gewesene Verbindlichkeit die zur Unterstützung des Studirens empfangenen Staatsstipendien zurück zu erstatten, aufgehoben worden. Se. k. Majestät haben sich jedoch bewogen gefunden, dieser allgemeinen Verordnung ausdrücklich die Bestimmung beizufügen:

daß, wenn Staatsstipendiaten auswandern, diese allezeit gehalten sein sollen, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen.

Ferner:

daß alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildenden Individuen sich reserviren müssen, ohne Vorwissen und Genehmigung Se. Maj. des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

München den 10. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 17. S. 488.

§ 5.

(Die Präsentation auf Stipendien überhaupt, und die auf das Amthorische im Besondern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalkommissariate des Mainkreises wird auf seinen Bericht vom 6. August lfd. Js. praes. 20 im obenbestehenden Betreffe hiemit Folgendes zur Entschließung eröffnet.

I.

Durch die bisher erlassenen Allerhöchsten Verordnungen über das Stipendienwesen ist das Präsentationsrecht, welches die Magistrate der Städte, oder auch die Privaten auf den Genuß gewisser Stipendien auszuüben haben;

nicht beschränkt worden, nur müssen sie nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Reggsbl. 1807 S. 48. S. 1685 = s. § 28) Nr. 2 lit. a ein würdiges Subject präsentiren, auch sonst die Vorschriften der Stiftungsurkunden einhalten. Bei dieser Anordnung hat es auch künftig sein Bewenden.

II.

Nicht den Comunaladministratoren, als welche sich lediglich mit der Administration der Stipendien-Stiftungskapitalien abzugeben haben; sondern dem an die Stellen des ehemaligen Stadtmagistrats gesetzten Königlichen Verwaltungsrathe steht das Präsentationsrecht auf jene Stipendien zu, auf welche ehemals der Magistrat es ausgeübt hat (siehe § 62).

III.

Daher hat auch der Königliche Municipalrath zu Wunsiedel den beiden auf das amthorische Stipendium begutachteten Studierenden, N. u. N. eine förmliche Präsentation auszustellen.

München den 18. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

§ 6.

Die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c. 2c.

I.

In Betreff der von den Studien-Direktoraten und Rectoraten zu besorgenden Vorarbeiten ist

a) genau darauf zu halten, daß die zur Erlangung allgemeiner Stipendien durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 30. Oktober 1807 (s. § 28) und 25. Mai 1810 „das Stipendienwesen betreffend", (s. § 2) und durch die allgemeine Verordnung vom 2. Oktober 1811, „die Erweiterung des Wirkungskreises bei den Königlichen General- und Localcommissariaten betreffend", vorgeschriebenen Concursprüfungen im Monat Mai, als dem vorgeschriebenen Termin unabweichlich vorgenommen, und zur rechten Zeit durch die Kreisblätter unter dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1811 bestimmten Präjudiz ausgeschrieben worden;

b) insbesondere aber sind die oben erwähnten Studienvorstände anzuweisen,

1) dafür zu sorgen, daß die zur Concursprüfung anberaumten Tage auch durch mündliche Verkündigung der Lehrer in den Classen und durch öffentlichen Anschlag an der schwarzen Tafel bekannt gemacht und Competenten um allgemeine Stipendien, so wie diejenigen, welche um ein Local- oder Familienstipendium, oder um Fortgenuß eines früher bewilligten Studienbeitrags nachsuchen, zur Einbringung ihrer Bittschriften aufgefordert werden mit dem Beisatze, daß

α) diejenigen, welche ihr Bittgesuch um Fortgenuß einzubringen unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie im nächsten Studienjahre dieses Genusses entbehren müssen;

β) daß jene Local- und Famlienstipendien, welche von fundationsmäßigen Competenten nicht in Anspruch genommen werden, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1812 (s. § 56) als allgemeine werden behandelt werden;

γ) den Bittschriften die vorgeschriebenen Belege beizufügen;

δ) in denselben ausdrücklich zu bemerken sey, ob der Competent schon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht.

Im ersten Falle sey die Quote und die Fonds anzugeben.

2) die eingereichten Producte sogleich zu durchsehen, und, wenn wesentliche Mängel darin gefunden werden, zur unverzüglichen Verbesserung zurückzugeben;

3) darauf zu sehen, daß bei der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Concurrenten, und bei ihrer Classifikation mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren werde, welches um so nothwendiger zu erinnern ist, weil bisher öfters Competenten, welche dem jährlichen Fortgange noch kaum unter die mittleren ihrer Classe, ja bisweilen unter das letzte Drittheil gehörten, bei den Concursprüfungen in die I. oder II. Classe gesetzt wurden. Um jeder Begünstigung um so mehr vorzubeugen, und den Königlichen Kreis- und Localcommissariaten noch einen weiteren Maaßstab zur Bemessung der Würdigkeit der Competenten an die Hand zu geben, sollen in den Classificationstabellen nebst den Noten, welche die Competenten als das Resultat ihrer Concursprüfung erhalten, noch in einer besondern Rubrik die Fortgangsplätze, welche ihnen am Ende des vorigen Studienjahres und am Schlusse des ersten Semesters des laufenden durch die allgemeine Classification der Schüler zuerkannt wurden, unter ausdrücklicher Beifügung der Anzahl dieser Schüler angegeben und ihre Censuren beigelegt werden;

4) Nach der Prüfung längstens bis zur Mitte des Augusts die sämmtlichen Bittgesuche sammt den Belegen und der Classificationstabelle nebst den Censuren an diejenigen Königlichen Generalkreis- oder Localcommissariate einzusenden, in deren Bezirke sich die Fonds der nachgesuchten Stipendien befinden, oder, wenn solche bestimmte Fonds von den Competenten nicht angegeben wurden, an diejenigen Königl. Kreis- oder Localkommissariate, in deren Bezirke die Bittsteller geboren wurden, oder ihre Eltern ansäßig sind;

5) Zu gleicher Zeit auch die Bittgesuche um Bestätigung im Fortgenusse früher bewilligter allgemeiner oder besonderer Stipendien, oder um Verleihung von Local- oder Familienstipendien unter Beifügung der Censuren und Anmerkung ihres Fortgangsplatzes, welchen sie in der allgemeinen Classification des vorigen Schuljahrs, und am Ende des ersten Semesters des laufenden erhielten, wie auch die übrigen vorgeschriebenen Zeugnisse in Hinsicht auf Dürftigkeit, die nöthigen Präsentationsurkunden oder Documente zur Begründung der Ansprüche auf Local- oder Familienstipendien u. s. w. mit einem gutachtlichen Begleitungsberichte an die betreffenden Generalkreis- oder Localkommissariate einzuschicken.

II.

Die von den Studienvorständen eingeschickten, die Competenten um allgemeine Stipendien betreffenden Producte sind von den königlichen Generalkreis- und Localkommissariaten nach genauer Würdigung unter Beifügung

a) einer summarischen Uebersicht des Standes derjenigen Fonds, aus welchen die Stipendien verabreicht werden sollen, mit ausdrücklicher Bemerkung der für Stipendien disponiblen Summe,

b) dreier tabellarischen Conspecte, 1) der fürs nächste Jahr im Fortgenusse allgemeiner Stipendien bleibenden; 2) der aus diesem Genusse austretenden, und 3) der zu allgemeinen Stipendien fürs nächste Studienjahr zu begutachtenden Studierenden nach den hier anliegenden Formularien (siehe Beilage I).

Mittelst eines ausführlichen Begutachtungsberichtes längstens bis zur Mitte des Septembers anher einzubefördern.

III.

Diesem Berichte ist das durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. August v. J. (R.-Bl. 1815 St. 33 S. 699) anbefohlene vollständige Verzeichniß der fürs nächste Studienjahr verliehenen Local- und Familienstipendien, sowie ein Verzeichniß der von stiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung beizufügen.

IV.

Die Directorate und Rectorate derjenigen Studienanstalten, an welchen sich die Stipendiaten befinden, sind von der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung der allgemeinen, wie von der Verleihung der Local- und Familienstipendien, und von der ertheilten oder verweigerten Bestätigung im Fortgenusse unverzüglich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben auf das Betragen der Stipendiaten, welchen sie die beschlossenen Verleihungen und Bestätigungen zu eröffnen haben, besondere Aufsicht pflegen, auch ihre Angaben, ob sie schon ein Stipendium genießen, oder nicht, controlliren können.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 1. Juni 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche General-Kommissariate und an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg.

§ 7.

(Die Behandlung des Stipendienwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Stipendienwesen für Studirende seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß unter fortdauernder genauer Oberaufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung des Stiftungsvermögens als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsätze zurück zu führen, werden in Beziehung auf die in den übrigen König-Provinzen bereits bestehenden Allerhöchsten Verordnungen folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung hiedurch festgesetzt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Stipendien ohne Ausnahme sollen vom Staate sowohl als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur solchen Adspiranten

verliehen werden, welche sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen haben.

§ 2.

Alle Stipendienstiftungen reihen sich in zwei Hauptclassen: in allgemeine, auf welche jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf welche einzelnen Orts- oder Familienindividuen, ausschließende oder Vorzugsrechte zukommen. Wer ein Stipendium der letzten Art (Local- oder Familienstipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit, sondern auch seine besondern Anspruchstitel, z. B. Verwandschft mit dem Stifter und dgl. gehörig nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder der andern von diesen beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Classe der allgemeinen Stipendien über.

§ 3.

Nur jene Familien- oder Localstipendien können bei Ermanglung stiftungsmäßiger Bewerber als allgemein behandelt, und auch andern nicht stiftungsmäßigen würdigen Studirenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat.

§ 4.

Die allgemeinen Stipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern so viel das zu erforschen möglich ist — den Würdigsten unter allen Bewerbern verliehen werden. Es werden daher Stipendien-Concursprüfungen veranstaltet werden, welchen sich Jeder, der um ein Stipendium nachsucht, zu unterwerfen und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch noch den der größern oder mindern Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civilobrigkeit beizufügen hat.

In Ermanglung des einen oder des andern Erfordernisses bleibt der Concurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

§ 5.

Eine solche Stipendienconcursprüfung wird im Monat Mai eines jeden Jahres vorgenommen, und die zur Prüfung bestimmten Tage vorher durch das Intelligenzblatt zeitig bekannt gemacht werden. Wer sich hierbei nicht stellt, bleibt, da eine nachträgliche Prüfung nicht statt findet, für das laufende Jahr von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

§ 6.

Zu gleicher Zeit, wo wegen der allgemeinen Stipendien eine öffentliche Ausschreibung erfolgt, wird solche auch rücksichtlich der bei Familien- und Localstipendien sich ergebenden Eröffnungen geschehen.

Insbesondere werden jene, welche auf ein solches Stipendium Ansprüche machen wollen, zur Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweise über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter Vorsetzung eines Termins von 2 Monaten aufgefordert werden. Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für ein solches Stipendium kein fundationsmäßiger Competent gemeldet hat, und dasselbe nach der obigen Bestimmung (§ 3) geeignet ist, als ein Allgemeines behandelt zu werden, so wird dasselbe einem andern nicht fundationsmäßigen Studirenden, aus der Zahl jener, welche sich der Concursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befunde seiner Würdigkeit

und Dürftigkeit verliehen werden. Diese Verleihung geschieht jedoch immer nur auf ein Jahr. Wenn nach Verlaufe eines Jahres sich ein fundationsmäßiges Individuum über seine Ansprüche auf ein solches Stipendium hinlänglich ausweist, so tritt dasselbe als Stipendiat ein. Wird aber das Stipendium auch noch im zweiten und in mehreren folgenden Jahren von keinem fundationsmäßigen Bewerber angesprochen, so wird es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studirenden, jedoch immer nur auf 1 Jahr verliehen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal auf 1 Jahr bestätigt.

II.

Besondere Bestimmungen.

A.

Erlangung der Stipendien.

§ 7.

Die auf den Gymnasien und Lyceen sich befindenden Studirenden, welche auf Stipendien Anspruch machen, haben sich vor Allem der vorgeschriebenen Stipendien-Concursprüfung zu unterwerfen, und die nachfolgenden Competenzbedingungen zu erfüllen.

§ 8.

Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten und Lyceisten, welche um ein Stipendium sich bewerben wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyceum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres sich bei dem einschlägigen Studienrectorate als Stipendienadspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt und über die zu erfüllenden Competenzbedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Die Competenzbedingungen sind folgende:

1. Erscheinung bei den Stipendiatenconcurse an dem dafür anberaumten Tage.
2. Ueberreichung einer an Seiner Königlichen Majestät unmittelbar gerichteten, und dem beim Concurse vorsitzenden Rector zu behändigenden Bittschrift pro Stipendio, in welcher bemerkt sein muß, ob der Competent schon ein Stipendium beziehe oder nicht, im ersten Falle die Quote und der Fond anzugeben.
3. Beibringung aller Studien und Sittenzeugnisse, aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Classen, oder eines beglaubigten Generalattestats über dieselbe, endlich
4. legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familienansprüche, wenn der Competent ein besonderes Stipendium nachsucht, oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Eltern, wenn derselbe um ein allgemeines Stipendium concurrirt.

Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung werden in einem besonders darüber abzuhaltenden Protocolle, welches von allen Examinatoren unterschrieben wird, eingetragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfaßenden Classificationstabellen und mit allen Originalbittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beilagen sämmtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des letzten Studiencurses vom Rectorate an die K. Reg. d. Untermainkreises, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an das Ministerium des Innern noch vor der Mitte des August eines

jeden Jahres eingesendet. Die Vergebung der Local- und Familienstipendien aber gehört zur Competenz der unterzeichneten Stelle.

§ 9.

Die schon an der Universität dahier studirenden Stipendienadspiranten haben sich an den Vorstand der Section oder Facultät zu wenden, und übrigens alle obigen Competenzbedingungen zu erfüllen. Die betreffenden Sectionsvorstände berathen nach vorgenommener Prüfung auf dieselbe Weise wie sie im vorigen § 7 für Rectore und Examinatoren der Gymnasien vorgeschrieben ist, und der Prorector hat wie der Gymnasiumsrector das Ganze der Königlichen Regierung des Untermainkreises vorzulegen.

§ 10.

Damit die Sections- (Facultäts-) Directoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendirten um so gemeinsamer beobachten können, so werden einer jeden Section die Namen der ihr angehörigen, den Königlichen Polizeistellen aber die Namen aller Stipendiaten, um jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten derselben daselbst erholen zu können, mitgetheilt werden.

B.

Größe der Stipendienbezüge.

§ 11.

Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Studierenden wird Folgendes bestimmt:

1. Da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeiträge sein können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Competenten, deren Zahl bei der jährlich erledigt werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungsmittel ganz entbehren sollen; und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familienverhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen sich ausweiset, so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl., — die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl. rhein.
2. Familien- oder besondere Stiftungsstipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Beitrags sich eignet, oder am meisten nähert.
3. Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Percipienten allgemeiner Stipendien können schon im ersten Jahre ihrer academischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten, die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.
4. Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien. Diejenigen aber, welche Stipendien oder Zulagen hierzu erhalten haben, werden jedesmal durch das Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

C.

Vermehrung des Stipendienbezugs und Fortgenuß desselben.

§ 12.

Die durch vorzügliche Talente oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnenden und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellosen Academiker, haben von Jahr zu Jahr Erhöhung ihrer Stipendienbezüge nach bestimmten Abstufungen unter der Bedingung zu hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

§ 13.

Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf ein Jahr ertheilt wird) ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schlusse eines jeden Semesters ein verschlossenes, die Noten seines Fleißes, Fortgangs und Betragens von seinen sämmtlichen Professoren enthaltendes, und vom betreffenden Vorstande ausgestelltes Zeugniß unter der Gefahr, im Unterlassungsfalle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren, vorlege.

Die academischen Senate und Directorate der Gymnasien und Lyceen stellen diese Zeugnisse zusammen, und bilden daraus die Resultate, die sie mit Rücksicht auf die allenfallsigen Mittheilungen der Polizeibehörden jährlich über die Würdigkeit der Stipendiaten zum Fortgenusse ihrer Stipendien an diejenigen Behörden zu befördern haben, denen die Bestätigung des Fortgenusses obliegt.

§ 14.

Diese Bestätigung im Fortgenusse, früher schon rechtmäßig erlangter und genossener Stipendien, wird von der Königlichen Regierung des Untermainkreises rücksichtlich jener Stipendien, über welche sie die Oberaufsicht zu führen hat, ertheilt, sie mögen an der Universität oder an einem Lyceum, oder an dem Gymnasium oder an Studienschulen genossen werden.

Sie wird künftighin allen jenen Stipendiaten, welche sich über die Fortdauer ihrer fundationsmäßigen Ansprüche zum Stipendiengenuß, so wie über die Fortsetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen, in der Regel inländischen Lehranstalt durch genügende Zeugnisse ausgewiesen haben werden, Bescheinigungen über den Fortgenuß der Stipendien ausstellen, nach welcher sich die einschlägigen Verwaltungen in Hinsicht auf die Fortbezahlung der betreffenden Semestral- oder Jahresrenten einzig zu richten haben. Hievon werden die Studirenden jährlich im Anfange des Studienjahres durch die Rectorate in Kenntniß gesetzt werden, damit sich dieselben um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit zeitlich an die einschlägige Behörde unmittelbar wenden können.

§ 15.

Sämmtliche Administratoren, welche das Vermögen von dergleichen Stipendienstiftungen zu verwalten und die jährlichen Zinsen von diesen Capitalien auszuzahlen haben, erhalten hierbei die besondere Weisung, von nun an bei eigener Selbsthaftung keinem Stipendiaten eine Zahlung irgend einer Art zu leisten, wenn nicht derselbe eine solche Bescheinigung über seine Berechtigung zum Fortbezuge des Stipendiums für jedes einzelne Jahr erwirkt und vorgelegt hat.

D.

Einziehung der Stipendien.

§ 16.

Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien, da sie nur Studienbeiträge sein sollen und sind, mit dem Beschlusse der für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesetzten Zeit, so, daß kein academisches Stipendium nach diesem Zeitpunkte oder außer der Universität mehr genossen werden kann.

§ 17.

Wer wegen offenbaren Unfleißes oder wegen erwiesener Unsittlichkeit vom academischen Senate gewarnt, sich wiederholter Ahndung schuldig macht, wird seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Entziehung desselben auf immer verlustig.

§ 18.

Wer in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig ein Stipendium zu erlangen, und wird auch ipso facto des etwa auf solche unredliche Art erlangten verlustig, sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen angehalten, und noch außerdem nach Umständen bestraft werden.

§ 19.

Wenn solche Studirende, welche allgemeine Stipendien genossen haben, auswandern, so sind sie allzeit gehalten, vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande die genossenen Stipendien baar zu ersetzen, so wie auch alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildenden Individuen sich reserviren müssen; ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Königlichen Majestät keiner seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

E.

Stipendiengenuß im Auslande.

§ 20.

Auswärtige, wenn sie eine Königliche Universität zu besuchen durch ihre Landesgesetze verhindert und zur Betreibung der Studien, auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, soll der Genuß solcher Familienstiftungen, deren Stiftungsvermögen in den Königl. Landen hinterliegt, nicht entzogen werden; jedoch in der Voraussetzung, daß auswärtige Regierungen gegen diesseitige Unterthanen die nämlichen Grundsätze eintreten lassen.

Würzburg den 14. April 1817.

Königl. Bayerische Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. J. 1817. Bd. I Nr. 45 S. 1193.

§ 8.

(Die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der höchsten Stelle unmittelbar betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierungen des Oberdonaukreises wird in bemerktem Betreff Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Um die Verleihung der allgemeinen Stipendien zur rechten Zeit veranlassen, und die Stipendiaten jedesmal noch vor dem Anfange des neuen Studienjahres davon in Kenntniß setzen zu können; sollen künftig die von den K. Regierungen über diesen Gegenstand zu erstattenden Begutachtungsberichte im Anfange des Monats August zur Allerhöchsten Stelle einbefördert, und zu diesem Ende die Vorstände der Studienanstalten angewiesen werden die Bittschriften der Competenten sammt den übrigen dazu gehörigen Produkten im Anfange des Monats Juli an die betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken.
2. Da bisher viele Bitt-Gesuche um Stipendien oder Freiplätze in den männlichen Erziehungs-Instituten zur Allerh. Stelle unmittelbar, mit Umgehung der Kgl. Kreisbehörden eingereicht wurden; so ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen, daß
   a) jene Stipendiencompetenten, welche sich an einer Universität befinden, bei dem Kgl. akademischen Senate derselben, — jene, welche ein Lyceum, Gymnasium, oder eine Studienschule besuchen, bei den Vorständen dieser Anstalten, — und diejenigen, welche in ein männliches Erziehungsinstitut aufgenommen werden wollen, bei dem Director desselben ihre Bittschriften einzureichen haben; wobei zu bemerken sey, daß jene Studierende, welche um einen Freiplatz in einem Institute nachsuchen, zugleich, wie die übrigen Studiencompetenten, sich der Concursprüfung an ihrer Studienanstalt zu unterziehen haben;
   b) daß die zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar mit Umgehung der Kgl. Regierungen eingereichten Bittgesuche ohne Berücksichtigung und Entschließung würden belassen werden.

München den 13. Mai 1817.

Staatsministerium des Innern.

Eichst. Int.-Bl. v. J. 1817. St. 8. S. 163.

§ 9.

(Die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Fonde des Oberdonaukreises pro 1817/18 betreffend).

M. J. K.

rc. rc. rc.

In Betreff der Anfrage, wie es mit jenen Stipendiaten zu halten sey, welche schon ein Specialstudium vollendet haben, und um Fortgenuß ihres Stipendiums zum Beginnen und Vollenden eines andern Studiums nachsuchen, wird erwiedert, daß

a) allgemeine Stipendien nur zur Vollendung eines Spezialstudiums, der Regel nach, bewilligt werden können, und der Antrag zum Fortgenusse für ein zweites solches Studium ohne die wichtigsten Gründe nicht zu machen, auch
b) dieselbe Norm bei Familien- und Localstipendien ebenfalls zu beobachten sey, wenn nicht in der Stiftungsurkunde das Gegentheil angeordnet ist;
c) wenn ein Stipendiat sein gewähltes Specialstudium schon nach dem ersten oder zweiten Jahre verläßt, und zu einem andern übergeht, so ist ihm bei fortdauender Würdigkeit und Dürftigkeit sein Stipendium nur so lange noch zu belassen, als er es genossen haben würde, wenn

er das zuerst gewählte Studium fortgesetzt hätte. Ergeben sich wichtige Gründe, eine Ausnahme davon zu machen, so ist darüber Bericht zu erstatten, und Unsere Entschließung abzuwarten;

d. Candidaten der Theologie treten aus dem Genuße ihrer Stipendien, sobald sie in ein Alumnat aufgenommen werden, und in demselben freie Verpflegung erhalten. Eine Ausnahme kann nur dann gestattet werden, wenn die Urkunde der Stipendienstiftung den Fortgenuß auch im Alumnat ausdrücklich bewilligt oder wenn die äußerste Dürftigkeit eines sehr würdigen Subjectes eine weitere Unterstützung desselben nothwendig macht, in welchem letzteren Falle auch jederzeit Bericht zu erstatten ist.

München den 12. Dezember 1817.

An

die Kgl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

§ 10.

(Das Gesuch des Rechtskandidaten F. K. A. L. Scherer, um Erlaubniß zum Besuche der Universität zu Göttingen betreffend.)

M. J. K.

Wir können nicht genehmigen, daß inländische Stipendien an auswärtigen Universitäten fortgenossen werden.

München den 16. März 1818.

An

die Kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Inn., also ergangen.

§ 11.

(Die Verleihung einiger Stipendien an Studirende aus dem Oberdonaukreise für das Studienjahr 1818/19).

M. J. K.

rc. rc.

II.

Candidaten der Theologie, welche die Aufnahme in ein Priesterhaus erhalten haben, sollen der Regel nach zum Genuße oder Fortgenuße von Stipendien nicht begutachtet werden.

München den 11. April 1819.

An

die Kgl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

§ 12.

(Die rechtzeitige Mittheilung der Bittschriften der Stipendienbewerber nebst den vorschriftsmäßigen Belegen und den tabellarischen Verzeichnissen der austretenden und bleibenden Stipendiaten, und der neuen Competenten an die betreffenden Königl. Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einige Königl. Regierungen haben in ihren letzten Begutachtungsberichten über die Verleihung der Stipendien die Bemerkung gemacht, daß ihnen von einigen Königlichen Universitäten die Stipendien-Concursacten entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit mitgetheilt worden seyen.

Da den genannten K. Kreisbehörden die rechtzeitige Ueberstellung jener

Acten nothwendig ist, damit sie selbst ihre Stipendienberichte innerhalb des vorgeschriebenen Termines einschicken können; so wird das Allerhöchste Reskript vom 13. Mai 1817, (§ 8) in welchem angeordnet wurde, daß jene Acten den Königl. Regierungen im Anfange des Monats Juli mitgetheilt werden sollen, hiermit in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß künftig in dem tabellarischen Verzeichnisse der Stipendiaten anzugeben sey:

a) im wievielsten Semester ein Stipendiat das Studium der Philosophie, oder ein Specialstudium betreibe,
b) ob er etwa die Universität mit Dispensation um ein Semester früher verlasse, und
c) ob er von einem Specialstudium zu einem andern, z. B. von der Jurisprudenz zur Theologie übergegangen sey, oder überzugehen gedenke?

Dem akademischen Senat der K. Universität zu N. wird dieses zur Darnachachtung eröffnet.

München den 18. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

An den academischen Senat der K. Universitäten zu Landshut und Erlangen also ergangen.

§ 13.

(Die Einschickung der jährlichen Berichte über die Verleihung der Stipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 13. Mai 1817 (s. § 8) wurde bestimmt, daß die Berichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien im Anfange des Monats August zur Allerhöchsten Stelle eingeschickt werden sollen. Dieser Termin ist bisher von mehreren Königlichen Kreisregierungen zum Nachtheile der Stipendiaten nicht eingehalten worden. — Denselben wird daher jenes Allerhöchste Rescript in Erinnerung gebracht, mit dem Beisatze, daß die Stipendienberichte künftig zuverläßig im Anfange des Augusts unter Vermeidung einer von dem Kreisschulrathe zu erlegenden Ordnungsstrafe von zwölf Reichsthalern einzuschicken seyen.

Dieß wird der Königl. Regierung des N. Kreises zur Darnachachtung eröffnet, und zugleich bemerkt, daß die akademischen Senate der drei K. Universitäten unter dem heutigen angewiesen worden sind, den Königl. Kreisregierungen die Verzeichnisse der austretenden und bleibenden Stipendiaten, wie auch der neuen Competenten, sammt den Bittschriften und vorgeschriebenen Belegen im Anfange des Monats Juli, wie ihnen durch das oben angeführte Allerhöchste Rescript anbefohlen wurde, zu überstellen.

München den 18. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Inn. diesseits des Rheins, also ergangen.

§ 14.

(Die allgemeinen Staatsstipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Bestimmungen der über das Stipendienwesen bestehenden Allerhöchsten Verordnungen vom 30. Oktober 1807 (Reg.-Bl. S. 1685) (s. § 28)

vom 25. Mai 1810 (Reg.=Bl. S. 428) (s. § 2) und vom 2. Oktober 1811 (Reg.=Bl. S. 1500) (s. § 25) hinsichtlich der Bewerbungen um allgemeine Staatsstipendien und im Betreffe der rechtzeitigen Verleihung derselben vollständig zu genügen, hat die Königl. Regierung des N. Kreises die Rectorate der Gymnasien (Lyceen) zum Vollzuge der eben angeführten Allerhöchsten Verordnungen innerhalb der ihnen durch dieselben zugewiesenen Obliegenheiten ausdrücklich anzuweisen, und auch ihrer Seits in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Mai 1810 mit genauer Einhaltung des dort für die Vorlage der Bewerbungen gesetzten Termines sich zu achten.

München den 17. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§ 15.

(Die Verleihung von Stipendien an protestantische Candidaten der Theologie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die protestantisch theologischen Aufnahmsprüfungen der letzten Jahre haben ergeben, daß sich sehr viele junge Leute ohne Talent und ohne andere Unterstützung, als die ihnen die Stipendien gewähren, zu den theologischen Studien drängen und daß nur wenige von denen, welche zu wiederholten Prüfungen verwiesen wurden, durch angestrengten Fleiß bei diesen eine bessere Note zu erwerben vermochten.

Da nun im Verhältnisse zu den in Erledigung kommenden geistlichen Stellen ohnehin schon eine zu große Zahl theologischer Candidaten vorhanden ist, sohin die Anstellung derjenigen, welche eine geringe Note erhielten, erst nach einer Reihe von Jahren zu erwarten ist, so wird es sich die kgl. Kreisregierung angelegen seyn lassen, in Beziehung auf die Verleihung der Stipendien unter die Bedürftigen vor Allem die Befähigung der Bewerber zu berücksichtigen.

München den 19. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§ 16.

(Die Verleihung philologischer Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. d. Mts. wird erwiedert, daß jene Geistlichen, welcher zur Vorbereitung für das Lehramt, philologische Stipendien verliehen werden, im Genusse derselben auch ohne spezielle Bestätigung verbleiben, so lange sie in dem philologischen Seminar sich wirklich befinden.

Damit nun die königl. Administration der Unterrichtsst. dahier von dieser Bedingung legale Kenntniß erhalte, ist der Vorstand des philologischen Instituts angewiesen worden, die Quittungen der betheiligten Geistlichen über den Empfang der vierteljährigen Stipendienraten, zum Beweise ihres wirklichen Aufenthalts in genannter Anstalt, jederzeit mit seiner Unterschrift zu versehen.

München den 17. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An die K. Administrationen der Unterrichtsstiftungen also ergangen.

§ 17.

An die sämmtlichen königl. Kreisregierungen, K. d. J. die Senate der drei Landesuniversitäten, die Lyceal- und Studien-Rectorate und die Vorstände der k. Erziehungsinstitute des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Alljährlich wird die Verleihung der an den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Königreiches bestehenden Stipendien und Freiplätze dadurch erschwert und verzögert, daß viele Gesuche am unrechten Orte, verspätet oder mit mangelhaften Belegen versehen, eingereicht werden. Die Ursache dieses Mißstandes liegt größtentheils darin, daß die Bewerber der nöthigen Kenntniß darüber entbehren, wo, wann und mit welchen Belegen sie ihre Gesuche einzureichen haben. Es wird deshalb nach Maßgabe der über die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen bestehenden, für die einzelnen Kategorien besonders normirten Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei der Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen stets die Voraussetzungen und der Termin der Bewerbung, sowie die Behörde, bei welcher die Gesuche einzureichen sind, bekannt gemacht werden müssen, und daß solche Ausschreiben in den einschlägigen amtlichen Organen, sowie nach den hierüber für einzelne Fälle festgesetzten besonderen Vorschriften auch in den hiefür sich eignenden Tagesblättern jederzeit rechtzeitig zu veröffentlichen sind.

Zugleich wird angeordnet, daß von allen Ausschreiben über Erledigung von Freiplätzen und Stipendien, soferne dieselben der allgemeinen Bewerbung oder doch einer größeren Kategorie von Bewerbern offen stehen, Abschriften unter Couvert und mit der Bezeichnung als Regierungssache sofort der Redaction des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu übersenden sind.

Von letzterer Anordnung sind nur jene Stipendien und Freiplätze ausgenommen, auf welche stiftungsgemäß nur die Angehörigen einzelner Familien oder Gemeinden Anspruch haben.

München den 13. April 1865.

Minist.-Bl. d. J. f. K. u. Sch.-Angel. S. 89/90.

(Die Ausschreibung von Stipendien u. Freiplätzen betr.)

§ 18.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J. die Senate der drei Landesuniversitäten, die k. Lyceal- u. Studienrectorate.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerh. Verordn. v. 25. Okt. 1818 (Reggbl. S. 1239) gegründeten und von dem kgl. Obersthofmeistersstabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels sind von dem unterzeichneten k. Staatsministerium der Allerh. Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um einerseits die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieser Stipendien und beziehungsweise deren Wiederverleihung nach Allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist, den Betheiligten zur Kenntniß zu

bringen, anderseits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Gesuche herbeizuführen, werden folgende Directiven bekannt gemacht:

1. Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem k. Obersthofmeisterstabe noch bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Minist.-Entschl. vom 5. April 1865 Nr. 713 (Minist.-Bl. v. 21. April 1865 Nr. 7 (siehe § 41) für die einzelnen Kategorien der Bewerber von Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziff. 1 bis 5 der gedachten Ministerialentschließung hinsichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der k. Studienanstalten frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studien-Rectorate einzureichen.

3. Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziffer II lit. g der Allerh. Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Reggbl. S. 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziff. 6 der Minist.-Entschl. v. 5. April lfd. Js. (s. § 41) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

5. Die weitere Behandlung der Gesuche um adelige Stipendien richtet sich nach den in Ziffer 7 bis 9 der Minister.-Entschl. vom 5. April d. Js. (s. § 41) hinsichtlich der Gesuche um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde getroffenen Bestimmungen, jedoch sind die Gesuche um adelige Stipendien von Schülern der Lyceen und der k. Studienanstalten — soferne solche Bewerber nicht im nächsten Jahre an eine Universität übertreten — durch die einschlägigen kgl. Lyceal- und Studienrectorate mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem unterzeichneten k. Staatsministerium vorzulegen. Der Vorlage-Termin ist für die Universitätssenate derselbe wie bei den allgemeinen Stipendien, für die übrigen Stellen und Behörden wird als äußerster Termin für die Vorlage der von ihnen zu begutachtenden Gesuche hiemit der 15. Oktober jeden Jahres festgesetzt.

Den einschlägigen Berichten ist ein vorschriftsmäßig gefertigter Conspect der Bewerber beizugeben.

6. Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schlusse eines jeden Semesters durch den k. Obersthofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

7. Die hier in Ziff. 1 bis 4, dann 6 enthaltenen Bestimmungen sind im Mai eines jeden Jahres sämmtlichen Bewerbern nach Maaßgabe der in Ziffer 10 der Minist.-Entschl. v. 5. April ds. Js. Nr. 713 (Ministerial-Blatt S. 88) hinsichtlich der allgemeinen Stipendien gegebenen Anweisung bekannt zu machen.

Uebrigens müssen die Gesuche um Verleihung von adeligen Stipendien von den Gesuchen um allgemeine und Universitäts-Stipendien getrennt behandelt und alle desfallsigen Berichte ausdrücklich als „adelige Stipendien betr.“ bezeichnet werden.

München den 1. Mai 1865.

Minist.-Bl. d. J. f. K.- u. Sch.-A. S. 99/102.

v. Koch.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung v. 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betreffend.

§ 19.

An die k. Regierungen, Kammer des Inn. v. Oberfranken und Mittelfranken, dann die Senate der drei Landesuniversitäten.

(Die Gesuche der Heilsbronner Stipendiaten um Dispensation vom Besuche der Universität Erlangen.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Stipendien aus dem Heilsbronner Stipendienfonde werden an Universitätsstudirende aus den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth stiftungsgemäß nur unter der Bedingung verliehen, daß die Stipendiaten während des Genusses solcher Stipendien die k. Universität Erlangen besuchen, und die treffenden halbjährigen Raten werden deshalb nur bei dem Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung ausbezahlt.

Hiernach dürfen die Heilsbronner Stipendiaten eine andere bayerische oder außerbayerische Universität nur dann besuchen, wenn sie die landesherrliche Dispensation von der erwähnten stiftungsmäßigen Bedingung erlangt haben.

Die k. Regierungen, K. d. J. v. Oberfr. u. Mittelf. werden beauftragt, hierauf jedesmal bei Ausschreibung der Stipendien-Verleihungen aus dem Heilsbronner Stipendienfonde mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die desfallsigen Dispensgesuche der Heilsbronner Stipendiaten weder bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium noch bei den Universitäts-Senaten, sondern bei der betreffenden Kreisstelle einzureichen sind, von welcher sie auch mit gutachtlichem Berichte vorgelegt werden.

Uebrigens ist in diesen Gesuchen außer der Motivirung und der Bezeichnung der Universität, welcher der Stipendiat während des Stipendiengenusses besuchen will, auch stets anzuführen, ob der Bittsteller die Allerh. Dispensation vom Besuche der k. Universität Erlangen für ein oder zwei Semester des Stipendienjahres nachsucht.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben von gegenwärtiger Entschließung Kenntniß zu nehmen und derartige Dispensgesuche, welche gleichwohl bei ihnen eingereicht werden sollten, zur weiteren zuständigen Behandlung an die einschlägige Kreisregierung abzugeben.

München den 26. Mai 1865.

Auf Seine Königliche Majestät allerh. Befehl.

v. Koch.

Minist.-Bl. d. J. f. K. u. Sch.-A. S. 107/108.

§ 20.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes (die Bestätigung der Beschlüsse über Verleihung von Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer von einem unmittelbaren Stadtmagistrate gestellten Anfrage über die fernere, durch die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung vom 29. April l. Js. bedingte Behandlung eines Stipendiums, welches nach den speciellen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde sowohl bezüglich der Verleihung des Stipendiums dem betreffenden Stadtmagistrate unterstellt ist, erging die nachstehend in Abschrift folgende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche den obengenannten Behörden zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben wird.

Würzburg den 22. Oktober 1869.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammmer des Innern.

Abschrift.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird der k. Regierung K. d. J. auf den Bericht vom 29. Juli ds. Js. bezeichneten Betreffs erwidert, daß im Hinblicke auf Art. 1, 65 u. 157 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 „die Gemeindeordnung für die Landestheile dss. d. Rh. betr." der Stadtmagistrat nicht als verpflichtet erachtet werden könne, für die Verleihung des N. Stipendiums die Bestätigung der k. Regierung K. d Inn. nachzusuchen, das Eingreifen der k. Regierung K. d. Inn. in die Verleihung dieses Stipendiums vielmehr auf solche Fälle beschränkt sei, wo eine Beschwerde einzelner Betheiligter vorliegt, oder in anderer Weise ein Abweichen des Stadtmagistrats von den Stiftungsbestimmungen zur Kenntniß der königlichen Regierung Kammer des Innern kommt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 20. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(Kreisamtsblatt für Unterfranken, Jahrg. 1869 pag. 1771.)

§ 21.

Die Normirung der Stipendienbeiträge in deutscher Reichswährung.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei Berechnung der stiftungsmäßig oder in anderer Weise festgestellten Stipendienquoten für den Gulden süddeutscher Währung eine Mark achtzig Pfennige Reichswährung in Ansatz gebracht werden, insoweit dieß nach dem Vermögensstande der bezüglichen Stiftungen oder Stipendienfonds ausführbar erscheint.

In jenen Fällen, in welchen der Rentenstand der Familien-, der Local-Stipendienstiftungen u. dgl. eine Abrundung der Stipendienquoten mittelst Erhöhung des effectiven Geldbetrages überhaupt nicht gestattet, erübriget selbstverständlich nur die einfache Umrechnung der seitherigen Stipendienbeträge von der süddeutschen in die Reichswährung.

München den 19. Juli 1875.

C.-M.-Bl. 1875. S. 235/36.

§ 22.

Gebührenpflicht in Stipendiensachen.

Gemäß Art. 192 Ziff. 11 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 werden Gebühren nicht erhoben: bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenußes; ferner nach Ziff. 19 für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstiger derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt.

Gemäß Art. 233 Ziff. 5 des vor allegirten Gesetzes sind Quittungen über Stipendien, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, gebührenfrei.

§ 23.

II. Stipendien an Gymnasien und Lyceen.

(Die Stipendien an den Königlich bayerischen Mittelschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerh. Entschließung vom 25. Juni lfd. Js. haben Seine Majestät allergnädigst zu verordnen geruht, daß, vom nächsten Schuljahre angefangen, kein Stipendium für Mittelschulen, wenn es nicht von der Verleihung eines Privatpatrons abhängt, außer den Studentenseminarien genossen werden soll; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht wird.

München, den 7. August 1806.

Königliche Landesdirection.

Regierungsblatt 1806. S. 34. S. 304.

§ 24.

(Die Verwendung des passauischen Stipendienfonds betreffend.)

M. J. Chr.

Die Absicht Unserer Verordnung vom 15. Februar 1804 (siehe § 1) war nicht gewesen, daß alle Stipendienstiftungen der Uns zugefallenen Landestheile von Passau, Freisingen u. s. w. einzig für Studirende auf der Universität verwendet werden sollen.

Unser Wille ist: daß vor Allem die Disposition des Stifters nach dem Inhalte der Urkunde befolgt, und wenn diese nicht bestimmt verordnet, ein gewisses Verhältniß zwischen den Schülern der Mittelclassen und den Candidaten der Universität beobachtet werde.

Hienach sollen diejenigen passauischen Stipendien, welche nach genommener Einsicht der Stiftungsbriefe blos für die Schüler des Lyceums und Gymnasiums in Passau gestiftet worden, der geheimen Universitäts-Curatel nicht übergeben, sondern der Willensmeinung der Stifter gemäß verwendet werden.

Uebrigens soll dieser Stipendienfond in Ansehung seiner künftigen Verwaltung nach dem allgemeinen System behandelt werden. Wonach die einschlägige Behörde anzuweisen ist. Wegen der Abtheilung dieses Fonds in Gemäßheit dieser Entschließung habt Ihr Euch mit der Universitätscuratel in Benehmen zu setzen, und derselben das Verzeichniß der Stipendien mit einem Auszuge des Stiftungsbriefes, welcher die Bedingungen des Stifters enthält, mitzutheilen.

München den 6. November 1806.

An
das Generalcommissariat von Bayern als Etatscuratel also ergangen.

§ 25.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Oktober 1811.

(Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-, Kreis- und Localcommissariaten betreffend.)

I A. 7.

Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; jedoch sollen, statt der den Rectoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit, aufgetragenen Erinnerung der Schüler an die Stipendienverordnungen jährlich im Monat Mai die Prüfungen der Stipendienbewerber regelmäßig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch zu rechter Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studirenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studienjahre keine Rechnung zu machen haben.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 64. S. 1500.

§ 26.

(Die Aufhebung der Stipendienprüfungen für Gymnasial- und Lateinschüler.)

Staatsministerium des Innern f. Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

In Ziff. 6a der Ministerial-Entschl. v. 5. April 1865 Nr. 713 (s. § 41) ist bestimmt worden, daß bei den Gymnasialabiturienten, welche sich um Verleihung von Stipendien an Universitäten für das nächste Studienjahr bewerben, von der allgemein vorgeschriebenen Stipendienprüfung Umgang zu nehmen sei und bei dieser Kategorie von Bewerbern an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Gymnasialabsolutoriums als Maßstab der Würdigkeit für ein Stipendium zu treten habe.

Inzwischen ist von einer Kreisregierung der Antrag gestellt worden, es möchten die Stipendienprüfungen für Gymnasial- und Lateinschüler überhaupt aufgehoben und die Würdigkeit solcher Bittsteller um Stipendien lediglich nach dem Jahresfortgange bemessen werden.

Nachdem hierüber von sämmtlichen Studienrectoraten erholten Gutachten darin übereinstimmen, daß der Jahresfortgang und beziehungsweise die ordentlichen Schularbeiten, sowie die persönlichen Wahrnehmungen der Lehrer während des Schuljahres eine viel sichere Grundlage für Beurtheilung der Würdigkeit der um Stipendien sich bewerbenden Gymnasial- und Lateinschüler darbieten, als die Ergebnisse besonderer Stipendienprüfungen, sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium zu folgender Verfügung veranlaßt:

1. Die bisherigen regelmäßigen Stipendienprüfungen am Schlusse des Schuljahres und beziehungsweise des I. Semesters finden in Zukunft nicht mehr statt.

   Werden die k. Studienrectorate und Subrectorate entweder amtlich zur Abgabe eines Gutachtens über die Würdigkeit der um Stipendien sich bewerbenden Schüler aufgefordert, oder wird ein Zeugniß für den gedachten Zweck von den betheiligten Schülern selbst erbeten, so hat der Lehrerrath auf Grund der von den einzelnen Lehrern gemachten Wahrnehmungen die Würdigkeit des Stipendienbewerbers festzustellen und ist bei der Gesammt-Qualifications-Note durchaus die für das Gymnasial-Absolutorium vorgeschriebene Noten-Abstufung, insbesondere bei der I. Note auch unter Beifügung des betreffenden Prädicates, in Anwendung zu bringen.

   Nach dem Beschlusse des Lehrerrathes ist sodann von dem Rectorate unter kurzer Angabe der für die Normirung der Note maßgebenden Gründe, das verlangte Gutachten oder Zeugniß auszufertigen.

2. In allen Fällen, in welchen der Lehrerrath selbst sich über die Qualification eines Stipendienbewerbers noch nicht genügend informirt erachtet, bleibt demselben vorbehalten, eine besondere Stipendienprüfung zu beantragen, und hat hienach das Rectorat das Geeignete anzuordnen.

3. Stipendienprüfungen müssen auch ferner abgehalten werden, wenn von der vorgesetzten Stelle aus besonderen Gründen eine solche angeordnet wird, dann wenn, wie es bei Familienstipendien manchmal vorkömmt, stiftungsgemäß bestimmt ist, daß sämmtliche Bewerber um das einschlägige Stipendium sich einer gemeinschaftlichen Prüfung zu unterziehen und nach der Reihenfolge des Prufungsergebnisses zu concurriren haben.

4. Die längst bestehende Anordnung, daß allen einschlägigen Zeugnissen ausdrücklich die Bemerkung: „zum Zwecke der Bewerbung um ein Stipendium" beigefügt werde, wird hiemit neuerdings in Erinnerung gebracht.
5. Hinsichtlich der Concurrenz-Prüfung für Freiplätze, auf welche vorstehende Verfügungen keine Anwendung zu finden haben, bleibt gesonderte Entschließung vorbehalten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium ist überzeugt, daß das Lehrpersonal der Studienanstalten, welchem durch Aufhebung der regelmäßigen Stipendienprüfungen eine wesentliche Erleichterung zugeht, auch ferner durch umsichtige und gewissenhafte Feststellung der Qualification der Stipendienbewerber dazu beitragen wird, die Verleihung der Stipendien jeder Art an die Würdigsten der Bittsteller zu sichern.

München den 21. April 1869.

Auf Seine Königliche Majestät allerhöchsten Befehl.

Cultus-M.-Bl. 1869. S. 89/91.

§ 27.

Die Verleihung von für Studirende im Allgemeinen gegründeten Familienstipendien an Schüler technischer Anstalten.

Staatsministerium des Innern f. Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat, veranlaßt durch zahlreiche, auf dem Recurswege zu seiner Entscheidung gekommenen Streitfälle, mit Entschließung vom 30. März v. J. die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. des Königreiches zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, nach welchen Grundsätzen bei Verleihung von für Studirende im Allgemeinen bestimmten Stipendien, welche aus besonderen Stiftungsfonds fließen, dann zu verfahren sei, wenn nach den einschlägigen Urkunden die Genußberechtigung an den Besuch genau bezeichneter humanistischer Anstalten oder an ein bestimmtes Fachstudium nicht geknüpft ist und Schüler technischer Unterrichtsanstalten als Bewerber auftreten.

Aus den hierauf eingelaufenen Berichten der Kreisregierungen wurde entnommen, daß die in der gedachten Ministerial-Entschließung aufgestellten Gesichtspunkte eine allseitige Würdigung gefunden haben.

Als Gesammtergebniß der eingekommenen Gutachten ist Folgendes zu constatiren:

1. Ganz allgemein gehaltene Ausdrücke, wie „zur Förderung der Künste und Wissenschaften" „zur Ausbildung" ꝛc. sind hier nicht zu erörtern, weil durch derlei Stiftungsbestimmungen die Schüler technischer Anstalten überhaupt nicht ausgeschlossen sind.
2. Es läßt sich ferner — wie in sämmtlichen Gutachten hervorgehoben ist — nicht verkennen, daß es unmöglich ist, allgemein bindende und zutreffende Normen darüber zu geben, in welcher Weise in den Eingangs erwähnten, unter sich wieder sehr manigfaltigen Fällen die Stiftungsurkunden zu interpretiren seien; es muß vielmehr jedesmal in erster Linie der Wille des Stifters erforscht und diesem gemäß verfahren werden.

Das ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Familienstipendien zunächst für die Familie, der sie stiftungsmäßig offen stehen, bestimmt sind, und daß im Zweifel anzunehmen ist, der Stifter habe eher

ein Familienglied, wenn es den sonstigen Bedingungen entspricht, als nicht zur Familie gehörige Bewerber bedenken wollen.

Gleiches gilt von den ausdrücklich für bestimmte Provinzen, Bezirke, Orte gestifteten Stipendien.

Doch ist in diesen Fällen die Stiftungsurkunde gegenüber dem eventuell berufenen Bewerbern, das ist solchen, die der Familie, Gemeinde 2c. nicht angehören, stricte zu interpretiren.

3. Wo die Stiftungsurkunde ohne weitere Anhaltspunkte für die Interpretation ist lediglich in unbestimmten, nur den Begriff „Studienunterstützung" festhaltenden Ausdrücken bewegt, wie z. B. daß das Stipendium »ad studia« „für Studirende" u. dergl. verwendet werden solle, ist als Regel festzuhalten, daß die Studirenden der höheren technischen Schulen, soweit der Begriff „Studium" auf ihre Aufgabe anwendbar erscheint, in gleicher Weise wie jene der entsprechenden humanistischen Anstalten zum Mitgenusse berechtigt sind. Denn in solchen Fällen ist anzunehmen, daß der Wille des Stifters nicht nur den Kreis derjenigen Studien umfaßt, welche zur Zeit seiner Verfügung bekannt und in Uebung waren, sondern daß er sämmtliche nach der jeweiligen Organisation des öffentlichen Unterrichts als „Studien" charakterisirten Bildungswege durch seinen Ausdruck mit einbegreifen wollte.

4. In Fällen, in welchen ohne genaue Bezeichnung Anstalten genannt sind, welche jetzt in doppelter Beziehung vorkommen, z. B. Gymnasien, ist daran festzuhalten, daß es nicht darauf ankömmt, welche Anstalten der Stifter etwa ausschließen oder bedenken wollte, sondern welche er wirklich bedacht hat und der Sachlage nach nur im Auge haben konnte.

Sind daher „Schüler des Gymnasiums" in einer aus der Zeit vor Entstehung der Realgymnasien stammenden Urkunde zum Stipendiengenusse berufen, so fehlt es an einem haltbaren Grunde für Zulassung der Realgymnasisten, weil der Stifter thatsächlich nur die Schüler der humanistischen Gymnasien bedacht hat und auch nur sie den Umständen nach im Auge haben konnte.

Es werden daher die Kreisregierungen in allen zu ihrer Entscheidung gelangenden Fällen nach Maßgabe der vorstehenden Normen verfahren.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hiemit bindende Directiven nur für die Entscheidung der mittleren und oberen Instanz, nicht aber für die Collatoren (Familienseniorate, Gemeinden 2c.) gegeben werden wollen.

Sollte auch im einzelnen Falle von Seite der Letzteren bei Verleihung von Stipendien nicht von obigen Grundsätzen ausgegangen werden, so besteht, wenn von keiner Seite hiegegen Beschwerde erhoben wird und nicht etwa eine offenbare Verletzung der Stiftungsurkunde vorliegt, vom Standpunkte der Curatel aus, im Hinblicke auf § 49 der Allerh. Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 keine Veranlassung, einem solchen Verfahren entgegenzutreten.

Außerdem bleibt den Betheiligten, wenn sie sich bei den Entscheidungen der Curatelstellen nicht beruhigen wollen, selbstverständlich unbenommen, ihre „Ansprüche" soweit dieselben auf Privatrechtstiteln basiren, vor den Gerichten weiter zu verfolgen.

München den 2. März 1873.

C.-M.-Bl. 1873. S. 89/92.

III. Stipendien an Universitäten.

§ 28.

(Das academische Stipendienwesen betr.)

M. J. K.

Um das academische Stipendienwesen seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß, unter fortwährend genauer Central-Aufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung der Fonds als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsätze zurückzuführen, haben Wir folgende allgemeine gesetzliche Normen vorgeschrieben:

I.

Nach Vollendung der bereits unterm 3. Januar ds. Js. angeordneten möglichst genauen Beschreibung aller einzelnen Stipendienstiftungen soll eine specificirende Generaltabelle des ganzen Stammvermögens derselben hergestellt; alle Stiftungsurkunden und andere, die Rechte und Ansprüche einzelner Orte, Familien oder Individuen bewährende Documente sorgfältig gesammelt; die verschiedenen Administrationen vereinfacht und fortwährend durch die geeignete administrative Centralstelle Unsers geheimen Ministeriums des Innern controllirt; zugleich aber von eben derselben alljährlich der ganze disponible Ertrag jeder einzelnen Stipendienstiftung so wie des Totalfondes ausgewiesen werden.

II.

In Hinsicht auf Verleihung und Einziehung academischer Stipendien setzen Wir folgende Grundsätze als allgemein zu beobachtende und allgemein verbindende Normen fest:

a. Alle, selbst Familienstipendien sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur würdigen Adspiranten verliehen werden, dieß fordert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, sondern auch der (meistens ausdrückliche) Wille der Fundatoren.

b. Als würdig ist aber nur der zu erkennen, der sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen hat.

c. Alle Stipendienstiftungen reihen sich in zwei Hauptclassen in allgemeine, auf die jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf die einzelnen Orts- oder Familienindividuen ausschließende oder Vorzugsrechte zukommen.

d. Wer ein Stipendium der letzteren Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungsstipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit nach Lit. b), sondern auch seinen besonderen Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter u. dergl. legal nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder anderen von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Classe der allgemeinen, eigentlich der Staatsstipendien über.

e. Diese die allgemeinen oder Staatsstipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern (soviel dieß zu erforschen möglich ist), den Würdigsten unter allen sich meldenden Competenten verliehen werden.

f. Concursprüfungen sind zu diesem Behufe das einzig zweckmäßige und allgemein anwendbare Mittel vorzügliche Würdigkeit zu erforschen und zu erproben.

g. Jeder, um ein allgemeines Stipendium Competirende, hat daher der alljährlich vor Ende des Studienjahres an allen höheren Lehranstalten des Königreiches zu veranstaltenden Stipendienconcursprüfung sich zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch nach den der größeren oder minderen Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civilobrigkeit beizufügen.

In Ermaglung des einen oder andern Erfordernisses bleibt der Concurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

h. Wer aber in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf solche unredliche Art, erlangten ipso facto verlustig, sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten, und noch außerdem nach Umständen zu bestrafen.

i. Wer wegen offenbaren Unfleißes oder wegen erwiesener Unsittlichkeit vom academischen Senate oder Stipendienephorate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Einziehung desselben auf immer verlustig.

k. Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellose Academiker von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums nach bestimmten (nachher anzugebenden) Abstufungen zu hoffen.

l. Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien (da sie nur Studienbeiträge seyn sollen und sind) mit dem Beschlusse der, für die Ausbildung in keinem bestimmten Fache regelmäßig festgesetzten Zeit, so daß kein academisches Stipendium nach diesem Zeitpunkte oder außer der Universität mehr genossen werden kann.

m. Was endlich die Zurückzahlung genossener academischer Stipendien betrifft, so bleibt es rücksichtlich derselben bei den hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 29. September und 29. November des Jahres 1794.

III.

Da Wir auch die Concurrenz um academische Stipendien, und die Art, sie zu verleihen, den voranstehenden Grundsätzen gemäß, durch bestimmte überall zu befolgende Vorschriften regulirt wissen wollen, so verordnen Wir:

1. Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium competiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyceum, und spätens einen Monat vor Ende des Studienjahres sich bei ihrem Studienrector als Stipendienadspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Competenzbedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

   Die Competenzbedingungen sind folgende:

   a. Erscheinung bei dem Stipendianten-Concurse an dem dafür anberaumten Tage;

b. Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten, und dem beim Concourse vorsitzenden Rector zu behändigenden Bittschrift pro stipendio.
c. Beibringung aller Studien- und Sittenzeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Classen, oder eines beglaubigten Generalattestats über dieselben.
d. Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familienansprüche, wenn der Competent ein besonderes Stiftungsstipendium nachsucht, oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, falls derselbe um ein allgemeines oder Staatsstipendium concurrirt.

2. Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Classificationstabellen und mit allen Originalbittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beilagen sämmtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studiencursus, vom Rectorate, an dessen unmittelbar vorgesetzte Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Centralstelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien oder wo möglich noch früher einzusenden.
3. Die schon an der Universität studierenden Stipendienadspiranten haben sich an den Director ihrer Section zu wenden, und übrigens ebenfalls alle obigen Competenzbedingungen zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sectionsdirectoren verfaßten Berichte, Protocolle und Classificationstabellen werden von dem academischen Senate dem Stipendienephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Concursprüfungen in eine allgemeine Uebersichtstabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Classification des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sitzung und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Actenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vacanten academischen Stipendien, mit Angabe ihres Betragens und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstützungsvermehrung zu belohnenden Stipendisten.
4. Der academische Senatsbericht und eben so alle von den Lyceums- und Gymnasiumsrectoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Beilagen zuletzt, der Revision Unseres geheimen Centralstudienbureau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendienrechnungsbilance seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der academischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vortrage Unserem dirigirenden Minister und durch diesen Uns zur Genehmigung vorgelegt.
5. Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendienzulage erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfang des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

IV.

Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Academiker bestimmen Wir Folgendes:

a. Da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeiträge sein können, wenn anders nicht Viele in der Hinsicht würdige Competenten, deren Zahl die der jährlich vacant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungsmittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familienverhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweist, so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden, jene zu 60, 75, 85 und 100 fl. Die Ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl.

b. Familien- oder besondere Stiftungsstipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrages sich eignet, oder am meisten nähert.

c. Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Staatsstipendisten können schon im ersten Jahre ihrer academischen Laufbahn in den Genuß eines Stipendiums zu 120 fl. eintreten. Die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf die Summe beschränkt.

d. die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

e. Jene und diese dürfen Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

f. Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines Stipendiums, deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird, ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schlusse jeden Semesters ein verschlossenes, die Fleißesfortgangs- und Conduitsnoten von seinen sämmtlichen Professoren enthaltendes und vom betreffenden Sectionsdirector ausgestelltes Zeugniß zum Stipendienephorate (unter Gefahr im Unterlassungsfalle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren), überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiatenzeugnisse im Senate vor, und diese sendet sie mit Bericht an die Centralstelle.

Damit endlich sämmtliche Professoren und die Sectionsdirectoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Wintersemesters einer jeden Section die Namen der ihr Angehörigen, der Polizeidirection aber, um auch bei ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Namen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Diese allgemeine Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 30. Oktober 1807.

Reggsbl. v. J. 1807. St. XLVIII. S. 1685.

§ 29.

(Die Begutachtung zum Fortgenuß der Universitäts-Stipendien betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns, in Hinsicht auf die jährlichen Begutachtungen der academischen Stipendiaten zum Fortgenusse ihrer Studienbeiträge bewogen, mit

Beziehung auf Unsere Verfügung vom 25. Mai v. J. (Reg.-Bl. Nr. 25) allgemein zu verordnen:

1. Jeder an einer der beiden Universitäten zu Landshut oder Erlangen studirender Stipendiat, er mag ein Staats- oder Familien- oder Localstipendium genießen, ist verbunden, am Schlusse eines jeden Semesters dem k. Universitäts-Stipendien-Ephorate und resp. dem academischen Senate verschlossene, von den betreffenden Professoren eigenhändig unterzeichnete Fleißes- und Fortgangszeugnisse über alle Lehrgegenstände, welche er bei der Generalinspection als die Aufgabe seines wissenschaftlichen Strebens angegeben hat, einzuhändigen.
2. Auf gleiche Weise hat jeder Stipendiat am Schlusse des Schuljahres eine an das einschlägige k. Generalcommissariat gerichtete Bittschrift um den Fortgenuß, oder auch um Erhöhung seines Stipendiums dem k. academischen Senat zu übergeben, welcher darüber sowohl als über die sub Nr. 1 bemerkten Zeugnisse einen allgemeinen Conspect durch das k. Stipendien-Ephorat fassen läßt, mit Angabe der von jedem Individuum gehörten Lehrfächer, dann Fleißes-, Fortgangs- und Sitten-Noten unter Beilegung der Originalatteste und mit Anfügung des dermaligen Stipendiengenusses, so wie mit Rücksicht auf die vom Stadtpolizeikommissariate erhaltenen allenfallsigen Strafprotokollsextracte.
3. Dieser Conspect ist von dem academischen Senate im Ganzen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern — theilweise aber bei den einschlägigen General-Commissariaten zur Vorlage zu bringen, und von einem umständlichen Ephoratsberichte nebst Gutachten über Fortgenuß, Einziehung oder Vermehrung der Stipendien nach den Resultaten der sämmtlichen Zeugnisse und nach Maaßgabe eines besonders beizufügenden Conspectes der eintreffenden Erledigungen zu begleiten.
4. Die General-Commissariate haben auf die ihnen durch den academischen Senat nach Nr. 3 zuzusendenden Partialconspect und Bittschriftsduplikate ꝛc. bei der ihnen vorschriftsmäßig alle Jahre obliegenden Formation des Generaletats allen in ihre Districte gehörigen Stipendiaten für das kommende Studienjahr gehörige Rücksicht zu nehmen, in welcher Absicht denselben die gegenwärtige allgemeine Verordnung zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt worden ist.

München den 18. Februar 1811.

An
die academischen Senate zu Landshut u. Erlangen also ergangen.

§ 30.

(Die Vertheilung der Universitätsstipendien für das Studienjahr 1814/15 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus den Berichtsbeilagen wurde ersehen, daß mehrere Stipendiaten nur Zeugnisse über zwei oder drei Collegien beigebracht haben; — das Königliche Ephorat ist daher zu beauftragen, künftig genau darauf zu bestehen, daß jeder Studirende, welcher um ein Stipendium oder um den Fortgenuß desselben nachsucht, die Zeugnisse über alle gehörte Collegien beibringe, und — wenn einer

in einem Semester nur zwei oder drei Collegien besucht, die Ursache, warum so wenig frequentirt wurden, beizusetzen rc. rc.

München den 22. Oktober 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität Landshut also ergangen.

§ 31.

(Die diesjährige Stipendienverleihung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

rc. rc. rc.

II.

Den erläuterten Stiftungsverhältnissen und der bisherigen Uebung scheint es angemessen, daß den Studirenden katholischer Religion der ausschließende Anspruch auf Stipendien hiesiger Hochschule mit Ausnahme der neu gegründeten Stadtstipendien bewahrt werde.

rc. rc. rc.

IV.

So lange die Stipendien den dermaligen Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, wird den Staatsstipendiaten der unverkümmerte Nebenbezug der Münchner Stadt oder der philologischen Stipendien zugestanden.

rc. rc. rc.

München den 10. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

den Universitätssenat zu München also ergangen.

§ 32.

(Die Vorstellung des Rechtspraktikanten Ludwig Lautenschlager um Belassung seines Universitätsstipendiums noch für das erste Jahr der Praxis betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Rechtspractikanten Ludwig Lautenschlager, um Belassung seines noch für das erste Jahr der Praxis, folgt zur Universitätsstipendiums abschlägigen Bescheidung des Gesuches, da Universitätsstipendien nur für die Zeit des Aufenthaltes an der Universität verliehen werden.

München den 23. Dezember 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

den Senat der Ludwig Maximilians-Universität dahier also ergangen.

§ 33.

(Die Universitätsstipendien für 1838/39 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zur Beseitigung mehrerer, bezüglich der Behandlung des Stipendienwesens wahrgenommenen Gebrechen haben Seine Majestät der König, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht:

1) daß jeder bereits an der Hochschule befindliche Bewerber um ein Stipendium nebst dem Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, auch über Fortgang und Fähigkeit durch eine Facultätsprüfung, über deren Form und Einrichtung die weitere allerhöchste Bestimmung vorerst bis nach Vernehmung der Universitätssenate vorbehalten wird, sich auszuweisen habe;
2) daß auch der Fortgenuß von Stipendien durch Sittlichkeits-, Fleißes- und Fortgangszeugnisse nach vorgängiger, gleichfalls erst noch näher zu bestimmenden Prüfung, bedingt sei;
3) daß die Bewerbungen der von Gymnasien oder anderen Universitäten an die Hochschule zu München übertretenden Candidaten, mit den Zeugnissen, Prüfungsergebnissen, und Gutachten jedesmal im Laufe des Monats August an den Senat der Universität München zum Zwecke der geeigneten und rechtzeitigen Berücksichtigung zu übersenden seien, und
4) daß die Regierungen zugleich dem Senate die an einzelne Candidaten etwa bereits verliehenen Local- oder Kreisstipendien anzuzeigen haben.

München den 28. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität München also ergangen.

§ 34.

(Die Unterstützungsgesuche mehrerer Studirender der Universität München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. obenangeführten Betreffes wird dem Senat Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Bezüglich der Verleihung von Stipendien haben Seine Majestät der König bestimmte leitende Grundsätze Allerhöchst vorzuzeichnen geruht, welche für die Zukunft und so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, genau einzuhalten sind, und auch schon bei der Stipendienverleihung für das laufende Studienjahr, soweit dieses thunlich war, berücksichtigt wurden.

Die Stipendien sind bestimmt, wenn auch nicht die Subsistenz des damit Begnadigten vollkommen zu decken, so doch demselben einen ergiebigen Sustentationszuschuß zu erfolgreichem Betriebe seiner Studien zu gewähren.

Soll aber auch nur dieser letztere Zweck auf eine nachhaltige Weise erreicht werden, so erscheint es nothwendig die Bezugsdecradationen für Stipendien auf 100 bis 150 und 200 fl. in der Art festzusetzen, daß zunächst darauf geachtet wird, die dermaligen Inhaber von Stipendien unter 100 fl. bei streng zu würdigenden Nachweise ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit wenigstens auf den obengenannten Betrag zu bringen, jede neue Verleihung aber immer auf 100 fl. zu stellen, wobei das Vorrücken zu diesem Betrage in die höheren Classen zu 150 und 200 fl. von dem gleichen — vor dem Beginne jedes Studienjahres zu erneuernden — Nachweise vorzüglicher Dürftigkeit und Würdigkeit abhängig zu machen ist.

Stipendien zu geringeren als den vorbemerkten Beträgen schaden nur, ohne nützen zu können. Sie verlocken Manchen zum Studiren, dem auf dieser langen und kostspieligen Laufbahn keine Hoffnung blühet, und der, hätte er sich rechtzeitig einem anderen Berufe gewidmet, auf diesem Versorgung und Zufriedenheit gefunden haben würde.

Diesen Grundsätzen ist aber die Verleihung von Unterstützungen, wie solche der Senatsbericht vom 26. v. Mts. beantragt, ebenso zuwider, wie die Verleihung von Stipendien geringeren Betrages, abgesehen davon, daß solche

Unterstützungsgesuche jährlich wiederkehren würden, indem die Zahl der Bedürftigen stets größer sein wird, als die Mittel zu deren Befriedigung.

Da aus diesen Gründen auch Seine Majestät der König Allerhöchst bereits gegen die Bewilligung solcher Unterstützungen auszusprechen geruht haben, so wird der Senat hiernach von selbst entnehmen, daß unter diesen Verhältnissen auf die gestellten Anträge nicht eingegangen werden könne.

Der Senat erhält daher die vorgelegten Gesuche sammt den Zeugnissen des Studirenden N. mit dem Bemerken hieneben zurück, die oben bezeichneten Directiven bezüglich der künftig zu erstatteten allgemeinen Berichte über Verleihung der Staatsstipendien sich zur Richtschnur zu nehmen.

München den 13. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität München also ergangen.

§ 35.

(Die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten betreffend.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bei der Verleihung der Stipendien im Studienjahr 1867/68 ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß jenen Rechtskandidaten, welche um den Fortgenuß von Stipendien während der Dauer der Vorbereitungspraxis nachsuchen, von den einschlägigen Amtsvorständen häufig zu dem gedachten Zwecke nur einfache Präsenzzeugnisse ausgestellt werden.

Solche Zeugnisse, welche lediglich den Beginn und die Dauer der Praxis nachweisen, entsprechen weder den Allgemeinen Verordnungen über die Behandlung der Stipendiengesuche noch der speciellen Bestimmung in Ziff. 3 der Minist.-Entschl. vom 29. Dezember 1844 Nr. 36430 (Döll. V. O. S. Bd. 24 pag. 183) s. § 38), wonach die Gesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit, ihren Fleiß und ihr sittliches Verhalten zu würdigen sind.

Auch in der Minist.-Entschl. v. 5. April 1865 Nr. 713 (Minist.-Blatt vom Jahre 1865 pag. 85 ff. § 41) ist diese Vorschrift sub Ziff. 6 lit. d erneuert worden und es erscheint deren genaueste Beachtung um so nothwendiger, als bei der überaus großen Anzahl dürftiger und würdiger Bewerber aus allen Kategorien den in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten nur dann Stipendien zugewendet werden können, wenn sie nach rühmlich bestandener theoretischer Prüfung auch in der Praxis sich des Genusses von Stipendien in jeder Beziehung hervorragend würdig beweisen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsminist. d. Innern werden daher die Vorstände der k. Polizeidirection München und sämmtlicher Bezirksämter des Königreichs beauftragt, bei Ausstellung von Zeugnissen pro stipendio für in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechtscandidaten auch den Fleiß, die wissenschaftliche Fortbildung und das sittliche Verhalten der Bittsteller gewissenhaft zu würdigen und zu constatiren.

Die k. Regierungen, K. d. Innern, bei welchen gemäß Ziff. 4 der Minist.-Entschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (s. § 41) die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtscandidaten einzureichen sind,

haben den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen und mangelhafte Zeugnisse sofort der einschlägigen Behörde zur Ergänzung zurückzugeben.

München den 26. Januar 1868.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, die k. Polizeidirektion München und sämmtliche Bezirksämter des Königreichs.

Kultus-Ministerial-Blatt Nr. 3. S. 26/27.

§ 36.

(Die Stipendienprüfungen an den Universitäten betr.)

An die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Aus den gutachtlichen Berichten der academischen Senate über die jährliche Verleihung der allgemeinen Stipendien wurde entnommen, daß an den drei Landes-Universitäten ein gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich der Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendien-Prüfungen, der Notenfeststellung, der Zahl der Prüfungsfächer ꝛc. ꝛc. nicht stattfindet, und daß demnach der für die Beurtheilung der Würdigkeit sämmtlicher Bewerber unentbehrliche einheitlicher Maßstab nicht gegeben ist.

Es wird deshalb auf Grund der hierüber von den Senaten nach Einvernahme der Facultäten erstatteten gutachtlichen Berichte Folgendes verfügt.

1) Die allgemeine Stipendienprüfung ist von jeder Facultät in Gegenwart sämmtlicher Facultäts-Mitglieder abzuhalten, und ist hiebei jeder Bewerber einzeln aus den treffenden Fächern zu prüfen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Facultät anheimgegeben, sich behufs der Vornahme dieser Einzelnprüfungen entweder in kleinere Sectionen zu theilen oder auch den betheiligten academischen Lehrern die Einzelnprüfungen gleichzeitig zu gestatten, so jedoch, daß sämmtliche Prüfungen im gleichen Raume und in Gegenwart der Fakultät stattfinden.

2) Nach Beendigung der Prüfung ist von der versammelten Facultät auf Grund der von den Examinatoren ertheilten Noten mittelst Mehrheitsbeschlusses die Gesammtnote jedes einzelnen Bewerbers festzustellen, und sind hiebei auch die von den Facultätsmitgliedern hinsichtlich des Fleißes und des Verhaltens der Stipendienbewerber gemachten Wahrnehmungen in Berücksichtigung zu ziehen.

   Bei Feststellung dieser Gesammtnote sind ausschließlich die Noten:
   I. (sehr gut)
   II. (gut)
   III. (genügend)
   IV. (ungenügend)
   anzuwenden. Bei besonderer Auszeichnung kann der I. Note das Prädikat „vorzüglich“ oder „ausgezeichnet“ beigefügt werden.

3) Jeder Stipendienbewerber ist aus drei Fächern zu prüfen, über welche er im vorangegangenen Winter-Semester ordentliche Vorlesungen im Sinne des § 23 der Universitätssatzungen gehört hat. Collegien, welche wöchentlich 8 Stunden und beziehungsweise 12 Stunden gelesen werden, sind hiebei doppelt und beziehungsweise dreifach zu rechnen, so daß z. B. ein Bewerber, welcher ein wöchentlich zwölfstündig gelesenes Pandekten-Collegium gehört hat, nur aus diesem einen Fache zu prüfen ist. —

Bei der Anmeldung zur Stipendienprüfung hat jeder Bewerber, soferne er im vorangegangenen Semester mehr als 3 Vorlesungen gehört hat, jene Collegien zu bezeichnen, aus denen er sich der Prüfung unterziehen will.

Für das Studienjahr 1868/69 wird ausnahmsweise jenen Bittstellern, welche im Wintersemester dieses Studienjahres weniger als 3 Vorlesungen gehört haben, gestattet, sich ergänzungsweise aus einem oder zwei Fächern, welche sie im Sommersemester hören, prüfen zu lassen.

4) Jeder Stipendienbewerber hat sich zur Stipendienprüfung bei dem Decane jener Facultät zu melden, in welcher er im Wintersemester die meisten Collegien gehört hat. Erstreckt sich jedoch gemäß Ziff. 3 die Prüfung auf ein in einer andern Facultät gehörtes Fach, so ist zur Prüfung des betreffenden Bittstellers und zur Feststellung seiner Gesammtnote das betheiligte Mitglied der andern Facultät beizuziehen.

5) Ein Unterschied zwischen neuen Bewerbern und bisherigen Stipendiaten darf bei der Prüfung nicht gemacht werden, vielmehr sind solche Studirende, welche um Wiederverleihung bisher genossener Stipendien nachsuchen, mit gleicher Strenge zu prüfen und nach denselben Grundsätzen zu qualifiziren, wie dieß hinsichtlich der um Verleihung von Stipendien bittenden Bewerber angeordnet ist.

6) Nach Feststellung der Gesammtnoten aller Geprüften bezeichnet die Facultät bei Vorlage des Prüfungs-Ergebnisses dem Senate jene Bittsteller, welche der Verleihung erhöhter Stipendien à 200 fl. besonders würdig erscheinen.

Im Uebrigen ist hinsichtlich des Vorschlages der Bewerber für einfache und für erhöhte Stipendien nach den in der Ministerial-Entschließung vom 29. März 1867 Nr. 2519

(Ministerialblatt 1867 S. 70 ff.)

(s. § 43)

gegebenen Directiven zu verfahren.

7) Bereits in Ziff. 6 der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713

(Ministerialblatt v. 1865 S. 85 ff.)

(s. § 41)

wurden 4 Categorien von Bewerbern bezeichnet, welche von der Stipendienprüfung befreit sind, weil ihre Würdigkeit für die einschlägigen Jahre nach dem Ergebnisse der dort benannten, einen noch wichtigeren Werthmesser bildenden Fachprüfungen oder nach anderweitigen Grundlagen zu beurtheilen ist.

Diese zur Erleichterung der Examinatoren und zur Vermeidung unnöthiger Prüfungen getroffene Bestimmung wird hiemit in Erinnerung gebracht, da dieselbe, wie die Bewerberconspecte der letztern Jahre bewiesen haben, mehrfach nicht beachtet worden ist.

8) Alle Universitätsstudirenden, welche sich um Stipendien bewerben, seien dies Staats-, Kreis-, Local- oder Familienstipendien, und welche zu diesem Zwecke nach den einschlägigen Verordnungen oder Statuten ihre Würdigkeit durch das Ergebniß einer Prüfung nachweisen müssen, haben sich der allgemeinen im Sommer-Semester eines jeden Jahres an den Universitäten abzuhaltenden Stipendienprüfung zu unterziehen und finden hienach in Zukunft Separatprüfungen pro stipendio nicht mehr statt.

Gleichwohl bleibt den academischen Senaten vorbehalten, zu solchen Separatprüfungen ausnahmsweise Bewerber zuzulassen, welche nach-

gewiesenermassen in Folge von Krankheit oder anderweitiger besonderer erheblicher Umstände an der ordentlichen Stipendienprüfung nicht theilnehmen konnten.

9) Die vorstehenden Bestimmungen sind für das Studienjahr 1868/69 sofort durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, in Zukunft aber gleichzeitig mit der in Ziff. 10 der Minist.-Entschl. v. 5. April 1865 Nr. 713 (s. § 41) für den Monat Mai eines jeden Jahres angeordneten allgemeinen Bekanntmachung am schwarzen Brette den Studirenden in Erinnerung zu bringen.

Die Feststellung der Prüfungstage und sonstiger erforderlicher Anordnung bleibt dem Ermessen der academischen Behörden überlassen.

Dabei wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wie schon aus dem Zusammenhalte von Ziffer 1 u. 10 der Minist.-Entschl. v. 5. April 1865 erhellt, die Anmeldung zur Stipendienprüfung und die Abhaltung dieser Prüfung selbst der Einreichung der Gesuche vorherzugehen hat, weil nach dem Ergebnisse der Stipendienprüfung mancher Bittsteller freiwillig auf die Bewerbung verzichten wird und hiedurch für die academischen Behörden eine wesentliche Erleichterung bei der Begutachtung und Berichterstattung eintritt.

München den 21. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Cultusministerialblatt 1869 S. 85/88.

§ 37.

Staatsstipendien aus dem 1831 geschaffenen Fonde.

(Den durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

L. K.

Wir haben durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abschnitt III. Ziff. 62 lit. b die Taxen für die Ertheilung des Adels, dann der Kammerherrn- und Kammerjunker-Würde zur Bildung eines allgemeinen Stipendienfonds bestimmt.

Nachdem nunmehr durch die Admassirung dieser Taxen das Capitalvermögen des besagten Stipendienfonds zu einer nicht unansehnlichen Summe angewachsen ist, so haben Wir beschlossen, die Verwendung der anfallenden Zinsen beginnen zu lassen, und ertheilen demnach über die Verwendungsnachweise unter dem Vorbehalte, zu jeder Zeit nach Gutfinden andere Verfügungen zu ertheilen, nachstehende Vorschriften:

I.

Der neue Stipendienfond ist für Unterstützungen zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen bestimmt; jedoch sollen nachbemerkte specielle Zwecke vorzüglich berücksichtiget werden:

1) Unterstützung dürftiger Studirender aller Fächer an den drei Landesuniversitäten, welche die allgemeinen verordnungsmäßigen Bedingungen für die Erlangung von Universitätsstipendien erfüllt haben, und insbesondere durch Talent, Fortschritte, Fleiß und Betragen sich vortheilhaft auszeichnen;

2) Unterstützung von Studirenden der Medicin, welche an einer Universität das biennium practicum zubringen unter gleicher Voraussetzung;
3) Unterstützung von Studirenden der Rechte, welche nach rühmlich bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten, während der beiden Jahre dieser Praxis;
4) Unterstützung von ausgezeichneten Schülern der polytechnischen Schulen, besonders jener, welche sich im Ingenieurfache sich hervorthun;
5) Unterstützung ausgezeichneter dem Lehramte an den Universitäten sich widmender Individuen insbesondere zum Behufe ihrer Ausbildung für das öffentliche Lehramt;
6) Unterstützung ausgezeichneter junger Künstler zu Reisen nach Italien zum Zwecke ihrer künstlerischen Ausbildung;
7) Unterstützung ausgezeichneter Schüler der Akademie der bildenden Künste, insoweit der dießfällige Stipendienfond der Akademie nicht ausreichen sollte.

II.

Zu dem Genusse solcher Unterstützungen sind alle Eingebornen ohne Unterschied des Standes, der Heimath und des Religionsbekenntnisses bei Erfüllung der gesetzten Vorbedingungen befähiget.

III.

Die Verleihung der Unterstützungen bleibt in allen einzelnen Fällen Unserer Entschließung vorbehalten.

IV.

Nur die Zinsen des admassirten Kapitalvermögens sollen alljährlich für den Stiftungszweck vertheilt, die Einnahmen aus den anfallenden Taxen aber nach wie vor zur Vermehrung des Stiftungsfonds verwendet werden.

V.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 24. Oktober 1844.

§ 38.

(Den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Senat der k. Universität empfängt in der abschriftlichen Anlage die von Se. Maj. dem König bezüglich der Verwendung des von Allerhöchstdenselben durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds unterm 24. Okt. d. Js. erlassenen allerh. Entschließung zur Kenntniß und Nachachtung, und hinsichtlich der die Universitäten berührenden Unterstützungszwecke Nr. I. 1, 2, 3 u. 5 mit nachstehenden Weisungen:

1) Die Gesuche um Unterstützung aus diesem Fonde von Seite der sub I., der allerh. Entschließung bezeichneten Studirenden, wobei kein Studienfach von der Bewerbung ausgeschlossen ist, sind wie die Stipendiengesuche nach den bestehenden Verordnungen zu behandeln. Hienach haben sich die Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, und Zeugnisse über ihre Dürftigkeit beizubringen.

Diese Prüfungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß das Gutachten des Senats bis zum Schlusse des Monats August dem unterfertigten Ministerium vorgelegt sein kann.

Das Gutachten des Senats hat sich auf pflichtmäßige Prüfung der Würdigkeit der Bewerber hinsichtlich ihres Talents und ihrer Fortschritte, dann ihres Fleißes und Betragens zu gründen, und es ist dabei zu bemerken, ob der Bewerber bereits eine Unterstützung aus einem öffentlichen Fonde beziehe und in welchem Betrage?

2) die Unterstützungsgesuche der in biennio practico befindlichen Mediciner sind auf gleiche Weise zu behandeln, und es wird hiebei aufmerksam gemacht, daß diese Unterstützung den Medicinern nur in so ferne zugedacht sind, als sie das betreffende Jahr des biennii an den klinischen Anstalten der Universität zubringen.

3) Bezüglich der Unterstützungsgesuche von Rechtscandidaten, welche nach bestandener theoretischer Prüfung in die Praxis übergehen, hat der Senat von den Prüfungsresultaten Einsicht zu nehmen, und sowohl hierauf als auf die während der Studienzeit bewiesene Würdigkeit des Bewerbers seine gutachtlichen Anträge zu stützen.

Dieses Gutachten ist unter Beifügung der Gesuche und Belege nebst der Angabe der Behörde, bei welcher die Bewerber in Praxis treten, jedes Jahr nach dem Schlusse der theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten bezüglich der hiebei befähigt befundenen Bewerber zu erstatten.

4) Gesuche von Privatdocenten um Unterstützung zum Zwecke ihrer Ausbildung für das öffentliche Lehramt durch den Besuch von auswärtigen Universitäten und gelehrten Anstalten ꝛc. sind in Beziehung auf die Lehrgabe und auf den Vortrag ebenso wie in Rücksicht des Talents und der Kenntnisse des Bewerbers strenge zu prüfen, und es ist kein Antrag auf eine solche Unterstützung zu stellen, wenn nicht nach Maaßgabe der bereits an den Tag gelegten Eigenschaften die Zuversicht feststeht, daß der Bittsteller gegründete Hoffnung gebe sich zu einem tüchtigen Lehrer heranzubilden.

5) Die 4 verschiedenen Kategorien von Bewerbungen sind stets getrennt zu behandeln, und es ist einer jeden ein eigenes Gutachten zu widmen.

6) Die Unterstützungen werden jedesmal nur für ein Jahr bewilliget, daher die Gesuche in jedem Jahr erneuert werden müssen.

Die von der Universität in die Praxis übertretenden Rechtskandidaten haben ihre erneuerten Gesuche um ein Stipendium für das zweite Jahr der vorbereitenden Praxis bei der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J. zu überreichen.

Der Senat der k. Universität hat hienach sich auf das Genaueste zu achten und für die jährliche rechtzeitige Bekanntmachung unter den Studirenden zu Aneiferung ihres Studienfleißes Sorge zu tragen.

Hiebei wird übrigens dem Senate der Universität München insbesondere bemerkt, daß hinsichtlich der Universitätsstipendien wie bisher zu verfahren sei, daß aber die Gesuche derjenigen Studirenden, welche ungeachtet ihrer Würdigkeit entweder wegen Unzulänglichkeit der Mittel, oder wegen ihres Religionsbekenntnisses, oder wegen ihres Studienfaches zu einem Universitäts-Stipendium nicht gelangen können, in einem besonderen und gehörig belegten Berichte für ein allgemeines Stipendium zu beantragen sind, wobei auch diejenigen Berücksichtigung finden

können, welche von den Gymnasien an die Universität übertreten und von den Gymnasialrectoraten für ein Stipendium empfohlen werden.

München den 29. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der drei Universitäten also ergangen.

§ 39.

(Den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, empfängt in der abschriftlichen Anlage die von Seiner Majestät dem Könige bezüglich der Verwendung des von Allerhöchstdenselben durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds unterm 24. Oktober d. Js. erlassenen allerhöchsten Entschließung zur Diensteskenntniß und hinsichtlich des sub Nr. I. 3. vorkommenden Unterstützungszweckes mit nachstehender Weisung:

1) die Universitätssenate sind beauftragt worden, die Unterstützungsgesuche der in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten unmittelbar nach dem Schlusse der theoretischen Prüfung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.
2) Da die Unterstützungen jedesmal nur für ein Jahr bewilligt werden und die Gesuche demnach jedes Jahr erneuert werden müssen, so haben die Bewerber um Unterstützungen für das zweite Jahr der vorbereitenden Praxis diese ihre Gesuche bei den betreffenden Kreisregierungen, Kammer des Innern, unter Beifügung der Zeugnisse zu überreichen.
3) Diese Gesuche sind zu sammeln und mit Rücksicht auf die Universitätszeugnisse in Beziehung auf die im ersten Jahre der Praxis bewiesene Brauchbarkeit, sowie auf Fleiß und sittliches Verhalten der Bewerber genau zu prüfen und längstens bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres vorzulegen.
4) Da die Rente des allgemeinen Stipendienfonds pro 1844/45 erst am Schlusse des obenbezeichneten Etatsjahres vollständig flüssig wird, sohin für das Jahr 1845/46 das erstemal und sofort zur Verwendung kommt, so sind unter den vorgemerkten Bewerbern diejenigen Rechtskandidaten begriffen, welche am Schlusse des Studienjahres 1844/45 nach bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten; die diesfälligen Begutachtungsberichte der Kreisregierungen beginnen erst mit dem Monate September 1846 für das Etatsjahr 1846/47.

Was den sub Nr. I. 4. der allerhöchsten Entschließung vorkommenden Unterstützungszweck betrifft, so ist die polytechnische Schule hievon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, bei der an die k. Kreisregierung zu bewerkstelligenden Vorlage von Unterstützungsgesuchen polytechnischer Schüler auf ausgezeichnete, besonders für das Ingenieurfach qualificirte Individuen vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

Die bei der politechnischen Schule gründlich gewürdigten und der k. Kreisregierung vorgelegten Gesuche sind im Monat September jeden Jahres mit gutachtlichem Antrage an das unterfertigte Ministerium einzusenden.

München den 29. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

§ 40.

Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten.

(Die Verwendung d. Renten des durch den Landtagsabsch. vom Jahre 1831 begründeten allgem. Stipendienfonds.)

Seine Majestät der König haben über die Verwendung der Renten des durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds Folgendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Dem k. Staatsministerium des Handels u. d. öffentl. Arbeiten verbleibt für die Eleven der polytechnischen Schulen sein Antheil an den Renten des Staatsstipendienfonds zu jährlich 500 fl.
2) Der k. Akademie der bildenden Künste wird für ihre Schüler jedes Jahr ein Staatsstipendium von 100 fl. zugewiesen.
3) Für die Studirenden an den drei Landesuniversitäten mit Einschluß der Mediciner in der Ausbildungspraxis, sodann für die im Biennium befindlichen Rechtspraktikanten wird eine vorläufig nicht überschreitbare Zahl von 70 Stipendien zu je 100 fl. bestimmt.
4) Der nach Deckung der Ausgaben sub Nr. 1, 2 u. 3 noch verbleibende Rest der Stipendienfondsrente ist bis auf Weiteres ausschließlich dazu zu verwenden, um die sub Nr. 3 erwähnten Stipendien von je 100 fl. successive auf den Betrag von 200 fl. zu bringen.
5) Die individuelle Verleihung aller dieser Stipendien bleibt nach wie vor Se. Maj. dem König vorbehalten.

München den 24. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die Senate der drei Landes=Universitäten.

Cultusministerialblatt 1867 S. 73/74.

§ 41.

An die k. Kreisregierungen, Kammern d. Inn., die Senate der drei Landesuniversitäten, die k. Lyceal= und Studienrectorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahr 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 und die beiden Ministerialentschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 36430 (s. §§ 38 u. 39) Folgendes zu bestimmen.

1) Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden.

Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium einzureichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2) Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtskandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3) Die in die Praxis übertretenden Rechtskandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4) Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den k. Regierungen, K. d. Inn., in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5) Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei denen ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:
   a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;
   b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;
   c) die Rechtskandidaten im letzten Jahre, deren Qualification durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;
   d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

7) Die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Lyceal- u. Gymnasialrektorate haben sämmtliche bei ihnen eingekommenen Stipendiengesuche spätestens im September jeden Jahres mit eigener Meinungsäußerung über die Würdigkeit der Bewerber an die einschlägigen Universitätssenate zu übersenden. Zur weiteren Behandlung dieser Gesuche ist für die Rechtspraktikanten der Senat jener Universität zuständig, an welcher dieselben das theoretische Examen bestanden haben, für die Lyceisten und Gymnasialabiturienten der Senat jener Universität, an welche sie überzutreten gedenken.

8) Die Universitätssenate haben sämmtliche Stipendiengesuche ohne Ausnahme, ob sie bei ihnen unmittelbar eingereicht oder ihnen mit Begleitschreiben zugekommen sind, zu sammeln und hieraus einen Conspect in übersichtlicher Form unter Ausscheidung nach Kategorien gemäß der bestehenden Vorschrift herstellen zu lassen. In diesem Conspecte sind ins-

besondere in eigenen Rubriken Namen und Heimath der Bewerber, ihre Dürftigkeitsverhältnisse, das Studienfach (die Facultät mit Angabe des wievielten Semesters der Studienzeit), der künftige Aufenthalt des Bewerbers (Universität oder Behörde) und die Qualification nach den sub Ziffer 6 gegebenen Bestimmungen auf Grund der beigebrachten Zeugnisse oder der Ergebnisse der Prüfungen und der Facultätsgutachten einzutragen.

9) Spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des theoretischen Examens der Rechtscandidaten haben die Universitätssenate jährlich mit gutachtlichem Berichte den vorgeschriebenen Conspekt nebst sämmtlichen Stipendiengesuchen, den dazu gehörigen Belegen, Zuschriften anderer Stellen und Behörden und Facultätsgutachten in Vorlage zu bringen. An der Universität München sind die sämmtlichen hieher einschlägigen Geschäfte bis zur Berichtserstattung des Senates durch den Stipendien-Ephorus zu bethätigen.

10. Die hier von Ziff. 1—6 (einschließlich) gegebenen Bestimmungen sind im Mai jeden Jahres wiederholt sämmtlichen Betheiligten in Erinnerung zu bringen und zwar von den k. Regierungen, Kammern des Innern, durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern, von den Universitätssenaten durch Bekanntmachung am schwarzen Brette, von den Lyceal- und Gymnasialrektoraten durch besondere Bekanntgabe.

Dabei sind die Bewerber jederzeit darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet, oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 5. April 1865.

(Ministerialblatt für Kirchen- u. Schulangelegenheiten S. 85—88.)

§ 42.

(Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl:

Nach Abschnitt I Ziff. 1 der Allerh. Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döll. Bd. XXIV. S. 180) (s. § 37) sind die Stipendien, welche aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde jährlich verliehen werden, für dürftige und vorzüglich qualifizirte Studirende an den drei Landes-Universitäten bestimmt.

Der Genuß solcher allgemeiner Stipendien während des Besuches nichtbayerischer Universitäten kann deshalb nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums stattfinden.

Die desfallsigen Gesuche sind bei jenem Universitätssenate einzureichen, bei welchem die Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist, und sind von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Uebrigens bleiben die Stipendiaten, welchen der Bezug eines Stipendiums an einer außerbayerischen Universität gestattet wird, verpflichtet, sich auch dort einer Stipendienprüfung nach den einschlägigen Verordnungen zu unterziehen und den Nachweis hierüber ihren Gesuchen um Bewilligung des Fortgenusses beizufügen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Be-

stimmungen wieder in Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung zur Vermeidung späterer Anstände allen Betheiligten anzuempfehlen.

2c. 2c. 2c.

München den 23. Januar 1867.

Cultusministerialblatt Nr. 3. 1867. S. 32/33.

§ 43.

(Die Begutachtung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

1) Durch Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 24. Oktober 1864 Nr. 9594, von welcher ein Abdruck folgt, ist mit Allerh. Genehmigung Seiner Majestät des König die allmählige Erhöhung der für die Studirenden an den drei Landes-Universitäten, für Mediziner in der Ausbildungs-Praxis und für Rechtspraktikanten in der Vorbereitungs-Praxis bestimmten allgemeinen Stipendien von 100 fl. auf 200 fl. festgestellt worden.

Nachdem im Studienjahr 1866/67 bereits 16 von den für die bezeichneten Kategorien bestimmten 70 Stipendien in dem erhöhten Betrage von 200 fl. verliehen werden konnten und durch das Anwachsen des allgemeinen Stipendienfonds gemäß Abschnitt III Ziff. 62 lit. b des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831,

(Gesetzblatt vom Jahre 1831, Seite 105)

eine weitere successive Vermehrung der Zahl der erhöhten Stipendien in sicherer Aussicht steht, werden die k. Regierungen, K. d. Inn. und die Senate der drei Landes-Universitäten hiemit beauftragt, bei Begutachtung der Stipendiengesuche fortan jährlich jene Bewerber besonders hervorzuheben, welche der Verleihung erhöhter Stipendien vorzüglich würdig und bedürftig erscheinen.

Hiebei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß für solche Stipendien vorzugsweise jene Bewerber sich eignen, welche bereits in einem höherem Stadium der Ausbildung sich befinden. Denn einerseits bietet schon längere Zeit mit günstigem Erfolge fortgesetztes Studium bessere Gewähr vorzüglicher Begabung und Würdigkeit, anderseits tritt gegen das Ende der Ausbildungszeit wegen der Nähe der entscheidenden Examina für die Studirenden immer dringender die Nothwendigkeit hervor, ihre Zeit frei vom Erwerb des Lebensunterhalts durch Instructionen und sonstigen Verdienst ausschließlich dem Fachstudium zu widmen.

Ueberdieß beanspruchen Stipendiaten, welche bereits in den letzten Jahren ihrer Ausbildung begriffen sind, das erhöhte Stipendium nur mehr kurze Zeit, und es wird deshalb der ihnen zugewendete Betrag früher wieder für andere würdige Bewerber verfügbar.

Vorläufig und bis die Erhöhung der allgemeinen Stipendien vollständig durchgeführt sein wird, sind daher für Stipendien zu 200 fl. vorzuschlagen:

a) Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis, welche die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten mit Auszeichnung bestanden haben und deshalb von der Prüfungscommission in der bisher üblichen Weise zur Verleihung von Stipendien besonders empfohlen werden;

b) Mediziner, welche in die Ausbildungspraxis übertreten und die Facultäts-Prüfung mit der I. Note bestanden haben;

c) Studirende aller Fakultäten in den letzten Jahren des Universitäts-Studiums, wenn sie durch vorzügliche Qualification vor andern Be-

werbern sich auszeichnen, so insbesondere Candidaten der Medizin, welche die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern mit der I. Note bestanden haben.

2) Durch Ziffer 9 der Ministerialentschließung v. 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt, I. Jahrgang Seite 85)

ist, um eine vollständige und gleichzeitige Würdigung aller Bewerber der verschiedenen Kategorien zu erzielen, den Senaten der drei Landes-Universitäten die Erstattung der gutachtlichen Schlußberichte über sämmtliche denselben zugehenden Gesuche um Stipendien übertragen worden.

Es genügt deshalb nicht, wenn mit dem Senatsberichte lediglich die Gutachten der Fakultäten und der einschlägigen Stellen und Behörden ohne eigene Meinungs-Aeußerung des Senates in Vorlage gebracht werden. Da die Zahl der Bittsteller beinahe in jedem Jahre die Zahl der verfügbaren Stipendien um das dreifache übersteigt, ist eine gründliche und gewissenhafte Auswahl der Würdigsten dringend geboten, und hiezu ist den Universitäts-Senaten in den ihnen zugehenden Berichten und Gutachten eine vollständige und sichere Grundlage gegeben.

Im Senatsberichte ist deshalb — wie dieß von Seite des Senats der k. Universität Würzburg mit anerkennungswerther Umsicht und Genauigkeit bereits geschieht — nur eine bestimmte Zahl von Bewerbern aller Kategorien nach Maßgabe der Zahl von Stipendien, welche durchschnittlich auf die einschlägige Universität jährlich treffen, zur Wiederverleihung oder zur Neuverleihung von Stipendien in Vorschlag zu bringen. Aus dieser Zahl ist dann mit Berücksichtigung der zur Zeit vorhandenen erhöhten Stipendien etwa der vierte Theil nach den unter Ziff. 1 erörterten Gundsätzen auszuwählen und für Stipendien zu 200 fl. vorzuschlagen.

Bei der Universität München sind dem Gutachten des Senates die Anträge des Stipendien-Ephorus zu Grunde zu legen und hievon abweichende Vorschläge im Berichte besonders zu motiviren.

Die Würdigkeit aller Bewerber ist nach den in Ziffer 6 der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (siehe § 41) gegebenen Direktive zu prüfen und auch bei der Begutachtung für einfache Stipendien im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß bei gleich vorzügliche Qualification die bereits auf einer höheren Stufe der Ausbildung befindlichen Studirenden vor den jüngeren zu berücksichtigen sind. Hienach eignen sich, insolange nicht eine Vermehrung der Zahl der allgemeinen Stipendien möglich ist, Bittsteller im ersten Jahre des Universitäts-Studiums in der Regel nur dann zur Begutachtung für Stipendien, wenn sie das Gymnasial-Absolutorium mit der I. Note und dem Prädicate der Auszeichnung erhalten haben.

Bisherige Stipendiaten sind zum Fortgenusse von Stipendien nur dann vorzuschlagen, wenn ihre Qualification und ihre Dürftigkeit nachweisbar gleich geblieben ist.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium ist überzeugt, daß die Senate der drei Landes-Universitäten dem in ihre Umsicht gesetzten Vertrauen entsprechen und durch gründliche Würdigung der Gesuche der Bewerber aller Kategorien wesentlich dazu beitragen werden, die jährliche Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 gegründeten allgemeinen Stipendienfonde an die Würdigsten der Bittsteller zu fördern und zu sichern.

München den 29. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(Cultus-Minist.-Bl. 1867. S. 70/71.

§ 44.

(Die Auszahlung der Stipendien aus dem allgemeinen und dem adeligen Stipendienfonde betr.)

(An die K. Regierungen, K. d. J., die Senate der drei Landes-Universitäten, die k. Polizeidirektion München, die K. Bezirksämter, dann sämmtliche Lyceal- und Studienrectorate.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde, sowie die aus dem adeligen Stipendienfonde werden verordnungsgemäß von der k. Central-Staatskasse in halbjährigen Raten je zu Anfang des Semesters ausbezahlt, wenn die Stipendiaten nachweisen, daß sie in dem treffenden Semester bei der einschlägigen Unterrichtsanstalt oder Behörde eingetreten sind und daß von Seite des zuständigen Amtsvorstandes mit Rücksicht auf deren Verhalten eine Erinnerung gegen Erhebung der Stipendienrate nicht bestehe.

Dieser Nachweis wird am zweckmäßigsten durch ein der Semestralquittung selbst unterhalb der Unterschrift des Stipendiaten angefügtes kurz gefaßtes Zeugniß des Amtsvorstandes erbracht.

Nach Anzeige der K. Central-Staatskasse kommen aber häufig Quittungen zur Vorlage, welche nur eine Bestätigung darüber enthalten, daß die Stipendiaten im treffenden Semester bei der einschlägigen Behörde oder Unterrichtsanstalt als Praktikanten beziehungsweise Schüler aufgenommen sind, ferner Quittungen, welche überhaupt nur mit der Contrasignatur, Legalisation oder dem Vidit des einschlägigen Vorstandes versehen sind.

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Stipendienzahlung, sowie von späteren Anständen bei der Revision der Rechnungen wird deshalb im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten hiemit bestimmt, daß die Beglaubigung der Stipendienquittungen in folgender Form stattzufinden habe:

„Gegen die Auszahlung der vorbezeichneten Stipendienrate an den bei der unterfertigten Behörde (Anstalt) als Praktikant (Schüler) aufgenommenen N. N. besteht keine Erinnerung."

Dies wird den Eingangs benannten Stellen und Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung vom Sommersemester d. Js. an beginnend hiemit eröffnet.

München den 7. Februar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Kreis-Amtsblatt v. Oberfranken v. J. 1871 Nr. 23. S. 238.)

Insbesonders medicinische Reisestipendien.

§ 45.

(Das Reisestipendium des N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät lassen der k. Centralstaatskasse hierdurch eröffnen, daß Allerhöchst dieselben sich bewogen gefunden haben, den noch mit — fl. vorhandenen Rest von dem, dem N. N. unterm 16. Dezember vor. Jrs. verliehenen Reisestipendium, nachdem derselbe am 9. Februar l. J. in Regensburg gestorben, auf das Ansuchen seines Bruders zu erlassen.

Bei dieser Gelegenheit wird aber der k. Central-Staatskasse zugleich bekannt gemacht, daß, da dergleichen Stipendien und sonstige Unterstützungen dieser Art nicht wohl monatlich bezahlt werden können, es mit dem Bildungszwecke und dem Aerarial-Interesse vereinbarlich scheine, solche nie über ein halbes Jahr zu avanciren, wonach sich die Central-Staatskasse bei Verabfolgung dergleichen Stipendien ins Ausland zu achten hat, insoferne die Gnade Se. Königl. Majestät in besondern Fällen keine andere Bestimmung eintreten läßt.

München den 26. April 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. IV. v. J. 1814. S. 259.

§ 46.

(Die Gesuche um medicinische Reisestipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Alle Aerzte, welche sich um ein medicinisches Reisestipendium bewerben, haben künftig ihre Gesuche längstens bis 10. September eines jeden Jahres bei dem K. Staatsministerium des Innern einzureichen, und ihren Gesuchen

a) ein vollständiges Gymnasial- und
b) Universitäts-Absolutorium, mit der Note Promotion,
c) das Diplom über die etwa bestandene Proberelation und
d) die etwaigen Zeugnisse über die practische Ausbildung, in beglaubigten Abschriften um so gewisser beizulegen, als widrigenfalls auf solche verspätete und unbelegte Gesuche durchaus keine Rücksicht genommen werden wird.

München den 25. Oktober 1828.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kgl. Regierungen, K. d. J. und Nachricht den 3 Universitäten zur geeigneten Bekanntmachung.

§ 47.

(Die Reisestipendiengesuche der Aerzte betreffend.)

Es ist wiederholt durch das Kreisintelligenzblatt bekannt machen zu lassen, daß künftig kein Gesuch um Verleihung eines medicinischen Reisestipendiums berücksichtigt werden wird, wenn demselben nicht in vidimirten Abschriften die Zeugnisse

a) über die sämmtlichen bisherigen Studien,
b) über die praktische Ausbildung,
c) über die etwa bestandene Proberelation, und
d) ein polizeiliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und über den Erfolg des bisherigen Wirkens, beiliegen.

München den 16. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern 2c.

§ 48.

(Medicinische Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichförmigen Darnachachtung wird nachstehend das Formular wiederholt öffentlich bekannt gemacht, nach welchem K. Minist.-Entschl. vom 19. Mai 1825, die Reverse über erhaltene medicinische Reisestipendien ausgestellt werden müssen.

München den 30. Januar 1833.

Kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Revers.

Nachdem mir von Seiner Königl. Majestät zu einer Bildungsreise nach (N. N.) in den Fächern (N. N.) ein Staatsstipendium im Betrage von (N...) Gulden auf das Verwaltungsjahr 18 . . . bewilligt werden, so reversire ich mich hiedurch in Gemäßheit der Allerh. Entschließung von . . . .

1) Dieses mir allergnädigst bewilligte Stipendium auf eine nutzbringende Art zu verwenden;
2) mit jedem halben Jahre die Originalzeugnisse über die besuchten Anstalten der Allerh. Stelle vorzulegen;
3) ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen an mich ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen;
4) im Falle der erhaltenen Auswanderungserlaubniß den empfangenen Betrag des Stipendiums in ungetrennter Summe noch vor dem Eintritt in fremde Dienste wieder zurückzubezahlen;
5) nach einer von der Allerhöchsten Stelle mir zukommenden Weisung zurückzukehren, und mich nach Allerh. Anordnungen verwenden zu lassen.

N. N. den . . . . . .

D. N. N.

Intellig.-Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1833 S. VI S. 105.

§ 49.

(Den Termin zur Einreichung der Gesuche um ärztliche Reisestipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gesuche um ärztliche Reisestipendien können nur in so ferne Beachtung finden, als selbe

I) bei der einschlägigen Kgl. Kreisregierung spätestens am 1. September eingereicht werden, als selbe

II) belegt sind

1) durch legalisirte Abschrift des vollständigen Universitätsabsolutoriums,
2) durch Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene bienium practicum, dann über die etwa schon bestandene Proberelation und Concursprüfung,
3) durch ein Zeugniß der einschlägigen Districtspolizeibehörde über das bisherige Verhalten

und als

III) in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtet, und die generelle oder specielle Richtung der beabsichtigten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die Königl. Kreisregierungen sind verpflichtet, die Gesuche dem Gutachten des Kreismedicinalausschusses zu untergeben, und die Vorlage dergestalt zu beschleunigen, daß selbe mit dem Gutachten und insbesondere mit den Vorschlägen über etwaige, dem reisenden Arzte besonders zu ertheilenden Aufträge und Directive, spätestens am 15. Oktober jeden Jahres bei dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums sich befinden.

München den 25. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

§ 50.

(Die Verleihung der medicinischen Reisestipendien betr.)

S. K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die Normen bezüglich der Verleihung medicinischer Reisestipendien einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen auf den Grund derselben, unter Vorbehalt anderweiter Allerh. Verfügung, nunmehr, was folgt:

I.

Von den Reisestipendien welche alljährlich für die wissenschaftliche und practische Ausbildung ausgezeichneter Candidaten der Medizin und Chirurgie bewilligt werden, soll stets der eine größere Theil vorzugsweise zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der medicinischen Wissenschaften, jedoch immer mit angemessener Rücksichtnahme auf die allgemeine Ausbildung bestimmt, der andere kleinere Theil dieser Stipendien aber zu dem Zwecke der allgemeinen medizinischen Ausbildung verwendet werden.

Als solche besondere Zweige der medicinischen Wissenschaften, für welche zum Besuche der größeren Heilanstalten des Auslandes vorzugsweise Reisestipendien bewilligt werden sollen, werden nach dem Gutachten des Obermedicinalausschusses gegenwärtig bezeichnet:

1) Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental-Physiologie;
2) Kinder-, Haut- und physische Krankheiten;
3) Klinische Medizin;
4) Operativ-Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelung;
5) Geburtshilfe, dann Chemie als specielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Professur, endlich
6) Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweise und für ganz specielle Zweige nach dem besonderen Bedürfnisse der Zeit.

II.

Die Verleihung von medicinischen Reisestipendien kann nur von solchen Individuen nachgesucht werden, welche bei tadelloser Aufführung und bei dem vollkommenen Besitze der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse durch Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochschule sich besonders ausgezeichnet und zugleich das bienium practicum an einer inländischen Heilanstalt ganz vollendet haben.

III.

Die hienach mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, welche genaue Angaben über persönliche und Vermögensverhältnisse, über Zweck und

Ziel der beabsichteten Reise enthalten müssen, sind längstens bis zum 15. September eines jeden Jahres der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen, welche sodann deren weitere Vorlage an das Ministerium des Innern unverzüglich zu bewirken hat.

Für das laufende Jahr 1837/38 bestimmen Wir ausnahmsweise zur Einreichung solcher Gesuche auf dem so eben bezeichneten Wege oder zur etwaigen Ergänzung der schon überreichten Gesuche einen Termin von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet.

IV.

Die Prüfung und erste Begutachtung der einzelnen Gesuche hat Unser Ministerium des Innern dem Obermedicinalausschusse zu übertragen, von welchem bei dieser Prüfung neben den angegebenen allgemeinen Directiven, insbesondere nach Maßgabe des gestellten Gesuches, auf die Zeugnisse über den speciellen Gegenstand der beabsichtigten Reise vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

Eine besondere Concursprüfung, um bei mehreren Concurrenten in demselben Fache den Vorzug des einen vor dem anderen zu ermitteln, findet nicht statt.

V.

Den mit einem Reisestipendium begnadigten Individuen sind unter Beachtung ihrer Gesuche die zu bereisenden Länder und Städte mit Rücksicht auf die besonderen Institute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen.

Nach dem Zwecke und der Wahl des Ortes wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerung des Obermedicinalausschusses auch die jedesmalige Zeit des Aufenthaltes und der Betrag des Stipendiums bestimmt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist künftig jeder Stipendiat durch den Obermedicinalausschuß mit einer kurzen Instruction zu versehen, nach welcher derselbe die Richtung seiner Studien und Beobachtungen zu bemessen hat.

VI.

Die Verleihung der Reisestipendien und die Fortsetzung aller deßfallsigen Modalitäten bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer besonderen Allerh. Entschließung vorbehalten.

VII.

Bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Reverse und der viertel-jährigen Einsendung der Originalzeugnisse über die gemachten Curse und besuchten Anstalten, dann bezüglich der Erstattung eines allgemeinen Reiseberichtes mit Rücksicht auf die ertheilte Instruction hat es bei dem bisherigen Verfahren sein verbleiben.

München den 7. April 1838.

Reg.-Bl. v. J. 1838. Nr. 18. S. 293.

§ 51.

(Die medicinischen Reisestipendien betreffend.)

Staatsministerium des Innern.

Um auch denjenigen Kandidaten der Medicin, welche im Oktober eines jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, un-

mittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medicinisches Reisestipendium zu ermöglichen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Gesuche um Verleihung medizinischer Reisestipendien sind, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, unfehlbar bis zum 30. November jeden Jahres bei der betreffenden kgl. Regierung, K. d. Inn., einzureichen.
2. Die Gesuche sind sodann von der k. Regierung spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden.
3. Bezüglich der Beibringung der vorgeschriebenen Belege wird auf genaueste Beobachtung der Bestimmungen der Minist.-Entschl. v. 7. September 1849 Ziff. II. u. III. (Döllinger fortg. V.O.Slg. Bd. 30 S. 18 u. 19) hingewiesen.

rc. rc. rc.

München den 20. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Neumayer.

M. d. J. f. K.- u. Sch.-A. S. 95/96.

§ 52.

(Die Gründung von Reisestipendien bei der k. Universität München.)

Bekanntmachung.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der aus Staatsbeiträgen neu gegründeten Reisestipendien bei der k. Universität München und zwar

zweier Reisestipendien à 500 fl. für philologisch gebildete Lehrer der französischen und englischen Sprache behufs weiterer Ausbildung in Frankreich und England und

eines Reisestipendiums zu 1200 fl. für einen Philologen zum Besuche des archäologischen Institutes zu Rom und dessen Filiale zu Athen

den nachfolgenden Bestimmungen und Vorschriften die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

1) Die Verleihung der Stipendien bleibt in jedem einzelnen Falle der Allerh. Königl. Genehmigung vorbehalten.
2) Eine allgemeine Voraussetzung des Stipendiengenusses bildet das bayerische Indigenat. Die Confessionsangehörigkeit begründet keinerlei Unterschied.
3) Zur Bewerbung um Reisestipendien behufs Ausbildung in der französischen und englischen Sprache werden jene Philologen zugelassen, welche sich der in den §§ 15 u. 16 der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 26. Mai 1873 bezeichneten Hauptprüfung aus der französischen oder englischen Sprache mit Erfolg unterzogen haben und als Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten innerhalb des Königreiches in Verwendung stehen.
4) Bewerber um das Reisestipendium behufs archäologischer Studien in Rom oder Athen haben den Nachweis über Bestehen eines bayerischen philologisch-historischen Staatsexamens oder den Besitz des philologischen

Doctorgrades im philologisch-archäologischen Fache zu liefern und soll zwischen dem Bestehen der Prüfung beziehungsweise der Promotion und der Bewerbung um das Stipendium in der Regel kein längerer Zeitraum als ein solcher von 3 Jahren liegen.

5. Die Gesuche um vorbezeichnete Reisestipendien beiderlei Art sind bei dem Senate der Universität München einzureichen, und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage zu bringen.

6. Jeder Stipendiat übernimmt die Verpflichtung, sofort nach Beendigung seiner wissenschaftlichen Reise über die betriebenen Studien ꝛc. einen ausführlichen Bericht an die philosophische Facultät der k. Universität München zu erstatten, welcher Bericht sodann sammt Facultätsgutachten vom Universitätssenate dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden ist.

   Die Reiseberichte über den Besuch Frankreichs und Englands behufs der sprachlichen Ausbildung sind in der betreffenden fremden Sprache abzufassen.

7. Eine Wiederverleihung der Reisestipendien an Bewerber, welche solche für ein Jahr genossen, kann nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Verhältnissen stattfinden.

München den 24. März 1875.

Cultusministerialblatt 1875 S. 108/109.

§ 53.

(Die Bewerbung um das archäologische Reisestipendium bei der K. Universität München betr.)

Bekanntmachung.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ansehung des Zeitpunktes, bis zu welchem Bewerbungen um das archäologische Reisestipendium äußersten Falles zulässig sind, haben sich Zweifel ergeben.

Zur Beseitigung derselben haben Se. Maj. der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Ziff. 4 des Statutes vom 24. März 1875 (siehe § 52) durch nachfolgende Bestimmung ersetzt werde:

4. Bewerber um das Reisestipendium behufs archäologischer Studien in Rom oder Athen haben den Nachweis über das Bestehen eines bayerischen philologischen Staatsexamens oder den Besitz des philologischen Doctorgrades im philologisch-archäologischen Fache zu liefern, *und soll die Bewerbung um das Stipendium in der Regel nicht später als drei Jahre nach dem Bestehen der zweiten (Special-) Prüfung beziehungsweise der Promotion erfolgen.*

   Dabei wird erläuternd bemerkt, daß durch die veränderte Fassung des Statutes lediglich der obenerwähnte Zeitpunkt genau fixirt, die sonstigen Bewerbungs-Vorbedingungen aber nicht davon berührt werden sollen.

   Demnach kann auch fernerhin um das archäologische Reisestipendium schon nach Ablegung der ersten (Haupt)-Prüfung nachgesucht werden. Nicht minder bewendet es dabei, daß der Besitz des Doctorgrades

für sich allein und ohne daß es der Ablegung irgend einer staatlichen Prüfung bedürfte, zur Bewerbung um das bezeichnete Stipendium berechtigt.

Wenn jedoch ein Bewerber aus freien Stücken die Erlangung des Doctorgrades und daneben das Bestehen einer der zwei Staatsprüfungen oder beider nachweisen würde, so ist für einen solchen Gesuchsteller selbstredend der dreijährige Zeitraum von jenem Anfangspunkte ab zu berechnen, welcher die Möglichkeit der Bewerbung am längsten offen hält.

München den 18. April 1883.

Cult.-Min.-Blatt 1883 S. 100/101.

IV. Local- und Familienstipendien.

A. Im Inlande.

§ 54.

(Den Genuß von Familienstipendien von Ausländern betreffend.)

M. J. Chr.

Auf eueren Bericht vom 19. v. Mts. den Genuß der Familienstipendien von Ausländern betreffend, und in Erwägung, daß erst seit dem Jahre 1787 ein verbietendes Gesetz gegen milde Stiftungen für das Ausland bestehen, welches jedoch auf schon ältere Stiftungen der Art zurückwirken kann; in Erwägung ferner, daß es dem Rechtsgesetz zuwider wäre, die wohl erworbenen Befugnisse, welche aus dem Familienverbande entspringen, des bloßen Vortheiles wegen aufzuheben; haben Wir gnädigst beschlossen: dem Antrage, daß Ausländer von jedem Familienstipendium so lange ausgeschlossen bleiben sollen, als noch inländische mit den Stiftern verwandte Jünglinge vorhanden wären, Unsere Genehmigung zu versagen, und euch hiemit zu befehlen, daß bei der Verleihung von Familienstipendien vor allem auf den Willen des Stifters (insoferne dieser nicht mit frühern verbietenden Gesetzen im Widerspruch steht) Rücksicht genommen werden soll.

Uebrigens habt ihr bei den Verfügungen über solche Stipendien, wo auch Ausländer concurriren können, vorzüglich sorgfältigen Verdacht darauf zu nehmen, daß kein Candidat zugelassen werde, welcher den vollständigen Beweis zu führen nicht im Stande wäre, daß er zu den in der Stiftung Berufenen gehöre.

Endlich versteht sich von selbst, daß auch jeder ausländische Candidat eines Familienstipendiums über die Grundbedingungen jeder Stipendiengenussesdürftigkeit und Würdigkeit sich ausweisen, und auf einem Unserer inländischen Schulhäuser studiren müssen.

rc. rc. rc.

München den 26. Oktober 1804.

An
das Churfürstliche Generalschuldirectorium also ergangen.

§ 55.

(Den Genuß eines inländischen Stipendiums an einer ausländischen Universität betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Generalkommissariat hat in seinem Berichte vom 1. November v. Js. die Verleihung des Hahnisch- und Meedeischen Stipendiums betreffend, am Ende die Anfrage gestellt, ob ein auf einer ausländischen Universität mit Erlaubniß sich aufhaltender Student auch zum Genusse inländischer Familienstipendien, wenn derselbe durch Anverwandtschaft und sonstige stiftungsmäßige Requisiten hiezu berechtigt ist, und vorgeschlagen wird, zugelassen werden kann.

Hierauf wird demselben zur nachträglichen Entschließung eröffnet, daß in dem vorgelegten Falle die Gestattung des Stipendiengenusses keinem Zweifel unterliege, indem, wenn einem Studirenden gestattet wird, im Auslande zu studiren, ihm dadurch auch die Erlaubniß ertheilt wird, die hiezu nöthige Summe im Auslande zu verzehren, unabgesehen, ob er dieselbe aus seinem eigenen Vermögen oder einem ihm fundationsmäßig gebührednen Stipendium beziehe.

München den 12. Januar 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalkommissariat des Mainkreises also ergangen.

§ 56.

(Die Familien- und Localstipendien betreffend.)

M. J. K.

Aus Veranlassung eines Berichtes Unsers Generalcommissariats im Rezatkreise vom 16. September laufenden Jahrs — die Familienstipendien überhaupt betreffend — haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Erläuterung des § 2 lit. d Unserer Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Reg.-Bl. 1807 St. 48 S. 1685) (siehe § 22) „das academische Stipendienwesen betreffend" folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1. Nur jene Familien- und Localstipendien können bei Ermanglung stiftungsmäßiger Competenten als allgemeine behandelt, und auch andern, als stiftungsmäßigen, doch sonst würdigen Studirenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat.

2. Um jedoch hierbei alle Collissionen und Reclamationen möglichst zu verhüten, und die Begutachtungen zur Verleihung der Familien- und Localstipendien um so gründlicher bearbeiten, und auf einmal mit den Begutachtungen zum Genusse der allgemeinen oder Staatsstipendien spätestens im Anfange des Monats August hieher einsenden zu können; haben Unsere sämmtlichen Generalkreis- und die zwei Lokalkommissariate zu Augsburg und Nürnberg zu derselben Zeit, wo sie die Concursprüfungen für die Adspiranten zu Staatsstipendien nach Unserer Verordnung vom 2. Oktober 1811 (Reg.-Bl. 1881 St. 64 S. 1500) ausschreiben, alle am Ende des Schuljahres sich ergebenden Eröffnungen der Familien- und Localstipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt

zu machen, und diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter einem Termine von zwei Monaten aufzufordern. Dasselbe hat das Stipendienephorat zu Landshut rücksichtlich der unter seiner Administration stehenden Familien oder Localstipendien zu beobachten.

3. Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für irgend ein Familien- oder Localstipendium kein fundationsmäßiger Competent gemeldet hat, und dasselbe nach dem Nr. 1 geeignet ist, als ein allgemeines behandelt zu werden, so ist auf dasselbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmäßiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche sich der Concursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund seiner Würdigkeit und Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen. Ein solches Stipendium kann jedoch einem nicht fundationsmäßigen Subjecte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und ist, wenn nach Verlauf desselben sich ein fundationsmäßiges Individuum über seine Ansprüche auf dasselbe hinlänglich ausweist, einem solchen zu übertragen. Wird dasselbe Stipendium auch im zweiten und in mehreren folgenden Jahren von keinem fundationsmäßigen Individuum angesprochen, so ist es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studirenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal auf ein Jahr zu bestätigen.

4. Diese näheren Bestimmungen werden durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 1. Dezember 1812.

Reg.-Bl. v. J. 1812 St. 67. S. 2025.

§ 57.

(Die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling gestifteten Familienstipendien betreffend.)

Auszug

aus der Ministerialentschließung des Innern vom 29. Oktober 1814.

rc. rc. rc.

Auf die Fragen

a) welches sind die Rechte, welche die Landesadministrativstelle hinsichtlich der Verwaltung, und

b) hinsichtlich der Verleihung der Familienstipendien zustehen, dann

c) wann gesagt werden könne, daß eine streitige Frage vorhanden sey, welche zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung sich eignen?

Seine Königliche Majestät geben hierauf folgende Entschließung:

ad a. hat der Stifter eine eigene Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht angeordnet, so ist es Sache der Landesadministrativstelle, eine solche anzuordnen, und die Aufsicht darauf zu haben, daß dieses Vermögen conservirt werde. Ist hingegen eine Administration von dem Stifter bereits angeordnet worden, so schränkt sich das Recht der Landesadministrativstelle auf oben erwähnte Aufsicht ein.

ad b. Ist das Ernennungsrecht des Stipendiaten von dem Stifter der Landesregierung übertragen worden, so verleihet diese das Stipendium und läßt den Stipendiaten in den Genuß desselben einweisen. Ist aber dieses

Ernennungsrecht der Nachkommenschaft des Stifters oder einer moralischen Person überlassen worden, so hat die Landesregierung nur das Recht, den Präsentaten zu bestätigen, nachdem sie vorher darüber Einsicht genommen hat, ob durch die Wahl des Subjects nicht etwa dem Stiftungszwecke entgegen gehandelt worden sey. Ohne landesherrlicher Bestätigung kann der Präsentat eben so wenig mit Erfolg zu dem Stipendiengenusse zugelassen werden, als der Präsentat zu einer Patronatspfarrei ohne diese Bestätigung gelangen kann.

ad c. Eine streitige Frage über die Verleihung der Familienstipendien ist alsdann vorhanden,

1) wenn zwei verschiedene Subjecte das Recht, den Stipendiaten zu präsentiren, mit einander uneinig sind, oder
2) zwei verschiedene Subjecte, das Recht, präsentirt zu werden, sich bestreiten.

In beiden Fällen handelt es sich von erworbenen Privatrechten, welche gerichtlich ausgetragen und entschieden werden müssen.

München den 29. Oktober 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Hofcommission zu Würzburg also ergangen.

§ 58.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1815, die Competenz der General-, Kreis- und Localcommissariate betr.

B. Im Fache des Schul- und Studienwesens.

§ 13.

Die Verleihung der Local- und Familienstipendien an fundationsmäßige Bewerber mit strenger Rücksicht auf die Stiftungsbriefe und salvo recursu; dann mit Ausnahme der in die Cathegorie der allgemeinen Stipendien nach der Verordnung vom 1. Dezember 1812 übergehenden Stipendien dieser Art, und in dieser letzteren Rücksicht mit besonderer Verbindlichkeit, jährlich ein durchaus vollständiges und genaues Verzeichniß der in jedem Kreise verliehenen Local- und Familienstipendien, sowie ein Verzeichniß der von stiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung einzusenden, worin die hiernach erledigten, und in so fern als allgemein zu betrachtenden Stipendium nach der Verschiedenheit der Confessionsverwandten, für welche sie gestiftet worden, zusammen zu stellen sind.

Endlich das jährlich zu erneuernde Erkenntniß über die Würdigkeit zum Fortgenuß eines auf eine bestimmte Zahl von Jahren Allerhöchsten Orts bewilligten allgemeinen Stipendiums, mit dem Anhange, daß die einschlägige Stiftungsadministration jedes Jahr aufs Neue zur Fortbezahlung anzuweisen, und ohne solche Anweisung dazu nicht befugt, diese Anweisung selbst aber nicht anders, als auf vorgelegtes Zeugniß fortdauernder Würdigkeit des Stipendiaten zu ertheilen sey.

Reggsbl. v. J. 1815 St. XXXIII. S. 698.

§ 59.

(Die Familien- und Localstipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Reg.-Bl. 1807 St. 48 S. 1685) (s. § 22) „das academische Stipendienwesen betr., ist sub Nr. II lit. e u. f. lediglich zur Erlangung allgemeiner Stipendien die Erstehung der Concursprüfungen vorgeschrieben; die Competenten um Local- oder Familienstipendien hingegen sind sub lit. b u. d blos angewiesen, sich über ihre Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich auszuweisen, dann ihren besonderen Anspruchstitel, z. B. Anverwandtschaft zum Stifter u. dgl. legal zu erproben.

Durch die weitere Allerh. Verordnung v. 25. Mai 1810 (Reg.-Bl. 1810 St. 25 S. 425) (s. § 2) welche nicht nur von den academischen, sondern von den Stipendien im Allgemeinen spricht, ist sub Nr. I. ausdrücklich bestimmt, daß außer dem Wege des Concurses kein allgemeines oder Staatsstipendium erlangt werden könne, somit die Bedingniß der Concursprüfung die Competenten und Local- oder Familienstipendien nicht betreffe.

Die Allerhöchste Verordnung vom 1. Dezember 1812 (Reg.-Bl. 1812. St. 67 S. 2025) (s. § 29) die Familien- und Localstipendien betreffend, hat sub Nr. II. verfügt, daß zu der Zeit, wo die Concursprüfungen für die Competenten um Staatsstipendien ausgeschrieben werden, auch die Competenten um Local- oder Familienstipendien aufgefordert werden sollen, ihre vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche vorzulegen.

In dem allgemeinen Rescripte vom 1. Juni 1816, die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung allgemeiner Stipendien betreffend, sind ganz dieselben Anordnungen enthalten.

Nach dem klaren Inhalte aller vorstehenden Bestimmungen sind daher für die Competenten um Local- und Familienstipendien keine Concursprüfungen anzuordnen, und es ist nur darauf zu bestehen, daß sie sich über ihre Würdigkeit, wie über die rechtlichen Ansprüche auf den Genuß des nachgesuchten Stipendiums durch die vorgeschriebenen Zeugnisse, und wo es erforderlich ist, durch Vorlegung ihrer Präsentation und ihrer Stammbäume gehörig ausweisen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück mit dem Auftrage, hiernach bei der Verleihung der Local- und Familienstipendien, resp. bei der Bestätigung der vorgelegten Präsentationen künftig zu verfahren.

München den 10. November 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. Inn., also ergangen.

§ 60.

(Die Behandlung des Local- und Familienstipendiumwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben über die Behandlung des Local- und Familienstipendienwesens auf Veranlassung einer allerunterthänigst. Anfrage unter

Hinweisung auf bereits früher bestehende Allerh. Verordnung Folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Nur diejenigen Studirenden, welche um ein allgemeines oder Staatsstipendium nachsuchen, haben sich der vorgeschriebenen Concursprüfung zu unterziehen, und alle die Bedingungen zu erfüllen, wie sie in §§ 7, 8, 9 und 10 der Verordnung über die Behandlung des Stipendienwesens vom 14. April l. J. St. 54 des Int.=Bl. S. 1193 u. s. w. vorgeschrieben sind (s. § 7).
2. Die Competenten um Local= und Familienstipendien, sowie diejenigen, welche um Fortgenuß früher bewilligter allgemeiner oder besonderer Stipendien nachsuchen, sind verbunden, zu derselben Zeit, in welcher die Concursprüfung ausgeschrieben wird, (im Mai) ihre an die Königliche Regierung gerichteten Bittschriften an die Studien= und Universitätsrectorate, je nachdem der Studirende noch auf dem Gymnasium, oder schon auf der Universität sich befindet, einzureichen.
3. Diesen Bittschriften sind die vorschriftsmäßigen und hinlänglichen Ausweise über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit, dann über die besondern Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft zum Stifter u. dgl. und wo es nöthig ist, die Präsentationen und Stammbäumen anzuschließen.
4. In den Bittschriften um Local= und Familien= und um Fortgenuß früher bewilligter Stipendien ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Competent schon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht. Im ersten Fall ist die Quote und der Fond, woraus dieselbe bezogen wird, anzugeben. Sollte ein Stipendiat eine oder die andere Stipendienquote verschweigen, so hat er sich selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn unangenehme Maaßregeln ergriffen werden.
5. Diejenigen, welche ihr Bittgesuch um Fortgenuß einzubringen unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie im nächsten Studienjahre dieses Genusses entbehren müssen. Hiernach ist der § 8 der Verordnung über die Behandlung des Stipendienwesens vom 14. April l. J. St. 45 d. Int.=Bl. S. 1195 zu modificiren.

Würzburg den 19. November 1817.

Kgl. Bayr. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Würzb. Intell.=Bl. v. J. 1817. Bd. II. S. 131. S. 3442.

§ 61.

(Das Nürnberger Stipendienwesen betr.)

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht Unserer Regierung des Rezatkreises vom 29. August l. J., und auf dem Begleitungsbericht Unseres General=Commissärs und Regierungspräsidenten Grafen von Drechsel sub dat. 18. September l. J. in obenstehenden Betreffe Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1. Die Verwaltung der Nürnberger Local=Stipendienstiftungen ist in Folge Unserer allerh. Verordnungen
   a) vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs= u. Communalvermögens betr. (Reg.=Bl. 1817, St. X S. 153) Nr. I. und
   b) vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. (Gesetzblatt 1818. St. V. S. 49

Tit. IV. § 59) dem Magistrate der Stadt Nürnberg zu übergeben, sobald er nach der Vorschrift der letzterwähnten Allerh. Verordnung constituirt seyn wird.

2. In Hinsicht der Verwaltung der Nürnberger Familien-Stipendienstiftungen wird auf den Nrus. VI. der zuerst angeführten Allerh. Verordnung hingewiesen.

3. In Betreff der Verleihung der Nürnberger Localstipendien soll dem genannten Magistrate das Recht der Präsentation, welche Unsere Regierung des Rezatkreises nach genommener Einsicht der Bittschriften und Zeugnisse der Competenten die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern hat, zustehen.

4. Die Präsentation auf Familienstipendien, oder die Collation derselben ist den in den Stiftungsurkunden bezeichneten Administratoren oder Collatoren zu überlassen. Die Präsentation ist ebenfalls Unserer Regierung zur Bestätigung, die Collation zur Einsicht vorzulegen. — Im Falle, wo keine Administratoren oder Collatoren in den Urkunden ernannt sind, oder die ernannten auf ihr Recht der Präsentation oder Collation verzichten, soll ebenfalls der Magistrat es ausüben.

5. Bei der Vergebung sowohl der Local- als der Familienstipendien sollen die in den Stiftungsurkunden gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

6. Jene Stipendien, welche für die Söhne der Nürnberger Bürger oder anderer Inwohner durch die Fundation bestimmt sind, sollen allerdings an solche verliehen werden. Da jedoch
   a) diese Stipendien so zahlreich und so ergiebig sind, daß auch nach reichlicher Befriedigung der Nürnberger Studirenden doch noch eine beträchtliche Summe disponibel bleibt,
   b) dagegen aber in vielen Kreisen des Königreiches ein Mangel an Stipendien für protestantische Studirende sich zeiget,
   c) die Abschrift der Stifter doch vorzüglich auf die Unterstützung des dürftigen Talentes gerichtet war;

   so gewärtigen Wir, daß der Magistrat nach Befriedigung der Nürnberger Studirenden auch die Stipendiengesuche anderer inländischer protestantischer Studirender, welche ihm von Unserer Regierung des Rezatkreises werden mitgetheilt werden, nach Möglichkeit berücksichtigen werde.

7. Der vorliegende Antrag des Municipalrathes, die Rentenüberschüsse der Nürnberger Stipendienstiftungen zu einem andern, als ihrem fundationsmäßigen Zwecke, — und zwar zur Verbesserung des Zustandes der deutschen Schulen in Nürnberg verwenden zu dürfen, kann im Allgemeinen nicht genehmiget werden. Sollte jedoch diese Verbesserung durch andere geeignete Localmittel durchaus nicht erreicht werden können, und ein Beitrag aus den Rentenüberschüssen der Stipendienstiftungen nothwendig seyn, so hat der Magistrat seine Anträge darüber Unserer Regierung vorzulegen, und Entschließung zu gewärtigen.

8. In Erwägung, daß die Verwaltung des Local-Stiftungsvermögens durch die obenerwähnten allerh. Verordnungen nicht dem bisherigen Municipalrathe, sondern dem neu zu constituirenden Magistrate übertragen wird, — dieser erst die Sonderung der für Nürnberger Studirender bestimmte Stiftungen von jenen, an welchen auch auswärtige Theil nehmen können, veranstalten muß, die Stipendienverleihung pro

1818/19 wegen der Nähe des neuen Schuljahres nicht wohl einen Aufschub leidet, — auch viele der nicht Nürnbergischen Studirenden, welche Stipendien aus den dortigen Rentenüberschüssen genießen, in die größte Verlegenheit und vielleicht gar in die Nothwendigkeit gesetzt würden, ihre Studien zu verlassen, wenn ihnen die Stipendien sogleich entzogen würden, genehmigen Wir nach dem Antrage Unserer Regierung, daß diejenigen nicht aus Nürnberg gebürtigen Individuen, welche von demselben zum Fortgenusse Nürnberger Stipendien pro 1818/19 bereits vorgemerkt sind, für dieses Jahr in ihrem Bezuge verbleiben.

9. Was hier von der Verwaltung und Verleihung der Nürnberger Stipendien ausgesprochen wurde, ist auch auf die Stipendienstiftungen anderer Städte und Ortschaften des Kreises in Anwendung zu bringen.

München den 21. Oktober 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§ 62.

(Die Competenz bei der Verleihung der Local- und Familienstipendien betr.)

M. J. K.

2c. 2c. 2c.

I.

Die obersten Kreisbehörden, welchen schon durch die Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (Reg.-Bl. 1817 St. 25. S. 233.) Tit. IV. §. 19 die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien übertragen worden ist, haben auch jetzt noch, wo die Fonds derselben entweder den betreffenden Gemeinden, oder eigenen Administrationen zur Verwaltung übergeben sind, die Befugniß und Pflicht, darauf zu sehen, daß diese Stipendien ihrer fundationsmäßigen Bestimmung gemäß verliehen werden.

Diejenigen Stadtmagistrate, Gemeindeausschüsse oder einzelnen Individuen, welchen das Präsentationsrecht oder die Collation rücksichtlich eines solchen Stipendiums zusteht, haben daher die Präsentation oder Nomination des Stipendiaten nebst den Bittschriften, Zeugnissen und Documenten sämmtlicher Competenten, Unsern Kreisregierungen, jedesmal, wie bisher, vorzulegen, von welchen ihnen nach genauer Würdigung der Vorlagen die Bestätigung zu ertheilen, oder zu versagen ist.

II.

Concursprüfungen sind zur Erlangung allgemeiner Stipendien vorgeschrieben. Für Competenten um Local- oder Familienstipendien genügt es, wenn sie, wie bisher, nach Unserer Verordnung vom 30. Oktober 1807, „das academische Stipendienwesen betreffend" Reg.-Bl. 1807 St. 48. S. 1685) Nr. 2 lit. b et d sich über ihre Talente, Fleiß, Fortgang und Sitten lediglich durch legale Zeugnisse und, wenn sie sich an einem Gymnasium oder einer Studienschule befinden, zugleich durch Vorlegung ihrer Censuren, — dann über ihre besonderen Anspruchstitel z. B. Verwandtschaft mit den Stiftern u. s. w. durch die erforderlichen Belege ausweisen. Wenn jedoch die erwähnten Stipendien nach der oben allegirten Verordnung vom 30. Oktober 1807 Nr. 2 lti. d und

nach der weitern Erläuterung v. 1. Dezember 1812 (Reg.-Bl. St. 67 S. 2025) in die Classe der allgemeinen Stipendien übergehen, so versteht sich von selbst, daß auch zu ihrer Erlangung die Concursprüfung gefordert werde.

München den 2. März 1820.

Int.-Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1820. St. 15. S. 127.

§ 63.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

§ 49.

Die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentationsrecht zukommt. — Den Centralbehörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst betheiligst ist, muß die Genehmigung der Obercuratel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reclamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

Reg.-Bl. v. J. 1825 Nr. 54. S. 1082.

§ 64.

(Die Verleihung der Familienstipendien betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Da dem unterfertigten k. Staatsministerium schon öfter divergirende Entscheidungen der Verwaltungsstellen über die Anwendung der Allerh. Verordnung vom 30. Oktober 1807 (s. § 28) „das akademische Stipendienwesen betr." auf die Verleihung von Familienstipendien oder auf die Bestätigung einschlägiger Präsentationen zur Vorlage gekommen sind, wird nachstehend die am 11. März d. J. an den mit der Verwaltung des K'schen Familienstipendiums betrauten Senat der k. Universität N. ergangene Entschließung Nr. 381 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

München den 20. März 1872.

Abdruck Nr. 381.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bei der Verleihung von Familienstipendien ist stets zu beachten, daß diese Stiftungen zunächst und vorzugsweise für die genußberechtigten Familienglieder bestimmt sind, und daß — wo nicht deßfalls besondere vom Stifter festgesetzte Normen bestehen, oder eine nach dem Grade der Qualification zu bemessende Concurrenz von Bewerbern eröffnet ist — von den Angehörigen der berechtigten Familie nicht mit gleicher Strenge eine vorzügliche Qualification verlangt werden kann, wie dieß bei allgemeinen, der allseitigen Concurrenz offenstehenden Stipendien nothwendig vorgeschrieben werden mußte.

In der Allerh. Verordnung vom 30. Okt. 1807 (s. § 28) ist zwar auch für die Bewerber um Familienstipendien der Nachweis der Würdigkeit in Hinsicht auf Fleiß, Sittlichkeit, Talente und Fortschritte allgemein vorgeschrieben, allein der Maßstab für die Beurtheilung der Würdigkeit muß bei solchen auf einen Privatrechtstitel sich stützenden und einem engeren Kreise angehörenden Bewerbern naturgemäß ein anderer sein, als bei Bittstellern um Stipendien aus öffentlichen Fonds, für deren Genuß der Staat allein die Vorbedingungen festzusetzen hat.

Dieß ist auch in der Allerh. Verordnung vom 30. Oktober 1807 ausgesprochen, indem dortselbst sub. Ziff. II lit. e bestimmt ist, daß allgemeine Stipendien an die Würdigsten unter allen sich meldenden Competenten verliehen werden sollen.

Während demnach bei Staatsstipendien mit Rücksicht auf die große Zahl der Concurrenten durchschnittlich nur mit der Note I qualificirte Bittsteller bedacht werden können, muß bei Familienstipendien der nächstberechtigte oder alleinberechtigte Bewerber, wenn der Stifter nicht selbst einen strengeren Maßstab vorgeschrieben hat, zum Genusse des ihm kraft seiner Verwandtschaft mit dem Stifter offenstehenden Stipendiums so lange für würdig erachtet werden, als nicht je nach der ausgesprochenen Intention des Stifters seine Unwürdigkeit, beziehungsweise seine Unfähigkeit zum Studiren ganz unzweifelhaft nachgewiesen erscheint. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Verleihung des K'schen Familienstipendiums pro 1870/71 u. 1871/72 führt zu folgenden Ergebnissen:

Nach Ziff. 6 des K'schen Testaments vom 21. November 1787 haben die studirenden Nachkommen des Bruders des Stifters behufs der Zulassung zum Genusse der für sie gestifteten Stipendien „Fleiß und Frömmigkeit" nachzuweisen.

Der im Uebrigen stiftungsmäßig berechtigte Bewerber A hat nach den Zeugnissen vom 6. August 1870 und vom 22. April 1871 in Fleiß und Betragen die III. Note erhalten. Der Bittsteller hat demnach in dem, dem Stipendiengenußjahre vorangehenden Semester, sowie im I. Semester des Stipendienjahres selbst in Fleiß und Betragen eine Note erlangt, welche im Zusammenhalte mit der ihm ertheilten III. Fortgangsnote als genügender Nachweis der vom Stifter verlangten „Frömmigkeit" (Sittlichkeit) und des Fleißes nicht erachtet werden könne.

Hienach erscheint es vollkommen gerechtfertigt, wenn der k. Universitätssenat dem Lateinschüler A den Genuß des K'schen Stipendiums pro 1870/71 verweigert hat.

Dagegen zeigt das dem genannten Schüler am 8. August 1871 ertheilte, also zunächst für dessen Stipendienbewerbung pro 1871/72 maßgebende Zeugniß in Fleiß und Betragen die II. Note, d. h. am Schlusse des Studienjahres 1870/71 war sein Fleiß gut, sein Betragen lobenswürdig. Ist ihm auch im Fortgange die III. Note ertheilt worden, so hat er gleichwohl die Erlaubniß zum Aufsteigen in die III. Lateinclasse erhalten, und es fehlt hienach, da der Stifter einen guten Fortgang von den seiner Verwandtschaft angehörigen Stipendiaten nicht verlangt, bezüglich des Fleißes und der Sittlichkeit A. aber in jüngster Zeit den stiftungsmäßigen Anforderungen entsprochen hat, an genügendem Grunde, demselben schon jetzt auch pro 1872 wegen mangelnder Würdigkeit den Genuß des K'schen Familienstipendiums zu verweigern.

Die Entschließungen des k. Universitätssenates vom 5. September und 27. Oktober v. J. werden daher, soweit durch dieselben dem Lateinschüler A

die Berechtigung zum Genusse eines K'schen Familienstipendiums pro 1871/72 abgesprochen wurde, als verfrüht außer Wirksamkeit gesetzt.

Da jedoch die Zeugnisse des genannten Schülers aus dem Vorjahre dessen Würdigkeit zum Stipendiengenusse im Sinne des Stifters allerdings noch zweifelhaft erscheinen lassen, ist derselbe zur Vorlage eines Semestralzeugnisses für das eben zu Ende gehende Semester zu beauftragen, und hat hienach der k. Universitätssenat über die Verleihung des K'schen Stipendiums pro 1871/72 neuerdings Beschluß zu fassen.

München den 11. März 1872.

C.-M.-Bl. 1872 S. 103/4.

B. Im Auslande.

a) im Großherzogthum Baden.

§ 65.

(Den Academiker N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Academiker N. N., einem Sohn des K. b. fürstl. Oettingen-Spielbergischen Patrimonialbeamten zu N., welcher um Allerh. Unterstützung jener fundationsmäßigen Ansprüche auf das Henlische Familienstipendium zu Freiburg dießorts die allerunterthänigste Bitte gestellt hat, um die jährlichen Stiftungszinsen von 120 fl. an einer inländischen Universität genießen zu können, ist von dem Kgl. academischen Senate zu Landshut zu eröffnen, daß des Großherzogs von Baden, Königliche Hoheit, durch Ihren an dem Königl. Bayerischen Hofe accredirten Gesandten dem Königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Verhältnissen haben erklären lassen:

„daß in dem Großherzogthume Baden die Verfügung bereits getroffen worden sey, daß der Genuß der Stipendien für Kgl. Bayerische Unterthanen, wenn diese durch die Landesgesetze von dem Aufenthalte auf Badische Studienanstalten abgehalten würden, jederzeit offen stehen soll, daß folglich in Gemäßheit dieser Verordnung N. N. keinen Anstand mehr finde, die von der Henlischen Stiftung zu Freiburg herrührenden 120 fl. jährlich zu beziehen, wenn seine Ansprüche darauf gegründet seyen.

Hiernach wird der Academiker N. sich über Competenz zum Henlischen Stiftungsgenusse bei der großherzoglich Badischen Regierung gehörig auszuweisen wissen, um in den wirklichen Zinsenbezug eingesetzt zu werden.

München den 7. April 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen academischen Senat zu Landshut also ergangen.

§ 66.

(Den wechselseitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthum Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Districte bestehenden Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König diejenige Uebereinkunft genehmigt haben, welche Allerhöchstderselben Bevollmächtigter Minister und außerordentlicher

Gesandter an dem großherzoglichen Badenschen Hofe mit demselben über die wechselseitige ungehinderte Benutzung der in den beiderseitigen Staaten für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Districte errichtenden Stiftungen abgeschlossen hat, so wird nunmehr diese Uebereinkunft zu Jedermanns Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 26. Juli 1809.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Uebereinkunft.

Da sowohl in den Königl. Bayerischen als in den Großherz. Badischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannter Familien oder Orte u. Districte durch die Errichtungsurkunden bestimmt sind, Seine Königl. Majestät v. Bayern aber sowohl, als Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden des Willens sind, bei den eingetretenen Landesveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu lassen; so ist von den Unterzeichneten, Namens ihres Allerhöchsten und höchsten Hofes, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die Königl. Bayerischen Unterthanen sollen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Großherzoglich Badenschen Unterthanen zur Benutzung der gleichfalls obenerwähnten Stiftungen der Königlichen Bayerischen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation den Landesregenten oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zusteht, und ob sie schon durch die Landesgesetze an dem Aufenthalte auf denen in den Stiftungen vorgezeichneten Studienanstalten verhindert sind, wechselseitig zugelassen werden, in so fern sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und im übrigen die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

Karlsruhe den 17. Juli 1809.

Königl. Bayerisch bevollm. Minister u. außerordentlicher Gesandte an dem großherzogl. Badenschen Hofe.
(L. S.) Frhr. v. Reibfeld.

Der großherzoglich Badensche Minister der äußeren Angelegenheiten.
(L. S.) Frhr. v. Edelsheim.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 53. S. 1201.

b) im Kaiserstaate Oesterreich.

§ 67.

(Die mit Oesterreich verabrete freye Benützung der Familien- oder Localstiftungen zum Vortheile bayerischer u. österreichischer Unterthanen betr.)

M. J. K.

Die nachstehende Convention, welche zwischen Unserem geheimen Staats- und Conferenzminister Freiherrn von Monteglas und dem kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Stadion, wegen der ungehinderten Benützung der in beiderseitigen Staaten für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Distrikte errichteten Stiftungen, am 10. dieses Monats abgeschlossen worden ist, wird hiemit durch das allgemeine Regierungsblatt sowohl zur Kenntniß der Interessenten als zur Beobachtung Unserer sämmtlichen Landesstellen und Behörden bekannt gemacht.

München den 13. Mai 1808.

Uebereinkunft.

Da sowohl in den kaiserlich-königlich österreichischen, als in den königlich bayerischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien oder Orte u. Districte durch die Errichtungsurkunden bestimmt sind; Seine kaiserlich-königliche Majestät aber sowohl, als Seine Königliche Majestät von Bayern des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von dem Unterzeichneten, Namens Ihrer Allerhöchsten Höfe, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die k. b. Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich-österreichischen Staaten, und die kaiserlich österreichischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich bayerischen Staaten ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation den Allerhöchsten Landesherren, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zusteht, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München den 10. Mai 1808.

L. S. Frhr. von Montgelas.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XXIII. S. 1001.

§ 68.

(Das erledigte Kallmünzerische Familienstipendium zu Wien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Generalcommissariat des Regenkreises wird auf den Bericht vom 30. v. M. im obigen Betreff angewiesen, sich nach Inhalt der mit Oesterreich getroffenen und im K. Reg.-Bl. Nr. 23 vom Jahre 1808 enthaltenen Uebereinkunft zur freien Benützung der Familien- oder Localstiftungen zum Vortheile bayerischer oder österreichischer Unterthanen, mit dem kais. königl. Universitätsconsistorium zu Wien in geeignete Correspondenz zu setzen, um die fundationsmäßigen Ansprüche der im Regen- sowohl als Naabkreise noch befindlichen Kallmünzerischen Verwandten oder sonstigen Stiftungsberechtigten zu unterstützen. Ueber den Erfolg ist weiterer Bericht zu erstatten.

München den 24. Januar 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das K. Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§ 69.

(Das Kallmünzerische Stipendium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 1. v. Mts. im obenstehenden Betreffe eröffnet, daß die Bayerischen Unter-

thanen nach der mit Oesterreich im Jahre 1808 getroffenen, und im k. Regierungsblatt 1808 S. 1001 bekannt gemachten Uebereinkunft zum Genusse der für sie gestifteten und im Oesterreichischen anliegenden Stipendien, wozu auch das Kallmünzerische gehört, zugelassen werden müssen.

Wenn daher ein Kallmünzerischer Freiplatz in Wien erledigt wird, und fundationsmäßige Competenten sich bei der K. Regierung melden, so hat dieselbe sich mit dem k. k. Universitäts-Consistorium daselbst in geeignete Correspondenz zu setzen, und die stiftungsmäßigen Ansprüche der Competenten zu unterstützen.

München den 12. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer d. Innern, also ergangen.

c) Im Königreiche Württemberg.

§ 70.

(Den Stipendiengenuß der Ausländer, insbesondere den Sohn des 2c. betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 8. Juli, den Genuß von Familienstipendien zu Schweinfurt für den 2c. betr., erwiedern Wir: daß nach den nun ertheilten Erläuterungen und der angeführten Königl. würtembergischen Verordnung vom 20. Juni 1806 das N'sche Familienstipendium gedachten N. abgefolgt werden dürfe.

Wir erklären zugleich als nachträgliche Bestimmung zu Unserer Verordnung vom 15. Februar 1804 über den Stipendiengenuß:

„daß Auswärtige, wenn sie eine Unserer Universitäten zu besuchen, „durch ihre Landesgesetze verhindert und zur Betreibung ihrer „Studien auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden „werden, der Genuß solcher Familienstiftungen, deren Stiftungsvermögen in Unsern Landen hinterliegt, nicht entzogen werden solle."

„Wir erwarten jedoch, daß auswärtige Regierungen gegen Unsere Unterthanen die nämlichen Grundsätze eintreten lassen werden.

„Nur gegen jene Staaten, welche der Reciprocität nicht statt „geben wollten, würden Wir zu beschränkenden Verfügungen veran- „laßt werden können."

München den 1. August 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bamberg also ergangen.

§ 71.

Auszug.

(Das Moser'sche Stipendium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kgl. General-Commissariat des Obermainkreises wird auf seinen Bericht vom 19. v. Mts. im obenstehenden Betreff Folgendes hiermit zur Entschließung eröffnet:

1. Sämmtlichen K. würtembergischen Unterthanssöhnen, ohne Unterschied, ob sie aus der durch den Pariser Staatsvertrag von der Krone Bayern abgetretenen Gebietstheilen, oder aus einem andern Kreise des Königreiches Würtemberg geboren sind, ist der Genuß der für sie gestifteten, und in Bayern anliegenden Stipendien so lange zu verweigern, bis sie von ihrer Landesregierung die schriftliche Erklärung beibringen, daß sie gegen die Bayerischen Unterthanssöhne das Reciprocum hinsichtlich des Genusses der für sie gestifteten, und im Würtembergischen anliegenden Stipendienstiftungen beobachten wollen.

   Diese Verfügung ist daher auch gegen den N. u. N. in Anwendung zu bringen.

2. Eben so kann den Königlich würtembergischen Unterthanen das Präsentationsrecht auf die in Bayern anliegenden Stipendienstiftungen nicht eingeräumt werden, welches auch rücksichtlich der Moserischen Stiftung zu beobachten ist.

München den 18. Mai 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§ 72.

(Den wechselseitigen freien Stipendiengenuß für Königlich Bayerische und Königlich Würtembergische Unterthanen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der Königlich Würtembergischen Regierung die im Jahre 1809 getroffene Verfügung, wodurch die Verabfolgung des Ertrags von inländischen Familienstiftungen an Ausländer sistirt worden, wieder aufgehoben, und durch die Königl. Bayerische Gesandtschaft in Stuttgardt das Gesinnen zur Beobachtung des Reciprocums gestellt worden ist, so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschließen geruht, daß

a) künftig den Königlich Würtembergischen Unterthanen der Genuß der in Bayern für sie gestifteten Familienstipendien wieder frei gegeben,

b) für das Verflossene jene von den erwähnten Stipendien, welche seit der von Würtemberg angeordneten Sistirung noch nicht vergeben worden sind, an die fundationsmäßigen Competenten in der Zeitordnung, wie sie um solche nachgesucht haben, verabfolgt — denjenigen Individuen aber, die auf solche Stipendien, über welche während der erwähnten Sistirung zu Gunsten Königlich Bayerischen Unterthanen disponirt worden ist, Ansprüche zu machen haben, dadurch geholfen werde, daß ihnen ebenfalls nach der Zeitordnung, in welcher sie sich um solche gemeldet haben, im Nachgenuße dieser Stipendien gestattet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß, wenn ein solcher Nachgenuß von einem Individuum, welches gegenwärtig nicht mehr in Studien sich befindet, nachgesucht, und der Betrag der Stipendienstiftung zugleich von einem wirklich Studirenden in Anspruch genommen wird, dieser den Vorzug habe, und der erste in Hinsicht der Ausbezahlung des Nachgenusses so lange zuwarten müsse, bis das Stipendium von einem wirklich Studirenden nicht nachgesucht, sohin zu diesem Zwecke der Nachvergütung disponibel wird.

Dieß wird den sämmtlichen Königl. General- u. Localcommissariaten, wie auch den Königlichen Hofcommissionen in Würzburg und Aschaffenburg zu ihrer Darnachachtung hiermit eröffnet.

München den 28. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. General- und Localcommissariate und an die Königl. Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg also ergangen.

§ 73.

(Unterstützung angehender Pharmazeuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höheren Lehranstalt betr.)

M. J. K.

Wir haben in früheren Verordnungen festgesetzt, daß künftig kein Pharmazeut zur selbst eigenen Führung oder Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerskunst ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derselben, die seine Wissenschaft betreffende Fächer an einer höheren Unterrichtsanstalt, nämlich an einer Unserer inländischen Universitäten ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und von einem Unserer Medicinalcomiteen approbirt worden ist.

Nachdem aber viele der pharmaceutischen Candidaten wegen Mangel an pecuniären Mitteln außer Stande sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen, so wollen Wir, daß die pharmaceutischen Candidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden:

I.

Die Candidaten der Pharmacie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität dem Genusse der an und für sich allgemeinen oder Staatsstipendien, und zu dem Genusse derjenigen besondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. Oktober 1807 und vom 1. Dezember 1812 (Reggsbl. St. 67) (s. §§ 28 u. 56) in die Classe der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von Studirenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitätsfacultäten oder Sectionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

II.

Die Candidaten der Pharmacie sind unter der nämlichen Beschränkung auch zum Genusse der für ihren Geburtsort, oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendienstiftungen in so ferne berechtigt, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend Studirende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder Medicin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser

bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

III.

Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmaceuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt, schriftlich einzureichen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 23. April 1817.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1817. St. VII. S. 144.

Nachtrag.

(Entscheidung des II. Senates vom 18. Januar 1884 in der Sache, die Verleihung der Stipendien aus der Langenberger'schen Stiftung zu Rothenburg o/T. betreffend.)

Zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Bescheidung von Streitigkeiten über die stiftungsmäßige Verwendung von Stiftungsrenten sind regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörden, sohin in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden die Stadtmagistrate, nicht die vorgesetzte Kreisregierung zuständig.

Gesetz vom 8. August 1878. Art. 8, Ziff. 35.

Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Art. 96. 162.

Sammlung von Entscheidungen des K. bayer. Verwaltungsgerichtshofes 1884 Nr. 35 S. 113.

Bayerische Staatsstipendien.

Freiherrlich von Lerchenfeld'sche Stiftung für Theologen mit einem Jahresstipendium von . . . . 180 ℳ
von Creuz'sche Stiftung für Theologen. Jahresstipendium 180 ℳ
Für Studierende der technischen Hochschulen. Jahresstipendien 360 u. 180 ℳ
König Ludwig II. Stiftung zur Förderung des Studiums der Geschichte. Jahresstipendium . . . . . . 748 ℳ
Aus den Gefällen der protestantischen Kirchenschafferei Guttenberg zu Kandel für Theologen. 1 Jahresstipendium . . . 270 ℳ
Für Schüler der Baugewerkschule aus dem Vorherr-Fonde. Jahresstipendien . . . . 65, 60 u. 50 ℳ
Archaeologisches Reisestipendium bei der Universität München 2160 ℳ
Reisestipendium für Lehrer der neueren Sprachen . . 900 ℳ
Reisestipendium der Eleven der Akademie der bildenden Künste 1800 ℳ
Aus dem Fonde f. d. Erziehungsinstitut für Studirende in München 180 ℳ
Jubiläumsstipendium der Universität Würzburg . . 800 ℳ
Aus dem Fonde für Schülerinnen der Kunstgewerbschule . 180 ℳ
Aus der Maximiliansstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung 360 ℳ
Aus dem Neuburger Seminarfond. Jahresstipendium . 264 ℳ
Aus dem kurfürstl. Friederizianischen Fond in Aschaffenburg 300 ℳ
Reisestipendium aus Mittel des Aschaffenburger Schul- u. Studienfonds . . . . 1440 ℳ
Münchner Universitätsstipendium . . . . 180 ℳ
Bischof von Sailer'sches Stipendium . . . 68 ℳ 57 ₰
Aus dem Amberger Seminarfond für Philologen und Mediziner. Jahresstipendium . . . . 180 ℳ
Donaubauer'sches Stipendium für Theologen . . 180 ℳ
Charlottenstiftung für Geschichts-Philologie die $4^1/_2$ % Zinsen aus 10000 Thlr. auf die Dauer von 4 Jahren . . . . à 1350 ℳ
Ladislaus Kager'sche Stipendium für Gymnasialschüler . 192 ℳ

Beilage I.

I. Formular ad Entschließung vom 1. Juni 1816. Seite 137/139.

Conspect

der im Fortgenusse allgemeiner Stipendien (des N. Kreises) für das Studienjahr 18 . . verbleibenden Studirenden der Stadt N.

Numerus	Name und Vorname des Stipendiaten, und Geburtsort	Stand der Eltern mit der Benennung, ob sie noch leben oder nicht	Confession	Classe, oder Curs u. Name der Studienanstalt, welche er im nächsten Jahre zu frequentiren gedenke, mit Angabe seines Studiums, wenn er an einer Universität studirt	Genießt ein Stipendium von		aus welchem Fond?	Tag und Jahr der ersten Verleihung	Fortgangsplatz unter wie vielen Schülern? (wenn er an einem Lyceum oder Gymnasium studirt)		Wenn er an einer Universität studirt, welche Noten ertheilen ihm die beigebrachten Zeugnisse in Hinsicht auf a. Fleiß, b. Fortgang u. c. Sitten?	Hat ein Zeugniß seiner fortdauernden Dürftigkeit beigebracht, von welcher Behörde unter welchem Datum?	Wurde vom Königlichen General-Kreis- (Local-) Comissariate im Fortgenusse bestätigt, — unter welchem Datum?
					fl.	kr.			am Ende des vorigen Studienjahres	am Schlusse des ersten Semesters im laufenden			

II.

Conspect

der aus dem Genusse allgemeiner Stipendien (des N. Kreises) im Laufe des Studienjahres 18 . . ausgetretenen, der Stadt N., oder am Ende desselben austretenden Studirenden.

Numerus	Name, Vorname, Geburtsort des Ausgetretenen	Stand seiner Eltern	Confession	Classe, Curs und Name der Studienanstalt, welche er in diesem Studienjahre besuchte	Genoß ein Stipendium von		Aus welchem Fond?	Zeit des Austritts	Ursache desselben.
					fl.	kr.			

III.

Conspect

der zum Genusse allgemeiner Stipendien (des N. Kreises) für das Studienjahr 18 . . begutachteten Studirenden der Stadt N.

Numerus	Name, Vorname und Geburtsort d. Begutachteten, (bei dem Geburtsort ist auch der Kreis oder das Land anzugeben, in welchen es liegt.	Stand der Eltern, mit der Bemerkung, ob sie noch leben oder nicht.	Confession	Alter	Classe, oder Curs, (an Universitäten auch das Studium) dann der Name der Anstalt, welche er im nächsten Jahre zu frequentiren gedenkt	Classificationsnote, welche er in der Concursprüfung erhielt	Bei einem Lyceisten oder Gymnasiasten ist auch anzugeben der Fortgangsplatz unter wie vielen Mitschülern?		Die Censur u. das Dürftigkeitszeugniß liegen bei sub Nrs.	Classification nach dem allgemeinen Resultate der Würdigkeit und Dürftigkeit: (Die Classificationsnoten sind mit römisch. Ziffern zu geben.)	Er wird daher begutachtet zu einem Stipendium von		aus welchem Fond?	Anmerkungen.
							a) am Ende des vorigen Studienjahres	b) am Schlusse des ersten Semesters des laufenden			fl.	kr.		

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fasching, Georg

Ausführliche Geschichte der öffentlichen und Privatstipendien im Regierungsbezirke Oberfranken Mit Anhang: Abdruck sämmtlicher auf das Stipendienwesen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Entschließungen, soweit solche vom Jahr 1804 bis 1884 erschienen sind

Ansbach 1884

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.H.Franc.o.14-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11847081-4